1943 • Heft 23/24 (Seite 625–672) 5. u. 12. Juni 1943

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin · Leipzig · Wien

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Deutsche Großraum-Lehre und -Politik. Von Bezirksbürgermeister Dr. Suthoff-Groß . . 625

Soziale Krankenversicherung seit 60 Jahren. Von Prof. Dr. Lutz Richter 629

Die Erstattung freiwilliger vorbeugender Aufwendungen im Kriegsschädenrecht. Von Dr. W. Reuß 630

Unvollkommenheiten des geltenden Amtshaftungsrechts. Von Dr. Friedrich Schack . . 632

Ausübung hoheitlicher Gewalt und Straßenverkehr. Von Dr. Werner Triebner . . . 635

Rechtspolitik und Praxis

65 Jahre Reichskanzlei. Von Helmut Just . . 637

Zehn Jahre Bäuerliches Erbhofrecht. Von Dr. Friedrich Rostosky 638

Recht und Wirtschaft in Europa

Besetzte Ostgebiete. Von LGR. Dr. Schäfer . 639

Die schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1942. Von RA. Dr. H. Meyer-Wild . . . 640

Schrifttum 640

Rechtsprechung

Zivilrecht

Straßenverkehrs- und Versicherungsrecht

§ 7 KraftfG. Haltereigenschaft. RG.: DR. 1943, 641 Nr. 1 (Wussow)

§ 254 BGB. Jedes verkehrswidrige Verhalten des Publikums ist zu verurteilen. AG. Straßburg: DR. 1943, 643 Nr. 2

§§ 839 Abs. 1, 844, 845, 846 BGB. Amtspflicht eines beamteten Kraftfahrers gegenüber Personen, die unberechtigt mitfahren. RG.: DR. 1943, 643 Nr. 3 (Wussow)

§ 2 VO. üb. d. Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 begründet eine gesetzliche Zwangspflicht. RG.: DR. 1943, 646 Nr. 4

§ 69 VVG. Übergang der Versicherung auf den Erwerber des versicherten Gegenstandes. RG.: DR. 1943, 647 Nr. 5

§ 899 RVO.; §§ 426, 840 BGB. Der Einfahrmeister einer Kraftwagenfabrik ist, wenn er beim Einfahren eines Wagens als bloßer Einfahrer tätig ist, nicht Betriebsaufseher. RG.: DR. 1943, 648 Nr. 6

Sonstiges Zivilrecht

§§ 36, 63, 64 DBG.; 2. DurchfVO. z. DBG. vom 13. Okt. 1938; § 839 BGB. Die Fürsorgepflicht und Amtspflicht der Behörde erfordert die sachgemäße Beratung der Beamten in ihren persönlichen Dienstangelegenheiten. RG.: DR. 1943, 650 Nr. 7

§§ 1, 4 Ges. über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten v. 22. Dez. 1936 (RGBl. I, 1125). Zur Frage, ob eine im Jahre 1934 bewirkte Hypothekenabtretung an den Fürsorgeverband als Ersatzleistung oder als Sicherheitsleistung anzusehen ist. OLG. Karlsruhe: DR. 1943, 651 Nr. 8

§ 134 WehrmFürs. u. VersorgG.; § 1542 RVO. — Übergang der Ersatzansprüche des Geschädigten. OLG. Karlsruhe: DR. 1943, 652 Nr. 9

FleischbeschauG. Fleischbeschauer sind als solche keine Gewerbetreibenden i. S. des § 36 RGewO. RG.: DR. 1943, 652 Nr. 10

§ 3 PrGes. v. 14. März 1880; Franz. Konsularbeschluß v. 9. Juni 1802. Im linksrheinischen Gebiet gehören Kirchhöfe, die schon zur Zeit Napoleons I. bestanden haben, den politischen Gemeinden. RG.: DR. 1943, 653 Nr. 11

§§ 34, 35 Tschechoslow. ArbGG. v. 4. Juli 1931; § 2 VO. v. 19. Dez. 1939. In Arbeitsstreitigkeiten vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren geht die Rev. an das RG. RG.: DR. 1943, 653 Nr. 12

Reichsarbeitsgericht

§ 2 Satz 2 VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683). Kündigung gegenüber einem sog. Arbeits- oder Wirtschaftsurlauber. RArbG.: DR. 1943, 654 Nr. 13

Banktarifordnung. Ausgleichszulage. RArbG.: DR. 1943, 654 Nr. 14

Wegegeld nach der RTarO. für das Baugewerbe. RArbG.: DR. 1943, 655 Nr. 15

§§ 227, 823 BGB. Der in einem Raufhandel Angegriffene ist einem Dritten, der durch den Raufhandel verletzt wird, nicht schadensersatzpflichtig, wenn er die Verletzung des Dritten zwar voraussehen, aber infolge des gegen ihn gerichteten Angriffs nicht vermeiden konnte. RArbG.: DR. 1943, 656 Nr. 16

Reichsverwaltungsgericht

§§ 14, 41 Abs. 2 PolVerwG.; § 143 RGewO. Gewerbefreiheit. Milchhandel. RVG.: DR. 1943, 656 Nr. 17

§§ 19 Abs. 3, 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 PolVerwG. Polizeiwidriger Zustand. Polizeipflichtiger. RVG.: DR. 1943, 657 Nr. 18

Vereinsrecht. RVG.: DR. 1943, 659 Nr. 19

§ 1 PrGes. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftl. hervorragenden Gegenden v. 15. Juli 1907. Genehmigungspflicht für Bauten. RVG.: DR. 1943, 661 Nr. 20

§ 35 Abs. 3 RGewO. Verwaltungsstreitverfahren. Urteilsspruch. Grundstücksmakler. Zuverlässigkeit. Bewährungsfrist. RVG.: DR. 1943, 662 Nr. 21

Polizeiliche Verfügung. Werbung im Heilwesen. RVG.: DR. 1943, 663 Nr. 22

Reichskriegsschädenamt

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO. Kann ein kriegszerstörtes Gebäude an der bisherigen Stelle nicht wieder aufgebaut werden, weil ein solcher Wiederaufbau nach einer bereits vor dem Schadenfall erlassenen Bauordnung nicht zulässig ist, so ist die Wertminderung des bisherigen Grundstücks nicht durch das Kriegsereignis unmittelbar verursacht. RKA.: DR. 1943, 664 Nr. 23

§§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. 2, 4 Abs. 1 u. 5, 13 Abs. 1 KSSchVO.; § 5 der 3. DurchfVO. zur KSSchVO. v. 28. Jan. 1942. Wird eine Ware von einem Inländer an einen überseeischen Käufer „cif überseeischen Bestimmungshafen" und „Zahlung gegen Dokumente" verkauft, so ist der Käufer, der die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt, nur dann als Geschädigter i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. anzusehen, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises nachkommt. RKA.: DR. 1943, 664 Nr. 24

§§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 KSSchVO. v. 30. Nov. 1940. Berechnung der Wiederherstellungskosten, wenn der Geschädigte die beanspruchte Geldentschädigung zu anderen Zwecken verwenden will. RKA.: DR. 1943, 667 Nr. 25

§ 17 Abs. 6 KSSchVO. Schätzung der Höhe des Schadens. RKA.: DR. 1943, 667 Nr. 26

Nr. 1 Abs. 1 u. Abs. 2 der 2. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941. Kleinere Opfer muß jeder im Kriege selbst tragen. RKA.: DR. 1943, 669 Nr. 27

Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. des RMdI. vom 23. April 1941. Wird die Beladung eines Schiffes durch die Beschädigung der Kraneinrichtung einer städtischen Hafenanlage infolge Feindeinwirkung verzögert und erwächst hieraus dem Frachtführer (Schiffseigner) ein Anspruch auf Überliegegeld (§ 30 BinnSchiffG.) gegen den Absender der Ladung, so steht diesem gegen das Reich kein Anspruch auf Ersatz unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsentschädigung zu. RKA.: DR. 1943, 670 Nr. 28

§ 11 Abs. 1 u. 2 SeeschiffahrtsschädenVO. Geht ein Schiff während einer Frachtreise durch ein Kriegsereignis der im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 oder 6 KSSchVO. bezeichneten Art mit der Folge verloren, daß nach § 630 Abs. 1 HGB. der Frachtanspruch des Reeders vollständig entfällt, so kann Nutzungsentschädigung erst vom Tage des Verlustes ab gewährt werden. RKA.: DR. 1943, 670 Nr. 29

Der Weg zum Buchhändler

führt Sie auch heute noch am sichersten zum Besitz eines guten Staackmannbuches. Darum ersparen Sie sich bitte direkte Anfragen beim Verlag, der Neuerscheinungen und Neuauflagen sorgfältig an Wehrmacht und Buchhandel verteilt.

L. STAACKMANN VERLAG / LEIPZIG

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Fernruf: 12 00 18

Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR

BAUER & CIE
BERLIN

Seit Jahrzehnten hochwertige Präparate zur Erhaltung des täglichen Wohlbefindens und zur Vorbeugung gegen Ansteckung der oberen Luftwege

Fortschritt baut auf Fortschritt auf

CARBOPLAN
Kohlepapier

Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Sauber und handlich!

Dr. Lehnert's Privatheilanstalt für

Hämorrhoidalkranke

WIESBADEN

Auch während des Krieges geöffnet. Zur Behandlung kommen: Innere und äußere Hämorrhoiden, Afterfisteln, Afterfissuren, Mastdarmvorfall, Afterekzem.

Prospekt durch das Sekretariat Wiesbaden 40, Taunusstraße 5

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Es geht alles vorüber, es geht alles vorbei – auch die Zeit der Beschränkung für die liebgewordene und gewohnte Zahnpflege mit Blendax nimmt ein Ende! Nach Friedensschluß können alle Blendax-Freunde wieder unbeschränkt beliefert werden. Bis dahin aber heißt es: sparsam umgehen mit dem kleinen Bestand.

Blendax-Fabrik
MAINZ AM RHEIN

Für Ihren Füllhalter:
nur
Strebel
Füllhaltertinten
schwarz und farbig
PAUL STREBEL · GERA · GEGR. 1872
Nur durch den Fachhandel zu beziehen

Repetitorium
und
Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 35 3849

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

SEIT 35 JAHREN

CHEM. PHARM. WERKE
Dr. A. & L. SCHMIDGALL
WIEN 82/XII

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL · DIE KÜCHE · DAS RESTAURANT
MÄASSENSTR. 9 · 27 54 44

Academia-Schreibmaschinenstube
langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Voranmeldung: Telefon 12 41 96

Im Kampf um den Sieg auch Dein Opfer für Deutschland!

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26
STÜBER & KRÜGER

Stuttgarter Hof

Hermann Weinreich

Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, am Anhalter Bahnhof. 125 Betten. Jeder Komfort

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 23/24 | 13. Jahrgang | 5. u. 12. Juni 1943

Deutsche Großraum-Lehre und -Politik

Von Bezirksbürgermeister Dr. jur. habil. Suthoff-Groß, Berlin

I. Der Krieg ist nicht Selbstzweck, sondern er wurde und wird zur Verwirklichung bestimmter Ziele geführt. Dabei war bisher das Streben herrschend, die eigene Macht auszudehnen, und zwar meist auf Kosten und in Unterdrückung oder Unterjochung anderer Staaten und Völker. So sind England, Sowjetrußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich einig in dem Ziele, Deutschland zu vernichten, um dieses Hindernis auf dem Wege der schrankenlosen Verwirklichung kapitalistisch-imperialistischer Interessen zu beseitigen. So strebt ferner jede dieser drei Feindmächte heute schon für die Zeit nach Beendigung dieses Krieges die Weltherrschaft an. Hinter ihnen aber stand und steht der internationale Jude, der die Völker gegeneinander hetzt, der niederzureißen sucht, was sich ihm nicht beugen und was sich durch ihn nicht ausbeuten lassen will, und der überall die Unordnung und das Chaos zu schaffen sucht, weil er auf dem so bereiteten Boden am besten und üppigsten gedeiht.

Gegen diese Welt steht, Schulter an Schulter mit seinen Achsenpartnern und Verbündeten, das Großdeutsche Reich Adolf Hitlers im Kampfe. Es konnte diesem von seinen Gegnern gewollten Kriege nicht ausweichen, wenn es nicht kampflos seine Ehre und seine Existenz preisgeben wollte. Deshalb hatte dieser Krieg für Deutschland zunächst nur die Erhaltung seines Bestandes und die Sicherung seines Lebensraumes zum Ziel. Der unvergleichliche Siegeslauf der deutschen Truppen hat dieses Ziel alsbald verwirklicht. Die wiederum durch die Gegner erzwungene Fortsetzung des Krieges hat sodann zu der militärisch notwendig gewordenen Besetzung großer Teile des europäischen Raumes unter Einschluß ganzer selbständiger Staaten durch die deutsche Wehrmacht geführt. Im Gegensatz zu den Feindmächten wird Deutschland jedoch auch nach dem Siege die Völker, deren Gebiet es während des Krieges erobert hat oder militärisch besetzen mußte, nicht vernichten und nicht unterjochen oder unterdrücken, sondern dem nationalsozialistischen Großdeutschen Reich soll der Endsieg die Möglichkeit geben, eine neue Ordnung in Europa zu schaffen. Das ist schon im „Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan" v. 27. Sept. 1940 (RGBl. II, 279) zum Ausdruck gekommen, und das haben Ende Februar 1943 Italiens Duce und der deutsche Reichsaußenminister erneut festgelegt und dabei auch den Inhalt und die Auswirkungen dieser neuen Ordnung umrissen: „Sie stellten noch einmal nachdrücklichst den entschlossenen Willen Deutschlands und Italiens fest, nach Erringung des Endsieges in Europa eine Neuordnung zu errichten. Diese wird allen europäischen Völkern ein gesichertes Dasein in einer Atmosphäre der Gerechtigkeit und der Zusammenarbeit bieten. Frei von allen jüdischen und plutokratischen Einflüssen soll den europäischen Völkern die Möglichkeit zu produktiver Arbeit und soziale Gerechtigkeit innerhalb der gesicherten Grenzen des großeuropäischen Raumes garantiert werden."[1]) So steht dem Vernichtungsprogramm der Gegner nationalsozialistischer Aufbauwille gegenüber.

Die Grundlage für diese auch fremde Völker umfassende nationalsozialistische Aufbauarbeit ist im „großeuropäischen Raum" gegeben. Damit ist der Raumbegriff in den Vordergrund auch des politischen Geschehens und politischen Strebens gerückt. Schon vor dem Kriege hat dieser Raumbegriff durch die deutsche Wissenschaft seine Festlegung und Deutung erfahren. Mit deutscher wissenschaftlicher Gründlichkeit ist er während des Krieges vielfach erörtert und in seiner Bedeutung und seinen Auswirkungen vertieft worden. Im Mittelpunkt aller dieser Erörterungen und Untersuchungen steht der Begriff des Großraums und der Großraumordnung.

II. Wie ist der Begriff des Großraums entstanden, und welches ist sein Inhalt?

Der Großraumbegriff trat zuerst auf wirtschaftlichem Gebiet in Erscheinung. Hier sprach man schon nach dem ersten Weltkrieg von einer „Großraumwirtschaft" im Sinne einer planvollen Wirtschaftsordnung der sozialen Vernunft und Gerechtigkeit[2]).

Von dieser wirtschaftlichen Begrenzung sich lösend, hat als erster Carl Schmitt in die Völkerrechtswissenschaft den Begriff des „konkreten Großraums" und „den ihm zugeordneten" Begriff eines völkerrechtlichen „Großraumprinzips" eingeführt[3]). Dabei knüpft Schmitt an die 1823 verkündete amerikanische „Monroe Doctrine" an. Diese Doktrin, so weist Schmitt nach, ergab sich aus dem Gegensatz, in welchem die revolutionären Staatsbildungen Lateinamerikas zu dem monarchistisch-dynastischen Legitimitätsprinzip der europäischen „Heiligen Allianz" standen, das die Interventionen europäischer Großmächte in Spanien und Italien im Gefolge gehabt hatte. Dem Versuch gleichartiger Interventionen in Lateinamerika wollte die Monroedoktrin vorbeugen. Die Völker Lateinamerikas erklärten deshalb, daß sie sich nicht in das von dem ihrigen wesentlich verschiedene „politische System" der europäischen Monarchien einmischen wollten, verbaten sich aber gleichzeitig auch jede „Interposition" und jede Übertragung dieses europäischen Systems in ihren Lebensbereich. Dieses System „soll sich nicht unter Berufung auf den status quo und auf Besitztitel in einen zum Selbstbewußtsein erwachten, politischen Großraum einmischen"[4]). Demzufolge erblickt Schmitt „den berechtigten Kerngedanken der ursprünglichen" — seither vielfach entstellten und verfälschten — Monroebotschaft in dem „Gedanken der völkerrechtlichen Unzulässigkeit von Interventionen raumfremder Mächte in einen von einem Ordnungsprinzip beherrschten Großraum". Diesen Großraumgedanken erklärt Schmitt für „nach Lage der politischen Wirksamkeit sinngemäß übertragbar", insbesondere auf den mittel- und osteuropäischen Raum[5]).

Gegenbeispiele zu diesem Großraumprinzip, die sein Wesen verdeutlichen, sind der Grundsatz der „Sicherheit der Verkehrswege des britischen Weltreiches", der zu einem „universalistisch-humanitären Weltrecht" mit dem Ziele der Erhaltung des status quo führt, und der „grenzenlose Interventionismus" Nordamerikas[6]).

---

[1]) „Völkischer Beobachter" Nr. 61 v. 2. März 1943.

[2]) Vgl. dazu die Schrifttumshinweise in den weiter unten angeführten Arbeiten insbes. von Carl Schmitt und von Höhn.

[3]) Carl Schmitt, „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte", 1939. Die Abhandlung ist 1941 in 3., erweiterter Ausgabe erschienen. Vgl. daselbst insbes. S. 3.

[4]) Carl Schmitt a.a.O. S. 19.

[5]) Ebenda S. 20.

[6]) S. 22 ff.

Demgegenüber ist nach Schmitt der „Großraum ein aus einer umfassenden gegenwärtigen Entwicklungstendenz entstehender Bereich menschlicher Planung, Organisation und Aktivität. Großraum ist für uns vor allem ein zusammenhängender Leistungsraum“ [7]).

Zugleich mit diesem Großraum führt Schmitt einen allgemeinen Begriff des „Reiches“ als eine „spezifisch völkerrechtliche Größe“ in die völkerrechtswissenschaftliche Erörterung ein. „Reiche in diesem Sinne sind die führenden und tragenden Mächte, deren politische Idee in einen bestimmten Großraum ausstrahlt und die für diesen Großraum die Interventionen fremdräumiger Mächte grundsätzlich ausschließen“ [8]). Dabei ist der Großraum nicht mit dem Reich identisch, „aber jedes Reich hat einen Großraum und erhebt sich dadurch sowohl über den durch die Ausschließlichkeit seines Staatsgebietes räumlich gekennzeichneten Staat wie über den Volksboden eines einzelnen Volkes. Ein Machtgebilde ohne diesen, Staatsgebiet und Volksboden überwölbenden Großraum wäre kein Reich“ [9]).

Von dem grundlegenden Zusammenhang zwischen Reich, Großraum und Nichtinterventionsprinzip und vor allem von dem erstmalig herausgestellten Begriff der „Reiche“ ausgehend, gelangt Schmitt zu einem neuen Völkerrecht. Das bisherige Völkerrecht war ein reines Staatenrecht, seine tragenden und gestaltenden Größen waren die formal gleichwertig neben- und gegeneinander stehenden Staaten. Diesen für das überkommene Völkerrecht zentralen Staatsbegriff überwindet Schmitt durch den Begriff der „Reiche“. Dieser neue völkerrechtliche Begriff des „Reiches“ wird „unseren neuen Begriffen von Staat und Volk gerecht“ und führt zu „einer von bestimmten weltanschaulichen Ideen und Prinzipien beherrschten Großraumordnung, die Interventionen raumfremder Mächte ausschließt und deren Garant und Hüter ein Volk ist, das sich dieser Aufgabe gewachsen zeigt“ [10]). Der Begriff des „Reiches“ ist „der neue Ordnungsbegriff eines neuen Völkerrechts“ und einer neuen völkerrechtlichen Denkweise, die „vom Volksbegriff ausgeht und die im Staatsbegriff enthaltenen Ordnungselemente durchaus bestehen läßt, die aber zugleich den heutigen Raumvorstellungen und den wirklichen politischen Lebenskräften gerecht zu werden vermag; die ‚planetarisch‘, d. h. erdraumhaft sein kann, ohne die Völker und die Staaten zu vernichten und ohne, wie das imperialistische Völkerrecht der westlichen Demokratien, aus der unvermeidlichen Überwindung des alten Staatsbegriffs in ein universalistisch-imperialistisches Weltrecht zu steuern“ [11]).

Aus der geschilderten äußeren, völkerrechtlichen Struktur des Großraums ergeben sich vier Arten denkbarer Rechtsbeziehungen: Erstens solche zwischen den Großräumen im ganzen, zweitens „zwischenreichische“ Beziehungen zwischen den führenden Reichen dieser Großräume, drittens zwischenvölkische Beziehungen innerhalb eines Großraums und viertens — „unter dem Vorbehalt der Nichteinmischung raumfremder Mächte“ — zwischenvölkische Beziehungen zwischen Völkern verschiedener Großräume [12]).

Soweit in gröbsten Umrissen der völkerrechtliche Großraum und die völkerrechtliche Großraumordnung Carl Schmitts [13]). Sein allseitig anerkanntes Verdienst besteht darin, daß er bahnbrechend die Bedeutung des Raumes für das politische Geschehen aufgezeigt und die Untrennbarkeit von Raum und politischer Idee wieder bewußt gemacht hat. Schmitts Auffassungen haben auch weiteste Verbreitung gefunden und vielfache, im Grundsätzlichen überwiegend zustimmende Erörterungen im Schrifttum ausgelöst. Dabei wird meist, ebenso wie bei Schmitt, ein allgemeiner, abstrakter Begriff des Großraums zum Ausgangspunkt genommen, es werden meist nur seine äußeren, im bisherigen Sinne völkerrechtlichen Rechtsbeziehungen untersucht, und es wird versucht, für alle Großräume allgemeingültige Lehren, Verwaltungsformen usw. herauszuarbeiten [14]).

III. Gegen diesen Ausgangspunkt und gegen diese Methode wendet sich Höhn.

Er setzt sich in einer kleineren Abhandlung [15]) zunächst insbesondere mit Carl Schmitt auseinander und kommt hier vornehmlich zu dem Ergebnis, daß die Lehre von der Nichtintervention, durch die lediglich eine äußere Abgrenzung des Großraums gegeben werde, keine ausreichende Grundlage für den Aufbau einer neuen Ordnung innerhalb des Großraums sei.

In einer weiteren, großangelegten Arbeit [16]) befaßt sich Höhn sodann von Grund auf mit dem Recht und den Problemen des Großraums.

Hier zeigt Höhn auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zunächst „die geistigen Grundlagen von Souveränität und Großmacht“ auf. Mit der ihm eigenen eindrucksvollen, häufig mit scharfen Zuspitzungen arbeitenden und die Gegensätze in den entscheidenden Punkten klar heraushebenden Darstellungskunst zeichnet Höhn in prägnanten Strichen ein anschauliches Bild der politischen Entwicklung Europas vom Individualismus zum heutigen Gemeinschaftszeitalter und zeigt die großen staats- und völkerrechtlichen Stationen in dieser Entwicklung auf, die in den Begriffen Souveränität, Großmacht, Reich und Großraum ihren klarsten Ausdruck finden.

Bei dieser Darstellung nimmt Höhn seinen Ausgangspunkt von der „allgemeinen Staatslehre“. Er weist nach, daß diese „alles andere als ein rein abstraktes wissenschaftliches System, sondern der Ausdruck einer ganz bestimmten politischen und sozialen Situation im 19. Jahrhundert“ ist [17]). Sie ist abgestellt allein auf das einzelne Individuum — auch den Staat als Einzelpersönlichkeit auffassend — und seine Beziehung zu anderen Individuen. In dieser Welt der individuellen Persönlichkeit eines individualistischen Zeitalters hat auch der Souveränitätsbegriff seine Wurzeln, ursprünglich im Hinblick auf den „souveränen“ Fürsten, später im Hinblick auf die souveräne Staats-„Persönlichkeit“. Infolgedessen „gelangt ein Staats- und Rechtsdenken, das auf der Souveränität aufbaut, zu einem Staatsrecht, das auf der Willkür des Herrschers beruht, und zu einem Völkerrecht, das auf souveränen Staaten aufbaut, die nur in wechselseitigen vertraglichen Beziehungen zueinander stehen, in sich selbst ruhen und ohne Rücksicht auf die andern in sich selbst Genüge finden“ [18]). Diese individualistische Denkweise tritt insbesondere im Bereiche der Außenpolitik am klarsten bei der Großmacht in Erscheinung. Sie kennt keine Raumordnung, sondern nur „Interessensphären“ und letzten Endes chaotisches Machtstreben und den modernen Großmachtimperialismus, der seine höchste Steigerung im Vorwärtsstreben der Großmacht zur Weltmacht erfahren hat, als zum souveränen Staat das souveräne Kapital getreten war. Die „zur Weltmacht gewordene Großmacht ist darauf abgestellt, nach individualistisch-kapitalistischer Methode für ihre

---

[7]) S. 6. [8]) S. 35. [9]) S. 53.
[10]) S. 47. [11]) S. 48/49. [12]) S. 47/48.

[13]) Die hier gegebene knappe Darstellung mußte sich auf das Allerwesentlichste beschränken und konnte auf keinerlei Einzelheiten eingehen. Deshalb muß aber wenigstens ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die „Völkerrechtliche Großraumordnung“ sowie eine Reihe weiterer einschlägiger Abhandlungen Carl Schmitts (vgl. insbes. AkadZ. 1939, 333 ff., ebenda 1940, 201 ff., und Ztschr. f. Völkerrecht 1941, 145 ff.) eine Fülle von interessanten und geistvollen Hinweisen enthalten, die höchster Beachtung wert sind und vor allem auch wichtigste politische Zusammenhänge klarlegen.

[14]) Best will zwar insbes. „Grundfragen einer deutschen Großraum-Verwaltung“ klären (in „Festgabe für Heinrich Himmler“, 1941, S. 33 ff.), geht aber auch dabei von allgemeinen Begriffen aus, stellt allgemeine Untersuchungen an und zieht erst daraus die Nutzanwendung für die deutsche „völkische“ Großraumverwaltung.

Im übrigen kann in diesem knappen Überblick weiteres Schrifttum nicht angeführt werden. Es muß auf die erschöpfenden Schrifttumsangaben in den Arbeiten von Carl Schmitt und von Höhn (vgl. Anm. 15 und 16) verwiesen werden. Neuestens noch Selvi, „Die Grundlagen der Neuen Ordnung“ in „Reich, Volksordnung, Lebensraum“, III. Band, 1942, S. 9 ff., und die Abhandlung „Herrenschicht oder Führungsvolk?“, ebenda S. 122 ff.

[15]) Reinhard Höhn, „Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken“ in „Reich, Volksordnung, Lebensraum“, I. Band, 1941, S. 256 ff.

[16]) Reinhard Höhn, „Reich — Großraum — Großmacht“ in „Reich, Volksordnung, Lebensraum“, II. Band, 1942, S. 97 ff. Die Arbeit ist auch in Buchform im Verlag L. C. Wittich, Darmstadt, 1942, erschienen. Die nachfolgenden Seiten-Angaben beziehen sich auf diese Buchausgabe.

[17]) Höhn a. a. O. S. 20.

[18]) S. 23.

Interessen Vorteile aus fremden Ländern und Völkern zu ziehen, ohne Rücksicht auf die Substanz und auf das Eigenleben dieser Völker, selbst unter Zerstörung ihrer bleibenden wirtschaftlichen Leistungskraft. Diesem Großmachtgedanken entspricht der imperialistische Krieg, der keine sittlichen Grundlagen mehr besitzt, keine Lebensinteressen der Völker anerkennen kann und auch keine dauerhafte Friedensordnung aufzurichten vermag"[19]). Mit dem souveränen Staat und der imperialistischen Großmacht ist, entsprechend den individualistischen Grundlagen dieser Gebilde, aufs engste verbunden das Prinzip der Nichtintervention, dessen sich auch die imperialistische Groß- und Weltmacht zur Verteidigung ihrer eigenen imperialistischen Ausweitungspolitik bediente.

Diesem überkommenen politischen Schema stellt Höhn das neue Weltbild gegenüber, das die völkische Staatswissenschaft gestaltet, und das seine Verwirklichung im „Großraum" findet. Dabei nimmt Höhn seinen Ausgangspunkt von der innerstaatlichen „Wandlung im staatsrechtlichen Denken"[20]) und von der darauf beruhenden innerstaatlichen Überwindung der individualistischen Staatsvorstellung mit ihrer Souveränität und ihrem Staat-Untertanenverhältnis durch den völkischen Führer und die Volksgemeinschaft. Diese völkische Weltanschauung will Höhn, über die völkerrechtlichen Gesichtspunkte hinaus, auch in der Großraumordnung zur Auswirkung kommen lassen. „Dabei kann es sich nicht darum handeln, Begriffe und Vorstellungen der nationalsozialistischen Staatslehre einfach auf die Großraumordnung zu übertragen, sondern es handelt sich um die Bewährung der gleichen Lebensgrundsätze, die das Deutsche Reich in sich vorbildlich gestaltet hat und denen nunmehr Gelegenheit gegeben wird, in gleicher Weise sich auch in einem weiteren europäischen Lebensraum zu bewähren."[21]) Von diesen Lebensgrundsätzen her will Höhn das Wesen des Großraums und seine Substanz verstehen und deuten.

Bei diesem Ausgangspunkt lehnt Höhn vorweg — das ist grundlegend neu und wichtig — ein allgemeines Großraumschema und eine allgemeine Großraumlehre ab. Er beschränkt sich vielmehr auf eine bestimmte, auf die europäische Großraumordnung, auf „die raumhaft politische Ordnung des europäischen Völkerlebens mit ihren Lebens- und Kraftzentren"[22]), die er zu erkennen und zu erfassen sucht. Dieser europäische Großraum ist für Höhn ein „Lebens- und Wirkungsraum für die Völker" mit dem „Reich als Lebenskern des Großraums"[23]). In dieser konkreten europäischen Großraumordnung stellt das „Reich", anders als bei Carl Schmitt, keinen allgemeinen Begriff, sondern das eine und einzige nationalsozialistische Großdeutsche Reich dar.

Dieses Reich steht im Mittelpunkt der weiteren Betrachtungen Höhns.

In einem hochinteressanten Überblick zeigt er zunächst die Stellung auf, die das frühere Deutsche Reich in der Ideologie des 19. Jahrhunderts einnahm. Für Frankreich, so ergibt sich daraus, war der Reichsbegriff fälschlicherweise Ausdruck des „Pangermanismus", des reinen imperialistischen Machtstrebens. England, lügenhaft und verleumderisch wie immer, stellte den Reichsgedanken als Verkörperung des Bösen, als Gewalt- und Unterdrückungssystem dar. In Deutschland selbst, in der preußischen Nationalversammlung 1848, im Parlament der Paulskirche, im Kaiserreich und im Weimarer Zwischenreich stand früher stets die staatliche Auffassung vom Reich, die vom souveränen Staat ausging, im Vordergrund.

Dem stellt Höhn das nicht mehr vom Staat, sondern vom Volk ausgehende nationalsozialistische Reich Adolf Hitlers als Reich der Volksgemeinschaft gegenüber.

Dieser neue Inhalt des Reiches hat nicht nur innerhalb seiner Grenzen revolutionäre Auswirkungen gezeitigt, sondern — das ist Höhns weitere Feststellung — bestimmt auch entscheidend die Stellung des Reiches als Lebenskern des europäischen Großraums. Höhn unternimmt es daher als erster, in bahnbrechenden und tief in den Kern der Großraumprobleme eindringenden Betrachtungen die außenpolitischen und gesamteuropäischen Gestaltungsaufgaben aufzuzeigen, die das Großdeutsche Reich Adolf Hitlers als Reich der Volksgemeinschaft in „Anwendung des völkischen Ordnungsprinzips"[24]) zu erfüllen hat. Als Ergebnis dieser Betrachtungen ergeben sich die folgenden Thesen[25]):

Das Reich ist der Repräsentant einer neuen politischen Ordnung in Europa, die an die Stelle des überholten und rückständigen demokratischen Verfassungsschemas tritt und sich als außenpolitische Ausstrahlung der inneren Erneuerung des Reiches und seiner inneren Einheit darstellt. Das Reich ist ferner der Verkünder eines neuen sozialen Ethos: Dadurch, daß das Reich in seinem Innern die sozialen Gegensätze in einer höheren Einheit aufgehoben hat, wird es heute als Vorbild und Anziehungsfaktor für die Gestaltung des Völkerlebens betrachtet. Durch Teilnahme an der neuen sozialen Ordnung Europas wird bei den Völkern die Arbeitslosigkeit beseitigt, die Wirtschaftskraft gesteigert und damit der europäische Lebensstandard allgemein gehoben. Das Reich ist des weiteren der Träger einer neuen Idee von der Macht in Europa. Diese Macht beruht nicht mehr auf bloßer Gewaltanwendung, sondern auf der andere politische Gebilde überragenden Gesamtlebenskraft des Reiches, die sich am deutlichsten darin zeigt, daß allein das Reich in und für Europa die Abwehrkräfte gegen den Bolschewismus zu mobilisieren vermochte. Immer aber ist für das Reich die Gewaltanwendung aus dem Wesen der Gemeinschaft heraus begrenzt, weil nur „eine Folge, Ausfluß der Lebenskraft und der lebensgesetzlichen Stellung des Reiches und seiner Verantwortung für ein neues Europa"[26]). Das hat das Reich durch sein Verhalten nach dem Sieg in Europa auch bereits bewiesen. Demzufolge ist das Reich auch die führende und tragende Kraft im Großraum. Diese Kraft hat ihre Wurzeln in der Lebens- und Leistungsgemeinschaft, die zwischen dem Reich und den übrigen Völkern Europas besteht. In dieser Gemeinschaft ist das Reich mit seinem lebensgesetzlichen Gestaltungswillen der Lenker der Lebenskräfte der europäischen Völker mit dem Ziele, diesen selbst eine lebensgesetzliche Stellung im Großraum zu erkämpfen und ihre Kräfte derart zu vereinigen, daß sie ihr Leben nicht mehr gegeneinander, sondern miteinander führen. Dadurch wird das Reich schließlich Gestalter und Wahrer eines neuen Friedens in Europa, der nicht mehr auf der wechselseitigen Anerkennung der Souveränität der Staaten und der Beobachtung des Prinzips der Nichtintervention beruht, sondern sich eben auf die Lebens- und Leistungsgemeinschaft der im europäischen Großraum lebenden Völker gründet und als innerer Friede zu einer „Eintracht" zwischen den Völkern Europas führt, die alle ihre Aufbaukräfte vereinigt. Nach außen aber sichert diesen Frieden das Reich mit seiner und der anderen Völker Wehrmacht.

Soweit die Grundlagen, auf denen Höhn die Gestaltung einer neuen Ordnung in Europa sich anbahnen sieht. Auch schon die Formen im einzelnen aufzuzeigen, die für diese Neugestaltung gewählt werden müssen, lehnt Höhn als noch verfrüht ab. Jedoch weist er überzeugend nach, daß die überkommenen völker- und staatsrechtlichen Formen — die Vorstellung vom Staat als juristische Person oder Körperschaft, die bisher anerkannten Staatenverbindungen: Allianzen, Protektorate, Staatenbünde, Bundesstaaten usw. usw. — dafür nicht in Frage kommen können, weil alle diese bisherigen Formen

[19]) S. 29.

[20]) Vgl. Höhn, „Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken", 1934, und Höhn, „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson", 1935.

[21]) Höhn, „Reich — Großraum — Großmacht" S. 40.

[22]) S. 44.

[23]) S. 45.

[24]) S. 91.

[25]) Die Knappheit des Raumes zwingt leider auch hier zu äußerster inhaltlicher Beschränkung, so daß die Ergebnisse der Betrachtungen Höhns im nachfolgenden mit wenigen Stichwörtern nur angedeutet werden können. Deshalb darf aber wenigstens ein besonderer Hinweis darauf nicht fehlen, daß gerade auch den Einzeluntersuchungen und den Einzelbegründungen Höhns weittragende Bedeutung zukommt.

[26]) Höhn a.a.O. S. 105.

bestimmten situationsgebundenen Vorstellungen Ausdruck geben, die heute überwunden sind. Der europäische Großraum als neues politisches Gebilde mit dem Reich, dem durch den arteigenen völkischen Aufbau ein neuer Inhalt gegeben ist, erfordert auch völlig neue rechtliche Formen. Diese neuen Formen, so stellt Höhn schließlich nochmals mit besonderem Nachdruck heraus, müssen sich vor allem, auch außenpolitisch, von dem Souveränitätsprinzip, insbesondere in seiner Verbindung mit dem Begriff der Nation und mit dem Nationalitätenprinzip und in seinen Auswirkungen bei der Großmacht, endgültig loslösen, denn der Souveränitätsbegriff geht immer von dem individualistischen Gegeneinanderstehen der Staaten aus und richtet zwischen den Völkern formale Schranken auf; im Großraum dagegen sind die Völker naturgegebene Gemeinschaften mit gegenseitiger Bindung, Verantwortung und Verpflichtung.

Mit der Aufstellung des hier nur ganz knapp umrissenen Neuordnungsplans für Europa und mit der Herausarbeitung der Stellung des Reiches als Lebenskern des europäischen Großraums hat Höhn eine wissenschaftliche Großtat vollbracht, deren nicht nur juristische, sondern auch politische Bedeutung gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Denn von der Lebenswirklichkeit ausgehend, stellt Höhn den Ideologien der anderen Großmächte, ihren politischen Zielen und ihrem eigensüchtigen, für die Völker verhängnisvollen Wirken das Verhalten und die, auch außenpolitischen, Taten des Großdeutschen Reiches gegenüber. Er zeigt damit in unwiderleglicher Eindringlichkeit, wie im europäischen Großraum das Reich von dem imperialistischen und chaotischen Machtstreben der Feindstaaten sich losgesagt hat und stattdessen eine Leistungsgemeinschaft der europäischen Völker herzustellen gewillt ist. Aus den Darlegungen Höhns wird auch klar, um nur einen Kernpunkt nochmals besonders herauszustellen, daß die Ablehnung des überkommenen Souveränitätsbegriffs die Völker des europäischen Großraums in ihrer lebensgesetzlichen Stellung nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr stärkt: So wie der Nationalsozialismus im Innern des Großdeutschen Reiches dem einzelnen die Stellung als freies Individuum entzogen, damit aber nicht den einzelnen als Persönlichkeit vernichtet hat, vielmehr dessen schöpferische Entfaltung und Tätigkeit gerade wünscht und begünstigt, so soll im europäischen Großraum zwar die individualistisch-eigensüchtige Souveränität der Staaten beseitigt, nicht aber sollen diese selbst und ihre Völker als selbständige Gebilde vernichtet werden, vielmehr wird deren schöpferische Beteiligung an der gemeinschaftlichen Aufbauarbeit gewährleistet.

Wie in diesem Falle, so legt Höhn ganz allgemein — das ist das Neuartige und gleichzeitig besonders Anziehende seiner Gedankengänge — das völkische Rechts- und Ordnungsdenken, von dem aus der Neubau des Reiches im Innern sich vollzogen hat, der Lösung der außenpolitischen und gesamteuropäischen Gestaltungsaufgaben zugrunde. Dieser Ausgangspunkt bringt es mit sich, daß Höhn, um einer neuen Lebenswirklichkeit gerecht werden zu können, sich von dem überkommenen Rechts- und Gedankensystem auch im Bereiche der Außenpolitik und der Beziehungen der Völker zueinander völlig loslöst. Das bedeutet, wie Höhn selbst mit Recht hervorhebt, etwas durchaus Revolutionäres. Das Wagnis, ohne das keine revolutionäre Tat unternommen werden kann, ist Höhn aber voll geglückt. Die bekannten den inneren Reichsaufbau juristisch erfassenden revolutionären Anschauungen und Thesen Höhns[27]) sind erst allmählich und gegen mancherlei Widerstände zu allgemeiner Anerkennung gelangt, denn innenpolitisch war noch zuviel festgefügtes Überkommenes vorhanden, das man in die neue Zeit deshalb glaubte retten zu können, weil es auch bisher die politische Entwickung und Wandlung nicht aufzuhalten vermocht hatte. Die neuen außenpolitischen Grundauffassungen Höhns dagegen sind hier zur Erfassung und Gestaltung des Neuen einfach unentbehrlich, weil die im Bereiche der Außenpolitik und des Völkerrechts überkommenen Rechtsvorstellungen mit dem durch das Großdeutsche Reich Adolf Hitlers Geschaffenen und weiter zu Schaffenden von Grund auf so unvereinbar sind, einer so völlig anders gearteten Begriffs- und politischen Welt entstammen, daß jedes Anknüpfen daran den Weg zu der neuen deutschen Großraumpolitik verschließt, ja sogar dem bloßen Verstehen der deutschen Aufbauarbeit und des deutschen Aufbauwillens entgegensteht. Gerade auch das hat Höhn überzeugend nachgewiesen. Dabei ist ferner von grundlegender Bedeutung, daß Höhn in Überwindung auch des liberalistischen Trennungsdenkens die starre Unterscheidung von Staatsrecht und Völkerrecht im bisherigen Sinn ablehnt und statt dessen auf der Gesamtheit der Beziehungen des Reiches zu den Völkern des Großraums und damit auf der völkerrechtlichen Stellung sowohl als gleichzeitig auch der staatsrechtlichen Eigenart des Reiches und der Länder des europäischen Großraums ein völlig neues Lehrgebäude errichtet hat, das die Lebenswirklichkeit in einheitlicher Geschlossenheit erfaßt. Auf dieser Grundlage hat Höhn einen völlig neuen Weg zur politischen ebenso wie zur juristischen Neuordnung Europas, zur Gestaltung eines europäischen Großraums als Lebens- und Wirkungsraum der Völker mit dem Reich als Lebenskern dieses Großraums gewiesen.

IV. Carl Schmitt und Reinhard Höhn sind die bahnbrechenden Pioniere auf dem Gebiete der Großraumlehre und -politik. Schmitt hat einen allumfassenden Rahmenbegriff des heutigen Großraums überhaupt geprägt und entwickelt und ihm seine äußere Abgrenzung gegeben, Höhn hat den konkret vorhandenen europäischen Großraum von innen her erfaßt und mit lebensvollem Inhalt erfüllt.

Mit dem Großraum und seinen Problemen befassen sich, insbesondere auf der von Schmitt geschaffenen Grundlage, auch schon zahlreiche weitere Abhandlungen[28]), die auf Einzelfragen näher eingehen und sie einer Lösung zuzuführen versuchen. Auch Zweifel und Auffassungsverschiedenheiten sind aufgetaucht: So werden — nur wenige Beispiele seien hier herausgegrifen — schon „Bedenken gegen den Begriff Großraum" überhaupt erhoben[29]); es werden auch — diese Gegenüberstellung scheint bei jedem wichtigeren Begriff unausbleiblich zu sein! — „echte und unechte Großräume" voneinander unterschieden[30]); es wird ferner der von Carl Schmitt allgemein geprägte Begriff des „Reiches" meist abgelehnt oder als bedenklich angesehen[31]). Vielleicht würde man diesen Bedenken dadurch Rechnung tragen können, daß man statt farblos von „Reichen" unter stärkerer Herausstellung ihrer politischen Bedeutung von „Führungsreichen" spricht. Schließlich ist für den Allgemeinbegriff des „Großraums" noch nicht völlig geklärt, ob darunter nur die zusammengeballten großen Landmassen zu verstehen sind, oder ob auch die ozeanische Inselwelt darunter begriffen werden kann[32]).

Alles das sind jedoch Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, die den monumentalen Großraumbau, den Carl Schmitt errichtet hat, nicht zu erschüttern vermögen, und die die Gestaltung des europäischen Großraums durch Höhn gar nicht berühren. Es bleibt vielmehr als Gesamtergebnis aller den Großraum betreffenden Veröffentlichungen festzustellen, daß die deutsche Großraumlehre dem individualistisch-kapitalistischen Machtstreben der Feindmächte einen in eine glücklichere Zukunft des Völkerlebens weisenden Plan zur Erhaltung und Steigerung der Leistungskräfte der Völker entgegengestellt hat, der teilweise auch schon verwirklicht ist. Damit hat schon während des Krieges die deutsche Rechtswissenschaft auch im Bereiche der Außenpolitik und des Zusammenwirkens der Völker wertvolle Aufbauarbeit geleistet und die Grundlagen für die endgültigen Friedenslösungen geschaffen.

---

[27]) Vgl. die Schrifttumshinweise in Anm. 20, ferner insbes. noch Höhn, „Otto von Gierkes Staatslehre und unsere Zeit", 1936.

[28]) Vgl. Anm. 14.

[29]) Herbert Krüger, „Der Raum als Gestalter der Innen- und Außenpolitik" in „Reich, Volksordnung, Lebensraum", I. Band, 1941, S. 77 ff., insbes. S. 84 ff.

[30]) Daitz, „Echte und unechte Großräume" in „Reich, Volksordnung, Lebensraum", II. Band, 1942, S. 75 ff.

[31]) Vgl. insbes. Böhmert: Ztschr. f. Völkerrecht XXIV. Band (1941) S. 134 ff., insbes. S. 139/40; ferner Dietze: DR. 1939, 703/04 sowie auch Höhn a. a. O. S. 45/46.

[32]) Vgl. Gürke-Koellreutter, „Grundzüge des Völkerrechts", 2. Aufl. 1942, S. 74.

Soziale Krankenversicherung seit 60 Jahren

Von Professor Dr. Lutz Richter, Leipzig-Königsberg (Pr.)

Am 15. Juni 1883 hat Kaiser Wilhelm I. das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vollzogen, das der Reichstag in der Schlußabstimmung v. 31. Mai 1883 mit 216 gegen 99 Stimmen angenommen hatte und das dann am 21. Juni 1883 im RGBl. 73 verkündet wurde. (In Kraft getreten ist das Gesetz mit dem 1. Dez. 1884, für die Durchführungsveranstaltungen schon mit dem 1. Dez. 1883.) Wenn der Wiederkehr eines solchen Tages ein kurzer Rückblick gewidmet werden soll, so dürfte es nicht darauf ankommen, all das zu wiederholen, was vor zehn Jahren aus Reichstagsdrucksachen und Archiven hervorgebracht worden ist. Die Geschichte der deutschen Sozialversicherung, ihrer Vorläufer zumal in der Krankenversicherung, ihrer schrittweisen Ausdehnung und weiteren Entwicklung darf als bekannt vorausgesetzt werden. Und auch der Streit um die Rolle Bismarcks bei der Schaffung der Sozialversicherung und der Gestaltung ihres Rechts und um die Stellung, die er zu dem fertigen Werk, immerhin seinem Werk, eingenommen hat, soll hier nicht aufgerollt werden. Vielmehr mag der Anlaß rechtfertigen, daß einige allgemeinere Gedanken über die Wirksamkeit der sozialen Krankenversicherung im ganzen vorgetragen werden.

Nach den Umständen ihrer Entstehung gehört die Krankenversicherung in den Zusammenhang der Sozialpolitik, und wenn diese heute anders gesehen wird als vor 60 Jahren, wenn ihre Aufgaben viel weiter und tiefer gefaßt werden und letztlich die gesamte Innenpolitik umschließen und durchdringen, so ist doch noch immer die Sozialversicherung ein sehr wichtiges Mittel der Sozialpolitik. „Den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben" nicht nur, sondern vor allem „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens" sollte das mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881 eingeleitete Versicherungswerk bringen. Bestimmt ist dieses Ziel in den ersten fünfzig Jahren des Wirkens der Krankenversicherung nicht erreicht worden, und wenn das letzte Jahrzehnt befriedeter und befriedigender gewesen ist, so ist das sicher nicht alleiniges Verdienst der Kranken- oder der Sozialversicherung. Ist aber darum die sozialpolitische Absicht gescheitert, ist die Krankenversicherung ein Mißerfolg gewesen? Es soll hier nicht in eine Geschichtsbetrachtung des „hätte" eingetreten und die Vorstellung davon heraufbeschworen werden, wie die sozialen Verhältnisse in Deutschland ohne eine soziale Versicherung geworden wären. Mag auch die Sozialdemokratie der werdenden Sozialversicherung von vornherein und gleich beim Krankenversicherungsgesetz kritisch und ablehnend gegenübergestanden haben, mag es dem Gesetz und Bismarcks Wollen auch sonst am rechten Verständnis gefehlt haben, mag die Versicherungsgesetzgebung von ihren ersten Schritten an nicht volkstümlich gewesen und als unpopulär bezeichnet worden sein, weil sie Forderungen und Pflichten und nicht nur Geschenke brachte — mag insgesamt der Erfolg in Richtung des „inneren Friedens" recht bescheiden gewesen sein, so ist der Sozialversicherung doch nicht jede Wirkung auf ihr ursprüngliches Ziel hin abzusprechen. Man muß nur genau zusehen und nicht zuviel auf einmal erwarten; das sozialpolitische Wirken der Krankenversicherung hat sich zum guten Teil mittelbar vollzogen.

Eine Krankenversicherung der Arbeiter oder überhaupt weiter Volkskreise war im Jahre 1883 nicht eigentlich etwas Neues. Das Krankenversicherungsgesetz knüpfte sehr behutsam an Vorhandenes an, und noch die Sozialversicherungsgesetzgebung der folgenden Jahrzehnte ging schrittweise vor; mit aus diesem Grunde ist ja das Bild der deutschen Sozialversicherung so vielspältig, so „kompliziert" geworden. Das eigentlich Neue des Gesetzes von 1883 war der Versicherungszwang. Mag sein, daß man seine rechtliche Gestalt als selbstläufigen Eintritts des Versichertseins beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis damals ebenso wie das Wesen der ganzen Einrichtung als Versicherung, und zwar sozialer Versicherung, noch gar nicht scharf erkannt hat — daß es mit dem Zwang um etwas Grundsätzliches ging, haben alle Beteiligten deutlich gespürt. Eine Art von Zwangsteilnahme an ähnlichen Einrichtungen hatte es freilich schon lange Jahre zuvor gegeben. Doch fehlte bis zum Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes die breite persönliche und räumliche Allgemeinheit der Teilnahmenotwendigkeit, und es fehlte ein einigermaßen wirksamer Zwang auf die zur Errichtung berufenen Stellen (hauptsächlich Gemeinden), die erforderlichen Einrichtungen für eine umfassende Krankenversicherung der Arbeiter zu schaffen. So war der Versicherungszwang der Kernpunkt des neuen Gesetzes, heftig umkämpft in der parlamentarischen Erörterung. Er war die sachliche Voraussetzung einer einigermaßen ausgreifenden Wirksamkeit der Krankenversicherung; er sicherte den Arbeitern die nach damaliger Anschauung erforderliche örtliche Beweglichkeit. Er hatte aber noch eine ganz andere Wirkung: er zeigte nach langer Zeit zum ersten Male wieder im Breiten, daß der Staat, daß das Reich die Füglichkeit und die Hoheit hat, einen derartigen Zwang eintreten zu lassen. Schon darin war die Krankenversicherung ein Erziehungsmittel zum Staate.

Die staatserzieherischen Absichten ihrer Schöpfer treten deutlicher hervor bei der Einzelausgestaltung des Werkes, bei der griffsicheren Wahl der Versicherung (mag dabei auch manche theoretische Unklarheit bestanden haben) als Mittel zur Lösung der sozialpolitischen Aufgabe. Eigenleistung des Beteiligten nämlich, in Gestalt des Beitrags, wurde zur Grundlage der Leistungen gemacht, die ihm eintretendenfalles, als „Unterstützungen", gewährt werden sollten. Man kann darin einen rechenhaften, kapitalistischen und individualistischen Zug sehen. Aber auf jeden Fall gab der Umstand, daß eigene Beitragsleistung zum Berechtigten in der Versicherung machte, deren Gewährungen und zugleich dem Versicherten als Persönlichkeit erhöhtes Gewicht — und zugleich verwies das Eingeflochtensein in den Versicherungszusammenhang den Beteiligten auf das Gemeinschaftsdenken. Gleichartigen politisch-pädagogischen Absichten diente auch die Abgrenzung und Verfassung der Versicherungsträger; neben der Bewahrung des Überkommenen bestimmte die Forderung nach Übersehbarkeit und Lebensnähe die Vielzahl und Vielgestalt, die Wertschätzung der Selbstverwaltung die innere Ordnung der vorgesehenen Einrichtungen.

Leichter greifbar sind wohl die Wirkungen, die die deutsche Sozialversicherung und gerade die Krankenversicherung gehabt hat und noch hat für die wirtschaftliche Lebensführung der erfaßten Volkskreise. Was eine auch nur einigermaßen hartnäckige Erkrankung vor der Einführung der Krankenversicherung für den betroffenen Arbeiter und dessen Familie bedeutete, können wir uns heute kaum ausmalen. Ein solches Unglück brachte fast unausweichlich den wirtschaftlichen Verfall; es wirkte lang über die Dauer der Krankheit hinaus und verhinderte oft genug jeden Wiederaufstieg. Wohl stand der Betroffene nicht völlig ohne öffentliche Hilfe da. Aber diese Hilfe war Armenpflege, und die war so eingerichtet, daß sie zuerst die Notgroschen des Erkrankten und später die Ansätze wirtschaftlicher Gesundung aufzehrte. Man war und ist vielfach geneigt, in der sozialen Versicherung eine Erleichterung der „Armenlast", der öffentlichen Fürsorge zu erblicken. Daß die Fürsorgeträger entlastet worden sind, braucht nicht geleugnet zu werden. Aber das Eigentliche liegt nicht hier. Im Unterschiede zur öffentlichen Fürsorge entlastet die Art, wie die Krankenversicherung ihren Mittelbedarf einhebt und ihre Leistungen gibt, den Versicherten seelisch und wirtschaftlich. Sie bringt ihn in eine rechtlich geordnete, berechenbare und würdige Lage. Sie führt zu einer — für uns heute ganz selbstverständlichen — Wirtschaftsfestigung des Arbeiterhaushalts, die in vorher undenkbarer Weise eine Hebung der gesamten Lebenshaltung ermöglicht und auch das Aufbringen der zur Versicherung geforderten Beiträge un-

gemein erleichtert (der zwischenzeitliche Ausgabenausgleich, den die Versicherung für jeden Teilnehmer schon allein bringt, verdient überhaupt mehr Beachtung, als ihm gewöhnlich zuteil wird).

Für das Gesamtbild unseres Wirtschafts- und Sozialgefüges nicht belanglos ist ein Seitenblick auf die fernere Wirkung, die der Sozialversicherung auf die Entwicklung des Versicherungswesens insgesamt zukommt. Gewiß war der Gedanke der Versicherung älter als seine Anwendung im sozialen Bereich und in den besonderen Formen der sozialen (ausgleichfördernden statt wertaustauschenden) Versicherung. Aber die Ausdehnung der Sozialversicherung auf breite Volksschichten hat doch auch die individuale Versicherung in Bereiche getragen, die ihr vorher fremd gegenüberstanden. Gerade die Krankenversicherung als Versicherung des täglichen Lebens, angesichts der dichten Streuung ihrer Versicherungsfälle, hat hier werbend gewirkt.

Ganz besondere Bedeutung dürfte der Krankenversicherung auf gesundheitlichem Gebiet zuzusprechen sein. Das kann als Selbstverständlichkeit, als Banalität erscheinen. Und andrerseits fehlt es hier, wie beim soziologischen Wirken der Sozialversicherung überhaupt, an handgreiflichen und genauen Beurteilungsmaßstäben. Aber man mache sich klar, wie es vor allgemeiner Einführung der Krankenversicherung mit dem Zugang zum Arzt bestellt war. Natürlich brauchte kein ernster Krankheitsfall unbehandelt zu bleiben. Sicher die meisten Ärzte fühlten — früher vielleicht deutlicher als in den ersten Jahrzehnten der Krankenversicherung — ihre sozialen Verpflichtungen; viele hielten Armensprechstunden oder dergleichen. Aber dank des gesunden Grundsatzes, ärztliche Behandlung und Arznei in Natur, als Sachleistung zu gewähren, hat die Krankenversicherung doch die versicherten Lebenskreise ganz anders als vorher an den Arzt herangebracht. Erst durch das Wirken der Krankenversicherung ist eine Arztgewöhnung ermöglicht worden, wie sie heute als selbstverständlich erscheint (ja bisweilen als Verzärtelung oder sonstwie mißbilligt wird) und wie sie gesundheitspolitisches Wirken, Hygiene auf breiter Front, Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der durchschnittlichen Lebensdauer überhaupt erst vorstellbar macht. Zugleich hat die Krankenversicherung Rückwirkung auf die Entwicklung des Arzttums gehabt, im Guten und im Bösen. Nach Überwindung von mancherlei Wirrnissen wird man die Verbreiterung und Festigung des ärztlichen Berufs wohl begrüßen müssen und die auch bei ihm zunehmende Pflichtbindung als segensreich anerkennen. Eine weitblickende Gesundheitsführung jedenfalls ohne vorgängiges Wirken der Krankenversicherung wäre kaum denkbar. Und ebenso ist die seit 60 Jahren arbeitende Krankenversicherung nicht ohne Einfluß geblieben auf den Grad der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wehrhaftigkeit des deutschen Volkes.

Zu einer wertenden Vorstellung dessen, was vor nunmehr sechs Jahrzehnten angelegt worden ist, gehört endlich der Umstand, daß die deutsche Sozialversicherung der ganzen Kulturwelt zum Vorbild geworden ist. Zum zweiten Male. Denn schon die viel älteren knappschaftlichen Einrichtungen genossenschaftlich-gegenseitiger Hilfe hatten mit dem deutschen Bergrecht einen Rundgang durch die damals offenstehende Welt gemacht. Die Bismarcksche Sozialversicherung fand Nachahmung auf anderen rechtlichen Wegen. Mit ihren anderen Zweigen hat auch die Krankenversicherung sich praktisch überall durchgesetzt, wo das Arbeitsleben industriell-kapitalistische Formen angenommen hat. Dabei war man sich im Ausland des Vorbildes bewußt, und anders als sonst oft hat im Bereiche der Sozialversicherung die deutsche Leistung viel Anerkennung im Ausland gefunden.

Die Erstattung freiwilliger vorbeugender Aufwendungen im Kriegsschädenrecht

Von Dr. jur. W. Reuß, Reichsgruppe Industrie

Das deutsche Kriegsschädenrecht erstattet in weitem Umfang Aufwendungen, die mit Kriegsschädenereignissen zusammenhängen. Das können sein Aufwendungen zur Abwehr drohender oder zur Minderung eingetretener Sach- oder Nutzungsschäden, also Aufwendungen, die gemacht werden, um der Entstehung eines Schadens vorzubeugen oder um einen im Entstehen begriffenen Schaden aus einem bestimmten Ereignis in möglichst geringen Grenzen zu halten, und andrerseits Aufwendungen, die nach einem bereits entstandenen Schaden gemacht werden, um diesen Schaden auszugleichen (die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungsaufwendungen), als Aufwendungen, die als vermögensrechtliche Folgen eines Kriegsereignisses auftreten (entgangene Einnahmen und zusätzliche Ausgaben als Auswirkung des Nutzungsverlustes einer kriegszerstörten oder -beschädigten Sache), oder als vermögensnachteilige Folge einer besonderen kriegsbedingten Maßnahme, nämlich der Auferlegung besonderer Pflichten, die über den Rahmen der allgemeinen Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehen.

Die letzteren Arten von Aufwendungen stellen sich als ein Schaden dar, den der Betroffene nicht mehr abwehren oder mindern kann, für welchen das Reich teils vollen Ersatz gewährt, nämlich für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung kriegszerstörter oder -beschädigter Sachen, teils einen Ersatz in bestimmten Grenzen, so bei Nutzungsschäden auf Grund der II. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) v. 23. April 1941, teils Beihilfen auf Grund der III. Nutzungsschädenanordnung (Gewerbliche Wirtschaft) vom gleichen Tage. Allen diesen Aufwendungen ist gemeinsam, daß sie bereits eingetretene Schäden ausgleichen sollen. Die Vorschriften über den Ausgleich von Nutzungsschäden finden entsprechende Anwendung für den Ausgleich von Aufwendungen, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, durch die besondere — über die allgemeinen Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgehende — Pflichten auferlegt werden[1]). Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die wirtschaftlichen Auswirkungen behördlicher Auflagen. Von solchen Aufwendungen soll hier nicht gesprochen werden. Gegenstand dieser Untersuchungen sollen vielmehr die freiwilligen vorbeugenden Aufwendungen sein, d. h. solche, die gemacht werden, damit kein Schaden eintritt, ohne daß die mit den Aufwendungen verbundenen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Frage ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Rahmen das Reich Ersatz für solche Aufwendungen gewährt.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind die folgenden:

1. Für Sachschäden sagt § 1 Abs. 2 KSSchVO.: Entschädigung wird auch gewährt für diejenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht werden, soweit sie angemessen waren.

2. Für Nutzungsschäden bestimmt Ziff. 2 II der 2. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) v. 23. April 1941 (MBliV. 774) hinsichtlich des Kreises der erstattungsfähigen zusätzlichen Ausgaben: Zusätzliche Ausgaben sind solche Ausgaben, die der Geschädigte infolge des Schadensfalls (Eintritt des Sachschadens oder der Besitzstörung) zusätzlich zu seinen sonstigen Ausgaben zu leisten hat (Mehrkosten, Mehraufwendungen). Hierzu gehören auch Aufwendungen, die der Geschädigte macht, um einen eingetretenen Nutzungsschaden zu mindern oder einen infolge des Schadensfalles drohenden Nutzungsschaden abzuwenden.

---

[1]) Richtlinien über den Ausgleich von Schäden, die durch Luftschutzmaßnahmen verursacht worden sind (Anordnung v. 26. Sept. 1941 [RMBl. 1941 Nr. 34 S. 254]).

Eine inhaltsgleiche Bestimmung enthält Ziff. 2 II der 4. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- und Küstenschiffahrt) vom gleichen Tage (MBliV. 781).

Für die Nutzungsschäden der Seeschiffahrt enthält § 12 der 5. Durchf.- und ErgVO. zur KSSchVO. (Schäden der Seeschiffahrt) v. 13. Nov. 1942 (RGBl. I, 645) eine Bestimmung, daß die Feststellungsbehörde dem Geschädigten bestimmte Maßnahmen zur Minderung eingetretener oder zur Abwendung infolge des Schadensfalls drohender Nutzungsschäden treffen kann, und daß die dadurch entstehenden Kosten auch dann ersetzt werden, wenn sie als Nutzungsschäden nicht ersetzbar wären.

3. Für Volkstumsschäden enthält § 1 Abs. 4 der VolkstumsschädenVO. v. 7. Febr. 1941 (RGBl. I, 85) die Bestimmung: Entschädigung wird auch gewährt für angemessene Aufwendungen zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Schadens.

Das Reich gewährt unter den gesetzlichen Voraussetzungen für Kriegssach- und Nutzungsschäden eine Entschädigung (für Nutzungsschäden teils Entschädigung, teils Beihilfen). Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, das insbesondere auch darin liegen kann, daß er es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, so wird dieses mitwirkende Verschulden gemäß § 6 KSSchVO. entsprechend dem Grundgedanken des § 254 BGB. berücksichtigt. Es ist also nicht nur eine moralische, sondern eine echte Rechtspflicht des — präsumtiven — Geschädigten, alle geeigneten und möglichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Es entspricht daher allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie in den §§ 662 ff. und 677 ff. BGB. (Auftrag bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag) zum Ausdruck kommen, dem, der durch sein Handeln zugunsten eines Dritten (Reich) Aufwendungen gemacht hat, diese zu erstatten. Darüber hinaus soll durch diese Regelung auch ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben werden, Kriegsschäden im Gemeininteresse in möglichst engem Rahmen zu halten.

Die ratio legis ist also, einen Anreiz zu geben, aus eigener Initiative auch unter Einsatz von Vermögenswerten drohende größere Schäden zu verhindern. Diese Zweckbestimmung der gesetzlichen Vorschriften muß die Auslegung im einzelnen beherrschen.

Was als „Aufwendungen" anzusehen sind[2]), wird man aus den allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts über den Aufwendungsersatzanspruch beim Auftrag bzw. der Geschäftsführung ohne Auftrag zu entnehmen haben. Aufwendungen sind danach alle Vermögensopfer, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks gemacht werden, hier zur Abwendung eines drohenden oder zur Minderung eines eingetretenen Kriegsschadens. Aufwendungen sind nach herrschender Auffassung nicht nur Geldaufwendungen, sondern alle Vermögensminderungen, die durch diese Maßnahmen entstehen, einschließlich der notwendigen Folgen. Nicht erforderlich ist es daher, daß Sachwerte aufgewendet werden, auch die Vermögensschäden, die die notwendige Folge eines persönlichen Einsatzes durch Herbeiführung einer Gefährdungslage für Leib oder Leben des Handelnden ist, gehören hierzu[3]). Unerheblich ist schließlich, ob der Handelnde, der die Aufwendungen macht, selbst der von dem Kriegsschaden Bedrohte ist. Und endlich ist nicht maßgebend, ob die Aufwendung tatsächlich zu einer Schadensabwendung oder Minderung geführt hat.

Der Kreis der erstattungsfähigen Aufwendungen ist begrenzt. Erstattet werden Aufwendungen zur Vermeidung von Sachschäden nur beim Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Die Aufwendungen müssen gemacht worden sein zur Abwendung oder Minderung eines solchen Kriegssachschadens, bei dessen Eintritt nach der KSSchVO. Ersatz geleistet wird. Es muß sich also um einen Sachschaden handeln, der durch eine im § 2 Abs. 1 KSSchVO. genannten Kriegshandlungen unmittelbar verursacht ist. Aufwendung zur Abwendung oder Minderung nicht erstattungsfähiger Schäden werden nicht ersetzt.

[2]) Siehe Drost-Reuß, „Kriegsschädenersatz" S. 44 ff.

[3]) And. Ans. Büchner-Hofmann, „Kriegsschädenverordnungen", 3. Aufl., § 1 Anm. 7 S. 24.

Es muß eine akute Gefahrenlage bestehen. Entweder muß ein Kriegssachschadenereignis bereits eingetreten sein, das entweder schon einen Schaden zur Folge hat und mit dessen Vergrößerung nach Erfahrungssätzen mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, oder es muß aus dem bereits eingetretenen Kriegsereignis mit der Entstehung eines Schadens gerechnet werden. Oder das Kriegssachschadensereignis ist noch nicht eingetreten, sein Eintritt ist aber drohend. Nur dieser Fall ist problematisch. Ein drohender Kriegssachschaden ist noch nicht dann gegeben, wenn man allgemein mit seinem Eintritt rechnen muß. Es genügt weder die allgemeine Kriegsgefahr noch auch eine besondere Gefahrenlage in Erwartung wahrscheinlicher Kampfhandlungen, etwa die Wahrscheinlichkeit von Fliegerangriffen in besonders luftgefährdeten Gebieten. Es muß vielmehr bereits ein konkreter Gefahrenzustand mit einer bereits gegenwärtigen Gefahr bestehen, der zu sofortigem Eingreifen nötigt[4]). Der Sachschaden muß sich „als unmittelbar bevorstehend und nur durch alsbaldiges Eingreifen abwendbar darstellen", wie die Verfahrensrichtlinien ausführen[5]). Zu dieser Frage ist bereits eine ganze Reihe von Beschlüssen und Bescheiden des RKA. ergangen[6]). Allgemein vorsorgliche Maßnahmen zum Schutze von Sachen gegen Kriegsschäden sind dagegen keine erstattungsfähigen Aufwendungen[7]). Wie schwierig im Einzelfall die Abgrenzung sein kann, zeigt das Beispiel der Minensperren, die zum Schutze gegen Treibminen im Rhein anfangs des Krieges errichtet worden sind[8]). Diese sind letztinstanzlich als erstattungsfähige Abwehraufwendungen anerkannt worden. Man wird aus dieser Entscheidung ableiten können, daß der Begriff des drohenden Kriegsschadens, der gegenwärtigen akuten Gefahr, nicht zu eng ausgelegt werden darf. Für die Auslegung ist der Zweck der Gesetzesregelung heranzuziehen: Durch relativ geringe Aufwendungen sollen relativ große Schäden vermieden werden. Daher bestimmt das Gesetz, daß Aufwendungen auch nur insoweit erstattet werden, als sie angemessen sind.

Der Begriff der Angemessenheit drückt eine Relation aus, und zwar das Verhältnis zwischen drohendem Schaden und Aufwendung. Dieses Verhältnis muß unter doppeltem Gesichtspunkt gegeben sein: einmal hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen zu dem zu erwartenden Schaden — und zum andern hinsichtlich des Wahrscheinlichkeitsgrades, mit dem der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist. Das ist eine uns aus der Versicherungswissenschaft bekannte Überlegung. Das Risiko eines Schadens, das geldlich in der Prämienhöhe seinen Ausdruck findet, ist bestimmt einmal durch die Höhe des möglichen Schadens und zum andern durch den Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem der Schaden zu erwarten ist. Die Verfahrensrichtlinien und die bisherige Rechtsprechung der Feststellungsbehörden (insbes. des RKA.) berücksichtigen die Angemessenheit der Aufwendungen nur im Hinblick auf die Schadenshöhe, lassen aber außer acht, daß der Wahrscheinlichkeitsgrad mit zu berücksichtigen ist. Dadurch ist die Gefahr entstanden, daß für die Rechtfertigung des Ersatzanspruchs schlechthin eine beinahe 100%ige Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gefordert wird, statt daran Genüge zu nehmen, daß auch bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts eine entsprechend geringere Aufwendung zur Vermeidung eines — besonders großen — Schadens gerechtfertigt sein kann. Mit anderen Worten: Die herrschende Praxis verlangt für die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen zwei verschiedene Voraussetzungen: eine absolute, nämlich die gegenwärtige akute Gefahr — und eine relative, nämlich die verhältnismäßige Angemessenheit der Aufwendung im Verhältnis zur Höhe des Schadens. Richtig scheint mir dagegen zu sein, daß man aus dem Erfordernis der Angemessenheit folgert, daß die Aufwendung in dieser Höhe bei diesem Wahrschein-

[4]) RKA. v. 1. Juli 1941: DR. 1942, 94, 480.

[5]) Nr. 3 III der Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 (RMBliV. 1941 Nr. 8 Sp. 277).

[6]) Siehe Beschluß v. 1. Juli 1941: DVerw. 1942, 154; Beschluß v. 4. Nov. 1941: DVerw. 1942, 195; Bescheid v. 15. Aug. 1941: DVerw. 1942, 197; Beschluß v. 11. März 1942: RVerwBl. S. 193; Bescheid v. 28. März 1942: DVerw. S. 197.

[7]) Beschluß v. 4. Nov. 1941: DVerw. 1942, 195; v. 1. Juli 1941: DR. 1942, 94.

[8]) Beschluß v. 4. Nov. 1941: DVerw. 1942, 195.

lichkeitsgrad und dieser zu befürchtenden Schadenshöhe „angemessen“ ist. Es genügt dann, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Schaden spricht, ohne daß die Gefahrenlage schon im strengen Sinne akut und gegenwärtig zu sein braucht, wie es ja auch im Falle der Minensperre tatsächlich der Fall war. Die Entscheidung ist sicher richtig; denn wenn auch noch keine gegenwärtige Gefahr vorlag, so war doch der Wahrscheinlichkeitsgrad sehr erheblich und das Schadensrisiko beträchtlich, so daß die Aufwendungen in der gemachten Höhe unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und der zu erwartenden Schadenshöhe angemessen waren.

Ein solcher rein objektiver Maßstab, das Verhältnis der Aufwendung zum drohenden Schaden unter Berücksichtigung des Wahrscheinlichkeitsgrades des Schadenseintritts, führt allerdings allein noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Angesichts des Zwecks der gesetzlichen Regelung, einen Anreiz zu schnellem Handeln zu schaffen, kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Aufwendungen bei der im Einzelfall vorliegenden Gefahrenlage objektiv im Verhältnis zu dem tatsächlich drohenden Schaden angemessen waren, d. h. also nicht die ex-post ermittelte objektive Lage. Nachträglich kann man zwar in den meisten Fällen wohl mit einiger Sicherheit feststellen, wie groß die Gefahrenlage tatsächlich war und welcher Schaden gedroht hat, und kann das angemessene Verhältnis in Ruhe errechnen. In dem — rechtlich wie tatsächlich — entscheidenden Zeitpunkt des Handelns aber hat man diese Kenntnis oft nicht, sondern kann nur auf der Grundlage der subjektiven Eindrücke handeln. Außerdem gilt es, schnell zu handeln! Auch hier wird man die allgemeinen Grundsätze aus der Geschäftsführung ohne Auftrag heranzuziehen haben. Es kommt also für die Beurteilung der Angemessenheit einer Aufwendung darauf an, ob der Handelnde zur Zeit des Handelns ohne schuldhaft zu handeln (im Sinne eines „Verschuldens gegen sich selbst“), vernünftigerweise annehmen konnte, daß seine Aufwendungen nach den oben dargelegten objektiven Grundsätzen angemessen seien. Dabei kann sich ein (Mit-) „Verschulden“ des Handelnden daraus ergeben, daß er schuldhaft die Lage falsch beurteilt hat, also schuldhaft eine größere Gefährdungslage angenommen hat, als sie tatsächlich bestand, oder daß er schuldhaft zu hohe Aufwendungen gemacht hat. Liegt aber eine zwar objektiv falsche, subjektiv aber schuldlose irrige Beurteilung der Angemessenheit der betreffenden Aufwendung vor, muß ihm die Aufwendung voll ersetzt werden.

Daraus folgt, daß Aufwendungen in dem Rahmen ersetzt werden müßten, einmal in der Höhe, in der sie objektiv angemessen waren, und darüber hinaus in der Höhe, in der der Handelnde die Angemessenheit schuldlos annehmen konnte.

Der Begriff der Angemsssenheit ist also letztlich trotz der objektiven Grundlage ein subjektiver, zu sehen vom Standpunkt des Handelnden aus zur Zeit der Vornahme der Handlung[9]).

[9]) Siehe auch Drost-Reuß a.a.O. S. 72ff.

Die gleichen Grundgedanken gelten für den Ersatz von Aufwendungen zur Vermeidung oder Niedrighaltung von erstattungsfähigen Nutzungsschäden. Der reine Wortlaut der Bestimmungen scheint dafür zu sprechen, daß ein Sachschaden bereits eingetreten sein müßte. (Zusätzliche Ausgaben, die der Geschädigte infolge des Schadensfalls zu leisten hat.) Eine solche Auslegung wäre irrig und würde dem Zwecke der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen. Es soll mit relativ geringen Aufwendungen erreicht werden, daß ein größerer Schaden nicht eintritt. Es ist sehr gut denkbar, daß angesichts einer drohenden Gefahr ein zwar geringer Sachschaden zu erwarten ist, der aber einen außerordentlich großen Nutzungsschaden zur Folge hat. Beispiele dieser Art gibt es in der Industrie die Fülle. Sollte man abwarten müssen, bis der Sachschaden eingetreten ist, so kämen vorbeugende Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung der Nutzungsschäden oft zu spät. Auch unter einem anderen Gesichtspunkt ist es geboten, die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen zur Verhinderung von Nutzungsschäden schon vor Eintritt des Sachschadens anzuerkennen. Bei dem Falle, daß ein erwartetes Kriegsereignis einen geringen Sachschaden, aber einen großen Nutzungsschaden zur Folge haben wird, würden die Aufwendungen, die vor Eintritt des Sachschadens gemacht werden, angemessen sein müssen im Verhältnis zu dem — geringen — Sachschaden. Sie werden aber vernünftigerweise gemacht, um dem drohenden — großen — Nutzungsschaden vorzubeugen. Das ist wirtschaftlich allein sinnvoll und entspricht dem Gesetzeszweck. Es genügt also, wenn Aufwendungen schon vor Eintritt des Sachschadensereignisses gemacht werden im Hinblick auf den drohenden Nutzungsschaden. Für die Beurteilung der Erstattungsfähigkeit kommt es dann darauf an, ob Aufwendungen in dieser Höhe bei dieser Gefahrenlage und bei dieser Höhe des drohenden Nutzungsschadens angemessen waren. Es kann also sein, daß Aufwendungen in einem bestimmten Betrage nicht angemessen sind im Hinblick auf die zu erwartenden Sachschäden, weil sie deren Höhe annähernd oder ganz erreichen oder sogar überschreiten, daß sie aber angemessen sind im Verhältnis zu dem weit höheren Nutzungsschaden. Auch solche Aufwendungen müßten erstattet werden.

Auch in den Fällen, in denen das Gesetz ausdrücklich nur davon spricht, daß die von der Feststellungsbehörde angeordneten Aufwendungen erstattet werden, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 KSSchVO., daß auch freiwillige vorbeugende Aufwendungen nach den allgemeinen Grundsätzen zu erstatten sind. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 KSSchVO. ist zugleich die rechtliche Handhabe dafür, daß die eben dargelegte Erstattungsfähigkeit von vorbeugenden Aufwendungen zur Vermeidung von Nutzungsschäden zu bejahen und die Angemessenheit nach dem Verhältnis zu dem drohenden Nutzungsschaden zu beurteilen ist; denn die ganze Nutzungsschädenregelung in den verschiedenen Anordnungen und Durchführungsverordnungen ist gemäß § 1 Abs. 4 KSSchVO. Teil der Kriegssachschädenregelung, für die auch der § 1 Abs. 2 gilt.

Unvollkommenheiten des geltenden Amtshaftungsrechts[1])

Von Dr. Friedrich Schack, Hamburg

A. Einleitung

I. In einem lesenswerten Aufsatze mit dem Titel „Neugestaltung des Amtshaftungsrechts?“ hat Friebe[2]) den bemerkenswerten Vorschlag gemacht, die für die Haftung des Staats und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bisher geltende Unterscheidung von Haftung bei „Ausübung öffentlicher Gewalt“ (Amtshaftung) und Haftung bei „privatrechtlichen Verrichtungen“ in Zukunft zu beseitigen, da die genannte Unterscheidung, wie der Verfasser an einigen Beispielen nachweist, in der Praxis zu erheblichen Fehlentscheidungen, ja geradezu zu Ungerechtigkeiten und Sinnlosigkeiten geführt hat. Friebe ist dabei der Ansicht, daß die bisherige Regelung der Amtshaftung gegenüber dem Rechtszustand auf dem Gebiet der „privatrechtlichen Verrichtungen“ unbedingt den Vorzug verdient, er fordert mit anderen Worten, daß die leitenden Rechtsgrundsätze des Amtshaftungsrechts auch für die Haftung des Staats usw. auf privatrechtlichem Gebiet angewendet werden. Insbesondere hält er für notwendig, daß 1. die Haftung des Staats usw. bei Vornahme privatrechtlicher Verrichtungen nicht mehr auf die „verfassungsmäßigen Vertreter“ beschränkt bleibt, und daß 2. der Staat usw. in allen Fällen an Stelle des schuldigen Beamten haftet, ohne sich wie bisher nach § 831 BGB. entlasten zu können. Die etwaigen Einwände gegen diesen seinen Vorschlag

[1]) Die NSDAP. ist bei der folgenden Betrachtung unberücksichtigt gelassen.

[2]) VerwArch. 47 (1943) Heft 2 S. 77—118.

versucht der Verfasser in einer in Dialogform gekleideten Polemik von vornherein zu widerlegen, hierbei auch an einige „Klippen" des geltenden Amtshaftungsrechts rührend, das ja in der Tat im Hinblick auf gewisse Unebenheiten und Schwierigkeiten schon längst reformbedürftig ist und das weiterhin vom neuen Staatsdenken aus einer völlig neuen Grundlegung bedarf [3]). Den Praktiker wird naturgemäß der erstere Gesichtspunkt mehr interessieren, wie denn auch zahlreiche Entscheidungen immer wieder von neuem zeigen, daß solche „Gefahrenpunkte" bestehen, denen nicht ausgewichen werden kann. Es ergeben sich so auf dem Gebiete des Amtshaftungsrechts gewisse Zufälligkeiten und mithin nicht berechenbare Entscheidungen — in einem höheren Maße als notwendig ist, denn eine bessere Ausgestaltung, ja schon eine bessere Fassung der Amtshaftungsbestimmungen (mit Einschluß des § 839 BGB.) könnte diese Fehlerquellen erheblich herabmindern [4]). Auf einige dieser Klippen (des materiellen Amtshaftungsrechts) soll in den folgenden Zeilen hingewiesen werden [5]).

II. Ob das Amtshaftungsrecht oder die bürgerlich-rechtlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung gelangen, ist von erheblicher praktischer Bedeutung, denn die Bestimmungen gehen nach den verschiedensten Richtungen hin auseinander. Ob sich der Beamte bei der einen oder anderen Regelung besser steht, und ebenso, wo der Geschädigte besser fährt, ist schwer zu sagen, denn es kommt hierbei auch auf die Umstände des einzelnen Falles an [6]). Auf jeden Fall hat die Amtshaftung — sowohl für den Beamten als auch für den Geschädigten — den großen Vorteil, daß, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind, stets der Staat (oder die sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft) haftet [7]), während bei der privatrechtlichen Haftung der Beamte selber in Anspruch genommen werden kann und der Geschädigte, wenn er sich auf § 831 BGB. beruft, sich den Entlastungsnachweis des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gefallen lassen muß [8]).

B. Einzelne Fälle

1. Unterscheidung von „privatrechtlichen Verrichtungen und „Ausübung öffentlicher Gewalt". Die Verschiedenheit der Haftung des Staats (und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften) für die Beamten und Angestellten beruht bekanntlich auf der Unterscheidung von „privatrechtlichen Verrichtungen" und „Ausübung öffentlicher Gewalt" — denn je nachdem greifen verschiedene Bestimmungen Platz: bei „privatrechtlichen Verrichtungen" die §§ 89, 31 bzw. § 831 in Verbindung mit § 823 BGB. bzw. § 278 BGB.[9]), bei „Ausübung öffentlicher Gewalt" Art. 131 WRV.[10]) mit § 839 BGB., ergänzt durch die Amtshaftungsbestimmungen des Reichs für die Reichsbeamten und Grundbuchbeamten, und der Länder für die Landesbeamten [11]). Hiervon gelten die Bestimmungen über die Haftung bei „privatrechtlichen Verrichtungen" gleichmäßig für Angestellte und Beamte (ohne daß dies irgendwo hervorgehoben wäre). Die Bestimmungen über die Haftung „in Ausübung öffentlicher Gewalt" beziehen sich ihrem Wortlaut nach nur auf „Beamte", doch sind nach der bekannten Rechtsprechung des RG. hier nicht nur die Beamten im staatsrechtlichen Sinne gemeint, sondern alle Personen, die „obrigkeitliche Verrichtungen" versehen, so daß der Begriff des Beamten im Sinne des Amtshaftungsrechts sich — parallel zu § 359 StGB. — weitet zum Begriff des Amtsträgers[12]).

Schon diese grundlegende Unterscheidung von „privatrechtlichen Verrichtungen" und „Ausübung öffentlicher Gewalt" kann bezüglich der Einordnung des konkreten Einzelfalles zu Schwierigkeiten führen, indem der Ausdruck „Ausübung öffentlicher Gewalt" (i. S. obrigkeitlicher, hoheitlicher Gewalt) sich als zu eng erwiesen hat. Schon längst ist die Praxis dazu übergegangen, diesen Ausdruck erweiternd auch da anzuwenden, wo eine unmittelbare Gewaltanwendung nicht in Frage steht, wie z. B. in den Fällen der nichtzwangsmäßigen Akte öffentlicher Fürsorge, Beurkundung oder Beaufsichtigung [13]). Im Hintergrunde läßt sich hier freilich noch immer „hoheitliche Betätigung" annehmen. Aber andere Entscheidungen, die das Amtshaftungsrecht anwenden, gehen doch darüber hinaus. So läßt jetzt das RG., anders als früher, die Reichspost auch bei der Briefbeförderung nach Amtshaftungsrecht haften (vgl. RG. v. 13. Mai 1938: RGZ. 158, 83 = JW. 1938, 2668). Vergleicht man damit die früheren Entscheidungen des RG. auf diesem Gebiet [14]), so zeigt sich die große Unsicherheit, die bei dem Haftenbleiben an dem Begriff „öffentliche Gewalt" oder „Hoheitsverwaltung" unausbleiblich ist. Der Gegensatz zur „privatwirtschaftlichen" (fiskalischen) Verwaltung ist nämlich nicht nur gerade die Hoheitsverwaltung, sondern jede „öffentliche" Verwaltung schlechthin, d. h. jede behördliche Tätigkeit, die die Verwirklichung des öffentlichen Interesses unmittelbar zum Ziele hat. Das umschließt natürlich jederlei Hoheitsverwaltung, aber eben nicht diese allein, da es auch öffentliche Verwaltung gibt, bei der „öffentliche Gewalt" auch nicht einmal im Hintergrunde steht (sog. „nichthoheitliche öffentliche Verwaltung", früher „Pflege" genannt — wie z. B. Anlegung eines öffentlichen Parks, Aufstellung öffentlicher Uhren, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung — usw.)[15]). Diese Betätigungen der fiskalischen Verwaltung zuzurechnen und also hier die privatrechtlichen Haftungsbestimmungen anzuwenden, wird der Sachlage nicht gerecht, da hierbei nicht das geringste „privatwirtschaftliche" Interesse verfolgt wird, sondern der Staat usw. dies alles nur tut, um der Allgemeinheit zu dienen. Hiervon gesehen ist auch der Postbetrieb „öffentliche Verwaltung", auf den so die Anwendung des Amtshaftungsrechts geboten ist, ohne daß es erst der Untersuchung bedürfte, ob die Post „Hoheitsbetrieb" ist oder nicht, was, wie die einander entgegengesetzten früheren und jetzigen Entscheidungen bezüglich des Postbetriebs und dann auch die Entscheidungen bezüglich der Haftung der Eisenbahn zeigen [16]), zu keinem zweifels-

[3]) Beide Gesichtspunkte sind von mir in meinen beiden Aufsätzen „Zur Neuordnung des materiellen Amtshaftungsrechts" in Z. f. Beamtenrecht 8 (1937), 66 ff. und „Amtshaftungsklage und nationalsozialistischer Staat" in DJ. 1940, 499 ff. im Anschluß an eine Reihe früherer Veröffentlichungen eingehend behandelt. — Zur Amtshaftung vom neuen Staatsdenken aus siehe auch Ipsen in NSBZ. (Der deutsche Verwaltungsbeamte) 1940, 141 ff. — Über die geschichtliche Entwicklung des Amtshaftungsrechts in Deutschland siehe meinen obigen Aufsatz in DJ. 1940.

[4]) Siehe darüber die in voriger Anmerkung genannten beiden Aufsätze.

[5]) Das formelle Amtshaftungsrecht ist bekanntlich einstweilen abschließend durch § 147 DBG. geregelt worden. Nach dieser (z. Z. noch nicht in Kraft gesetzten) Bestimmung soll der etwaige Ausspruch des RVG., daß keine Amtspflichtverletzung vorliege, das ordentliche Gericht binden. Voraussichtlich wird dies zu einer erheblichen Verminderung der bisher sehr zahlreichen Amtshaftungsklagen (vgl. Kayser, „Amtshaftung", 1939) führen. — Die grundsätzliche Belassung der Amtshaftungsklagen bei den ordentlichen Gerichten hat ihren guten Sinn (vgl. Giese: Deutsche Verwaltungsblätter 1937, 277 und meine Besprechung der Entscheidung des RG. v. 28. Okt. 1942: DR. 1943, 409).

[6]) Vgl. über die Verschiedenheiten beider Haftungsarten Friebe: VerwArch. 47 (1943), 77 ff. und ergänzend mein Aufsatz in Z. f. Beamtenrecht 9 (1938), 13, 14. Friebe meint, daß der Beamte sich auf jeden Fall bei der Amtshaftung besser steht, der Geschädigte aber nicht unbedingt; für diesen kommt es auf den Sachverhalt an.

[7]) Die Rückgriffsmöglichkeit des Staats gegen den Beamten ist durch § 23 Abs. 2 DBG. anders als früher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

[8]) Dieser wird allerdings in der Rechtsprechung bezüglich des Fiskus jetzt nicht mehr so leicht gemacht. Siehe hierzu Friebe a. a. O. S. 83.

[9]) Wegen der Anwendung des § 278 BGB. auf Verpflichtungen jur. Personen des öffentl. Rechts s. u. a. auch Friebe a. a. O. S. 82.

[10]) Art. 131 WRV. wird stillschweigend als weitergeltend angenommen. Nach RG. v. 4. April 1941 (RVerwBl. 1941, 455) gilt er auch für die Ostmark als Teil des Großdeutschen Reiches.

[11]) Reichsbeamte: Ges. v. 22. Mai 1910 (RGBl. 798). — Landesbeamte: s. die Aufzählung der Vorschriften bei Staudinger, Komm. z. BGB. (EinfG.) und bei Delius, „Beamtenhaftpflichtgesetze", 4. Aufl. 1929, S. 44/80. Für die preuß. Beamten gilt das Ges. v. 1. Aug. 1909 (GS. 691) u. 14. Mai 1914. — Für die Grundbuchbeamten gilt die reichsrechtliche Regelung des Ges. vom 24. März 1897. — Alle diese vorgenannten Vorschriften sind aufrechterhalten als „ergänzende" Regelung i. S. des Art. 131 Abs. 2 WRV. (s. RGZ. 102, 168; 106, 34; 107, 61).

[12]) Lit. und Entscheidungen in meinem Aufsatze in Z. f. Beamtenrecht 8 (1937), 67.

[13]) Siehe die Angaben in dem Aufsatz a. a. O. S. 68 ff. Die Rechtsprechung ist vom Gesetzgeber bestätigt durch § 23 Abs. 4 DBG.

[14]) Angegeben in der Entsch. v. 13. Mai 1938 a. a. O.

[15]) Siehe schon meinen Aufsatz in Z. f. Beamtenrecht 4 (1932), 154, wo Näheres, ferner im BeamtJahrb. 1931, 48 ff.

[16]) Hier nimmt das RG., im Gegensatz zu den neuen Entscheidungen bzgl. der Post, privatrechtliche Haftung an. Vgl. dazu Kayser, „Amtshaftung", 1939, S. 182 und Friebe a. a. O. S. 86, 85.

freien Ergebnis führt[17]). Daß die privatwirtschaftlichen Vorbereitungshandlungen, wie Kauf des Terrains, Abschluß der Lieferungsverträge usw., dem bürgerlichrechtlichen Rechtsverkehr und mithin den privatrechtlichen Haftungsbestimmungen unterliegen, bedarf keiner Erörterung, denn hierbei tritt ja der Staat als „Privatwirtschaftender", als „Fiskus", auf[18]).

II. Weitere Klippen auf dem Gebiet des Amtshaftungsrechts bilden die gesetzlichen Voraussetzungen, daß die Amtspflicht „dem Dritten gegenüber obgelegen" haben muß, und daß der schuldige Beamte „in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt" gehandelt haben muß.

1. Der Grund für das Erfordernis des „Obliegens gegenüber dem Dritten" liegt, wie Otto Mayer gesagt hat, darin, daß die Forderung an den Beamten, sich in bestimmter Weise zu verhalten, der Dienstpflicht die Richtung auf einen bestimmten einzelnen geben muß, dem ihre Erfüllung zugute kommen soll; nur dann werde eben der einzelne in seinen „Rechten" verletzt. „So ist also die dem Beamten ‚einem Dritten gegenüber obliegende Dienstpflicht' die ‚einem Dritten gegenüber zu erfüllende' Dienstpflicht"[19]).

Diese Begründung zeigt jedoch eine im heutigen Staatsdenken überwundene individualistische Ausgangsstellung, indem die Schadensersatzpflicht nicht entsteht, weil „Rechte" verletzt sind, sondern weil der Beamte die Gemeinschaftsordnung verletzt und so den Dritten geschädigt hat. Die Haftung des Staates usw. wird dadurch eine ausgedehntere, doch hat das, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe[20]) seinen wohlberechtigten Grund.

Wie dem nun auch sei, jedenfalls zwingt die obige Wendung des in dieser Weise noch geltenden Amtshaftungsrechts im Einzelfall zu sehr genauen Überlegungen. Die Schwierigkeiten beruhen vor allem darauf, daß nach der obigen Wendung einmal die Verletzung von Vorschriften, die lediglich das innere Verhältnis des Beamten zum Staat bzw. zur vorgesetzten Dienstbehörde betreffen, dem Amtshaftungsrecht entrückt sind, und daß des weiteren — entsprechend der in Theorie und Praxis allgemein vertretenen Auffassung — die Beziehung zum einzelnen auch dort fehlt, wo die Amtspflicht dem Beamten zwar nach außen hin, aber unmittelbar doch nur im öffentlichen Interesse — zum Schutze des staatlichen Vermögens, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung usw. — auferlegt ist.

— Wie man sich einig ist, können auch Dienstinstruktionen dem Beamten Pflichten gegenüber Dritten auferlegen[21]). Zumeist werden aber Dienstinstruktionen bloße Ordnungsvorschriften enthalten, deren Verletzung nicht zum Gegenstand einer Amtshaftungsklage gemacht werden kann. Das ist nicht immer leicht zu entscheiden, wie die im Schrifttum angegebenen Fälle zeigen[21]). Jedenfalls darf die betreffende Vorschrift, die den Beamten zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet, nicht zu eng in dem Sinne einer Beschränkung nur auf das Innenverhältnis ausgelegt werden, da sonst die Haftung des Dienstherrn sowohl wie des Beamten in einer der Allgemeinheit gegenüber abträglichen Weise entfallen würde (vgl. RG. v. 30. Mai 1938: DJ. 1935 = JW. 1938, 2277). Dasselbe gilt auch für die Auslegung der konkreten Frage, ob eine dem Beamten zweifellos nach außen hin auferlegte Amtspflicht dem einzelnen gegenüber oder lediglich im öffentlichen Interesse begründet ist. Wie die zu diesem Punkte sehr reiche Praxis zeigt[22]), erweist sich hier der Wortlaut der Wendung, die von der dem Beamten „gegenüber dem Dritten obliegenden Amtspflicht" spricht, in der Praxis als zu eng, und so haben die Gerichte Ansprüchen aus der Verletzung von Amtspflichten auch da Raum gegeben, wo zweifellos die Norm eine Amtspflicht zunächst nur im öffentlichen Interesse begründet. So etwa die Entscheidung des RG. v. 19. Dez. 1932 (RGZ. 139, 149 [154]), wo das RG. mit Hilfe der Konstruktion einer „Fürsorgepflicht" die zunächst nur im öffentlichen Interesse auferlegte Amtspflicht zu dem einzelnen in Beziehung bringt, oder die Entscheidung v. 12. März 1937 (RGZ. 154, 201 [208] = JW. 1937, 2048), worin das RG. die Ausübung des Amts im Einklang mit Treu und Glauben und guter Sitte als eine dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht bezeichnet, oder die Entscheidung v. 2. Aug. 1935 (JW. 1935, 3369), worin als Amtspflicht der Sicherheitspolizei bezeichnet ist, für die Verkehrssicherheit einer Brücke zu sorgen[23]). Auf der anderen Seite hat das RG. in seiner Entscheidung v. 4. Aug. 1942 (DR. 1942, 1412 = Dtsch. Verwaltung 1943, 64) — im Gegensatz zu beiden Vorinstanzen! — angenommen, daß, wenn nach der VO. zur Abwehr des Kartoffelkäfers v. 4. Mai 1939 das kolonnenweise Absuchen der Kartoffelfelder nach dem Kartoffelkäfer für die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde angeordnet wird, keine Amtspflicht zum Absuchen aller Felder gegenüber den Nutzungsberechtigten als „Dritten" im Sinne des Amtshaftungsrechts, sondern vielmehr der Allgemeinheit gegenüber besteht.

2. Die andere oben genannte Voraussetzung der Amtshaftungsklage, daß der schuldige Beamte „in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt" gehandelt haben muß, bereitet mitunter noch größere Schwierigkeiten. Übereinstimmend gibt man diesen Worten[24]) den Sinn, daß damit alle solche schädigenden Handlungen für die Amtshaftung ausgeschieden werden sollen, durch die „gelegentlich" oder „anläßlich" der Ausübung der öffentlichen Gewalt Schaden zugefügt worden ist, was seinen Grund darin hat, daß dem Dienstherrn nicht die Haftung für eine von seinen Beamten begangene Schädigung aufgebürdet werden soll, die in gar keinem inneren Zusammenhang mit dem Funktionskreise des Beamten steht. Man sucht dies zu verdeutlichen, indem man z. B. positiv sagt: „Eine Amtspflichtverletzung ist dann ‚in Ausübung der öffentlichen Gewalt' begangen, wenn die schädigende Handlung in den Kreis der Maßnahmen fällt, die die Ausführung der Verrichtung darstellen."[25]) Bekannt ist auch die Ausdrucksweise des RG.: „Was in keinem inneren Zusammenhang mit der dienstlichen Verrichtung steht, ist nicht mehr ‚in Ausübung' der Verrichtung" (RG.: RGZ. 104, 288; 105, 231; JW. 1924, 1715 usw.). Wie schwierig gegebenenfalls die Abgrenzung ist, zeigt z. B. die Entscheidung des OLG. Königsberg v. 11. April 1935[26]), bei der die Frage zu entscheiden war, ob ein Staatsförster, der sich in seinem Revier auf der Entenjagd befindet — die keine Amtspflicht, sondern lediglich eine ihm eingeräumte Befugnis darstellt —,

[17]) Man vergleiche dazu etwa auch die Entsch. des RG. vom 15. März 1940 (HRR. 1940 Nr. 1023 = Warneyer S. 301), in der sich das RG. nicht dazu entschließen kann, auf einen von einer Stadtgemeinde erlassenen Aufruf zur Heranziehung zur Gemeinschaftsarbeit das Amtshaftungsrecht anzuwenden, sondern den Haftungsgrund im Auftragsverhältnis sucht.

[18]) Nicht ganz einfach liegen die Dinge bezüglich der Haftung bei den öffentlichen Sachen (Haftung für die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Autobahnen usw.). Das RG. läßt hier in ständiger Rechtsprechung aus den §§ 831 bzw. 31 (89) BGB. i. Verb. m. § 823 BGB. haften (Verkehrssicherungspflicht des Verfügungsberechtigten), während z. B. das LG. Tübingen in seiner Entsch. v. 24. Okt. 1936 (JW. 1937, 1544) und in zunehmendem Maße auch das neuere Schrifttum nur das Amtshaftungsrecht zur Anwendung bringen wollen (Lit. und Entscheidungen zu beiden Richtungen bei Pust, „Rechtliche Natur der Haftung des Staates usw. für den ordnungsmäßigen Zustand der öffentlichen Straßen usw.", Hbg. jur. Diss. 1941). Keiner dieser beiden Standpunkte dürfte für sich zutreffen, denn es unterscheidet ja die herrschende Meinung bei den öffentlichen Sachen zwei Seiten — eine öffentlich-rechtliche (öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht) und eine privatrechtliche (privatrechtliche Verfügungsmacht des Verfügungsberechtigten); dementsprechend ist dann auch die Haftung eine zweifache: Amtshaftung auf Grund der öffentlichrechtlichen, bürgerlich-rechtliche Haftung auf Grund der privatrechtlichen Seite (s. des näheren Schack, „Die Haftung hinsichtlich der öffentlichen Sachen" im RVerwBl. 1938, 523 ff.).

[19]) Otto Mayer, Dtsch. VerwR., 2. Aufl., S. 193.

[20]) In DJ. 1940, 502. — Mir zustimmend Friebe: VerwArch. 47, 109.

[21]) Siehe die Angaben in meinem Aufsatz im BeamtJahrb. 1931, 58. Ferner bei Brand, Komm. z. DBG., 3. Aufl., S. 266.

[22]) Vgl. meinen Aufsatz in Z. f. Beamtenrecht 8, 76/77.

[23]) Weitere einschlägige Entsch. des RG. z. B.: RGZ. 91, 382; 125, 85; 140, 428; Z. f. Beamtenrecht 7, 50; HRR. 1937 Nr. 1224; JW. 1937, 1966. Aus dem Bereich der Polizei s. die Angaben in „Die Polizei" 1939, 286.

[24]) Vgl. auch entsprechend die §§ 31 und 831 BGB. (auch § 485 HGB.).

[25]) Siehe die in meinem Aufsatz in Z. f. Beamtenrecht 8, 71 in Anm. 25 Zit. — Die Zitate beziehen sich z. T. auf die in vor. Anm. genannten Bestimmungen, sie gelten aber sinngemäß auch für Art. 131 WRV.

[26]) Mitgeteilt von Ermel in RVerwBl. 1935, 879.

wenn er hierbei jemanden schädigt, persönlich haftet oder ob Art. 131 RV. Platz greift, so daß der Staat an seine Stelle tritt. Das OLG. Königsberg hat das letztere angenommen, mit der Begründung, daß der Reviergang des Försters auf jeden Fall Ausübung des staatlichen Forstschutzes darstelle, auch wenn er bei dieser Gelegenheit private Zwecke verfolge; er bleibe hierbei jeden Augenblick im staatlichen Dienst und bereit, seine polizeilichen Machtbefugnisse auszuüben, wie z. B. gegenüber Wilderern und Beerensammlern. — Mag dies auch richtig sein, so ist aber doch nach der obigen Rechtsprechung des RG. erforderlich, daß gerade zwischen dem Reviergang und der schädigenden Handlung ein innerer Zusammenhang bestanden hat. Hätte der Beamte das Gewehr — das er während der Entenjagd fahrlässig niederlegte und dadurch einen Dritten schädigte — auch für Zwecke des Reviergangs mit sich geführt, wäre der Zusammenhang wohl vorhanden, hätte er es dagegen nur gerade für die Entenjagd mitgenommen, ließe sich der Zusammenhang m. E. nicht annehmen. Die Beurteilung des Falles ist jedenfalls schwierig und zeigt, wie wenig vorliegendenfalls die Unterscheidung von „in" und „gelegentlich bei" der Ausübung der amtlichen Verrichtung befriedigen kann.

Auch die vom Schrifttum angeführten Schulbeispiele lassen dies deutlich erkennen. Nach Coester (Jahrb. des öff. R. 5, 314) soll z. B. der Staat nicht haften, wenn ein im Galopp reitender Gendarm auf der Verfolgung eines Verbrechers einen zufälligen Passanten überreitet und verletzt. Schelcher („Haftung des Staates für Eingriffe im Privatrecht", 1921, S. 69) meint, daß nur bei vorsätzlicher Verletzung des Passanten die Amtshaftung nicht gegeben sei, während eine fahrlässige Handlung immerhin noch der Ausübung der öffentlichen Gewalt im allgemeinen zuzurechnen sei. Hiergegen wendet sich wiederum OLGPräs. von Mahrt (BayRpflZ. 1930, 353), welcher meint, daß auch bei absichtlicher Verletzung des Passanten der Gendarm immer noch „in Ausübung" der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt handle[27]). Auch die im Anschluß an die Rechtsprechung (z. B. RGZ. 104, 288 ff. für den fehlenden inneren Zusammenhang vielfach benannten Fälle der Entwendung oder Beschädigung von Sachen während einer Amtshandlung werden von anderer Seite wieder ganz anders ausgelegt. So meint z. B. von Mahrt a. a. O., es bestehe hier im Gegenteil ein enger Zusammenhang zwischen der Schadenszufügung und der Amtshandlung, denn durch letztere sei dem Beamten die besondere Amtspflicht erwachsen, denjenigen, dem gegenüber die Amtshandlung vorgenommen wird, tunlichst vor Schädigung zu schützen[28]).

Ein Hauptkontingent der hierher gehörigen Fälle bilden auch die im Kraftwagen unternommenen Fahrten von Angehörigen der Wehrmacht oder der Polizei usw., die dann für die Beurteilung besondere Schwierigkeiten machen, wenn diese Fahrt sich teilweise als sog. „Schwarzfahrt" darstellt und währenddem der Fahrer schuldhaft ein Unglück angerichtet hat. Eine sichere Beurteilung, ob die Schädigung „in" oder nur „gelegentlich", „anläßlich bei" der Ausführung der amtlichen Fahrt begangen ist, ist hier mitunter gar nicht möglich[29]). Weitere strittige Gebiete für die Beurteilung, ob zwischen schädigender Handlung und amtlicher Funktion ein innerer Zusammenhang besteht, sind die Handlungen unzuständiger Beamten sowie die unrichtige Auskunftserteilung durch Beamte. Beide Gebiete berühren auch zugleich die Frage, ob es sich dabei um Verletzungen der dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht handelt[30]). Man wird hierbei dem auch gerade für den neuen Staat wesentlichen Gedanken des Vertrauensschutzes Beachtung schenken müssen. Zutreffend sagt so Grunau: „Die Stellung des Beamten verlangt es aber, daß alle seine mit dem Scheine der Amtlichkeit bekleideten Äußerungen auch tatsächlich mit allen ihren Folgen als amtliche Äußerungen betrachtet werden."[31]) Wie wenig für die Frage des Vertrauensschutzes die auf Grund der bisherigen Wortfassung ergangenen Entscheidungen befriedigen können, zeigen z. B. die untereinander abweichenden Entscheidungen RGZ. 71, 60 und RG.: HRR. 1928 Nr. 1244 einerseits und OLG. Düsseldorf: Z. f. Beamtenrecht 1, 147 andererseits.

[27]) Anders als Cöster auch das RG. (siehe RGZ. 108, 366).

[28]) Siehe dazu auch RGZ. 104, 289, wo verschiedene Fälle angeführt sind. Erpressung während einer Amtshandlung läßt das RG. hier unter die Amtshaftung fallen.

[29]) Vgl. hierzu u. a. Stammitz: DJ. 1940, 111 ff.

[30]) Vgl. zu beiden meinen Aufsatz in Z. f. Beamtenrecht 8, 74 ff.

[31]) Grunau, „Die Amtspflichtverletzung in der neueren Rechtsprechung", 1933, S. 35.

Ausübung hoheitlicher Gewalt und Straßenverkehr

Von Dr. Werner Triebner, München

Hoheitliche Gewalt liegt nach der üblichen Erläuterung und Abgrenzung dann vor, wenn die fragliche Handlung dem privatrechtlichen Tätigkeitsbereich (dem fiskalischen Interessenkreis) nicht zugeordnet werden kann. Die Ausübung von Hoheitsgewalt ist also immer dann anzunehmen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, welche ein Privatmann in dieser Eigenschaft nicht durchführen kann. Wenn überhaupt die Fragestellung Hoheitsgewalt oder nicht auftauchen konnte, so beruht das darauf, daß die dienstliche Betätigung, welche ein Beamter oder Amtsträger ausübt, nicht schlechthin mit Hoheitsgewalt identisch ist. Der Amtsträger kann Dienst tun, d. h. im Rahmen des öffentlichen Gewaltverhältnisses seine Verpflichtungen gegenüber seinem Dienstherrn erfüllen, er braucht dabei aber nicht auch den Zwang oder die Fürsorge des Staates nach außen in Erscheinung treten zu lassen, d. h. Hoheitsgewalt auszuüben. Die Wirkungen der beiden Arten von Dienst mit Bezug auf die Haftung der öffentlichen Körperschaft sind verschieden, je nachdem, ob Hoheitsgewalt anzuerkennen ist oder nicht. Während die Körperschaft im ersteren Fall allein nach Art. 131 RVerf. (bei Soldaten nach dem RHaftG. v. 22. Mai 1910) haftet, stehen dem Ansprucherhebenden im letzteren Fall die gewöhnlichen Haftungstatbestände des bürgerlichen Rechts zur Seite. In der Praxis sind Bestrebungen zu beobachten, diesen doppelten Dienstbegriff in vernünftiger Weise zu ordnen. Über die Charakterisierung einer besonderen Art von dienstlicher Handlung besteht einigermaßen Klarheit und Übereinstimmung. Es werden die Verkehrssicherungspflichten der von der öffentlichen Körperschaft betreuten Grundstücke, Gebäude, Straßen und Plätze nicht als Ausfluß von Hoheitsgewalt angesehen, da sie nicht der unmittelbaren Verwirklichung eines hoheitlichen Zieles dienen. Das RG. hat wiederholt betont, daß die innere Beziehung fehlt, wenn die schädigende Handlung (fehlerhafte Ausübung einer Verkehrssicherungspflicht) nur in einer äußeren, zeitlichen oder gelegenheitsmäßigen Beziehung zur Ausübung der staatshoheitlichen Handlung steht (RGZ. 156, 401).

Schwieriger ist dagegen die Frage zu entscheiden, ob die Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Amtsträger als Ausfluß von Hoheitsgewalt anzusehen ist oder ob darin lediglich der jedermann zustehende Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen zu erblicken ist. Es wird die Ansicht vertreten, daß zur Ausübung von Hoheitsgewalt auch die sie unmittelbar vorbereitende oder bestimmungsgemäß abschließende Benutzung öffentlicher Verkehrswege gezählt werden müsse. Eine Abgrenzung von Handlungen, welche unmittelbar der Erfüllung von staatshoheitlichen Zwecken dienen, von solchen, die sie lediglich vorbereiten, wird also nicht gemacht. Als nicht befriedigend muß es bezeichnet werden, auch noch einen Unterschied innerhalb des Begriffes Dienstweg, nämlich zwischen Hin- und Rückweg zum bzw. vom Dienst zu machen (DR. 1941, 1225) und auszuführen, es habe dem Amtsträger freigestanden, wie er zum Ort des Dienstes habe gelangen wollen (d. h. mit oder ohne Kraftwagen), bei der Rückfahrt aber habe er

den Kraftwagen benutzen müssen, weil er ihn nicht habe zurücklassen dürfen. Es liegt auf der Hand, daß eine solch verschiedene Behandlung von Hin- und Rückweg nicht gerechtfertigt ist, am allerwenigsten mit der geschilderten Begründung. Die Ansicht führt zu weiteren Schwierigkeiten. Das RG. hat ständig alle Hilfs- und Nebentätigkeiten wie befehlsgemäße Fahrt eines Soldaten zur Herbeischaffung von Sägespänen, von Holz für verheiratete Chargen einer Garnison dem Kreis hoheitlicher Gewaltausübung zugewiesen. In Wirklichkeit handelt es sich bei dieser Art von dienstlicher Betätigung um rein wirtschaftliche Angelegenheiten. Hoheitsgewalt soll deshalb vorliegen, weil die Fahrten „in engster Beziehung zur Ausbildung und zur Förderung der militärischen Verwendungsfähigkeit (Schlagkraft!) der Truppe stehen". Diese gerichtlichen Entscheidungen erscheinen heute nicht mehr verständlich: es ist nicht einzusehen, warum diese nur wirtschaftlichen Zwecken dienenden Transportvorgänge hoheitlichen Charakter haben sollen. Wieviel mehr fördert z. B. der Serienbau von Panzern die Erhaltung der Schlagkraft der Wehrmacht, wobei diese letztere Tätigkeit zweifelsfrei keine Hoheitsausbildung darstellt, auch wenn sie von der öffentlichen Hand betrieben wird. Die Entscheidungen muten deshalb so fremdartig an, weil die Gerichte eine Ausweitungstendenz dahingehend zeigen, die Ausführung eines Dienstgeschäftes der Ausübung hoheitlicher Gewalt gleichzusetzen. Diese Ausweitung muß als ungerechtfertigt bezeichnet werden: worin soll das Charakteristische der Hoheitsausübung liegen, wenn der Amtsträger bei Benutzung der öffentlichen Straße nach Art und Umfang seiner Wirksamkeit nicht mehr tut, als ihm auf Grund des Gemeingebrauches ohnehin zusteht?

Aber auch über die wirtschaftlichen Zwecken dienenden Transporte hinaus soll in der Betätigung von Kraftfahrzeuglenkern Hoheitsgewalt gesehen werden, weil sie mit der Machtentfaltung und Fürsorgetätigkeit der öffentlichen Körperschaft in Zusammenhang stehe, so die Übermittlung von Befehlen durch einen Soldaten, die Zurückbeförderung von Offizieren nach Beendigung einer Übung in den Standort durch einen als Kraftfahrzeuglenker tätigen Soldaten, die Beförderung von Polizeimannschaften zur Abhaltung einer Übung. Hoheitsgewalt soll anerkannt werden wegen des nahen Zusammenhangs mit diesen Zwecken, „von denen sie bei der Gestaltung des Falles nicht ohne der Sache Gewalt anzutun losgelöst werden kann". Überhaupt stellen die Gerichte bei einer Dienstfahrt in ihrer Zweckrichtung auf den inneren Zusammenhang mit den dienstlichen Obliegenheiten des Fahrers ab. Danach schließt z. B. die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle nicht aus, daß das Kraftfahrzeug nur bei Gelegenheit der Ausführung des Dienstbefehls, also nicht in Ausübung von Hoheitsgewalt benutzt wird. Zwischen der Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges und der Ausübung des dienstlichen Befehls müsse eine innere Bedingtheit bestehen. Der Begriff der Dienstfahrt sei dann nicht erfüllt, wenn die Ausführung des Dienstbefehls unter Zuhilfenahme eines Kraftfahrzeuges nur auf den privaten Interessen des Kraftfahrzeuglenkers beruhe. Ein innerer Zusammenhang wäre anzuerkennen, wenn das Kraftfahrzeug im Dienst auf Grund ausdrücklicher Anweisung oder allgemeiner Ermächtigung benutzt würde. Aber auch nach dieser Begründung ist genau wie oben zu fragen, worin das Charakteristische für die Ausübung von Hoheitsgewalt liegen soll.

Die Frage, wie es mit der inneren Bedingtheit zu halten ist, hat den Gerichten erhebliche Schwierigkeiten bereitet, zumal wenn eine Hoheitsfahrt gleichzeitig auch fiskalischen Belangen und privaten Interessen des Kraftfahrzeuglenkers dient. Bei einer solchen Gestaltung soll das überwiegende Interesse entscheiden. Damit wird allerdings völlig dem Ermessen anheimgegeben, was als das schutzwürdige Interesse angesehen werden soll. Indem die Gerichte auf die innere Bedingtheit abstellen, führt ihre Entscheidung bei Dienstreisen von Beamten regelmäßig zur Verneinung von Hoheitsgewalt. Wenn sich der Beamte von seiner Wohnung zur Dienststelle begibt, so tritt er grundsätzlich erst an dieser seinen Dienst an. Das ist dann zutreffend, wenn die öffentliche Körperschaft sich in keiner Weise darum kümmert, wie der Beamte an den Ort der Betätigung kommt, ihm also überläßt, entweder eigene oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (vgl. RG. v. 21. März 1941, III 68/40). Aber auch dann, wenn infolge eines Dienstbefehls die innere Bedingtheit hergestellt ist, erscheint die Einbeziehung der Straßenbenutzung in den Begriff „Ausübung von Hoheitsgewalt" ungerechtfertigt. Es ist in der Tat auffallend (wie in dem Urteil des OLG. Stettin v. 25. März 1936, 4 U 19/36, selbst zugegeben wird), daß die Benutzung öffentlicher Verkehrswege durch Amtsträger als Ausübung von Hoheitsgewalt gekennzeichnet werden soll, obgleich sie äußerlich sich ebenso darstellt, wie die Ausübung des jedem privaten Verkehrsteilnehmer freistehenden Gemeingebrauches. Das OLG. ist aber der Ansicht, daß innerlich Unterschiede beständen. Es argumentiert:

> Die verhältnismäßig recht große Zahl von Straßenunfällen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt durch solche Fahrzeuge sich ereignet haben, zeigt deutlich, daß die Notwendigkeit und das Bestreben, dem Dienstbefehl rasch nachzukommen, die Aufmerksamkeit auf die etwa anderen Straßenbenutzern drohenden Gefahren abschwächt.

Diese Begründung kann nicht überzeugen; denn es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ein privater Verkehrsteilnehmer nicht ebenso emsig und rasch seinen Pflichten im Rahmen eines zivilen Arbeitsverhältnisses nachkommt wie ein im öffentlichen Dienst stehender. Auch diese Entscheidung zeigt, daß ein zwingender Grund nicht anerkannt werden kann, bei Benutzung der öffentlichen Straße durch Amtsträger im Rahmen des gewöhnlichen Gemeingebrauches Ausübung von Hoheitsgewalt anzunehmen.

Aber auch ein weiterer vom OLG. vorgebrachter Grund ist nicht geeignet, die Annahme von Hoheitsgewalt zu rechtfertigen. Bei Verneinung der Amtshaftung soll das Verkehrsopfer wirtschaftlich ungünstig getroffen werden. Das trifft heute nach Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter nicht mehr zu. Es wird auf die Anordnung des RMdF. v. 9. April 1942 verwiesen (abgedruckt im Reichshaushalt- und Besoldungsblatt 1942, 86). Die Anordnung geht im Interesse gleichmäßiger Behandlung der pflichtversicherten und der nichtpflichtversicherten Kraftfahrzeughalter von der Erwägung aus, daß dem durch einen Kraftfahrzeugunfall Geschädigten das Risiko der Vermögenslosigkeit des Fahrers abgenommen werden müsse und bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in denen außerhalb der Beamtenhaftungsgrundsätze ein Anspruch aus einem durch ein Kraftfahrzeug des Reichs entstandenen Unfall geltend gemacht wird, für die Kraftfahrzeuglenker gegenüber dem geschädigten Dritten in gleicher Weise eingetreten wird, wie es im Falle der Haftpflichtversicherung geschehen würde.

Die NSDAP. hat in Ansehung der von ihr gehaltenen Kraftfahrzeuge, obwohl sie nicht pflichtversichert ist, für sich selbst und für ihre dienstlich tätigen Kraftfahrzeuglenker eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so daß auch hier der Einwand, das Verkehrsopfer sei nicht geschützt, entkräftet wird. Auch die für die Einführung der Amtshaftung maßgeblichen Grundsätze, nämlich die Schlagkraft der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten und gleichzeitig den Amtsträger vor einem aus der Verletzung der Amtspflicht drohenden Zugriff zu schützen, werden in keiner Weise beeinträchtigt, wenn die öffentliche Körperschaft bei den geschilderten Tatbeständen nicht nach den Beamtenhaftungsgrundsätzen (Art. 131 RVerf.) haftet.

Hinzukommt noch ein erhebliches Bedenken, welches aus § 48 StraßVerkO. folgt. Wehrmacht, Polizei usw. sind von den Vorschriften der StraßVerkO. befreit, soweit es die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erfordert. Davon kann aber dann keine Rede sein, wenn die dienstliche Handlung nur im Rahmen des gewöhnlichen Gemeingebrauches der Straße erfolgt und sich von den entsprechenden Handlungen von Privatleuten nicht unterscheidet. Deshalb ist es recht und billig, nur dann Ausübung von Hoheitsgewalt im Straßenverkehr anzunehmen, wenn die Durchführung der dienstlichen Handlung nur unter Außerachtlassung der in der StraßVerkO. enthaltenen Regeln möglich ist.

Rechtspolitik und Praxis

65 Jahre Reichskanzlei

Auf Ihren Bericht vom 16ten d. Mts. genehmige Ich nach Maßgabe des Budgetgesetzes für 1878/79 Titel 1, die Errichtung eines zur unmittelbaren Verfügung des Reichskanzlers stehenden Central-Büreaus, welches den Namen „Reichskanzlei" führt.

Berlin, den 18ten Mai 1878.

Wilhelm.
v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Mit dieser Kabinettsorder Kaiser Wilhelms I.[1]) wurde vor 65 Jahren die Reichskanzlei ins Leben gerufen. Ein bescheidenes Büro, dessen gesamtes Personal aus einem Vortragenden Rat, einem Expedierenden Sekretär, einem Kanzleisekretär und einem Kanzleidiener bestand.

Der Gedenktag lenkt den Blick zurück auf den ersten Kanzler des Reiches, der im März 1878 in das alte Radziwillsche Palais, Wilhelmstraße 77, einzog und dort auch das neue Büro unterbrachte, dessen Name sich neben der Bezeichnung „Reichskanzlerpalais" seitdem auch dem Haus verband.

Das erste Büro des Reichskanzlers war das Reichskanzleramt. Es war bereits dem Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes als Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellt[2]) und später, nachdem an die Stelle des Bundeskanzlers des Norddeutschen Bundes der Reichskanzler getreten war, lediglich umbenannt worden[3]). Reichskanzlei und Reichskanzleramt bestanden als solche noch etwa 1½ Jahr nebeneinander, bis das Reichskanzleramt am 24. Dez. 1879 den Namen „Reichsamt des Innern"[4]) erhielt.

Die Entwicklung, die zu der Notwendigkeit geführt hatte, dem Reichskanzler in der Reichskanzlei ein neues Büro an die Hand zu geben, bezeichnet die erste tiefgreifende Wandlung in der Stellung des Reichskanzlers.

Nach der Reichsverfassung war der Reichskanzler bekanntlich ebenso wie der Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes konstitutionell verantwortlicher Minister, und zwar der einzige Minister. Das Reichskanzleramt war (als Bundeskanzleramt) geschaffen worden zur Bearbeitung der dem Kanzler obliegenden Bundesangelegenheiten, also als dessen Ministerium. Als Bundeskanzleramt war es auch die einzige zentrale Bundesbehörde. Und wenn man von den auswärtigen, Heeres- und Marineangelegenheiten absieht, die bis auf Ausnahmen in den entsprechenden preußischen Ministerien bearbeitet wurden, so war in ihm die gesamte Bundesverwaltung vereinigt. Ein Minister — ein Ministerium! Am Beginn des Reiches standen neben dem nunmehrigen Reichskanzleramt aber bereits zwei weitere selbständige zentrale Reichsbehörden: Das Auswärtige Amt und die Kaiserliche Admiralität. Ein Jahrzehnt später waren es schon sieben. Das Hineinwachsen des Reiches in seine verfassungsmäßigen Aufgaben führte zu einem Anwachsen der Geschäfte des Reichskanzleramtes, bis ein bestimmter Geschäftszweig ein solches Schwergewicht bekam, daß er, teilweise nach vorheriger Zusammenfassung in einer besonderen Abteilung des Reichskanzleramtes, aus diesem herausgelöst und in einem neuen Reichsamte organisatorisch verselbständigt wurde. So entstanden nacheinander das Reichseisenbahnamt (1873), das Reichspostamt (1873)[5]), das Reichsjustizamt (1876), das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (1878) und das Reichsschatzamt (1879)[6]).

[1]) Abgedruckt in v. Stutterheim, „Die Reichskanzlei", Berlin 1940, S. 8.
[2]) Allerh. Präsidialerlaß v. 12. Aug. 1868 (BGBl. S. 29).
[3]) Allerh. Präsidialerlaß v. 12. Mai 1871 (RGBl. S. 102).
[4]) Allerh. Präsidialerlaß v. 24. Dez. 1879 (RGBl. S. 321).
[5]) 1873 errichtet unter dem Namen „Der Generalpostmeister", 1880 umbenannt.
[6]) Das im Jahre 1878 errichtete Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen ging bereits 1879 in dem dem Kaiser unmittelbar unterstellten „Ministerium für Elsaß-Lothringen" mit dem Sitz in Straßburg auf.

Nach wie vor war der Reichskanzler der einzige Minister. Die Leitung der Reichsämter war nicht Ressortministern, sondern Staatssekretären anvertraut. Als einziger Minister war der Reichskanzler Chef jedes Reichsamtes. Nicht mehr das Reichskanzleramt allein, sondern alle Reichsämter zusammen bildeten also jetzt sein Ministerium.

Das tatsächliche Bild jedoch stimmte mit dem rechtlichen nicht mehr ganz überein, zumal seit dem ReichskanzlerstellvertretungsG. v. 17. März 1878[7]), wonach die Staatssekretäre zu Vertretern des Reichskanzlers mit dem Recht der Gegenzeichnung bestellt werden konnten, eine Möglichkeit, von der dieser weitgehend Gebrauch machte.

Tatsächlich war jetzt die Stellung der Staatssekretäre derjenigen von Ressortchefs stark angenähert und die Stellung des Reichskanzlers als Chef jedes Reichsamtes verblaßt. Er erschien mehr und mehr als über den einzelnen Ressorts stehende Zentralinstanz. Das Reichskanzleramt war zu einem von mehreren Ressorts, dem Restressort, geworden. Seine Umbenennung in „Reichsamt des Innern" erfolgte aus diesem Grunde.

Diese Entwicklung hatte den Reichskanzler jedes zu seiner unmittelbaren Verfügung stehenden Beamten beraubt. Er brauchte daher eine neue Stelle, in der die mit seiner gewandelten Stellung verbundenen Funktionen verwaltungsmäßig erledigt wurden.

In der Begründung, mit der die Bereitstellung der Mittel für das neue Büro beim Reichstag beantragt wurde, wird diese Not in breiter Anschaulichkeit geschildert. Es heißt hier:

„Der Reichskanzler ist bei dem Mangel jedes zu seiner unmittelbaren Verfügung stehenden Beamten für die verschiedenartigen, persönlich ihm obliegenden Geschäfte in jeder, auch der geringfügigsten Angelegenheit auf den persönlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Ressorts angewiesen. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Weiterungen, lassen sich manche Geschäfte überhaupt nicht durch Rücksprachen erledigen, sondern machen einen förmlichen Schriftwechsel notwendig, der bisher dem Kanzler persönlich obliegt, soweit er nicht für denselben die ihm räumlich nächsten Kräfte des Auswärtigen Amtes leihweise in Anspruch nimmt. Andere Geschäfte, welche mehrere Ressorts gleichzeitig berühren, erfordern eine einheitliche schriftliche Bearbeitung, wie nicht minder diejenigen, welche unter ein bestimmtes Ressort überhaupt nicht zu klassifizieren sind. Dem Auswärtigen Amt liegen diese Arbeiten ressortmäßig nicht ob, auch hat dasselbe die dafür geeigneten Kräfte nicht jederzeit zur Verfügung; letztere werden deshalb bisher nach Bedarf aus dem Preußischen Staatsministerium ergänzt. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, ein besonderes Zentralbüreau mit mindestens einer Rathsstelle und dem nötigen Subaltern- und Unterbeamtenpersonal zu schaffen und zur Besoldung die Maximalsätze zur Verfügung zu stellen, damit für diesen wichtigen und vielseitigen Dienst auch ältere Beamte herangezogen werden können."[8])

Dieses neue Zentralbüro wurde die Reichskanzlei.

Ein getreues Abbild der Entwicklung bieten die Etatgesetze der Jahre 1877—1879. Noch im Etat für das Haushaltjahr 1877/78 waren Reichskanzler und Reichskanzleramt in demselben Kapitel (I) zusammengefaßt. Im Etat 1878/79 erschienen unter I. „Reichskanzler und dessen Zentralbureau", während das Reichskanzleramt in einem Unterkapitel (I a) untergebracht war. Im Etat für das Haushaltjahr 1879/80 ist die Trennung von Reichskanzler und Reichskanzleramt vollständig durchgeführt. Hier lautet die Anordnung: „I.) Reichskanzler und Reichskanzlei. II.) Reichskanzler-Amt."

Das neue Büro mußte sich in seinem Charakter wesentlich von dem ehemaligen Bundeskanzleramt, dem nach-

[7]) RGBl. S. 7.
[8]) Siehe v. Stutterheim a.a.O. S. 7.

maligen Reichskanzleramt und von den übrigen Reichsämtern unterscheiden. Bei der Errichtung des Bundeskanzleramtes hatte es sich darum gehandelt, dem Minister ein Ministerium an die Hand zu geben. Jetzt brauchte der Reichskanzler ein Büro, das in erster Linie die Verbindung zu seinem Reichsämterministerium sowie zu den Ministerien der Bundesstaaten verwaltungsmäßig sicherstellte. Von den Sachaufgaben sollten nur diejenigen in das neue Büro übernommen werden, die nicht in ein bestimmtes Ressort fielen oder, weil sie mehrere Ressorts berührten, einheitlicher Bearbeitung bedurften.

Das neue Büro konnte daher nicht eine neue oberste Reichsbehörde mit normativ abgegrenztem Zuständigkeitsbereich sein. Bismarck wählte seine Bezeichnung gerade mit Rücksicht auf diesen Unterschied, wie sich aus den folgenden Sätzen des Immediatberichts ergibt, mit dem er die Genehmigung des Kaisers zur Errichtung des neuen Zentralbüros erbat:

„Zur Unterscheidung von den Central-Bureaus, welche mit wesentlich verschiedenen Functionen im Auswärtigen Amte und in den übrigen obersten Reichsbehörden sowie in Euer Majestät Preußischen Ministerien bestehen, dürfte es sich empfehlen, für das Central-Bureau des Reichskanzlers einen abweichenden Namen zu wählen. Die Bezeichnung ‚Reichskanzlei' dürfte am genauesten der Stellung und den Aufgaben desselben entsprechen."[9])

Die späteren tatsächlichen und rechtlichen Wandlungen der Stellung des Reichskanzlers wirkten sich naturgemäß auf die Stellung der Reichskanzlei jeweils aus.

So wurde sie, als die Weimarer Verfassung eine kollegial organisierte Reichsregierung mit eigener parlamentarischer Verantwortlichkeit der Minister schuf, in der der Reichskanzler lediglich primus inter pares war, zusätzlich Zentralbüro für die Angelegenheiten des Regierungskollegiums. Hier wurden die Kabinettssitzungen und die Kompromisse vorbereitet, auf die die Mitglieder der Reichsregierung stets geeinigt werden mußten, ehe sie als „Richtlinien der Politik" vom Reichskanzler „bestimmt" werden konnten.

Nach der Machtübernahme mußte die Reichskanzlei eine erneute, ungleich tiefgreifendere Wandlung durchmachen. Diese beruht darauf, daß die Stellung des Führers, dessen Berufung zum Reichskanzler in den Formen der Weimarer Verfassung nur das rechtstechnische Mittel der legalen Machtübernahme gewesen war, weder mit dem Reichskanzler der Weimarer Verfassung noch mit der Stellung, die die Bismarcksche Verfassuung dem Reichskanzler vorbehalten hatte, vergleichbar ist.

Ihrer Herkunft entsprechend blieb die Reichskanzlei die Dienststelle für den Bereich der mit dem Reichskanzleramt verbundenen staatlichen Regierungsfunktionen. Diese machen jedoch nur einen Teil der umfassenden Führungsfunktion des Führers aus. Für andere Funktionen stehen andere Dienststellen neben der Reichskanzlei, z. B. die Präsidialkanzlei, die Kanzlei des Führers der NSDAP., die Parteikanzlei.

Die neue, an die Stelle des Abstimmungsprinzips getretene Form des Regierens nach dem Prinzip von Führung und Beratung, wonach der Führer die Entscheidung fällt, der Minister sie vorbereitet und den Führer berät, sowie die Ausdehnung der Regierungsgeschäfte insbesondere auch auf die Gesetzgebung, führten dazu, daß die Reichskanzlei schon sehr bald nach der Machtübernahme in die für sie heute charakteristische Aufgabe einer Mittelstelle zwischen dem Führer und den Kabinettsmitgliedern, eines „Informations- und Befehlsorgans des Regierungschefs"[11]) hineinwuchs. Im Umlaufverfahren, dem normalen Verfahren der Vorbereitung der Regierungsgesetzgebung, demgegenüber die Kabinettssitzung die Ausnahme bildet, laufen hier die Äußerungen der Kabinettsmitglieder zusammen. Dem Chef der Reichskanzlei obliegt es, die Erörterung in Gang zu bringen, die Standpunkte so weit zu klären, daß eine Grundlage für eine zu fällende Führerentscheidung gewonnen wird und dem Führer „die Unterlagen für seine Entschlüsse und Anordnungen in konzentriertester Form und geeigneter zeitlicher Ordnung zu unterbreiten"[12]). Ähnlich ist seine Funktion bei den Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, dessen Geschäfte er führt[13]). Als Geschäftsführer des Ministerrats ist er gleichzeitig in der Lage und berufen, den Führer über die Arbeit des Ministerrats auf dem laufenden zu halten[14]).

Auf den Chef der Reichskanzlei, der am 26. Nov. 1937 zum Reichsminister ernannt wurde[15]), sind damit gewisse Funktionen übergegangen, die früher für den Reichskanzler charakteristisch waren und die zentrale Leitung der ministeriellen Zusammenarbeit zum Gegenstand haben. Bezeichnend hierfür ist es, daß Ministerbesprechungen, die zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten vor Kabinettssitzungen notwendig werden und früher unter dem Vorsitz des Reichskanzlers stattfanden, heute normalerweise vom Chef der Reichskanzlei einberufen und geleitet werden[16]).

Es lag in der Natur der Sache, daß diese Entwicklung „eine gewisse Absetzung"[17]) der Reichskanzlei von der Person des Führers mit sich brachte. Sie fand ihren formellen Ausdruck bereits in der Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des RBG. v. 4. Sept. 1934[18]). Während vormals der Reichskanzler Behördenchef der Reichskanzlei war, wurde durch diese Verordnung, die den damaligen „Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei" in das Verzeichnis der obersten Reichsbehörden aufnahm, klargestellt, daß dies jetzt der Chef der Reichskanzlei ist.

So spiegeln sich in der Geschichte der Reichskanzlei jeweils entscheidende Umbildungen im Organismus der obersten Reichsbehörden wider.

Helmut Just, Berlin.

Zehn Jahre Bäuerliches Erbhofrecht

Am 15. Mai jährte es sich zum zehnten Male, daß das preußische Bäuerliche Erbhofrecht erlassen wurde. Im Sturmschritt hatte sich die Bewegung aller Schlüsselstellungen zum Wiederaufbau des Vaterlandes nach der Machtergreifung bemächtigt, und die großen Grundgesetze des neuen Staates traten, schon rechtzeitig erwogen und beraten, ans Licht. Kaum daß der kühne Schritt gelungen war, die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit dem 1. Mai 1933 in die Arbeitsfront überzuführen, da erschien schon auf dem Gebiete der Bodenreform das erste grundlegende Gesetz im Brennspiegel der breiten Öffentlichkeit: das preußische Bäuerliche Erbhofrecht.

Aus dem Handgelenk konnte ein so folgenschweres Gesetz nicht geschaffen werden. Es mußte auf alte Überlieferung zurückgreifen, und Staatssekretär Dr. Freisler fand denn auch im preußischen Justizministerium den Mann, der lange Jahre hindurch schon an der Weiterentwicklung des Anerbenrechts in Preußen gearbeitet hatte: Wagemann. Dieser Mann kannte wie keiner damals die geschichtlichen Grundlagen einer schon als Absonderlichkeit geltenden Erbsitte des Bauerntums, nämlich den Hof ungeteilt auf einen Anerben zu vererben und ihn so durch Jahrhunderte, allen Stürmen und wirtschaftlichen Anfechtungen zum Trotz, der Bauernsippe zu erhalten. Er hatte mit sicherem Blick erkannt, daß es galt, der entwurzelnden Landflucht zu steuern und bestes Volkstum der Scholle fester zu verbinden, als es bisher nach geltendem Gesetz der Fall sein konnte. Und solchem Ziele sollte nun auch das neue Bäuerliche Erbhofrecht in Preußen dienen.

Seit Jahrzehnten hatten Bodenreformer vergeblich Sturm gelaufen gegen den Wahnsinn, die Ackerkrume zum Gegenstand des profitgierigen Händlergeistes zu machen, und die Rückkehr zu gesichertem Grundeigentum gefordert. Aber in den Zeiten der Parteienwirtschaft war es ganz aussichtslos, eine solche Bodenreform durchzu-

---

[9]) Vollständig abgedruckt bei v. Stutterheim a. a. O. S. 7/8.
[11]) v. Stutterheim a. a. O. S. 24.
[12]) v. Stutterheim a. a. O. S. 27.
[13]) Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 30. Aug. 1939 (RGBl. I, 1539).
[14]) v. Stutterheim a. a. O. S. 30.
[15]) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Chef der Reichskanzlei v. 26. Nov. 1937 (RGBl. I, 1297).
[16]) v. Stutterheim a. a. O. S. 32.
[17]) v. Stutterheim a. a. O. S. 36.
[18]) RGBl. I, 827.

setzen. Der Interessenklüngel, der hinter den Reichstagsparteien stand, war niemals unter einen Hut zu bringen, wenn es galt, die Quelle leichtverdienten Gewinnes zu verstopfen, mochte eine solche Maßnahme auch ganz offensichtlich zum Wohle des Volksganzen gereichen.

Nun aber erkannte der Nationalsozialismus aus der Lehre von Art und Erbe heraus die Unveräußerlichkeit des bäuerlichen Bodens. Und mehr als das! Er setzte diese Erkenntnis in wenigen Wochen und Monaten in die Tat um. Es galt, hurtigen Schiebungen zuvorzukommen, die sich etwa beeilten, die gesetzgeberischen Absichten durch hastige Geschäfte zu kreuzen. Zugleich mußte die Rechtssicherheit im Grundbuchverkehr erhalten bleiben. Darum hieß es: rasch und entschlossen handeln. Was das auf einem Gebiete bedeutete, das in Jahrzehnten des Liberalismus bestimmte Formen des Verkehrs mit dem Grundeigentum entwickelt hatte, vermögen wir heute rückschauend kaum noch recht zu begreifen. Man braucht sich nur vorzustellen, daß der Hypothekenverkehr und damit die gesamten Anlagemöglichkeiten der Versicherungsgelder bevorzugt sich auf den bäuerlichen Besitz eingestellt hatten, ja, daß eine hypothekarische Anlage auf ländlichem Grund und Boden als mündelsicherer galt, denn auf städtischem Hausbesitz! Und nun sollten weite Gebiete der Landwirtschaft nicht mehr beleihbar und verpfändbar werden! Dies mußte den grundsätzlichen Bruch mit einem Wirtschaftssystem bedeuten, das so schnell sich nicht umstellen ließ, ohne eine ernste Krise heraufzubeschwören.

Nichts dergleichen geschah. Die Welt aber horchte auf, daß der Nationalsozialismus, anders als seine Vorgänger, Ernst mit seinen Forderungen machte und so hiebfest sein Programm in einem entscheidenden Punkt verwirklichte. Aus fremden Ländern kamen Abgesandte und Gelehrte, um dieses Novum auf dem Gebiet des Rechtes an Ort und Stelle zu studieren.

Nicht nur der Inhalt des Gesetzes, auch seine Form war für damalige Begriffe ungewöhnlich. Es begann mit einem Vorspruch, der grundsätzliche Forderungen festlegte und so erstmalig einem Gesetz auf dem Gebiete des „Privatrechts" ein politisches Ziel vorzeichnete, das zu erreichen allen denen zur Pflicht gemacht wurde, die sich zum neuen Staate bekennen wollten. Die volle Tragweite dieses Einbruchs der Politik in die „Privatrechtssphäre", die bislang geheiligt und unpolitisch erschien, wurde damals kaum schon erkannt. Selbst die nachmaligen Betreuer des Erbhofrechts, die dieses Rechtsgebiet mit Inkrafttreten des REG. v. 29. Sept. 1933 in Reichsobhut nahmen, übersahen die letzten Folgen, die diese Neuausrichtung des sogenannten Privateigentums nach sich ziehen mußte, noch nicht in ganzem Ausmaße. Denn wer dieses Bäuerliche Gesetz las, wurde bald gewahr, daß es eine Kluft zwischen dem Grundeigentum aufriß, das Erbhofeigenschaft kraft Gesetzes oder späterhin erlangte, und sog. freiem Eigentum. Diese Abspaltung aus dem gemeinen Eigentumsbegriff bedeutete nicht nur eine Sonderlichkeit, indem etwa ein bisheriger Handelsgegenstand für extra commercium erklärt wurde, wie das ja auch früher schon für gewisse Bergbauminerale geschehen war. Sondern: darüber hinaus war eine Frage entstanden, die auch in der kommenden Zeit nicht mehr zur Ruhe kommen wollte: Wie steht es mit unserem Eigentumsbegriff? Konnte die liberalistische Erklärung des Eigentumsbegriffes in § 903 BGB., wonach der Eigentümer mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren durfte, ernstlich noch aufrechterhalten werden?

Für alle, die sich auch auf rechtlichem Gebiete zu den weltanschaulichen Grundgedanken des Nationalsozialismus bekannten, konnte es keinen Zweifel geben: Zumindest auf dem Gebiete des Erbhofrechts war mit Inkrafttreten des Bäuerlichen Erbhofrechts in Preußen das Erbhofeigentum [1]) entstanden als eine neue Rechtsfigur, die niemals mit dem bürgerlich-rechtlichen Veräußerungsverbot der §§ 134 ff. BGB. zu fassen war, sondern vielmehr ihre Wurzeln im germanischen Od als dem lebendigen Wertzusammenhang des Gutes und Hofes hatte, woraus sich denn auch die enge Bindung zwischen Sippe und Scholle zwanglos erklärte, weil sie für die Erhaltung dieses immer sich selbst verjüngenden „Erbhofes" einfach eine Notwendigkeit war.

Der alte Satz „das Gut rinnt wie das Blut" war nun wieder lebendig geworden und damit ein Erbrecht des Lebendigen an Stelle des geldversklavten Erbrechtes an einzelnen toten Gegenständen, die mit dem letzten Atemzuge des Erblassers in Marktwerte auseinanderfielen. Damit war aber ein junges Reis gepfropft auf den scheintoten Baum eines halb deutsch-, halb römischrechtlich abgeleiteten Erbrechts. Die erzieherische Kraft des Erbhofrechts hat nun ein Jahrzehnt hindurch gewirkt und ist mit mancher Hofüberlassung unter Lebenden, mancher Vererbung von Todes wegen allmählich ins Volk hineingewachsen, soweit es auf dem Lande sich müht, uns alle zu erhalten und zu ernähren. Damit ist aber mehr und mehr der Boden bereitet für ein zeitgemäßes, nationalsozialistisch durchwirktes deutsches Erbrecht, wie es von allen Kennern des Erbhofrechtes schon vor Jahren gefordert [2]) worden ist und hoffentlich im Volksgesetzbuch Gestalt werden wird.

Dr. Friedrich Rostosky, Berlin.

---

[1]) Vgl. Herschel, „Das Erbhofeigentum" Mannheim 1936; Rostosky, „Das Erbhofeigentum, sein Wesen und seine Grenzen", Berlin 1935.

[2]) Vgl. Rostosky, „Der Erbgang beim Bauern": DR. 1936, 279; Herschel a.a.O. S. 182 f.

Recht und Wirtschaft in Europa

Besetzte Ostgebiete

1. Rechtspflege: Durch die VO. des RMin. für die besetzten Ostgebiete v. 24. Nov. 1942 (VBlRMOst 89) über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über die Amtsvormundschaft in den besetzten Ostgebieten ist den deutschen Gerichten in den besetzten Ostgebieten die Zuständigkeit auch in Vormundschafts- und Nachlaßsachen deutscher Staatsangehöriger und anerkannter Volksdeutscher sowie die Todeserklärung dieser Personenkreise übertragen worden. Zugleich ist bestimmt worden, daß in den besetzten Ostgebieten die dem Jugendamt als Amtsvormund obliegenden Aufgaben von den Generalkommissaren oder den von diesen bestimmten Stellen wahrgenommen werden, soweit es sich um uneheliche Kinder deutscher Staatsangehörigkeit oder volksdeutsche uneheliche Kinder handelt.

2. Gewerblicher Rechtsschutz: Zu der VO. des RMfdbO. über den gewerblichen Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten v. 31. Aug. 1942 (VBlRMOst 73, RGBl. I, 553, vgl. DR. 1942, 1640) hat der Generalkommissar in Riga eine Durchf.- und ErgänzungsVO. v. 28. Dez. 1942 (ABlGK. Riga 1943, 5, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1943, 13) erlassen. Die VO. enthält nähere Bestimmungen über die gewerblichen Schutzrechte lettischen Ursprungs, die in Lettland bis auf weiteres nach Maßgabe des bisherigen lettischen Rechts aufrechterhalten werden. Von Bedeutung ist namentlich, daß die Fristen zur Entrichtung von Gebühren, die nach den bisher geltenden Bestimmungen in der Zeit v. 31. Aug. 1939 bis 29. Juni 1943 abgelaufen sind oder noch ablaufen, bis zum 30. Juni 1943 verlängert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Stundung auch über den 30. Juni 1943 hinaus möglich. Das PatA. in Riga hat zur Erfüllung der ihm nach den beiden eingangs erwähnten VO. obliegenden Aufgaben seine Tätigkeit unter der Aufsicht des lettischen Generaldirektors der Wirtschaft wieder aufgenommen.

3. Wiederherstellung des Privateigentums in Estland, Lettland und Litauen: Durch die VO. des RMfdbO. v. 18. Febr. 1943 (VBlRMOst 57) werden die von

den Sowjets in Estland, Lettland und Litauen in der Zeit vom Juni 1940 bis zur Befreiung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht getroffenen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen beseitigt und das Privateigentum allgemein wieder zugelassen. Die VO. bestimmt, daß die Grundstücksbehörden ihre Tätigkeit unter Wiedereröffnung der Grund- und Hypothekenbücher wieder aufnehmen. Die Wiederherstellung des Privateigentums erstreckt sich auf bebaute und unbebaute Grundstücke und Betriebe; sie erfolgt auf Antrag der früheren Eigentümer oder ihrer Erben im Verwaltungsweg. Für die Vermögenswerte, die juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, deutschen Umsiedlern, Nachumsiedlern und anderen deutschen Staatsangehörigen gehört haben, sind besondere Bestimmungen vorbehalten worden.

Zu dieser VO. des RMfdbO. hat der Reichskommissar für das Ostland eine 1. DurchfVO. zur Wiederherstellung des Eigentums an Grund und Boden v. 27. Febr. 1943 (VBlRKO. 16) erlassen, die nähere Bestimmungen über das Verfahren enthält.

4. Wirtschafts-Sondervermögen: Zu der VO. über das Wirtschafts-Sondervermögen v. 28. Mai 1942 (vgl. DR. 1942, 1181) ist eine 1. DurchfVO. v. 3. Okt. 1942 (VBl-RMOst 79) ergangen, die nähere Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung dieses Vermögens enthält. Von Bedeutung ist namentlich, daß treuhänderisch verwaltete Unternehmen für rechtsfähig erklärt werden können. Dadurch wird auch für die altsowjetischen Gebietsteile die Möglichkeit eröffnet, die durch den sowjetischen Staatswirtschaftsapparat geschaffene Vertrustung zu lösen und allmählich zu privaten Wirtschaftsformen zurückzufinden. LGR. Dr. H. Schäfer.

Die schweizerische Gesetzgebung im Jahre 1942

Noch mehr als im vorhergehenden Jahre ist die schweizerische Gesetzgebung beherrscht von der Regelung der durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingten und fortschreitend mehr in Erscheinung tretenden Mangelwirtschaft, wobei sich auch schon Ansätze für die Nachkriegszeit bemerkbar machen; also auf wirtschaftlichem Gebiete: Vorschriften über Sperren, Bestandesaufnahmen, Rationierungen, Kontingentierungen, Produktions- und Verbrauchslenkung, Anbau und Arbeitseinsatz, Preisfestsetzungen, Mietnotrecht und Preisausgleichskassen; auf sozialem Gebiete: Subventionierung von Bauten in nationalem Interesse und Notstandsarbeiten zur Milderung der Arbeitslosigkeit, Verdienst- und Lohnersatz für Wehrpflichtige, Arbeitslosenversicherung, Notunterstützungen und Teuerungszulagen; auf dem Gebiete des Arbeitsrechts: Bewilligungspflicht für die Neueröffnung von Betrieben, Allgemein-Verbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen zur Wahrung des Arbeitsfriedens, Schutzmaßnahmen für gefährdete Industrien, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen usw. Näher darauf einzutreten bietet für den deutschen Juristen kein Interesse.

Über die einzige Neuerung im Zivilrecht, die Revision der Bestimmungen des Obligationenrechts über die Bürgschaft, ist bereits in DR. 1942, 1012 berichtet worden. Von Bedeutung ist der Bundesratsbeschluß über weitere außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes v. 26. Juni 1942, wonach für Zahlung von Patenttaxen Stundung von einem Jahr mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit gewährt werden kann, wenn dem Patentinhaber die Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsfrist angesichts seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Zuständig ist das Amt für Geistiges Eigentum mit der Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Ferner können die Fristen für die Erledigung von Beanstandungen in Patentsachen vom Amt nach seinem Ermessen verlängert werden. Diese Bestimmungen sind für im Ausland wohnende Patentinhaber nur bei ausdrücklicher Feststellung der Gewährung des Gegenrechts durch das Justiz- und Polizeidepartement anwendbar, was für Deutschland der Fall ist (Entscheid v. 16. Okt. 1941).

Die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Eidgenossenschaft sind durch den BRB. v. 4. Aug. dahin verschärft worden, daß Propaganda zur Preisgabe der Neutralität und Untergrabung des Willens des Volkes zur Behauptung der Neutralität als Sondertatbestände aufgestellt worden sind. Dabei kann auf Verwahrung bis zu drei Jahren nach Verbüßung der Strafe erkannt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Täter seine Handlungen fortsetzen wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist Ausdehnung der Sicherheitshaft (Schutzhaft) zulässig.

Von den zur Deckung der Auslagen zur Aufrechthaltung der Neutralität eingeführten Steuern kann auf die Umsatz- und Luxussteuer nur verwiesen werden, ebenso auf die verschärfte Wehrsteuer (BRB. vom 20. Nov. 1942). Dem wiederholten Wehropfer (BRB. v. 20. Nov. 1942) sind auch im Ausland wohnende natürliche und juristische Personen unterstellt, welche in der Zeit vom 1. Jan. 1945 bis 31. Dez. 1947 Eigentümer von Grundstücken in der Schweiz, Gläubiger von auf solchen Grundstücken sichergestellten Forderungen oder Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von geschäftlichen Betrieben in der Schweiz sind oder hier Betriebsstätten unterhalten. Dabei wird für den Steuersatz auf das ganze Vermögen abgestellt und entfällt die Befreiung für Beträge unter 5000 Fr. Die Veranlagung findet noch nicht statt. Zahlbar ist die Abgabe in drei Raten ab 1945, doch können jetzt schon zu 3% verzinsliche Wehropferscheine angeschafft werden. Als Beispiel für die Progression seien erwähnt: 1,5% bis 50000 Fr., 2% bis 250000 Fr., 3% bis 500000 Fr., 4% bis 1000000 Fr. und höchstens 4,5% über 1259000 Fr. Vermögen. — Erwähnt sei noch die Ausdehnung des Abkommens mit dem Deutschen Reich v. 15. Juli 1931 über die Doppelbesteuerung auf das Protektorat Böhmen und Mähren.

Ein Abkommen über Warenaustausch und Zahlungsverkehr wurde nur mit der Türkei abgeschlossen.

RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

Schrifttum

Die konkrete Ordnung des Betriebes von Dr. jur. W. Reuß und Dr. jur. W. Siebert, o. ö. Prof. (Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht Bd. 7.) 3. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1943. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 143 S. Preis kart. 4,50 *RM*.

Die 3. Aufl. des schon früher angezeigten Werkes (DR. 1941, 2439; 1942, 670) ist auf den Stand vom 1. Nov. 1942 nachgetragen und in einigen wichtigen Punkten ergänzt. Sowohl Reuß wie Siebert äußern sich jetzt noch eingehender über den Vorbehalt des Widerrufes bei zusätzlichen sozialen Leistungen (Gratifikation, Ruhegeld): Reuß (S. 45 f.) im Sinne einer noch entschiedeneren Kritik an der Rechtsprechung des RArbG., Siebert (S. 126 f.), indem er im Anschluß an RArbG. v. 4. Nov. 1941 (ArbRSamml. 43, 148) die verschiedenen Möglichkeiten des Vorbehaltes und ihre Wirkung darlegt. Ob die so gewonnene theoretische Klarheit großen praktischen Nutzen stiften wird, ist freilich zweifelhaft, weil die Gerichte in dem begreiflichen Bestreben, dem Ruheständler seinen Pensionsanspruch möglichst zu erhalten, jeden Einzelfall doch nur nach Billigkeit entscheiden und damit auch die vorsichtigste Formulierung des Widerrufsvorbehaltes unwirksam machen. Die Folge ist eine starke Rechtsunsicherheit, die sich auf die Gebefreudigkeit der Unternehmer schließlich doch wohl ungünstig auswirken muß. Das wird von Reuß mit Recht betont. Auch Siebert geht m. E. in der Bindung des Unternehmers zu weit, wenn er bei Gewinnrückgang nicht einmal eine Kürzung der Gratifikationen zuläßt (S. 122). In der Frage der „Bindungswirkung" einer gestaltenden Übung ist jetzt meinen in DR. 1942, 670 geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Das anregende und aufschlußreiche Buch, das die gesamte Rechtsprechung zu diesen Fragen sorgfältig verarbeitet, verdient nach wie vor starke Beachtung.

Prof. Dr. Arthur Nikisch, Straßburg.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung

RG. Nr. 1 behandelt die Frage, wer von mehreren bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs beteiligten Personen als Halter anzusehen ist.

RG. Nr. 2 erörtert die Pflichten eines beamteten Kraftfahrers gegenüber unberechtigten Mitfahrern.

RArbG. Nr. 13 legt die Voraussetzungen für die Kündigung gegenüber einem als sogen. Arbeitsurlauber tätigen Wehrmachtsangehörigen dar.

Nach RVG. Nr. 17 ist § 143 RGewerbeO. mit nationalsozialistischer Auffassung nicht in Einklang zu bringen und daher als nicht mehr geltend anzusehen.

Die Entsch. Nr. 23—29 bringen wichtige Erkenntnisse des Reichskriegsschädenamts.

Zivilrecht

Straßenverkehrs- und Versicherungsrecht

**** 1. RG. — § 7 KraftfG. Wenn die für die Haltereigenschaft wesentlichen Merkmale bei keiner der mehreren Personen, die bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs beteiligt sind, in vollem Umfang zutreffen, dann muß geprüft werden, auf wen sie in dem größten Umfang zutreffen. Niemals aber darf die Prüfung dahin führen, daß ein Kraftfahrzeug überhaupt keinen Halter habe.**

Die wesentlichen Merkmale können bei mehreren Beteiligten in solchem Umfang zutreffen, daß sie alle als Halter anzusehen sind. †)

Am 30. April 1939 gegen 5 Uhr morgens führte der Kl. einen heereseigenen BMW.-Personenkraftwagen, in dem neben ihm sein Vorgesetzter, der Major B., saß, auf einer Dienstfahrt von der Luftkriegsschule auf der Reichsstraße ... in der Richtung nach D. Bei starkem Nebel stieß er mit einem ihm begegnenden Wanderer-Personenkraftwagen zusammen, den der Ministerialdirektor K., der Ehemann der Zweitbekl., führte. Beide Wagen wurden schwer beschädigt. Major B. wurde getötet, der Kl. schwer verletzt. Von den Insassen des Wandererwagens wurden K. und ein Fahrgast getötet, der zweite Fahrgast verletzt. K. ist von der Zweitbekl. und ihren beiden Kindern beerbt worden. Der Kl. nimmt den Erstbekl. als den Halter, die Zweitbekl. als Erbin des Führers des Wandererwagens auf Schadensersatz in Anspruch. Er behauptet, K. habe den Zusammenstoß verschuldet, er habe in dem starken Nebel den Versuch gemacht, eine vor ihm fahrende Kraftdroschke zu überholen, habe es versäumt, rechtzeitig vor der Begegnung die von ihm benutzte linke Seite der Fahrbahn zu verlassen, und habe dort den Wehrmachtwagen mit einer Geschwindigkeit von etwa 80 km/h gerammt. Er, der Kl., sei in der eigenen Fahrtrichtung ganz rechts am Rande des Kleinpflasters gefahren und habe seine Geschwindigkeit auf 20 bis 25 km/h ermäßigt gehabt. Der Erstbekl. bestreitet, Halter des von K. geführten Wagens gewesen zu sein. Beide Bekl. werfen dem Kl. eigenes Verschulden vor. Sie behaupten, der Kl. sei nicht weit genug rechts und bei dem starken Nebel viel zu schnell gefahren, er habe die Pflicht gehabt, sich scharf rechts zu halten und beim Erkennen der Gefahr den Wagen vor dem Zusammenstoß anzuhalten. Sie bestreiten auch die Höhe der vom Kl. behaupteten Schäden, rechnen gegen die Klageforderung ihre Ansprüche auf Ersatz der ihnen entstandenen Schäden auf, begehren Ausgleichung der beiderseitigen Schäden und berufen sich notfalls darauf, daß sie wegen ihrer eigenen Ansprüche alle Leistungen an den Kl. zurückhalten könnten.

Das LG. hat durch Urt. v. 27. Juni 1941 die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt, dem Kl. als Ersatz für Sachschaden und Kosten einer Erholungsreise 131,70 *RM* und als Schmerzensgeld 3000 *RM* zu zahlen, und hat festgestellt, daß die Bekl. als Gesamtschuldner verpflichtet seien, dem Kl. auch den weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Unfall entstanden sei und noch entstehen werde. Dabei hat es die Haftung der Zweitbekl. auf den Nachlaß ihres getöteten Ehemannes beschränkt.

Das OLG. hat durch Urt. v. 5. Febr. 1942 auf die Berufung der Bekl. das Urteil des LG. dahin abgeändert, daß es die Bekl. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 79,20 *RM*, die Zweitbekl. allein zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 3000 *RM* verurteilt und festgestellt hat, daß die Bekl. verpflichtet seien, dem Kl. den weiteren ihm durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, der Erstbekl. jedoch nur im Rahmen des KraftfG. und in diesem Umfang beide Bekl. als Gesamtschuldner. Die Schadensersatzpflicht soll sich nicht auf Ansprüche des Kl. erstrecken, die nach § 134 WFVG. auf das Deutsche Reich übergehen werden. Im übrigen hat das OLG. die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Die Kosten hat es verteilt. Die Verurteilung der Zweitbekl. hat es ebenso wie das LG. auf den Nachlaß des Ehemannes beschränkt.

Die Rev. der Bekl. blieb erfolglos.

Die Rev. rügt in erster Linie, das BG. habe den Begriff des Halters i. S. des § 7 KraftfG. verkannt, indem es den Bekl. als den Halter des von K. geführten Wagens angesehen habe. Die Rüge ist nicht begründet.

Wie das BG. feststellt, war K. Mitarbeiter des von dem Bekl. als Alleininhaber gegründeten Verlages. Der Bekl. nennt ihn zwar einen unbesoldeten Mitarbeiter, hat ihm aber nach seiner eigenen Angabe, um ihm einen Gegenwert für seine Tätigkeit zu gewähren, schon mehrere Jahre vor dem Unfall vom 30. April 1939 einen Kraftwagen zur Verfügung gestellt, und zwar jedes Jahr einen neuen Wagen, den K. sich selbst ausgesucht hat. So hat K. sich auch den Wandererwagen, mit dem er den Unfall gehabt hat, selbst bei dem Verkäufer ausgesucht. Die Rechnung hat er dem Bekl. zuschicken, auch den schriftlichen Kaufvertrag auf den Namen des Bekl. ausstellen lassen, und dieser hat den Vertrag als Käufer unterschrieben. Der Bekl. hat dann gem. § 25 StraßVerkZulO. als Eigentümer bei der Zulassungsstelle die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für den Wagen beantragt und entsprechend seinem Antrage erhalten. Den Kraftfahrzeugbrief hat er nach der Annahme des BG. nach Erteilung des Kennzeichens wieder ausgehändigt erhalten und bis zum Unfall behalten. Er hat auch die Haftpflichtversicherung für den Wagen in eigenem Namen für sich als Halter und für K. als Führer des Wagens abgeschlossen. K. hat selbst keine Haftpflichtversicherung für den Wagen genommen. Die gesamten Kosten der Wagenhaltung — Versicherung, Betriebsstoff, Reparaturen, Miete der Wagenhalle usw. — hat, wie schon seit Jahren bei

den anderen Wagen, der Bekl. getragen. Seine Aufwendungen für den dem K. zur Verfügung gestellten Wagen beliefen sich auf durchschnittlich 15000 *RM* jährlich. K. war im Gebrauch des Wagens durch den Bekl. nicht beschränkt. Beide haben darüber, was bei einer Beendigung ihrer Beziehungen zueinander mit dem Wagen werden solle, nicht gesprochen. Der Bekl. hat zwar am Schluß des Berufungsverfahrens, während er vorher sein Eigentum an dem Wagen nicht bestritten hatte, behauptet, der Verkäufer des Wagens habe das Eigentum daran auf K. übertragen, dieser habe den Wagen auch stets als seinen Wagen bezeichnet, während der Bekl., wenn er in dem Wagen mitgefahren sei, sich als Gast von K. ausgegeben habe; beide hätten den Wagen als Eigentum von K. betrachtet. Diesen Behauptungen hat aber das BG. keinen Glauben geschenkt. Es nimmt an, daß der Bekl. bei dem Ankauf des Wagens dessen Eigentümer geworden und dies auch bis zum Unfall geblieben ist. Es entnimmt dies daraus, daß K. den schriftlichen Kaufvertrag auf den Namen des Bekl. hat ausstellen und von dem Bekl. hat unterschreiben, auch die Rechnung von dem Verkäufer ihm hat zuschicken lassen. K. habe sich also bei dem Ankauf des Wagens als Vertreter des Bekl. ausgegeben, und es sei anzunehmen, daß K. das auch bei der Übergabe des Wagens getan und der Verkäufer ihm in dieser Eigenschaft das Eigentum für den Bekl. übertragen habe. Das BG. nimmt weiter an, K. und der Bekl. hätten mit Rücksicht auf die Beamtenstellung des K. unmittelbare geldliche Zuwendungen an ihn vermeiden wollen und hätten deshalb, vielleicht auch mit aus steuerlichen Gründen, den unmittelbaren Weg geldlicher Zuwendung an K. nicht gehen können oder nicht gehen wollen und deshalb den Umweg gewählt, bei dem der Bekl. als Eigentümer und Halter, K. als Benutzer des Wagens aufgetreten sei. Nichts spreche dagegen, daß sie diesen Weg auch rechtlich und tatsächlich gewollt hätten, um ihr Ziel zu erreichen.

Die Rev. will mit dem BG. an der herrschenden Rspr. festhalten, wonach Halter eines Kraftfahrzeugs ist, wer es für eigene Rechnung im Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die solcher Gebrauch voraussetzt. Sie meint aber, bei dem Bekl. hätten die hier unterstrichenen Tatbestandsmerkmale gefehlt. Inwiefern bei dem Bekl. das erste Merkmal gefehlt haben soll, ist unverständlich, da der Wagen unstreitig für Rechnung des Bekl. gehalten worden ist. Gemeint ist wohl das Merkmal des Ingebrauchhabens. Die Rev. meint, die Annahme irgendeines Gebrauches auf seiten des Bekl. tue dem natürlichen Wortsinn Gewalt an; gebraucht habe den Wagen ausschließlich K., er allein habe auch die bei diesem Gebrauch vorausgesetzte tatsächliche und wirtschaftliche Verfügungsgewalt gehabt; die wirtschaftliche Beziehung des Bekl. zu dem Wagen habe sich in der Bezahlung der Unkosten erschöpft; was K. und der Bekl. einander wechselseitig gewährt hätten, habe auf dem Gebiete rein gesellschaftlicher Freundesdienste gelegen.

Hiervon kann jedoch nach den tatrichterlichen Feststellungen des BG. nicht die Rede sein. Nach ihnen waren die hohen Aufwendungen, die der Bekl. für die Anschaffung und den Betrieb der dem K. zur Verfügung gestellten Wagen gemacht hat, in Wirklichkeit ein Entgelt für die besonders wertvolle Unterstützung des geschäftlichen Unternehmens des Bekl. und für die Mitarbeit an einem von dem Bekl. verlegten Erläuterungswerk, und der Bekl. sicherte sich durch dieses Entgelt die Tätigkeit des K. und zog somit aus der Überlassung des Kraftwagens an K. und der Tragung der Betriebskosten einen erheblichen geschäftlichen Nutzen. Aus diesen nicht zu beanstandenden Feststellungen des BG. folgt, daß die Leistungen des K. mittelbare Nutzungen waren, die der Bekl. in ähnlicher Weise wie ein Kraftwagenvermieter aus der Haltung des Wagens gezogen hat. Ob der Bekl., wenn er dem K. einen Kraftwagen in der hier gegebenen Weise überließ, dafür von K. einen entsprechenden Mietzins in barem Gelde oder die ihm so wertvollen Dienste erhielt, ist für die Frage, ob der Bekl. von dem Wagen Gebrauch gemacht hat, unerheblich.

Die Rev. meint, das angefochtene Urteil sei insofern rechtlich bedenklich, als darin für unzweifelhaft angesehen werde, daß auch der Vermieter, der nur den Mietzins als Nutzung ziehe, Halter sei, und beruft sich auf die Ausführungen bei Flögel, „Straßenverkehrsrecht", Anm. 4a zu §7 KraftfG., wonach der Mieter oder Entleiher dann Halter sei, wenn er über die Verwendung des Fahrzeugs nach Zeit und Ort zu bestimmen habe und zugleich die Führung, sei es persönlich, sei es durch einen Angestellten, übernehme, während der Vermieter oder Verleiher als Halter angesehen werde, wenn er das Fahrzeug unter Leitung seines Fahrers überlasse, und zwar auch dann, wenn der Entleiher einen Teil der Betriebskosten übernehme; diese Kosten spielten keine entscheidende Rolle.

Hierzu ist zu bemerken: Nach der ständigen Rspr. des RG. ist Halter eines Kraftfahrzeugs, wer es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und diejenige Verfügungsgewalt darüber besitzt, die solcher Gebrauch voraussetzt. Hieran ist festzuhalten. In der Regel werden zwar diese Merkmale, wenn mehrere Personen irgendwie bei dem Betrieb beteiligt sind, nur auf einen von ihnen zutreffen, und dann wird dieser eine und nur er als Halter anzusehen sein. Der Fall kann aber auch so liegen, daß bei keinem der Beteiligten alle Merkmale in vollem Umfang zutreffen. In solchem Fall muß geprüft werden, auf wen sie in dem größten Umfange zutreffen. Niemals aber darf die Prüfung dahin führen, daß ein Kraftfahrzeug überhaupt keinen Halter habe. Ein solches Ergebnis würde den von dem Gesetz gewollten Schutz anderer vor den mit dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs verbundenen Gefahren vereiteln. Wie immer daher auch bei der unter den Beteiligten getroffenen Regelung die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu dem Fahrzeug unter den Beteiligten verteilt sein mögen, so muß doch in jedem Falle mindestens einer von ihnen als Halter angesehen werden, selbst wenn auf keinen alle Merkmale ganz zutreffen. Das schließt es aus, den Rechtsbegriff des Halters in der Weise festzulegen, daß die als wesentlich bezeichneten Merkmale sämtlich als in jedem Falle unerläßlich angesehen werden müßten. Andererseits können aber die für die Haltereigenschaft wesentlichen Merkmale auch bei zwei oder mehr Beteiligten in solchem Umfange zutreffen, daß es geboten erscheint, diese alle als Halter anzusehen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur dann, wenn die mehreren Beteiligten sich gleichmäßig in den Gebrauch des Fahrzeugs, in die Verfügungsgewalt darüber und in die Kosten der Haltung teilen, sondern auch dann, wenn die Merkmale ganz unterschiedlich verteilt sind. In solchem Falle muß bei jedem, der als Halter in Anspruch genommen wird, geprüft werden, ob bei Würdigung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu dem Betrieb des Fahrzeugs die als für die Haltereigenschaft wesentlich anzusehenden Merkmale bei ihm in so großer Zahl und Stärke zutreffen, daß seine Belastung mit der Haftung für Betriebsunfälle dem Wesen der gesetzlichen Haftpflicht des Halters entspricht.

Wie das RG. schon in RGZ. 120, 154 (160) ausgeführt hat, ist das Eigentum zwar nicht unbedingt entscheidend, regelmäßig aber von wesentlicher Bedeutung, und hat ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch, wer die Nutzungen zieht und die Kosten bestreitet, und in RGZ. 127, 174 (176) = JW. 1930, 1953 und RGZ. 141, 400 (404) = JW. 1933, 2382 ist ausgeführt, daß der Eigentümer auch in der Weise über den Wagen verfügen kann, daß er den Gebrauch einem anderen überläßt. Im vorl. Fall hat den unmittelbaren Gebrauch allerdings nur K. gehabt, aber dieser hat den Gebrauch nicht für eigene Rechnung gehabt. Auf der anderen Seite stand der Wagen im alleinigen Eigentum des Bekl. und wurde vollständig auf Kosten des Bekl. gehalten. Dieser hatte nicht nur die Haftpflichtversicherung in eigenem Namen für sich als den Halter und für K. als den Führer abgeschlossen und dadurch erkennen lassen, daß er selbst etwaige bei dem Betrieb des Wagens entstehende Schäden nicht zum Nachteil des K. von sich abwenden wolle, sondern hatte auch in eigenem Namen den Raum zur Unterstellung des Wagens gemietet und hat alle durch die Haltung des Wagens entstandenen Kosten ohne jede Ausnahme getragen, so daß K. auch nicht den geringsten Beitrag zu den Kosten geleistet hat. Der Bekl. hat über den Wagen in der Weise verfügt, daß er den Gebrauch an K. überlassen hat, und hat durch diese Überlassung aus seiner Wagenhaltung den Nutzen gezogen, daß K. ihm wertvolle Dienste für sein Verlagsunternehmen leistete. Danach ist

es jedenfalls nicht rechtsirrig, wenn das BG. die Beziehungen des Bekl. zu dem Betrieb des Kraftwagens als eng und stark genug angesehen hat, ihn als Halter im Sinne des Gesetzes erscheinen zu lassen. Ob auch K. als Halter angesehen werden könnte, bedarf keiner Erörterung, da diese Möglichkeit nach der ständigen Rspr. des RG. die Haltereigenschaft des Bekl. nicht ausschließt.

(RG., U. v. 24. Nov. 1942, VI 32/42.) [He.]

⟨= RGZ. 170, 182.⟩

Anmerkung: Das RG. hält mit der vorliegenden Entscheidung seine bisherige Rspr. über die Voraussetzungen der Haltereigenschaft nach dem KraftfG. aufrecht. Insoweit ist gegen die Entscheidung nichts einzuwenden. Am Schluß seiner diesbezüglichen Ausführungen scheint das RG. Bedenken insofern bekommen zu haben, als ihm die Möglichkeit vorgeschwebt hat, bei Durchführung seiner Rspr. könne man im Einzelfall zu dem Ergebnis gelangen, daß überhaupt niemand Halter des Kraftfahrzeuges ist. Daß dies natürlich ein undenkbares Ergebnis ist, wird niemand bezweifeln. Ich glaube aber, daß das RG. hier eine unberechtigte Besorgnis zum Ausdruck bringt. Nach der Rspr. werden die drei Voraussetzungen der Haltereigenschaft in dem Sinne weit aufgefaßt, daß auch die indirekte, gewissermaßen nur wirtschaftliche Beziehung zu dem Kraftwagen ausreicht. In diesem Sinne hat nicht nur derjenige, der mit dem Wagen umherfährt, ihn in Gebrauch, sondern auch derjenige, welcher ihn an einen anderen vermietet. Nicht nur derjenige benutzt das Fahrzeug für eigene Rechnung, welcher das Benzin und die Reparaturen bezahlt, sondern auch derjenige, welcher den Anschaffungspreis aus seinen Mitteln aufgewendet hat und ihn nunmehr mit den von ihm eingezogenen Mietbeträgen tilgt. Endlich versteht die Rspr. unter der Verfügungsgewalt, welche der Gebrauch des Fahrzeuges voraussetzt, nicht nur den unmittelbaren, sondern auch den mittelbaren Besitz.

Unter diesen Umständen wird in sehr vielen Fällen der direkte und der indirekte Nutzen und die entsprechende Verfügungsgewalt in der Weise auseinanderfallen, daß der eine Halter des Kraftfahrzeugs nur in den geschilderten mittelbaren Beziehungen zu dem Kraftwagen steht. Das sind gerade die Fälle, in denen zwei verschiedene Personen gleichzeitig Halter des Wagens sind. Auf die Grenzfälle, insbes. bei einer Verleihung des Kraftwagens, braucht in diesem Fall nicht eingegangen zu werden. Dagegen ist es praktisch wohl nicht denkbar, daß sich eine Person der Verfügungsgewalt über das Auto und des Gebrauchs so weitgehend entäußert, daß er nicht mehr als Halter anzusehen ist, während auf der anderen Seite noch keine andere Person als Halter in Betracht kommt. Solange der ursprüngliche Halter den Anschaffungspreis bezahlt hat und nicht im Wege der Veräußerung zurückerhält, wird er regelmäßig noch diejenige wirtschaftliche Bindung zu dem Wagen besitzen, welche nach der Rspr. die Haltereigenschaft begründet. Nur wenn er in solchen Fällen durch Verleihung oder Verschenkung des Kraftwagens auf jeden wirtschaftlichen Nutzen verzichtet, wird er die Haltereigenschaft verlieren. In diesem Fall werden die Voraussetzungen aber immer bei derjenigen Person zu bejahen sein, welche nunmehr den Gebrauch hat.

Es dürfte auch in der Rspr. bisher kein Fall bekanntgeworden sein, in welchem seitens der Beteiligten oder gar des Gerichts die Auffassung vertreten worden wäre, daß überhaupt kein Halter bei einem im Betriebe befindlichen Wagen vorhanden ist. Die Bedeutung der diesbezüglichen Ausführungen des RG. scheint mir daher nur theoretisch zu sein.

RA. Dr. Wussow, Berlin.

*

2. AG. — § 254 BGB. Jedes verkehrswidrige Verhalten des Publikums, insbes. bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, muß gerade jetzt, wo diese nur unter Überwindung größter Schwierigkeiten ihren Betrieb aufrechterhalten können, aufs schärfste verurteilt werden.

Die Kl. stieg bei völliger Dunkelheit aus der noch langsam fahrenden Bahn aus und kam zu Fall; andere, allerdings nicht namhaft gemachte Fahrgäste rügten das Verhalten der Kl. und bezeichneten es als unvorsichtig. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zug die Station überfuhr und erst eine gewisse Strecke hernach anhielt. Diese Tatsache würde an dem Verschulden der Kl. nicht das geringste ändern, da es den Fahrgästen unter allen Umständen untersagt ist, die Wagen vor dem völligen Stillstand der Bahn zu verlassen.

Wenn die schon über 60 Jahre alte Kl. dieses dennoch und noch bei völliger Dunkelheit tun zu müssen glaubte, so hat sie die Folgen ihrer, die Haftung der Bekl. ausschließenden groben Fahrlässigkeit selbst zu tragen. Jedes verkehrswidrige Verhalten des Publikums, insbes. bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, muß gerade jetzt, wo diese nur unter Überwindung größter Schwierigkeiten ihren Betrieb aufrechtzuerhalten vermögen, aufs schärfste verurteilt werden. Für diese Beurteilung des Rechtsstreits belanglos war ebenfalls die Erklärung des Zeugen K., der nicht aussagen konnte, ob der Unfall deshalb zustande kam, weil die Bahn nach einem ersten Anhalten noch einmal ruckweise anzog. Aus der Tatsache, daß die Züge ab und zu bei der nach einer scharfen Kurve gelegenen Station „W." langsam fahren oder anhalten, und nachher nochmals anziehen, um nach der verlangsamten Fahrt durch die Kurve an die Station gelangen zu können, darf nicht gefolgert werden, daß das nun auch zur Zeit des Unfalls zutraf. Eine derartige Annahme würde einer vollkommenen ungesetzlichen Schuldvermutung gleichkommen und ist schon deshalb abzulehnen. Die Schuld am Unfall trägt die Kl. selbst.

(AG. Straßburg, Urt. v. 9. Dez. 1942, 2 C 277/42.) [L.]

*

**** 3. RG. — §§ 839 Abs. 1, 844, 845, 846 BGB.**

1. Zur Frage der Amtspflicht eines beamteten Kraftfahrers gegenüber Personen, die auf dem Kraftwagen unberechtigt oder gegen ausdrückliches Verbot mitfahren.

2. § 846 BGB. enthält einen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Das eigene Verhalten des unmittelbar Verletzten kann auch — über den Rahmen des § 254 BGB. hinaus — für die Entstehung und die Höhe des Schadensersatzanspruches aus §§ 844, 845 BGB. von Bedeutung sein.

3. Ein Anspruch des Verletzten gegen die Deutsche Reichsbahn schließt die Inanspruchnahme der allgemeinen Reichskasse aus fahrlässiger Amtspflichtverletzung aus. Ein solcher Anspruch enthält die Möglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen. †)

Der Ehemann der Kl. zu 1 und Vater des Kl. zu 2, der Alfred W., stand als Flieger bei der Jagdfliegerschule in W. im Wehrdienst. Am 10. Jan. 1940 fuhr W. am frühen Morgen mit dem von dem damaligen Obergefreiten M. gesteuerten Wehrmachtslastkraftwagen mit. Er wollte in B. die Kl. zu 1 besuchen. Am Überweg der Reichsstraße W.-B. mit der Reichsbahnstrecke W.-B. durchfuhr der Lastkraftwagen kurz nach 7 Uhr die geschlossene Bahnschranke und wurde von einem Personenzuge erfaßt. W. wurde verletzt und starb noch am gleichen Tage. — M. befand sich auf einer Dienstfahrt. Er hatte Befehl, aus B. Bekleidungsstücke abzuholen. Der Unfall ist auf ein Verschulden des M. zurückzuführen.

Die Kl. haben als Hinterbliebene des W. Versorgungsansprüche auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG.) v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1077) gegen den Bekl. (das Deutsche Reich [Wehrmacht]) geltend gemacht. Sie sind mit diesen Ansprüchen im Versorgungsverfahren abgewiesen, weil der Tod des W. nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sei. Sie machen weiter auf Grund des RHaftpflG. die Deutsche Reichsbahn wegen des ihnen aus dem Tode ihres Vaters und Ehemannes entstandenen Schadens verantwortlich und verlangen dort Ersatz eines ziffernmäßig berechneten Betrages und wegen des weiteren Schadens die Feststellung der Ersatzpflicht. Die Reichsbahn hat gegenüber der Klage insbes. ein gröbliches Verschulden des M., das als höhere Gewalt zu bewerten sei, eingewandt. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das KG. hat — nach Erlassung des vorl. angef. Urteils — zugunsten der Kl. erkannt. Der Rechtsstreit schwebt gleichfalls vor dem RG.

Die Kl. nehmen im gegenwärtigen Rechtsstreit den Bekl. auf Schadensersatz mit der Begründung in Anspruch, M. habe sich auf einer Dienstfahrt befunden und

in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt. Der Anspruch gegen ihn unmittelbar sei ausgeschlossen. Für ihn hafte der Bekl. Sie verlangen zunächst den Unterschied zwischen ihrem jetzigen Einkommen (Wohlfahrtsunterstützung und Witwen- und Waisengeld aus der Angestelltenversicherung) und dem Familienunterhalt, den sie beim Weiterleben des W. gehabt haben würden, die Befreiung von ihren Verpflichtungen der Stadt B. gegenüber aus erhaltenen Wohlfahrtsunterstützungen, schließlich die Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich allen weiteren Schadens.

Der Bekl. hat den Anspruch nach Grund und Höhe bestritten. Er macht geltend, W. sei nicht berechtigt gewesen, den Wagen zu benutzen. Er habe sich unerlaubt von der Truppe entfernt. Dem M. habe er wahrheitswidrig gesagt, er habe befelsgemäß nach B. mitzufahren, da er als Begleiter eingeteilt sei. Deshalb habe das Versorgungsamt auch die Versorgungsansprüche abgelehnt. So habe M. dem W. gegenüber keinerlei Amtspflicht getroffen. Dem Anspruch stehe auch die Einrede der allgemeinen Arglist entgegen. Die Kl. könnten nicht, nachdem W. befehlswidrig gehandelt habe, aus diesem unerlaubten und strafbaren Verhalten Ansprüche gegen das Reich herleiten. W. habe durch die ungerechtfertigte Benutzung des Wagens den Schaden selbst überwiegend verursacht, und die Kl. müßten nach § 254 BGB. den Schaden ganz selbst tragen. Weiter stünde dem Anspruch folgender Gesichtspunkt entgegen. Wäre der Tod als Wehrdienstbeschädigung anzusehen, so hätten die Kl. Ansprüche nur nach dem WFVG. Mit den weiteren Forderungen seien sie ausgeschlossen. Ihnen könnten nunmehr, nachdem W. befehlswidrig und sogar strafbar gehandelt habe, unmöglich weitere Ansprüche zustehen. Schließlich sei der Schaden in gleicher Weise von der Reichsbahn mitverursacht und mitverschuldet. Diese hafte in erster Linie.

Die Kl. haben die Behauptungen über die unerlaubte Entfernung des W. von der Truppe und seine Unwahrhaftigkeit M. gegenüber als unbekannt bestritten, halten sie aber auch für unerheblich.

Das LG. hat zugunsten der Kl. erkannt, das BG. die Klage abgewiesen. RG. hob auf und verwies zurück.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinem Bedenken. Die Kl. machen keine Versorgungsansprüche, über die allerdings nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten (§ 182 WFVG.), sondern einen Anspruch aus der Amtshaftung (§ 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf.) geltend. Für diese Ansprüche ist aber der Rechtsweg zulässig. § 134 WFVG., der die Schadensansprüche der Versorgungsberechtigten aus Dienstbeschädigungen auf die Ansprüche nach diesem Gesetz beschränkt, hat ebenso, wie der ähnlich liegende § 898 RVO. und § 124 DBG. lediglich sachlich-rechtliche Bedeutung. Der Rechtsweg wird durch ihn nicht abgeschnitten.

Das BG. hat keinerlei Feststellungen über die bestritten gebliebene Behauptung des Bekl. getroffen, W. habe sich ohne Urlaub unerlaubt von der Truppe entfernt. Es hat auch über die näheren Umstände der etwaigen unerlaubten Entfernung keine Erhebungen angestellt, insbes. auch nicht in der Richtung, ob W. dem M. wahrheitswidrig gesagt hat, er müsse dienstlich nach B. fahren. Soweit das LG. hier Feststellungen getroffen hatte, könne diese keine Grundlage für die Entsch. des RevG. bieten, wie bereits hier hervorgehoben werden soll, weil das BG. diese nicht übernommen hat. Das BG. hält in jedem Fall die Klage für unbegründet. Für den Fall, daß W. dienstlich zur Mitfahrt befohlen gewesen sei, führt es aus, entfalle der Klageanspruch aus § 134 WFVG., da dann eine Dienstbeschädigung vorliegen würde. Sollte W. den M. aber durch die unwahre Angabe, er sei zur Mitfahrt befohlen worden, veranlaßt haben, ihn mitzunehmen, so würden die Kl. arglistig handeln, wenn sie die Fahrlässigkeit des M. zur Grundlage ihrer Ansprüche machten, nachdem W. schon durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, die Entfernung von der Truppe, die Voraussetzung für den Unfall geschaffen habe. Dem Anspruch stünde dann § 254 BGB. entgegen. Diese alternative Begründung der Klageabweisung erweist sich als nicht zureichend.

Daß der Unfall und damit der Tod des W. durch ein schuldhaftes Verhalten des M. verursacht worden ist, ist unter den Parteien unstreitig. Keiner Ausführungen bedarf es weiter, daß sich M. beim Fahren des Kraftwagens in Ausübung öffentlicher Gewalt befunden hat und als Beamter i. S. des § 839 BGB. anzusehen ist. Es kann sich nur fragen, ob er durch sein schuldhaftes Verhalten eine ihm dem im Kraftwagen mitfahrenden W. gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat und die Kl. daraus den von ihnen geltend gemachten Schadensersatzanspruch herleiten können. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, daß die Amtspflicht auch gegenüber mitfahrenden Personen anzuerkennen ist.

Was zunächst den ersten vom BG. als möglich unterstellten Fall betrifft, daß W. dienstlich zur Mitfahrt befohlen gewesen sei, so würde damit, wie auch das BG. nicht verkennt, der Fall einer Dienstbeschädigung gegeben gewesen sein. Das Vorliegen einer solchen ist aber bereits im Verfahren vor dem VersorgGer. verneint worden. Aus den Gründen des landgerichtlichen Urteils ergibt sich ferner, daß es in erster Instanz unstreitig gewesen ist, daß keine Wehrdienstbeschädigung vorliege, und auch in zweiter Instanz haben die Kl. nicht etwa behauptet, daß W. zur Mitfahrt befohlen worden sei und deshalb doch ein Fall der Wehrdienstbeschädigung vorgelegen habe. Damit erledigt sich der erste vom BG. als möglich unterstellte Fall ohne weiteres; er bedarf keiner Erörterung in der RevInst. mehr.

Eine Haftung für den zweiten von ihm als möglich unterstellten Fall, daß W. den M. unter der falschen Vorspiegelung, er sei als Mitfahrer eingeteilt worden, zur Mitnahme veranlaßt habe, hat das BG. aus dem Gesichtspunkt des § 254 BGB., welche Bestimmung die Kl. nach § 278 BGB. gegen sich gelten lassen müßten, verneint. Dieser Auffassung kann freilich nicht zugestimmt werden. Von einem mitverursachenden Verschulden des W. könnte nur dann gesprochen werden, wenn sein etwaiges schuldhaftes Verhalten, also die ungerechtfertigte Benutzung des Kraftwagens, als Ursache des Todes im Sinne einer adäquaten Verursachung mitgewirkt hätte. Davon kann aber bei einem Mitfahren in einem verkehrssicheren Kraftwagen nicht gesprochen werden. Wer sich lediglich als Mitfahrer in einem Kraftwagen befindet, setzt durch dieses rein passive Verhalten keine Ursache im Sinne des Zivilrechts zu einem Unfall des Kraftwagens und dem daraus entstehenden Schaden. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß damit nach bestehenden Erfahrungen und Kenntnissen eine Bedingung für den späteren Kraftwagenunfall gesetzt worden sei. Dieser ist vielmehr gegenüber der Tatsache des Mitfahrens ein neues selbständiges Ereignis. Ebensowenig, wie man sagen könnte, W. habe den Unfall verursacht, wenn er sich berechtigterweise auf dem Wagen befand, kann er den Unfall auch dann schuldhaft verursacht haben, wenn er sich unberechtigterweise auf dem Kraftwagen befunden haben sollte. Der Bekl. könnte nicht W. oder die Kl. als seine Rechtsnachfolger wegen des ihm aus dem Unfall entstandenen Schadens als Mitverursacher in Anspruch nehmen. Daraus folgt, daß hier alle aus einer Verursachung des Schadens durch W. hergeleiteten Gesichtspunkte außer Betracht bleiben müssen.

Indessen würde, wenn W. durch die vom BG. als möglich unterstellte falsche Vorspiegelung seine Mitfahrt erreicht hätte, die Haftung des Bekl. aus einer anderen Erwägung zu verneinen sein. Nach § 846 BGB. kann den Ansprüchen der Unterhaltsberechtigten aus § 844 BGB. ein mitverursachendes Verschulden des getöteten Unterhaltspflichtigen im Rahmen des § 254 BGB. entgegengesetzt werden. Nun hat zwar, wie oben dargelegt, W. den Kraftwagenunfall nicht mitverursacht. § 254 kann daher dem Klageanspruch nicht entgegengesetzt werden. Dem § 846 BGB. liegt aber der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß ebenso wie die eigenen Ansprüche des unmittelbar Verletzten in ihrer Entstehung von seinem Verhalten beeinflußt werden können, auch die Ansprüche der mittelbar Beschädigten diesen von dem eigenen Verhalten des Verletzten ausgehenden Einwirkungen unterliegen (vgl. RGRKomm. Anm. 1 zu § 846 BGB.; RGZ. 62, 313; 69, 186). Wie dies in § 846 BGB. für die nach §§ 844, 845 BGB. Anspruchsberechtigten hinsichtlich des § 254 zum Ausdruck gebracht ist, muß der allgemeine Rechtsgedanke denselben Personen gegenüber auch zur Anwendung gelangen, soweit das eigene Verhalten des unmittel-

bar Verletzten im übrigen auf die Entstehung eines Schadensersatzanspruches von Einfluß sein würde. Das gilt insbes. für die von dem Bekl. gegenüber den Kl. erhobene Einrede der allgemeinen Arglist oder der unzulässigen Rechtsausübung. Diese wird allerdings bei einem Teil der hier möglichen tatsächlichen Gestaltungen keine Bedeutung gewinnen, weil bereits das Bestehen der Amtspflicht auf seiten des M. gegenüber W. verneint werden muß. Das gilt insbes. für den Fall, daß W. sich unerlaubt von der Truppe entfernt haben sollte, um seine Frau zu besuchen, oder auch für den Fall, daß er, wie der Bekl. behauptet, dem M. unwahrerweise angegeben haben sollte, er sei zum Mitfahren befohlen worden. In diesen Fällen wird eine Amtspflicht des Fahrers dem W. gegenüber ebensowenig angenommen werden können, wie wenn W. als blinder Passagier mitgefahren wäre. Damit sind aber die Möglichkeiten des Verlaufes des ganzen Vorganges nicht erschöpft. Die Kl. haben die Behauptung des Bekl., W. habe durch unwahre Angaben die Mitnahme auf dem Wagen erreicht, bestritten. Das BG. hat dazu keine Stellung genommen, es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß W. dem M. keine unwahren Angaben gemacht hat, von diesem etwa aus Gefälligkeit mitgenommen worden ist. Zu der Frage, ob und inwieweit in einem solchen Falle den Kl. ein Anspruch zustehen würde, kann aber erst rechtlich Stellung genommen werden, nachdem der Sachverhalt durch die BerInst. in tatsächlicher Beziehung geklärt worden ist. Insbes. wird dann erst geprüft werden können, ob, selbst wenn eine Amtspflicht des M. dem W. gegenüber anzuerkennen sein sollte, gleichwohl nach der besonderen Lage des Falles die Geltendmachung der Klageansprüche dem Bekl. gegenüber eine unzulässige Rechtsausübung bedeuten würde. Im Zusammenhange damit wird gegebenenfalls auch zu der weiteren, von dem Bekl. aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen sein, ob die Kl. Ansprüche geltend machen können, die über den Rahmen dessen hinausgehen, was sie vom Bekl. beanspruchen könnten, wenn eine Dienstbeschädigung vorläge.

Das BG. hat schließlich zuungunsten des Bekl. die Berücksichtigung etwaiger Ansprüche der Kl. gegen die Reichsbahn und damit die Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. mit dem Hinweis darauf ausgeschaltet, Reichsbahn und Reich seien ein und derselbe Rechtsträger, die Reichsbahn könne kein Dritter sein, von dem der Geschädigte anderweit Ersatz verlangen könne. Es hat sich hierfür auf RGZ. 166, 257 bezogen, aus dieser Entsch. aber Schlüsse gezogen, die ihr nicht zu entnehmen sind. Zwar besitzt die Reichsbahn gegenüber dem Reich keine eigene Rechtspersönlichkeit. Daher mußten in dem Falle RGZ. 166, 257, in dem auch eine Inanspruchnahme des Reichs aus § 134 WFVG. vorangegangen war, den wegen einer Dienstbeschädigung (Tod des zum Wehrdienst eingezogenen Vaters durch Bahnunfall beim Verschieben eines Eisenbahnpionierzuges) versorgten Kindern weitergehende Ansprüche auch gegen die Reichsbahn versagt bleiben. Vorliegend handelt es sich aber um die Frage, ob sich die Kl. wegen desselben Schadens, für den das Reich (Wehrmacht) und die Reichsbahn, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, hier aus der Amtshaftung, dort aus dem RHaftpflG. v. 7. Juli 1871 (RGBl. 207) nebeneinander in Anspruch genommen werden, zunächst an die Reichsbahn zu halten haben und damit die Verurteilung des Wehrfiskus ausgeschlossen ist, wenn die Reichsbahn aus dem anderen Gesichtspunkt haftet. Das Vermögen der Reichsbahn ist als Sondervermögen aus dem allgemeinen Vermögen des Reichs ausgegliedert. Ihr Vermögen haftet, wie übrigens auch in den Schlußsätzen der angezogenen Entsch. ausgeführt ist, nicht für die allgemeinen Schulden des Reichs, wie umgekehrt das allgemeine Vermögen des Reichs nicht aus Ansprüchen gegen die Reichsbahn in Anspruch genommen werden kann. Es handelt sich also um völlig getrennte Vermögensmassen, wenn sie auch einem Rechtsträger zustehen. Wie stark diese Trennung bei den beteiligten Behörden selbst gewertet wird, ergibt sich daraus, daß, wie zur Beleuchtung hier angeführt werden mag, in dem Parallelprozeß die Reichsbahn dem Reich den Streit verkündet hat. Daraus ergibt sich aber für die Haftung aus Ansprüchen aus § 839 BGB., daß diese gegen das allgemeine Vermögen des Reichs so lange nicht durchgeführt werden können, als die Haftung des Sondervermögens der Reichsbahn für den gleichen Schaden in Betracht kommen. Im Sinn des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist gegenüber einer Zahlung durch die allgemeine Kasse des Reichs die Zahlung durch die Reichsbahn die Erlangung des Ersatzes „auf andere Weise". Das BG. wird daher in dem erneuerten Verfahren notfalls zu erörtern haben, ob und in welchem Umfange die Reichsbahn für den Schaden haften muß, für den gegenwärtig der Wehrfiskus in Anspruch genommen wird. Erforderlichenfalls müßte das BG. die Entsch. des vorl. Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entsch. des Rechtsstreits der Kl. gegen die Reichsbahn aussetzen.

(RG., U. v. 16. Dez. 1942, III 61/42.) [He.]

Anmerkung: In dem ersten Teil seiner Entscheidungsgründe beschäftigt sich das RG. mit der Frage, inwieweit eine Amtspflicht gegenüber demjenigen bestehen kann, welcher zu Unrecht mit dem behördlichen Wagen mitfährt. Dem RG. ist unbedenklich darin zuzustimmen, daß dieses unberechtigte Mitfahren nicht als eine besondere Ursache für den Unfall anzusehen ist. Das RG. hat zwar in Fällen der Schwarzfahrt den Grundsatz ausgesprochen, daß erfahrungsgemäß bei Schwarzfahrten besonders leichtsinnig gefahren wird und infolgedessen die Ermöglichung der Schwarzfahrt bereits auf Grund allgemeiner Erfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Unfall führe, um den ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne zu bejahen. Während aber dort die Handlungsweise des Fahrers entscheidend ist, kann die im vorl. Fall zunächst zu bewertende Handlungsweise eines Mitfahrers nicht die Fahrweise des Fahrers im Sinne einer Erleichterung von Unfällen beeinflussen.

Wenn das RG. dieser Erwägung gegenüber den § 846 BGB. als einen anderen Rechtsgedanken verwendet, so erscheint dies insofern nicht richtig, als auch die Anwendung des vorstehend mit Recht abgelehnten Gedankens einer Mitverursachung nur über § 846 BGB. möglich sein würde. Dieser Gedanke umfaßt daher beide Rechtserörterungen im gleichen Umfange. Die Anwendung des § 846 BGB. auch auf die Einrede der allgemeinen Arglist entspricht der ständigen Rspr. Von besonderem Interesse sind die daran anschließenden Erörterungen des RG. Vor allem muß man daraus entnehmen, daß das RG. in dem von ihm unterstellten Fall, der Fahrer habe den Kl. in Kenntnis des wahren Sachverhaltes aus Gefälligkeit mitgenommen, die Entstehung einer Amtspflicht des Fahrers mindestens für möglich hält. Gegen diese Möglichkeit bestehen erhebliche Bedenken. Wenn auch eine zur Ausübung öffentlicher Gewalt unternommene Fahrt durch kleine private Abweichungen nach der Rspr. ihren Charakter als Amtsfahrt noch nicht verliert, so erscheint es doch wesentlich anders, wenn der Fahrer im Rahmen dieser Amtsfahrt einzelne private Geschäfte erledigt. Es wird sicherlich der private Einkauf oder der Verzehr in einem von ihm besuchten Lokal nicht selbst zu einer Amtshandlung, auch wenn die Fahrt diesen Charakter während der ganzen Zeit beibehält. So wenig daher der Fahrer gegenüber dem Kaufmann oder dem Gastwirt Amtspflichten haben kann, erscheint dies grundsätzlich dem privaten Fahrgast gegenüber möglich, den er aus Gefälligkeit mitnimmt. Dieser weiß, daß der Fahrer nur im eigenen Namen und gegen seine dienstlichen Pflichten zur Mitnahme bereit ist, und beide Parteien wollen daher bewußt eine außerhalb der amtlichen Tätigkeit des Fahrers liegende Fahrt antreten. Ich komme daher zu der Auffassung, daß auch bei der vom RG. unterstellten Möglichkeit eine Haftung nach § 839 entfällt und lediglich in Frage kommen kann, ob § 831 BGB. anwendbar ist, weil der Fahrer bei Gelegenheit einer Verrichtung, zu der er bestellt war, außerhalb seines amtlichen Pflichtenkreises die Verletzung des Kl. herbeigeführt hat.

Dem Schlußabsatz der Entscheidungsgründe des Urteils, der sich auf die Anwendbarkeit des § 839 Abs. 1 Satz 2 bezieht, vermag ich in keiner Weise zuzustimmen. Die Ausführungen über die Absonderung des Reichsbahnvermögens können nicht darüber hinwegtäuschen, daß das RG. hier plötzlich von seiner erst in den letzten Jahren herausgearbeiteten Rspr. über die Einheitlichkeit

der Rechtspersonen des Reichs und der Reichsbahn wieder abzurücken versucht. Nach meiner Auffassung steht dem Wehrmachtsfiskus wegen der Leistungen der Reichsbahn ohne weiteres der Einwand der Erfüllung zu, ohne daß es des Umweges über § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. bedarf. Wenn zwei verschiedene Abteilungen einer Aktiengesellschaft aus verschiedenen Rechtsgründen haftpflichtig sind, so würde der Verletzte auch nur einmal Schadensersatz verlangen können und sich bei weiteren Forderungen dem Einwand der Erfüllung aussetzen. Es ist nicht einzusehen, warum das gleiche Recht nicht auch dem Deutschen Reich zustehen soll, wenn zwei verschiedene Dienststellen aus getrennten Haftungsgründen in Anspruch genommen werden. Ich vermag daher diesem Absatz der Entsch. aus Rechtsgründen nicht zuzustimmen.

RA. Dr. Werner Wussow, Berlin.

*

**** 4. RG. — § 2 VO. üb. d. Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 (RGBl. I, 200); §§ 145, 151 BGB. § 2 VO. v. 14. Febr. 1938 begründet eine gesetzl. Zwangspflicht. Kommt keine Umstellung kraft Vereinbarung zustande, so ist nach der gesetzlichen Regelung umzustellen, und zwar, wenn die Deckungssummen niedriger vereinbart waren als die Regel- oder als die Mindestdeckungssummen, auf das dem im Versicherungsvertrag ausgedrückten Vertragswillen des Versicherungsnehmers Nächstliegende, im Zweifel auf den für den Haftungsumfang geltenden Regelbetrag. Durch Zusendung eines Nachtrags zum Versicherungsschein kann der Versicherer keine davon abweichende Wirkung erzielen, sofern er nicht deutlich macht, daß er damit einen den Vertragsinhalt ändernden Vertragsantrag stellen will.**

Am 21. Jan. 1940 fuhr der Lohndreschereibesitzer B. mit seinem Kraftwagen in den Hof der Witwe H. Als er wieder abfahren wollte, stockte die Benzinzufuhr. Er versuchte, den Schaden in der H.schen Scheune zu beheben, wobei er eine brennende Laterne benutzte. Durch Entzündung der Benzindämpfe entstand ein Brand. Die Kl. zahlte gemäß ihrem Versicherungsvertrag an Frau H. eine Brandentschädigung von 32 339,05 RM. B. war als Besitzer eines Lohndreschereibetriebs gegen Haftpflicht in Höhe von 30 000 RM für Sachschäden und ferner als Besitzer eines Kraftwagens gegen Haftpflicht in Höhe eines Sachschadens von 20 000 RM beim verklagten Versicherungsverein versichert. Er trat seine Ansprüche gegen diesen an die Kl. ab. Darauf zahlte der verklagte Versicherungsverein an diese 10 000 RM. Die Kl. begehrt weitere 10 000 RM nebst Zinsen seit dem 23. Febr. 1940. Der verklagte Verein ist der Meinung, daß der Kraftwagen-Haftpflichtversicherungsvertrag nach § 2 VO. über die Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 (RGBl. I, 200) vertraglich auf eine Haftsumme von 10 000 RM für Sachschäden umgestellt und daß der Schaden beim Betriebe des Kraftwagens entstanden und deshalb seine, des Bekl., Haftung auf die gezahlten 10 000 RM beschränkt sei.

OLG. und RG. haben antragsgemäß verurteilt.

Beide Vordergerichte gehen davon aus, daß die Versicherung des Dreschereibetriebs B.s und die Versicherung seines Kraftwagenbetriebs auf zwei selbständigen Versicherungsverträgen beruhten und daß der Brandschaden durch den Betrieb des Kraftwagens verursacht worden sei.

Weiter führt das BU. aus, nach dem ursprünglichen Versicherungsvertrage für den Kraftwagenbetrieb hätten die Versicherungssummen für B.s Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Personenschäden für jedes Ereignis bis zu 200 000 RM und bei Sachschäden für jedes Ereignis bis zu 20 000 RM betragen. Nach § 2 VersicherungsVO. v. 1. Febr. 1938 habe dieser Vertrag auf die Einheitssätze umgestellt werden müssen. Dies sei nicht geschehen; Umstellungsverhandlungen seien nicht geführt worden. Der Nachtrag zum Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungschein v. 20. Dez. 1938, auf dessen widerspruchslose Entgegennahme wie auf die Zahlungen des geforderten Versicherungsbeitrags der verklagte Verein sich stütze, sei dem Versicherungsnehmer B. nicht nachweislich zugegangen. Nach den allgemeinen Bedingungen des verklagten Vereins seien die im Versicherungsschein und in dessen Nachträgen enthaltenen Erklärungen des verklagten Vereins maßgebend, falls der Versicherungsnehmer nicht binnen eines Monats schriftlich Widerspruch erhebe. Dies verpflichte den verklagten Verein, besonders dafür zu sorgen und im Streitfall zu beweisen, daß eine entsprechende Urkunde dem Versicherungsnehmer wirklich zugegangen sei. Hier sei ein ausreichender Beweis — trotz einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Behauptung des verklagten Vereins — nicht erbracht.

Die VersicherungsVO. v. 14. Febr. 1938 bestimmt in § 2, daß Versicherungsverträge, die beim Inkrafttreten dieser VO. (§ 3: 1. März 1938) bestehen, v. 1. April 1938 ab, spätestens nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres (hier spätestens v. 1. April 1939 ab) auf die Beitragssätze des Einheitstarifs umgestellt werden müssen und daß mit diesem Zeitpunkt entgegenstehende Vereinbarungen unwirksam werden (vgl. dazu auch die Erläuterungen des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 51/38 v. 5. Mai 1938(MittBl. 1938 Nr. 10 S. 3 = JW. 1938, 1447). Nach § 13 das. gilt die VO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. 1936, I, 955) nicht für die in und nach der bezeichneten VersicherungsVO. geregelten Entgelte. Die Bestimmung des § 2 begründet für die Vertragsparteien eine gesetzliche Zwangspflicht. Zwar ist regelmäßig zu erwarten, daß die Vertragsbeteiligten (Versicherer und Versicherungsnehmer) eine Umstellungshandlung vornehmen und darüber miteinander verhandeln. Kommt aber keine vertragliche Umstellung zustande, so wird der Versicherungsvertrag kraft Gesetzes dem Einheitstarif angepaßt. Dem Zweck der VO. entspricht es, wie sich auch aus der vom BerR. verwerteten amtlichen Auskunft des Preiskommissars für die Preisbildung vom 18. März 1941 ergibt, Verträge abweichenden Inhalts unter Angleichung an das neue Recht aufrechtzuerhalten, nicht sie einfach ersatzlos erlöschen zu lassen. Da das Versicherungsentgelt von der Versicherungsleistung nicht getrennt werden kann, bezieht sich, wie in der bezeichneten Auskunft des Preiskommissars ebenfalls zutreffend hervorgehoben ist, sowohl die rechtsgeschäftliche wie die gesetzliche Umstellung nicht nur auf die Beitragssätze des Einheitstarifs, sondern auch auf die im Tarif angegebenen Deckungsleistungen. Entsprechen die vor dem Inkrafttreten der VersicherungsVO. vertraglich abgemachten Deckungssummen denen des Einheitstarifs, so wird das Versicherungsverhältnis einfach auf die zugehörigen Beitragssätze des Tarifs umgestellt. Waren Deckungssummen niedriger vereinbart als die Regel oder als die Mindestdeckungssummen des Einheitstarifs, so ist nicht nur auf den Regel- oder Mindestbeitrag des Einheitstarifs, sondern auch auf die Regel- oder Mindestdeckungssummen umzustellen. Waren bestimmte, im Einheitstarif nicht vorgesehene Deckungssummen abgemacht, so muß mangels ausdrücklicher Vereinbarung des nach dem Wirksamwerden der VersicherungsVO. gewünschten Haftungsumfangs angenommen werden, daß kraft Gesetzes auf das dem im Versicherungsvertrag ausgesprochenen Vertragswillen des Versicherungsnehmers Nächstliegende umgestellt ist, in Zweifel auf den Regelbetrag. Im vorl. Falle kommt nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsurteils als das Nächstliegende der Deckungsbetrag von 25 000 RM als gesetzlich maßgebender Umstellungssatz in Betracht.

Vergeblich beruft sich der verklagte Versicherungsverein auf einen Nachtrag zum Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschein Nr. 59 603 K v. 20. Dez. 1938, den er dem Versicherungsnehmer B. auf Grund der VersicherungsVO. zugesandt habe. Darin ist die maßgebliche Sachschadendeckung für jedes Ereignis auf nur 10 000 RM festgelegt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Nachtrag — was das BG. als zweifelhaft ansieht — dem Versicherungsnehmer zugegangen ist und ob somit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien des Versicherungsvertrags zustande gekommen sein könnte. Auch die Frage kann offen bleiben, ob angesichts der Regelung in § 2 Satz 2 VersicherungsVO. eine derartige Vereinbarung rechtswirksam wäre. In der letzten Beziehung ist gewiß davon auszugehen, daß die bezeichnete Vorschrift in § 2 Satz 2 „Mit diesem Zeitpunkt werden entgegenstehende Vereinbarungen unwirksam" sich nicht bloß auf damals schon vorliegende frühere Vereinbarungen bezieht, sondern auch neue (Umstellungs-) Abmachungen erfassen würde, welche der nunmehrigen gesetzlichen

Regelung zuwiderlaufen. Die Berufung des verklagten Vereins auf diesen Vertragsnachtrag ist schon deshalb ungeeignet, eine entsprechende Vertragsabmachung darzutun, weil es sich offenbar bloß um eine nur einseitige Umstellungserklärung des verklagten Versicherungsvereins handelt. Es kam ihm nicht darauf an, mit der Zusendung des Nachtrags v. 20. Dez. 1938 eine vertragliche Vertragsänderung zu begründen, sondern er wollte dem Versicherungsnehmer B. eine rein tatsächliche Mitteilung über die von ihm einseitig vorgenommene Umstellung des Versicherungsvertrags machen. Umstellungsverhandlungen sind unstreitig nicht geführt worden. Der Versicherungsnachtrag v. 20. Dez. 1938 ist aber vom verklagten Versicherungsverein so gefaßt („wird mitgeteilt, daß der Versicherungsvertrag auf Grund der VO. vom 14. Febr. 1938 dem Einheitstarif entsprechend ... wie folgt geändert ist ..."), daß der Empfänger nicht wohl auf den Gedanken kommen konnte, der Verein wolle ihm damit einen Antrag auf Abänderung des Versicherungsvertrags stellen, der von ihm, um eine vertragsmäßige Bindung zu begründen (§ 145 BGB.), sei es ausdrücklich, sei es durch ein der ausdrücklichen Annahmeerklärung gleichstehendes Verhalten (§ 151 BGB., §§ 6 [7] AllgVersBed.) angenommen werden müsse, zumal einen Vertragsantrag, der eine von der — im Regelfalle einsetzenden — gesetzlichen Umstellung wesentlich abweichende vertragliche Regelung zu begründen bezwecke. Als einen derartigen Vertragsantrag konnte der Versicherungsnehmer B. jenen „Nachtrag" um so weniger auffassen, als es sich um einen — in derartigen Dingen offenbar unerfahrenen — Laien handelte und, wie das BU. feststellt, keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß er im einzelnen die VersicherungsVO. und den neuen Einheitstarif gekannt hätte. Das BG. hat deshalb mit Recht angenommen, daß es Sache des verklagten Versicherungsvereins gewesen wäre, sich mit ihm unter Darlegung der Einzelheiten wegen einer Vertragsänderung in Verbindung zu setzen, statt den Versuch zu machen, die Deckungssumme einseitig festzusetzen. Die erforderliche Darlegung der Einzelheiten ließen aber sowohl der „Nachtrag" v. 20. Dez. 1938 als auch das beigefügte grüne Rundschreiben des Vereins vom selben Tage vermissen. Ein derartiger Versuch ist um so weniger geeignet, die vertragliche Begründung eines von der gesetzlichen Umstellungsregelung abweichenden Vertragsverhältnisses herbeizuführen, als auch das grüne Rundschreiben des Vereins v. 20. Dez. 1938 im unbefangenen Leser den Eindruck erwecken mußte, es handle sich um keine andere als um die gesetzliche Umstellung. Zu billigen ist auch die Meinung des BG. bei der verhältnismäßig geringfügigen Erhöhung des Versicherungsbeitrags auf 103 *RM* (statt bisher 90 *RM*) spreche die Erfahrung des Lebens und des Verkehrs dafür, daß B. die höheren Deckungssummen, also die für die gesetzliche Umstellung maßgebenden nächstliegenden Beträge, gewählt haben würde.

Der Meinung der Rev., daß der Versicherungsnehmer B., wenn er nicht mit der im „Nachtrag" angebotenen abweichenden Regelung einverstanden sein wollte, sich hätte erkundigen müssen und daß die erkundigungslose Zahlung des angeforderten Versicherungsbeitrags als sein Einverständnis ausgelegt werden müsse, ist nicht beizutreten. Nach den das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (RGZ. 146, 221; 148, 298; 150, 147; 152, 330; 169, 24 und oft) durfte B. unter den gegebenen Umständen darauf vertrauen, daß es sich um eine der gesetzlichen Umstellung angeglichene Regelung handeln sollte, um nichts anderes, insbes. nicht um eine wesentliche vertragsmäßige Abweichung von den für die gesetzliche Umstellung geltenden Grundsätzen. So wenig er Anlaß hatte, hieran zu zweifeln, so wenig brauchte er auf den Gedanken zu kommen, daß er sich bei dem verklagten Versicherungsverein oder bei Dritten erst erkundigen müsse.

(RG., U. v. 12. März 1943, VI [VII] 126/42.) [He.]

*

5. RG. — § 69 VVG. Für den Übergang der Versicherung auf den Erwerber des versicherten Gegenstandes ist der den Eigentumswechsel bewirkende Rechtsvorgang maßgebend (vgl. RGZ. 114, 316; 117, 270; 144, 395).

Über die Verwendung des bei der verklagten Versicherungsgesellschaft seit 1935 gegen Feuersgefahr versicherten Fabrikgrundstücks heißt es in dem über die Versicherung ausgefertigten Versicherungsschein:

„Das Grundstück habe früher als Branntweinbrennerei gedient. Zur Zeit werde darauf kein Gewerbe betrieben, die Gebäude ständen leer. Lediglich das Erd- und Obergeschoß der Fabrik werde von der Hitler-Jugend als Aufenthaltsraum (Heim) benutzt, das Erdgeschoß eines Gebäudes diene als Kraftwagenhalle."

Die Versicherung lief nach stillschweigender Verlängerung bis zum 23. März 1941. Der Kl. zu 1 war Zwangsverwalter des Anwesens von 1935 bis zum Frühjahr 1941. Beim Erlaß des von den Kl. beantragten Zahlungsbefehls (21. Juli 1941) bestand die Zwangsverwaltung nicht mehr.

Bis zum 14. März 1941 stand die Fabrik im Eigentum der Firma P. Am 18. April 1940 hatte die Firma das versicherte Gebäude der Kl. zu 2 zum Kaufe angeboten; diese nahm das Angebot am 18. Mai 1940 an. Am selben Tage wurde das Grundstück an die Käuferin aufgelassen. Damit gingen vertragsgemäß auch Besitz, Gefahr, Lasten und Nutzungen auf sie über. Der Kl. zu 1 teilte der Bekl. zu Händen ihres Bezirksdirektors L. am 30. Mai 1940 mit, daß das Grundstück an Frau La. verkauft sei. Diese wurde erst am 14. März 1941 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Am 14. Dez. 1940 (nach der Auflassung, aber vor der Eintragung) trat auf dem versicherten Grundstück ein erheblicher Brandschaden ein. Damals wurde darin von einer Firma M., deren Inhaber der Schwiegersohn der Zweitkl. war, eine Lackherstellung betrieben. Mit eingeschriebenem Brief v. 22. Jan. 1941 lehnte die Bekl. den von ihr verlangten Brandschadensersatz ab und kündigte zugleich den Versicherungsvertrag fristlos auf.

LG. und OLG. haben die auf Zahlung von 12000 *RM* nebst Zinsen zu Händen der Kl. zu 2 gerichtete Brandentschädigungsklage abgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Zu den Gründen, welche den Vorderrichter zur Abweisung der Klage der Kl. zu 2 bestimmt haben, gehört die Erwägung, daß die verklagte Versicherungsgesellschaft nach § 39 VVG. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sei. Diese Bestimmung, die für die Feuerversicherung nach der VO. v. 19. Dez. 1939, 1. Abschn. Nr. 16 (RGBl. 1939, I, 2443; 1940, I, 872, 1298; 1941, I, 703; 1942, I, 636, 677) bis zum 1. Jan. 1941 in der früheren Fassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. 1908, 263) gegolten hat (VO. vom 13. Juni 1940 [RGBl. 1940, I, 871]), i. Verb. m. der VO. v. 27. Sept. 1940 (RGBl. 1940, I, 1298), setzte in dem für die Anwendung des § 39 VVG. maßgebenden Zeitpunkte (eingeschriebener Brief v. 12. Sept. 1940) voraus, daß eine nach dem Beginn der Versicherung zahlbare Beitragszahlung nicht rechtzeitig geleistet wurde, ferner, daß der Versicherungsfall nach dem Ablauf der (nach § 39 gesetzten) Frist eingetreten und daß der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls mit der Beitragszahlung (der Zinsen- oder Kostenzahlung) im Verzuge war. Unter diesen Voraussetzungen ist der Versicherer (von seinem Kündigungsrecht [§ 39 Abs. 1 Satz 3—5] abgesehen) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach § 39 Abs. 2 VVG. muß die (mindestens zweiwöchige) Fristbestimmung schriftlich sein und die Rechtsfolgen angeben, welche nach Abs. 1 mit dem Fristablaufe verbunden sind; sonst ist sie unwirksam.

Die Bekl. hatte sowohl den Erstkl. als Zwangsverwalter als auch die Besitzerin der auf dem versicherten Grundbesitz betriebenen Fabrik M. — diese zu Händen des Inhabers O., eines Schwiegersohnes der Kl., der von ihr selbst als ihr Vertreter bezeichnet wird — mehrfach vergeblich an die Bezahlung des rückständigen Versicherungsbeitrags und an die Einsendung des Verlängerungsantrags erinnert, ohne daß sie (zumeist) auch nur eine Antwort auf ihre Mahnschreiben erhalten hätte. Endlich setzte sie dem Kl. zu 1 durch eingeschriebenen Brief v. 12. Sept. 1940 eine förmliche Frist von einem Monat unter Verwendung eines (bei ihr üblichen) Vordrucks, worin die Anschrift des Empfängers, die Zeit und der Betrag des Beitragsrückstandes mit Schreibmaschine eingesetzt waren. Das Fristschreiben war von dem Prokuristen Le. unterschrieben und entsprach den sachlichen

und förmlichen Voraussetzungen des § 39 VVG. in der damaligen Fassung.

Ferner steht fest, daß das Fristschreiben v. 12. Sept. 1940 dem Kl. zu 1 zugegangen ist.

Nach der rechtlich einwandfreien Feststellung des Vorderrichters war zur Zeit der Inverzug- und der Fristsetzung nach § 39 VVG. (Sept. 1940) Eigentümerin des versicherten Anwesens noch die Firma P. Diese war damals noch die Versicherungsnehmerin und Beitragsschuldnerin der verklagten Versicherungsgesellschaft; damals bestand auch noch die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks, und der Erstkl. war gerichtlich bestellter Zwangsverwalter noch über den Brandfall (11. Dez. 1940) hinaus bis zum Frühjahr 1941. Als solcher war der Erstkl. noch zur Entgegennahme der Fristbestimmung gem. §§ 146 Abs. 1, 148 Abs. 2, 152, 20 Abs. 2 ZwVerstG., § 1127 Abs. 2 BGB. befugt und ausgewiesen. Der rückständige Folgebeitrag war auch bis zum Eintreten des Schadensfalls noch nicht bezahlt.

Ob die Zweitkl. zur Zeit der Inverzug- und der Fristsetzung (Sept. 1940) schon Rechtsnachfolgerin der Versicherungsnehmerin (Firma P.) hinsichtlich des aus dem Versicherungsverhältnisse mit der verklagten Versicherungsgesellschaft fließenden Rechte und Pflichten geworden war, ist unerheblich. Denn es steht fest, daß die Beschlagnahme und die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks und damit die Verpflichtung des Erstkl. zur Vornahme aller Handlungen, die erforderlich waren, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen, ebenso wie seine Befugnisse dazu, über den Zeitpunkt des Rechtsübergangs auf die Zweitkl., den die Rev. auf den 18. Mai 1940 als den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr und der Nutzungen an dem Grundstück verlegt sehen möchte, noch fortbestand. Die Bekl. hatte sich demgemäß allein an den durch seine amtliche Stellung als gerichtlich bestellten Zwangsverwalter ausgewiesenen Erstkl. zu halten. Auf die Frage, ob der Rechtsübergang auf den Erwerber des Grundstücks gem. § 69 VVG. entsprechend § 571 BGB., dem jene Vorschrift nachgebildet ist, an den rein förmlichen Vorgang der Eigentumsübertragung, d. h. die Auflassung und Eintragung des versicherten Grundstücks geknüpft ist oder — unabhängig von dem förmlichen Eigentumsübergang — schon mit der Herstellung einer Belanglslage zusammenfällt, bei der durch den Brandfall nicht mehr der Versicherungsnehmer, sondern der Erwerber beschädigt wird, kommt deshalb im vorl. Falle nichts an. Denn jedenfalls wurde durch die Verzug- und Fristsetzung gegenüber dem zu jener Zeit noch im Amt befindlichen Zwangsverwalter eine Rechtslage begründet, die sich unmittelbar gegen die Erwerberin des versicherten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte aus dem Versicherungsvertrag, auf die sich die Beschlagnahme des versicherten Grundstücks nach wie vor erstreckte (§ 20 Abs. 2 VVG. i. Verb. m. § 1127 BGB., § 148 ZwVerstG.), auswirken. Der an die Stelle des Veräußerers tretende Erwerber des versicherten Grundstücks (§ 69 VVG.) muß das Versicherungsverhältnis in der Lage annehmen, in der es sich befindet. Eine dem Veräußerer gesetzte Frist aus §§ 12 Abs. 3, 39 VVG. läuft weiter. § 404 BGB. enthält den Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat; er gilt für den Fall der Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes, insbes. beim Eintritt des Erwerbers einer versicherten Sache an Stelle des Veräußerers in dessen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 412 BGB.; RGZ. 84, 409; 114, 316; 144, 395; 161, 86). Übrigens steht es mit der ständigen und gefestigten Rspr. des erk. Senats im Einklang, wenn der BerR. annimmt, daß es für die Veräußerung im Sinne des Übergangs des Versicherungsverhältnisses nach § 69 VVG. auf den rein förmlichen Vorgang der Eigentumsübertragung ankommt (außer den vorbez. Entsch. noch RGZ. 73, 141; 117, 270). Mit der Rev. der davon abweichenden Meinung eines veralteten Erläuterungswerks beizutreten, entscheidend sei die „Interessenlage", bei der durch den Versicherungsfall nicht mehr der bisherige Versicherungsnehmer, sondern der Erwerber beschädigt werde, besteht auch bei nochmaliger Nachprüfung kein Anlaß. Die Ansicht der Revision würde, wie gerade der vorl. Fall deutlich werden läßt, die Verkehrssicherheit in unerträglicher Weise gefährden, weil sie nicht mehr auf einen einfach zu erkennenden äußeren Vorgang, die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch (§ 872 BGB.) abstellt, sondern die Rechtslage des Versicherers von dem ihm unbekannten Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber abhängig macht (vgl. RGZ. 125, 193; Prölß, VVG., 3. Aufl. 1941, Bem. 2 und 3 zu § 69 S. 171).

Das angef. Urteil weist die Klage der Zweitkl. zwar unter teilweise anders gearteten Erwägungen ab (so Erwägungen, die sich darauf beziehen, ob die Zweitkl. ihren Klageanspruch auf eine Abtretungserklärung des früheren Versicherungsnehmers P. zu stützen vermag). Darauf kommt aber nichts an; denn die Klage, und zwar sowohl die des Erstkl. wie die der Zweitkl., ist schon deshalb unbegründet, weil beide Kl., die Klageberechtigung des Erstkl. vorausgesetzt, infolge der ordnungsmäßigen Fristsetzung der Bekl. gegenüber dem Erstkl. sowie infolge des hierauf gegründeten Freigewordenseins der Bekl. von ihren Pflichten aus dem Versicherungsvertrag (§ 39 VVG.) den Klageanspruch nicht mehr zu erfüllen braucht.

Es bleibt schließlich nur noch zu prüfen, ob die Klage etwa deshalb hätte Erfolg haben müssen, weil sich die verklagte Versicherungsgesellschaft eines von ihr zu vertretenden Verschuldens beim Vertragsabschlusse oder eines Verstoßes gegen Treu und Glauben schuldig gemacht hätte. Dies hat der BerR. verneint. Nach der Darstellung der Kl. soll das Verschulden der Bekl. darin bestehen, daß sie es unterlassen habe, die Zweitkl. darauf hinzuweisen, daß eine Zahlungsfrist gem. § 39 VVG. gesetzt worden sei. Dieser Vorwurf erledigt sich schon mit der zutreffenden Erwägung des Vorderrichters, die Bekl. habe annehmen dürfen, daß der Erstkl. als Zwangsverwalter die anderen Beteiligten von dieser Fristsetzung und deren Folgen unterrichten werde, die Zweitkl. und ihr Vertreter O. hätten sich ohnehin sagen müssen, daß die Nichtzahlung des mehrfach erfolglos angemahnten rückständigen Versicherungsbeitrags für sie nachteilig sein müsse. Auch die weiteren Erwägungen, die Bekl. habe schon angesichts dieser Umstände keinen Anlaß gehabt, bei den Verhandlungen v. 16. Nov. 1940 mit dem Vertreter der Zweitkl. O. auf den Zahlungsverzug und die Fristsetzung v. 12. Sept. 1940 nochmals besonders hinzuweisen, zudem sei zweifelhaft, ob damals Verhandlungen über einen Vertragsabschluß zwischen den Parteien überhaupt stattgefunden hätten, sind frei von sachlichem Rechtsirrtum. Daß der BerR. sich insoweit durch die Nichtvernehmung des als Zeugen benannten Vertreters der Zweitkl. O. — der, wie die Rev. vorträgt, sofort eine Deckungszusage genommen haben würde, hätte er von dem „Ruhen" des Versicherungsschutzes Kenntnis gehabt — gegen die Verfahrensvorschriften vergangen hätte, ist ebenfalls nicht zuzugeben. Es wäre eine Überspannung der den Versicherer treffenden Sorgfaltspflicht, wenn man von ihm verlangen wollte, daß er unter solchen Umständen, wie sie hier vorliegen, den Versicherungsnehmer oder seinen Rechtsnachfolger nochmals auf den drohenden Ausfall des Versicherungsschutzes besonders aufmerksam machen müßte.

(RG., U. v. 15. Jan. 1943, VII 95/42.) [He.]

*

6. RG. — § 899 RVO.; §§ 426, 840 BGB.

Der Einfahrmeister einer Kraftwagenfabrik ist, wenn er beim Einfahren eines Wagens als bloßer Einfahrer tätig ist, nicht Betriebsaufseher.

Haben der Fahrer eines Kraftwagens und der Wegeunterhaltspflichtige durch fahrlässige Vernachlässigung ihrer Pflichten einen Unfall verursacht, so haften sie nach § 840 BGB. Die Ausgleichung zwischen ihnen oder einem von ihnen und der Versicherungsgesellschaft des anderen, die den vollen Schaden ersetzt hat, vollzieht sich nach § 426 BGB.

Am 10. Jan. 1933 verunglückte auf der Landstraße zwischen Schl. und L. ein Kraftomnibus-Fahrgestell der Firma B., das von deren Fahrmeister M. geführt wurde. Auf dem Fahrgestell befanden sich außer M. der Ingenieur A., der Leiter des Konstruktionsbüros der Firma B., und der Mechaniker W. M., der Erblasser der Bekl.,

wurde getötet; A. und W. wurden verletzt, A. so schwer, daß er an den Folgen starb. Die Firma B. nahm die Provinz Hannover als Wegeunterhaltungspflichtige auf Ersatz ihres Sachschadens und ihrer Aufwendungen für M. und A. in Anspruch. Die Ansprüche der Firma B. wurden zum großen Teil dem Grunde nach als gerechtfertigt festgestellt auf Grund der Annahme, daß der Unfall sowohl auf den nicht verkehrssicheren Zustand der Straße, für den die Provinz hafte, als auch auf schuldhafte Fahrweise des M. zurückzuführen sei. Wegen dieses Mitverschuldens des M. wurden die in seiner Person entstandenen Ansprüche unter Abwägung nach § 254 BGB. nur zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf Grund dieser Entsch. schloß die Kl., bei welcher die Provinz Hannover gegen Haftpflicht versichert war, mit sämtlichen Beteiligten, die auf Grund des Unfalls v. 10. Jan. 1933 Ansprüche geltend gemacht hatten, Vergleiche und leistete Zahlungen an die Firma B., die Hinterbliebenen A.s, die Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, die den Unfall als Betriebsunfall anerkannt hat, und an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Im vorl. Rechtsstreit nimmt die Kl. auf Grund des § 67 VVG. aus übergegangenem Recht der Provinz Hannover die Bekl. als die gesetzlichen Erben des an dem Unfall mitschuldigen M. auf Ausgleichung des Schadens gemäß § 426 BGB. in Anspruch, und zwar fordert sie die Hälfte der Beträge, die sie wegen der Verletzung und des schließlichen Todes des A. an die genannte Berufsgenossenschaft und an die Versicherungsanstalt für Angestellte gezahlt haben will. Sie beruft sich darauf, daß die Bekl. beiden Trägern der Reichsversicherung neben der Provinz Hannover als Gesamtschuldner aus dem Unfall schadensersatzpflichtig gewesen seien und daß sie, die Kl., für die Provinz allein die Gläubiger befriedigt habe.

Die Bekl. machen u. a. geltend: Der Ausgleichsanspruch scheitere schon an dem Fehlen eines Gesamtschuldverhältnisses. Ihr Erblasser sei bei dem Unfall als Betriebsaufseher i. S. des § 899 RVO. tätig gewesen. Sein Verschulden sei nicht als eine Fahrlässigkeit anzusehen, die in der Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit bestanden habe, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet gewesen sei. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sei keine der in § 903 RVO. aufgeführten Kassen. Die Berufsgenossenschaft habe auf die Geltendmachung des Anspruchs aus § 903 RVO. gegen die Bekl. verzichtet, jedenfalls aber sei ihr Anspruch verwirkt und auch nach § 907 RVO. verjährt.

Das LG. hat die Klage abgewiesen mit der Begründung: Die Bekl. könnten sich darauf berufen, daß M. Betriebsaufseher i. S. des § 899 RVO. gewesen sei und den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe. Seine Betriebsaufsehereigenschaft sei nicht dadurch ausgeschlossen gewesen, daß A. an der Fahrt teilgenommen und sein Vorgesetzter gewesen sei, denn hinsichtlich der verkehrstechnischen Lenkung und Bedienung des seiner Aufsicht anvertrauten Fahrgestells sei M. selbständig und allein verantwortlich gewesen. Danach hätten dem Versicherten A. und seinen Hinterbliebenen gegen M. und dessen Erben keine Ansprüche auf Grund des Unfalls zugestanden, und es könnten solche Ansprüche nicht nach § 1542 RVO. für die Versicherungsträger entstanden sein. Mithin habe auch kein unmittelbar aus dem Unfall erwachsenes Gesamtschuldverhältnis nach § 840 BGB. bestanden. Allerdings sei anzunehmen, daß M. sich durch seine Fahrweise eines Vergehens gegen § 230 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht habe, da es ihm als Fahrmeister obgelegen habe, mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen Versuchsfahrten zu machen, und da der Unfall sich auf einer solchen Berufsfahrt ereignet habe; die Versicherungsträger hätten deshalb ihre Ersatzansprüche nach § 903 RVO. anstatt gegen die Provinz Hannover auch gegen die Bekl. geltend machen können. Aber daraus folge nicht, daß der Kl., weil sie die Versicherungsträger befriedigt habe, ein Ausgleichsanspruch gegen die Bekl. zustehe, denn eine Gesamtschuld i. S. der §§ 421 ff. BGB. habe nicht bestanden, weil bei den Schuldverpflichtungen der Provinz einerseits und der beiden Bekl. andererseits eine Gemeinschaftlichkeit des Zweckes gefehlt, es sich also nur um ein unechtes Gesamtschuldverhältnis gehandelt habe, auf das § 426 BGB. nicht anwendbar sei. Die Ausgestaltung der Ansprüche aus § 903 RVO. als höchstpersönlicher Ansprüche bestimmter Einrichtungen und Kassen und die scharfe Einschränkung der unmittelbaren Ersatzansprüche der Versicherten in §§ 898, 899 RVO. schlössen es überdies aus, daß auf dem Umwege über § 426 BGB. in der Hand eines Dritten ein solcher Ersatzanspruch entstehen könnte, der völlig selbständig ohne Bindung an die kurzen Verjährungsfristen des § 907 RVO., ohne die Verzichtsmöglichkeit des § 905 RVO. für die BerGen. und ohne Bindung an das Verfahren des § 906 RVO. sein würde.

Die Kl. hat ordnungsmäßig Sprungrevision eingelegt.

Die Rev. bittet in erster Linie um Nachprüfung, ob M. bei der Verursachung des Unfalls Betriebsaufseher i. S. des § 899 RVO. gewesen sei. Dies ist zu verneinen. In der Entsch. RGZ. 136, 345, auf die sich die Rev. beruft, handelte es sich um die Frage, ob die erwachsene Tochter eines Kraftwagenhalters, durch deren Fahrlässigkeit bei Lenkung des Kraftwagens der bei dem Halter als Kraftwagenführer eingestellte Kl. verletzt worden war, als „Bevollmächtigte" im Betriebe des Halters anzusehen und deshalb nach § 899 RVO. dem Kl. nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet war. Dazu heißt es in der Entsch., zur Erfüllung des Begriffs eines Bevollmächtigten i. S. der §§ 899, 903 RVO. sei zu fordern, daß der Berechtigung, den Unternehmer im Betriebe in gewissem Umfange zu vertreten, die Pflicht entspreche, insoweit für ihn auch tätig zu werden; in der Regel werde es sich um einen höheren Betriebsangestellten handeln, wenn auch die Stellung des Bevollmächtigten im einzelnen Fall, namentlich mit Rücksicht auf die Größe des Betriebes, sehr verschiedenartig sein könne. Was hier über die Stellung eines Bevollmächtigten gesagt wird, kann nicht ohne weiteres auch auf die Stellung eines Betriebs- oder Arbeiteraufsehers angewandt werden. Über den Begriff eines Betriebsaufsehers sagt das RArbG. in der Entsch. RArbG. 20, 196 = JW. 1939, 253, der Begriff sei sehr weit aufzufassen, es genüge, daß die in Frage kommende Person den Betrieb oder einen Teil davon mit einer gewissen Selbständigkeit zu beaufsichtigen habe; ihre Tätigkeit müsse darauf abzielen, den Gang des Betriebes oder seine Sicherheit zu gewährleisten; dazu sei nicht erforderlich, daß ihr andere Personen dienstlich unterstellt seien; es genüge schon, wenn sie nur eine Maschine über die rein mechanische Bedienung hinaus mit eigener Verantwortlichkeit zu beaufsichtigen habe. Auf Grund dieser Erwägungen sieht das RArbG. den Wagenführer einer elektrischen Straßenbahn als Betriebsaufseher i. S. des § 899 RVO. an.

Das RG. hat jedoch schon in der Entsch. RGZ. 167, 385 in einem Fall, in dem ein Feuerwehrmann eines Fliegerhorstes beim Fahren eines Feuerwehrfahrzeugs einen anderen Feuerwehrmann tödlich verletzt hatte, ausgesprochen, eine Aufsichtstätigkeit liege einem Feuerwehrmann, der einen Dienstwagen zu pflegen und zu fahren habe, nicht ob, und es komme nicht darauf an, ob der Betreffende als Oberfeuerwehrmann durch die Wahrnehmung weiterer Dienstaufgaben Betriebsaufseher gewesen sei, denn die den Unfall verursachende Fahrt sei im Zusammenhang mit der Wagenpflege geschehen, habe aber mit der Betriebsaufsicht nichts zu tun gehabt. Der jetzt erk. Senat hat in einer Entsch. v. 25. Aug. 1942, VI 71/42, ausgesprochen, ein Kraftfahrer, der seinen Lastwagen zu fahren und zu pflegen habe, übe damit keine Aufsichtstätigkeit i. S. des § 899 RVO. aus; letzteres sei auch dann nicht der Fall, wenn er beim Beladen seines Kraftwagens Ladungen, die die Ladefähigkeit überstiegen, zurückweisen und seinem Beifahrer Weisungen erteilen könne, und überdies komme ein Ausschluß der Haftung nach § 899 RVO. auch um deswillen nicht in Frage, weil der Unfall mit keiner Aufsehertätigkeit in Zusammenhang stehe, sondern nur auf eine Vernachlässigung der Pflichten, die ihm als Kraftfahrer obgelegen hätten, zurückgeführt werden könne. Ebenso hat der erk. Senat in der zum Abdruck bestimmten Entsch. v. 3. Nov. 1942, VI 103/42 (DR. 1943, 494[16]) ausgesprochen, der Kraftwagenführer, der seinen Wagen zu pflegen, zu bedienen und mit ihm Personen oder Sachen zu befördern habe, sei keine Aufsichtsperson i. S. des § 899 RVO., und man könne nicht einen Kraftwagenführer deshalb als Betriebsaufseher an-

sehen, weil die gewissenhafte und zuverlässige Durchführung der Fahrten für die Erfüllung der Betriebsaufgaben wesentlich oder wichtig sei. An dieser Rspr. ist festzuhalten.

Die Bekl. haben unter Beweis gestellt, der Kraftfahrmeister M. sei der Leiter der Einfahrabteilung der Firma B. gewesen, ihm habe die Beaufsichtigung und Überwachung der Probe- und Einfahrten neuer Fahrzeuge unterstanden, und ihm seien 50—55 Gefolgschaftsmitglieder unterstellt gewesen, die Unglücksfahrt habe in seinem gewöhnlichen Arbeitsbereich gelegen, der ihm erteilte Auftrag habe auf eine Fahrt in den Harz gelautet, um dort die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs zu erproben, er habe zur Behebung etwa unterwegs auftretender Mängel den ihm unmittelbar unterstellten Monteur W. mitgenommen, A., der Leiter des Konstruktionsbüros für Leichtlastkraftwagen, sei mitgefahren, um Beobachtungen zu machen und Erfahrungen zu sammeln, die er in dem Konstruktionsbüro habe verwerten wollen, er sei aber dem Fahrmeister M. nicht verkehrstechnisch übergeordnet gewesen. Wenn diese Darstellung der Bekl. als richtig unterstellt wird, hatte M. allerdings so weitgehende Leitungs- und Aufsichtsaufgaben und Befugnisse, daß er Betriebsaufseher gewesen ist. Es kommt aber entscheidend darauf an, ob er bei der Lenkung des Fahrzeugs, die zu dem Unfall geführt hat, als Betriebsaufseher tätig gewesen ist, und diese Frage muß verneint werden. Denn als Betriebsaufseher kann, wie in der schon erwähnten Entsch. v. 3. Nov. 1942 ausgeführt ist, nur gelten, wer für das ordnungsmäßige Zusammenarbeiten mehrerer Betriebsangehöriger oder für das reibungslose Ineinandergreifen von Betriebseinrichtungen, also für das rechte Zusammenspiel persönlicher oder technischer Kräfte zu sorgen hat. Davon kann aber bei dem bloßen Einfahren eines Wagens keine Rede sein. Mag auch die Tätigkeit des Einfahrers viel Erfahrung, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit erfordern, so handelt es sich doch bei ihr immer nur um die Prüfung, ob ein Erzeugnis den von dem Betriebsleiter gestellten Anforderungen genügt. Wenn M. mit der Probefahrt solche Prüfung selbst vornahm, dann übte er damit keine Aufsehertätigkeit aus, sondern er hatte den Wagen nicht anders zu lenken, als ihn jeder der anderen, ihm unterstellten Fahrer bei Vornahme der Probefahrt zu lenken gehabt haben würde. Hätte er etwa die Ausführung der Fahrt einem der ihm unterstellten Fahrer übertragen und dafür einen Mann ausgewählt, dem er eine solche Aufgabe nicht hätte anvertrauen dürfen, dann hätte ihm in seiner Eigenschaft als Betriebsaufseher ein Verschulden bei der Auswahl zur Last gelegt werden können, und in solchem Falle hätte ihm und seinen Erben die Bestimmung des § 899 RVO. gegenüber Ansprüchen des A. und seiner Hinterbliebenen zur Seite gestanden. Aber die eigene Ausführung der Probefahrt stand mit seiner Aufsichtstätigkeit in keinem Zusammenhang; sie war nicht ein Teil der Aufgaben, die ihm als Betriebsaufseher oblagen.

Danach haften die Bekl. als Erben des M. dem A. und seit dessen Tode seinen Erben und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen der §§ 823 ff. BGB. auf Ersatz des entstandenen Schadens. Dieser Anspruch ist nach § 1542 RVO. auf die BerGen. insoweit übergegangen, als sie A. und seinen Hinterbliebenen nach den Bestimmungen der RVO. Leistungen zu gewähren hatte. Die Vorschrift des § 1542 Abs. 1 Satz 3 steht dem Übergang nicht entgegen, da nach den obigen Ausführungen M. nicht zu den dem Unternehmer nach § 899 RVO. Gleichgestellten gehört hat.

Dasselbe gilt für die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt. Denn da A. nach dem AngVersG. versichert war und er und seine Hinterbliebenen gesetzlich von den Bekl. Ersatz des Schadens beanspruchen können, der ihnen durch die Berufsunfähigkeit und durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, ist dieser Anspruch gegen die Bekl. nach § 49 AngVersG. auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen übergegangen, die sie infolge des Schadens zu tragen hatte.

Danach konnten die BerGen. und die Reichsversicherungsanstalt in Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen an den versicherten A. und seine Hinterbliebenen deren Schadensersatzansprüche gegen alle ihnen für die Folgen des Unfalls Haftpflichtigen, also nicht nur gegen den Provinzialverband, sondern auch gegen die Bekl. als Erben M.s geltend machen. Da beide, der Provinzialverband und M., durch Fahrlässigkeit den Unfall verursacht haben, und deshalb M.s Erben neben dem Provinzialverband für den entstandenen Schaden verantwortlich sind, so haften beide nach § 840 Abs. 1 BGB. als Gesamtschuldner. Daß es sich dabei um ein echtes Gesamtschuldverhältnis i. S. der Rspr. zu § 421 BGB. handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Infolgedessen waren der Provinzialverband und die Erben M.s nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Daß ein anderes bestimmt sei, etwa eine abweichende Verteilung des Schadens nach § 254 BGB., ist von keiner Seite geltend gemacht worden, vielmehr haben beide Parteien für das Verhältnis zwischen dem Provinzialverband und den Eben M.s die Teilung des Schadens, die in dem Rechtsstreit zwischen der Firma B. und der Provinz Hannover für die in der Person M.s entstandenen Ansprüche rechtskräftig festgesetzt ist, nämlich die Teilung je zur Hälfte, gebilligt. Soweit die Kl. für den Provinzialverband die Gläubiger, die beiden Versicherungsträger, befriedigt hat, kann sie aus dem nach § 67 VVG. auf sie übergegangenen Recht des Provinzialverbandes von den Bekl., die an die Gläubiger nicht geleistet haben, in Höhe der Hälfte ihrer Leistungen die Ausgleichung verlangen. Das angef. Urteil war daher abzuändern.

(RG., U. v. 16. Febr. 1943, V [VI] 102/42.) [Fe.]

Sonstiges Zivilrecht

7. RG. — §§ 36, 63, 64 DBG.; 2. DurchfVO. z. DBG. v. 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421); § 839 BGB. Die Fürsorgepflicht und Amtspflicht der Behörde erfordert die sachgemäße Beratung der Beamten in ihren persönlichen Dienstangelegenheiten. Die Behörde trifft aber kein Verschulden, wenn sie davon ausgehen durfte, daß der Beamte über die Rechtslage ausreichend unterrichtet ist (Versäumung der Ausschlußfrist für den Anspruch auf Abfindung eines weiblichen Beamten bei Entlassung infolge Verheiratung).

Die Kl. war Studienrätin im thüringischen Staatsdienst. Ende April 1939 erklärte sie dem Leiter der Oberschule in Z., wo sie damals Dienst tat, daß sie sich in kurzer Zeit mit dem Studienrat H. in J. zu verheiraten gedenke. Der Schulleiter berichtete darüber am 26. April 1939 an das Volksbildungsministerium. Am 21. Nov. 1939 richtete die Kl. an dasselbe Ministerium ein Gesuch um Gewährung einer Trennungsentschädigung wegen Beibehaltung ihrer Wohnung in J., wo sie vorher in Stellung war. In diesem Gesuch wies sie selbst auf ihren Heiratsplan hin. Am 28. Febr. 1940 schrieb sie an das Ministerium, sie gedenke sich demnächst zu verheiraten, und bitte deshalb, sie ab 1. April 1940 aus dem Schuldienst unter Gewährung der ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Abfindungssumme zu entlassen. Am 15. März 1940 antwortete ihr der Minister, ihrem Entlassungsgesuch werde entsprochen, die Entlassungsurkunde werde ihr noch zugehen, und wies sie darauf hin, daß sie als Beamtin zur Eheschließung seiner Genehmigung bedürfe.

Am 30. März 1940 bat sie das Ministerium, ihr wegen notwendiger Auslagen bald die ihr auf Grund des BeamtenG. zustehende Abfindung zu überweisen. Mit Schreiben v. 22. April 1940 eröffnete ihr der Minister, daß die Abfindung erst nach der Eheschließung und frühestens am Entlassungstag gezahlt werden könne.

Am 7. Juli 1940 verfügte der Führer ihre Entlassung.

Ein Jahr später, am 11. Juli 1941, heiratete die Kl. den Studienrat H.

Am 8. Juni 1941 bat die Kl. das Ministerium um Auszahlung der Abfindungssumme. Der Minister lehnte das Gesuch am 12. Juni 1941 mit dem Hinweis darauf ab, daß die Abfindung nur der Beamtin zustehe, die ihre Entlassung mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Verheiratung beantrage und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit der Entlassung schließe.

Mit Schreiben v. 12. Juli und 14. Aug. 1941 erhob die Kl. gegen diesen Bescheid Einspruch. Sie verlangte Scha-

densersatz, weil sie nicht belehrt und auf den drohenden Fristablauf hingewiesen worden sei.

Mit Bescheid v. 12. Sept. und 6. Okt. 1941 wies der Minister die Gesuche der Kl. zurück. Ende Okt. 1941 reichte die Kl. Klage ein; sie verlangte 100 RM als Teilschadensersatz für den auf 5000—6000 RM geschätzten Abfindungsbetrag wegen Fürsorge- und Amtspflichtverletzung.

Alle Instanzen wiesen die Klage ab.

Schon vor dem DBG. hat die Rspr. des erk. Senats die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Beamten als besonders weitgehend anerkannt und ihn für verpflichtet erklärt, auch die Belange der Beamten im Verhältnis zu sich selbst zu wahren (RGZ. 141, 385 [389]). Namentlich wurde auch die sachgemäße Beratung des Beamten in seinen Dienstangelegenheiten als Aufgabe der Fürsorgepflicht der Behörde bezeichnet (RGZ. 146, 35 [40]). Das hat das BG. nicht verkannt. Es hat jedoch eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht und der Amtspflicht verneint.

Nach §§ 63, 64 DBG. ist ein verheirateter weiblicher Beamter zu entlassen, wenn er es beantragt; er erhält eine Abfindung. Erst die 2. DurchfVO. des DBG. vom 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421) gestattete die Entlassung und Abfindung schon mit Rücksicht auf die bevorstehende Verheiratung, band aber die Abfindung an die Bedingung, daß die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstag geschlossen werde.

Die Kl. will diese Bestimmungen nicht gekannt haben und führt die Versäumung der Anspruchsfrist auf die nach ihrer Meinung pflichtwidrig unterbliebene Belehrung durch die vorgesetzte Schulbehörde zurück. Das BG. hat den Vorwurf nicht für begründet gehalten, weil das Ministerium ohne schuldhafte Fahrlässigkeit hätte annehmen können, die Kl. sei über die Rechtslage unterrichtet und werde vor Ablauf der Ausschlußfrist heiraten. Die Kl. habe die parteiamtliche Reichszeitung „Der deutsche Erzieher" gehalten. Das Ministerium habe damit rechnen dürfen, daß sie die Zeitung auch lese, in deren Beiblatt die DurchfVO. mitgeteilt worden sei. Die Kl. habe ferner immer wieder darauf hingewiesen, daß sie „demnächst" heirate und um Gewährung der ihr „nach den gesetzlichen Bestimmungen" zustehenden Abfindung gebeten.

Der Rechtsbegriff des Verschuldens ist bei dieser aus den unbestrittenen Tatsachen geschöpften Beweiswürdigung des BG. nicht verletzt.

Das BG. hat die Grenzen der Sorgfaltspflicht der Schulbehörde auch deshalb enger stecken zu können geglaubt, weil die Kl. durch die Ehe mit dem Studienrat H. wirtschaftlich gesichert erschien und weil die Behörde durch die Kriegsverhältnisse überlastet war. Auch solche Erwägungen können keinen rechtlichen Bedenken begegnen, sie betreffen das Maß der zu erfordernden Sorgfalt.

(RG., U. v. 22. Febr. 1943, III 72/42.) [Fe.]

*

8. OLG. — §§ 1, 4 Ges. über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten v. 22. Dez. 1936 (RGBl. I, 1125). Zur Frage, ob eine im Jahre 1934 bewirkte Hypothekenabtretung an den Fürsorgeverband als Ersatzleistung oder als Sicherheitsleistung anzusehen ist.

Die am 15. Aug. 1937 im Alter von 77 Jahren zu Br. verstorbene und von ihren beiden Kindern, der Kl. und deren Bruder M. K., beerbte Witwe K. K. geb. N. ist seit dem Jahre 1928 bis zu ihrem Tode laufend durch den beklagten Bezirksfürsorgeverband unterstützt worden. Ende Mai 1934 betrug die Gesamtsumme dieser Fürsorgeleistungen, soweit der Erstattungsanspruch nicht bereits verjährt war, 1826,40 RM. Frau K. war Gläubigerin einer zu 7½% verzinslichen Hypothek von 3000 RM auf einem Grundstück, das im Eigentum der Kl. stand. Von dieser Hypothek trat sie auf Betreiben der Bekl. durch Urkunde vom 24. Okt. 1934 einen Teilbetrag von 1500 RM nebst den Zinsen seit dem 1. Okt. 1934 „als Ersatz der für mich aufgewendeten und noch aufzuwendenden Fürsorgeleistungen" an ihn ab. Die Abtretung wurde unter Bildung eines Teilhypothekenbriefes in das Grundbuch eingetragen. Der Zinsgenuß verblieb jedoch entgegen der Abmachung voll der Unterstützten. Am 6. Aug. 1937 zahlte die Kl., ohne daß eine Kündigung erfolgt wäre, den abgetretenen Betrag an den Bekl. zurück, weil dieser einer neu aufzunehmenden Bankhypothek nicht den Vorrang einräumen wollte. Seit dem 1. Jan. 1935 ist Frau K. noch mit mindestens 768 RM unterstützt worden. Die Erstattung dieses Betrages verlangt der Fürsorgeverband von der Kl. als Tochter und Miterbin der Empfängerin in einem vor dem AG. anhängigen, zur Zeit ausgesetzten Rechtsstreit. M. K. hat seine Erbansprüche nach seiner Mutter, soweit sie sich gegen den Bekl. richten, an die Kl. abgetreten.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Kl., gestützt auf ihre Stellung als Erbin und die Abtretung ihres Bruders, Verurteilung des bekl. Verbandes zur Rückerstattung der im August 1937 an ihn gezahlten 1500 RM nebst Verzugszinsen, hilfsweise die Feststellung, daß sie zur Zahlung der neuerdings von ihm beanspruchten 768 RM nicht verpflichtet sei. Sie ist der Meinung, die Teilabtretung der Hypothek durch ihre Mutter habe seinerzeit dem Bekl. nur eine Sicherheit schaffen sollen, diese Sicherheit habe der Verband aber auf Grund des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten v. 22. Dez. 1936 (RGBl. I, 1125) freigeben müssen. Er habe also den erst im August 1937 gezahlten Betrag des Hypothekenkapitals auf Kosten ihrer Mutter zu Unrecht erhalten und sei damit zur Herausgabe dieser Bereicherung verpflichtet. Habe der Bekl. die Summe aber zu Recht eingezogen, so sei durch sie nach dem Wortlaut der Abtretungserklärung auch sein Anspruch auf Erstattung aller späteren Fürsorgeleistungen erledigt, insbesondere der streitigen 768 RM.

OLG. hat die Klage abgewiesen.

Nach dem Ges. v. 22. Dez. 1936 waren vor dem 1. Jan. 1935 aufgewendete Kosten der öffentlichen Fürsorge weder von dem Unterstützten noch von seinen näher bezeichneten Angehörigen oder seinen Erben mehr zu erstatten. Bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes (24. Dez. 1936) bereits bewirkte Ersatzleistungen konnten jedoch nicht zurückgefordert werden. Dagegen waren für nunmehr erlöschende Ansprüche bestellte Sicherheiten von den Fürsorgeverbänden freizugeben.

Danach ist hier von entscheidender Bedeutung, ob die bereits im Oktober 1934 erfolgte Teilabtretung der Hypothek durch die Unterstützte eine Ersatz- oder lediglich eine Sicherheitsleistung im Sinne dieser Bestimmungen war, ob sie also an Erfüllungsstatt zur Befriedigung des Bekl. erfolgt ist oder lediglich zur vorläufigen Sicherstellung künftiger Erstattung (Baath-Kneip-Lang-Lotz, „Fürsorgepflicht", 13. Aufl., S. 305 ff.). Denn die Zahlung des Hypothekenkapitals, in der jedenfalls eine Ersatzleistung liegen würde, ist erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 22. Dez. 1936 erfolgt.

Dabei ist zunächst zu beachten, daß die fragliche Unterscheidung im Oktober 1934 noch keine Rolle spielte, also auch die damaligen Vertragsparteien keinen Anlaß hatten, für eine Klarstellung in dieser Hinsicht zu sorgen. Es kann danach weniger auf die Fassung der Urkunde als darauf ankommen, welche Schlüsse aus den Umständen und dem Verhalten der Beteiligten auf den sachlichen Inhalt des Rechtsgeschäfts zu ziehen sind. Ganz ohne Belang sind dagegen nach Ansicht des Senats die nachträglichen, einander übrigens zum Teil kraß widersprechenden Meinungen verschiedener Sachbearbeiter und Dienststellen des Bekl.

Nun hat die Unterstützte hier nicht eine Hypothek an eigenem Grundstück bestellt oder eine Eigentümergrundschuld abgetreten, sondern eine durch Hypothek bereits gesicherte Forderung an einen Dritten. Die Hypothek war bei einer Vorbelastung des Grundstücks mit 23 000 RM unbedingt sicher und ihr abgetretener Teil deckte nicht einmal die bis dahin aufgelaufenen Leistungen, die auf andere Weise hereinzubekommen für den Verband keine Aussicht bestand. Die Abtretung ist als „Ersatz" ohne jeden Vorbehalt und unter Bildung und Aushändigung eines Teilbriefes erfolgt. Die Stadtgemeinde hat die Hypothek zu ihrem Kämmereivermögen genommen und die Schuldnerin hat die Forderung noch zu Lebzeiten ihrer weiter unterstützten Mutter freiwillig gezahlt. Alles dies spricht eindeutig dafür, daß sämtliche Beteiligten in der Hingabe der Hypothek nicht nur eine vorläufige Sicherungsmaßnahme gesehen haben, sondern die gesicherte Forderung der Stadt endgültig zufallen sollte, mochte auch zur Zeit der Abtretung der Fürsorgefall noch nicht abgeschlossen und dies sogar in der Urkunde zum Aus-

druck gebracht sein. Daß der Bekl. der Mutter der Kl., die er sowieso unterstützen mußte, den Zinsgenuß belassen hat, beweist nichts Hinreichendes für das Gegenteil. Wie seine Vorgänge ergeben, hat er die Zahlung an die Unterstützte genau überprüft und bei seinen Leistungen berücksichtigt.

Entgegen der anscheinenden Ansicht der Aufsätze JW. 1937 S. 3140 erscheint auch unerheblich, daß die Kl. als Schuldnerin der abgetretenen Forderung zugleich Abkömmling und Erbin der Unterstützten war. Zwar wurden durch das Gesetz v. 12. Dez. 1936 auch diese Personen von der Erstattungspflicht befreit. Ihre Inanspruchnahme setzt aber notwendig das Fortbestehen eines grundsätzlich gegen den Unterstützten gerichteten Ersatzanspruches voraus. Dieser war hier ja aber gerade, soweit die Wirkung der Abtretung reichte, durch sie als eine Leistung an Erfüllungsstatt untergegangen. Die spätere Zahlung ist durch die Kl. also nicht als Kind oder Erbin, sondern rein als Forderungsschuldnerin bewirkt worden.

Hiernach war der bekl. Verband zur Annahme der Hypothekenvaluta noch befugt. Eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt nicht vor.

Eine solche ergibt sich auch nicht daraus, daß die fragliche Hypothek, soweit ersichtlich, das einzige Vermögen der Unterstützten war. Die §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze schreiben nur vor, daß bei Kleinrentnern die Gewährung der Fürsorge nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung eines „kleineren Vermögens" abhängig gemacht und aus einem solchen Vermögen keine Sicherstellung verlangt werden darf. Darum handelt es sich hier aber nicht. In Betracht käme vielmehr nur § 25 Abs. 2 FürsorgepflichtVO. Nach dieser Bestimmung ist der Unterstützte berechtigt, die Erstattung zu verweigern, sofern er kein „hinreichendes Vermögen" besitzt. Ob das hier der Fall war — Bestimmungen zu dieser Frage, wie sie das Gesetz v. 22. Dez. 1936 dem RMdI. vorbehalten hat, sind bisher nicht ergangen — kann dahingestellt bleiben. Denn die Vorschrift gibt dem Unterstützten lediglich ein Recht. Macht er von ihm keinen Gebrauch und leistet Ersatz, so sind seine Verfügungen wirksam und rechtsgültig. Eine Anfechtung der Abtretung ist nicht erfolgt. Es ist auch kein Anhalt dafür gegeben, daß sie möglich gewesen wäre.

Der Hauptantrag der Klage ist danach unbegründet. Das Ergebnis ist auch nicht unbillig, denn es besteht kein Zweifel, daß die Kl. von vornherein für ihre Mutter einspringen und ihr die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ersparen konnte.

Dem Hilfsantrag steht schon die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen. Es war deshalb nicht darüber zu befinden, ob die Abtretung, die sicher durch entsprechenden Verzicht des Bekl. den Erstattungsanspruch von 1826,40 *RM* voll erledigt hat, auch zukünftige Ersatzansprüche tilgen sollte oder der Kl. sonstige Rechtsbehelfe als Abkömmling oder Erbin zur Seite stehen.

(OLG. Breslau, Urt. v. 27. Nov. 1942, 1 U 243/42.)

*

9. OLG. — § 134 WehrmFürs. u. VersorgG.; § 1542 RVO. — Die Ersatzansprüche des Geschädigten gehen bis zur vollen Höhe der Ersatzpflicht des Verletzers auf das Reich über.

Die Kl., Witwe des von dem Kraftwagen des Bekl. überfahrenen Bruchmeisters und Soldaten O., und ihre Kinder beziehen unbestritten von der Wehrmacht Versorgungsgebührnisse von monatlich 149,80 *RM*, seit 1. Jan. 1941 von monatlich 159,80 *RM*. Da die Gewährung dieser Versorgungsrente eine Folge des durch den Bekl. verursachten schädigenden Ereignisses ist, ist der Ersatzanspruch der Kl. gegen den Bekl. kraft Gesetzes auf das Reich übergegangen (§ 134 Wehrmachtsfürsorge- und VersorgungsG.). Der Übergang ist zwar der Höhe nach auf die nach § 9 KraftfG., § 254 BGB. auf den Bekl. fallende Quote beschränkt, umfaßt aber bis zu dieser Höhe den ganzen ungeschmälerten Anspruch des Versorgungspflichtigen. Dieser Grundsatz entspricht der ständigen Rspr. zu § 1542 RVO. Eine entsprechende Vorschrift enthalten auch die übrigen Versorgungsgesetze. Es besteht kein Grund, die Bestimmung dieser Gesetze anders zu handhaben als § 1542 RVO. Das ist z. B. auch anerkannt hinsichtlich § 139 RBG. (vgl. Nadler-Wittland-Ruppert, „DBG.", Anm. 21, 22 zu § 139). § 134 WehrmFürs.- u. VersorgG. stimmt hiermit wörtlich überein, läßt daher keine andere Auslegung zu. Auch die Kl. konnte keine stichhaltigen Gründe hiergegen vorbringen.

(OLG. Karlsruhe, 3. ZivSen., Urt. v. 10. Dez. 1942, 3 U 57/42).

*

10. RG. — FleischbeschauG. v. 3. Juni 1900 (RGBl. I, 547); §§ 1, 3 und 5 PreußAusfBest. hierzu betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 20. März 1903 (MBliV. 56) in der Fass. v. 9. Juni 1933 (MBliV. Teil II Anl. A, 246, 250 ff.); §§ 1 Abs. 1 Neufassung des FleischbeschauG. vom 29. Okt. 1940 (RGBl. I, 1463); §§ 7, 11 und 15 DurchfVO. hierzu v. 1. Nov. 1940 (RMBliV. 289). Die auf Grund des FleischbeschauG. und der dazu erlassenen preuß. Ausführungsbestimmungen bestellten amtlichen Fleischbeschauer sind als solche keine Gewerbetreibenden i. S. des § 36 RGewO.; sie stehen vielmehr in einem — regelmäßig bürgerlichen-rechtlichen — Dienstverhältnis zum Lande Preußen. Die Bestellung zum Fleischbeschauer und der Widerruf der Bestellung tragen den Charakter obrigkeitlicher Handlungen, nicht polizeilicher Verfügungen i. S. des § 40 PolVG.

Die auf Grund des FleischbeschauG. v. 3. Juni 1900 (RGBl. 547) und der dazu erlassenen preuß. AusfBest. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ... v. 20. März 1903 (MBliV. 56) bestellten amtlichen Fleischbeschauer sind als solche keine Gewerbetreibenden i. S. des § 36 RGewO. Sie stehen vielmehr in einem — regelmäßig bürgerlich-rechtlichen — Dienstverhältnis zu dem öffentlichen Verbande, der nach dem einschlägigen Landesrecht die Kostenlast der Fleischbeschau trägt; das ist in Preußen seit dem preuß. AbänderungsG. v. 18. Mai 1933 (GS. 185) das Land Preußen. Sie sind im Regelfalle keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne, sie üben aber auf Grund des ihnen übertragenen Amts obrigkeitliche Befugnisse aus. Diese Rechtsauffassung hat das RArbG. in ständiger Rspr. vertreten (RArbG. 14, 316; 15, 52; 25, 188; 26, 275). Sie hat in der DurchfVO. v. 1. Nov. 1940 (RMBliV. 289), §§ 7, 11 und 15, zu der Neufassung des FleischbeschauG. v. 29. Okt. 1940 (RGBl. I, 1463) wie auch im § 1 Abs. 1 des Ges. selbst ihre gesetzliche Bestätigung erfahren. Ihr ist auch für den gegenwärtigen Fall beizutreten.

Die Stellung der amtlichen Fleischbeschauer ist in Preußen auf reichsgesetzlicher Grundlage, der Ermächtigung im § 5 Abs. 2 FleischbeschauG., abweichend von der Bestimmung des § 36 RGewO. für private Schauer, geordnet und bestimmt worden, daß ihnen mit der Bestellung zum Fleischbeschauer obrigkeitliche Befugnisse übertragen werden. Das ergibt sich klar aus §§ 1, 3 und 5 und aus § 55 der eingangs bezeichneten AusfBest. — jetzige Fassung v. 9. Juni 1933 (MBliV. Teil II Anlage A, S. 246, 250 ff.) —. Die Fleischbeschauer können danach nicht mehr als Gewerbetreibende im Sinne der RGewO. angesehen werden, und es ist ebenso abzulehnen die Meinung, daß die Bestellung zu Fleischbeschauern wie die Entziehung dieses Amtes polizeiliche Verfügungen betr. die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis zum Betriebe eines Gewerbes darstellten. Vielmehr ist rechtlich in der Bestellung zum Fleischbeschauer die Übertragung der obrigkeitlichen Befugnisse des Fleischbeschauers und zugleich das Angebot zum Abschlusse eines Dienstvertrags mit dem diese Befugnisse übertragenden Verbande, jetzt dem Lande Preußen, zu erblicken, das durch die Übernahme des Amtes stillschweigend angenommen wird. Danach besteht zwischen dem Lande Preußen und dem Fleischbeschauer ein Dienstverhältnis i. S. der §§ 611 ff. BGB., das auch der Angestelltenversicherung unterliegt (§ 1 AngVersG. v. 28. Mai 1942 [RGBl. I, 563]). So hat denn auch der RArbM. in der gem. § 1 Abs. 4 AngVersG. erlassenen Bestimmung der Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 8. März 1924 (RGBl. I, 274) unter A XVIII Nr. 1 die Fleischbeschauer zu den technischen Angestellten i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AngVersG. gehörend erklärt.

Nach § 6 der vorerwähnten preuß. AusfBest. erfolgt die Bestellung der Fleischbeschauer unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Da die Bestellung zum Fleischbeschauer jenen Doppelcharakter der Übertragung obrig-

keitlicher Befugnisse und des Angebots zum Abschlusse eines Dienstvertrags trägt, so betrifft der Vorbehalt nicht nur die Übertragung des Amts des Fleischbeschauers, sondern regelmäßig auch das Innenverhältnis zwischen ihm und dem Lande Preußen, den zwischen ihnen abzuschließenden Dienstvertrag. Für diesen hat er die Bedeutung der Vereinbarung eines nicht befristeten Kündigungsrechts (RArbG. 14, 319). Die Geltendmachung des Widerrufs bedeutet entsprechend sowohl die Entziehung der obrigkeitlichen Befugnisse wie auch die fristlose Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses.

(RG., U. v. 25. Febr. 1943, III 31/42.) [Fe.]

*

11. RG. — § 3 PrGes. v. 14. März 1880 (GS. 225); Franz. Konsularbeschluß v. 20. prairial X (9. Juni 1802); Art. 2226 code civil. Im linksrheinischen Gebiet gehören Kirchhöfe, die schon zur Zeit Napoleons I. bestanden haben, den politischen Gemeinden. Das Eigentum an Friedhöfen konnte nicht ersessen werden.

Das Grundstück war schon in der Zeit vor der im Jahre 1801 einsetzenden französischen Fremdherrschaft als unmittelbar neben der alten Kirche gelegener Friedhof benutzt. Nach Maßgabe des § 3 des die kirchlichen Verhältnisse des linksrheinischen Preußens betr. Gesetzes v. 14. März 1880 (GS. 225) kommt es auf die durch den Kaiser Napoleon I. geschaffenen Rechtsverhältnisse an (§ 3: „Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und Begräbnisplätze“).

Nachdem schon früher im Verlaufe der Revolution in Frankreich eine Säkularisierung der Kirchengüter stattgefunden hatte, erging für die vier rheinischen Departements am 20. prairial X (9. Juni 1802) ein Konsularbeschluß, welcher die Konfiskation des Kirchenvermögens verordnete. „Tous les biens ... sont mis sous la main de la nation.“ Ausgenommen wurden davon nach Art. 11 des Konsularbeschlusses u. a. die Kirchengebäude (Conformément à la loi du 18. germinal dernier, sont laissé à la disposition des èveques ... les édifices où s'exerce le culte catholique...“). Meinungsverschiedenheit entstand darüber, ob danach die Friedhöfe, welche unmittelbar an der Kirche liegen, vom Staat eingezogen oder ob sie als „Pertinentien“ der Kirchen den Kirchengemeinden belassen worden sind. Das RG. hat sich für die erste Ansicht (Konfiskation) entschieden (RGZ. 14, 304; 132, 371). Das ist auch die Meinung des OLG. Dies ist zu billigen. Entscheidend ist folgendes: Von den durch den Beschluß v. 20. prairial X für den Staat konfiszierten Kirchengütern sind nur die nach Art. 11 bezeichneten Gegenstände ausgenommen. Dabei werden die Kirchhöfe nicht genannt. Der Umstand, daß sie vielfach nach ihrer Lage unmittelbar am Kirchengebäude räumlich und wirtschaftlich als zur Kirche gehörig anzusehen waren, rechtfertigt nicht, sie als Teile der in Art. 11 von der Beschlagnahme ausgenommen „édifices où s'exerce le culte catholique“ anzusehen. Diese Ausnahmebestimmung erstreckt sich lediglich auf den Bereich des Gebäudes mit seinem Untergrund. Der Einwurf, daß der Friedhof und das Kirchengebäude von altersher ein einheitliches Grundstück gebildet hätten und jener daher nicht nur Zubehör, sondern Bestandteil dieses gewesen sei, ist nicht erheblich. Der Umstand, daß die Kirchhöfe tatsächlich als „Pertinenzen“ der Kirchengebäude erschienen, hinderte den Gesetzgeber nicht, über sie gesonderte Bestimmung zu treffen. Eine derart beschaffene Verbindung des das Gebäude umgebenden Grundstücks mit jenem, daß nach der Natur der Sache eine solche Trennung unausführbar gewesen wäre, hat nirgends bestanden gehabt. So vollzog die Gesetzgebung Napoleons die rechtliche Trennung. Dem trug die später erfolgte Vermessung in zwei Katasterparzellen Rechnung. Der sich so ergebende Inhalt des Konsularbeschlusses v. 20. prairial X, daß die Friedhöfe, gleichgültig in welchem örtlichen Verhältnis sie zur Kirche liegen, säkularisiert wurden, entspricht dem Bestreben der damaligen französischen Gesetzgebung, das Begräbniswesen allgemein den Kirchengemeinden zu entziehen und es in die Hand der politischen Gemeinden zu legen (vgl. Dekret v. 23. prairial XII — 12. Juni 1804 — Hermens II S. 276). Nicht stichhaltig ist weiter der Einwand, es sei arglistig, wenn auf die Weise kein freier Zutritt zur Kirche bestehen sollte. Selbstverständlich ergibt sich daraus, daß der Kirchengemeinde das Kirchengebäude belassen wurde, die Notwendigkeit, einen unbehinderten Zugang dazu zu gewähren; aber daraus folgt nichts für das Eigentum an der die Kirche umgebenden Grundfläche. Auch später ist keine Rückgabe der Kirchhöfe an die Kirchengemeinden erfolgt. So insbes. nicht durch den Beschluß v. 7. thermidor XI (26. Juli 1803: Hermens II S. 3); denn dieser bestimmt lediglich über Rückgabe nichtveräußerten nutzbaren Vermögens der früheren Kirchenfabriken, dessen Ertrag zur Unterhaltung der Gebäude und zur Bestreitung der Kultuskosten diente. Die Rev. kann auch keinen Erfolg haben mit ihrem Hinweis auf Art. 36 Nr. 4 und Art. 37 Nr. 4 des Dekrets über die Kirchenfabriken v. 30. Dez. 1809 (Hermens II S. 412). Die dort enthaltenen Bestimmungen über die Nutzung und Unterhaltung der Kirchhöfe besagen nichts zur Eigentumsfrage.

Die Kirchengemeinde hat also durch die Gesetzgebung Napoleons das Eigentum an dem alten Kirchhof verloren; es besteht kein Gesetz, durch das sie das Eigentum wiedererlangt hätte.

Ein Eigentumserwerb an dem Friedhof durch Ersitzung scheidet aus.

Die Ersitzung soll hier vor 1900 stattgefunden haben. Das war nicht möglich. In der Zeit, in der das Eigentum ersessen sein soll, war das Grundstück durch die Bestimmung als Begräbnisplatz dem Verkehr entzogen. Es kann dahinstehen, ob und wieweit nach sonstigem Recht Friedhöfe unter Wahrung des Begräbniszwecks dem Rechtsverkehr zugänglich sind. Hier aber greift die klare Bestimmung des Art. 2226 c. c. ein, daß das Eigentum an Sachen, welche dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind, nicht ersessen werden kann. Danach war ein Eigentumserwerb durch Ersitzung in der Zeit der Benutzung zu Begräbniszwecken schlechthin verwehrt.

(RG., U. v. 4. März 1943, III 91/42.) [Fe.]

*

12. RG. — §§ 34, 35 Tschechoslow. ArbGG. v. 4. Juli 1931 (SdGuV. Nr. 131); § 2 VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452); § 503 Ziff. 4 ÖstZPO. In Arbeitsstreitigkeiten vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren geht die Rev. nicht an das RArbG., auch nicht an das Deutsche OLG. in Prag, sondern an das RG., das über sie in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.

Es handelt sich im vorl. Falle um eine Arbeitsstreitigkeit, welche vor den deutschen Gerichten des Protektorates Böhmen und Mähren verhandelt und entschieden wurde. Für solche Rechtsstreitigkeiten gilt das Gesetz über die Arbeitsgerichte v. 4. Juli 1931 in einer Fassung, die durch die VO. v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2452) nicht berührt wurde, da sich die Änderungen gem. § 2 dieser VO. nur auf den Reichsgau Sudetenland und die in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdona eingegliederten sudetendeutschen Gebiete beziehen. Auch die Änderungen des ArbGG. durch § 11 der 4. VereinfVO. v. 12. Jan. 1943 (RGBl. I, 7) betreffen nicht den Rechtszug und auch nicht das Verfahren vor dem RevG. Es ist daher für die Arbeitsstreitigkeiten aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auch noch § 35 des Ges. v. 4. Juli 1931 in seinem ursprünglichen Wortlaut anzuwenden, wonach über die Rev. das RevG. in nichtöffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung auf Grund der Akten innerhalb der Grenzen der in der Revisionsschrift enthaltenen Anträge zu entscheiden hat. Diese Vorschrift wurde auch durch § 10 VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 (RGBl. I, 358), welche gem. § 4 VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 759) sinngemäß anzuwenden ist, nicht abgeändert oder aufgehoben, denn aus dieser Bestimmung folgt nur, daß zwar die §§ 492 und 509 ZPO. für das Verfahren vor dem RG. nicht gelten, nicht aber auch, daß der § 35 des Ges. v. 4. Juli 1931 keine Geltung hätte. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtes in diesen Sachen ist nicht auf das RArbG. übergegangen, das durch die VO. v. 19. Dez. 1939 nur für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten aus der Ostmark

und für Arbeitsstreitigkeiten aus dem Sudetenland zuständig wurde. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtes in Arbeitsstreitigkeiten hat auch nicht das Deutsche OLG. in Prag wahrzunehmen; dies folgt daraus, daß auch im Sudetenland, wo das Gesetz v. 4. Juli 1931 gleichfalls in Geltung stand, § 2 Abs. 2 der 1. VO. über die Gliederung der Gerichte in den sudentendeutschen Gebieten v. 10. Febr. 1939 (RGBl. I, 201) auch vor dem 1. Jan. 1940 auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus den sudetendeutschen Gebieten, die vor Arbeitsgerichten oder arbeitsgerichtlichen Abteilungen der Amtsgerichte durchgeführt wurden, keine Anwendung fand. Derselbe Grundsatz hat aber auch für Arbeitsstreitigkeiten vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren zu gelten. Nach dieser Rechtslage entscheidet daher über eine Rev. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Protektorat Böhmen und Mähren das RG. in nichtöffentlicher Sitzung.

RG., U. v. 17. Febr. 1943, VII [VIII] 138/42.) [Fe.]

Reichsarbeitsgericht

** **13. RArbG. — § 2 Satz 2 VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683). Soll einem Gefolgsmann, der zur Wehrmacht eingezogen, von dieser aber zur Arbeitsaufnahme in seinem früheren Betrieb auf unbestimmte Zeit beurlaubt ist — also einem sog. Arbeits- oder Wirtschaftsurlauber —, gekündigt werden, so bedarf es dazu nicht nur der Zustimmung des Arbeitsamts nach § 1 der ArbeitsplatzwechselVO., sondern auch der Ausnahmezulassung durch den Leiter des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit nach § 2 der Arbeitsrechts-ÄnderungsVO. i. Verb. mit dem Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 12. Dez. 1940 (RArbBl. I, 614).**

Es kommt in erster Reihe darauf an, ob es für die dem Kl. als Arbeits- oder Wirtschaftsurlauber gegenüber ausgesprochene Kündigung der in § 2 Satz 2 ArbRÄndVO. vorgesehenen Ausnahmezulassung bedurfte. § 1 dieser VO. schreibt vor, daß ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst nicht gelöst wird und daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten für die Dauer der Einberufung ruhen. Dann heißt es im § 2:

„Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen."

Durch diese Vorschrift sollen die zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitglieder möglichst weitgehend der Sorge um ihren Arbeitsplatz enthoben werden; sie sollen, wenn sie nach der Entlassung aus dem Wehrdienst heimkehren, nach Möglichkeit ihre alten Arbeitsbeziehungen wieder aufnehmen können. Deshalb hat die VO. die grundsätzliche Unkündbarkeit ihres Beschäftigungsverhältnisses von Unternehmerseite vorgesehen, von der nur der Reichstreuhänder der Arbeit Ausnahmen zulassen kann, als dessen Beauftragter nach dem Erlaß des RArbM. v. 12. Dez. 1940 (RArbBl. I, 614) im Bereich der privaten Wirtschaft jetzt der Leiter des Arbeitsamts zuständig ist. Wenn nun auch bei einem zur Arbeitsaufnahme beurlaubten Soldaten die Beziehungen zu der Wehrmacht weitgehend gelockert sind, so bleibt der Urlauber doch Soldat; er untersteht weiterhin dem Militärstrafrecht und muß jederzeit mit einem Widerruf des ihm erteilten Urlaubs rechnen. Anderseits leben bei dem in den Betrieb zurückgekehrten Urlauber naturgemäß die bis dahin ruhenden Rechte und Pflichten aus dem alten Beschäftigungsverhältnis in weitem Umfange wieder auf (vgl. hierzu auch den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht betr. Abfindung von Soldaten im Falle der Verwendung in einem Staats-, Rüstungs-, gewerblichen, land-, fortwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe gegen Entgelt usw. v. 21. Mai 1940 [HeeresVOBl. 1940 Teil B S. 215 Nr. 358]); trotzdem steht der Arbeitsurlauber aber einem von der Wehrmacht nicht erfaßten Gefolgsmann nicht gleich, er bleibt auch während der Beurlaubung Soldat und „Einberufener" i. S. der §§ 1 und 2 ArbRÄndVO. Hinsichtlich der Anwendung der angeführten Schutzbestimmung dieser VO. kann es keinen Unterschied machen, ob der Urlaub für kürzere oder längere Zeit erteilt und ob er zu Erholungszwecken oder zur Arbeitsaufnahme gewährt worden ist. In RArbG. 24, 270 hat das RArbG. zwar ausgesprochen, daß unter „Einberufung" im Sinne der VO. nur die tatsächliche Einziehung zum Wehrdienst zu verstehen sei. Damals handelte es sich aber um die Anwendbarkeit der genannten VO. auf einen Gefolgsmann, der nur erst einen Gestellungsbefehl erhalten hatte und damit zur Zeit der Kündigung noch nicht Soldat war. Hier dagegen handelt es sich um einen Gefolgsmann, der tatsächlich zum Wehrdienst eingezogen und von der Wehrmacht nur beurlaubt — nicht entlassen — worden war, der also zur Zeit der Kündigung Soldat war. Ihm muß deshalb der Schutz des § 2 Satz 2 ArbRÄndVO. zugute kommen. Aus der von der Rev. angeführten AV. des RJM. v. 5. März 1942 (DJ. 179) läßt sich für den Standpunkt der Bekl. nichts entnehmen.

Hiernach kommt es entscheidend darauf an, ob der Leiter des Arbeitsamts seine Zustimmung zur Kündigung auch als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit gegeben hat. In dem oben angef. Erlaß des RArbM. vom 12. Dez. 1940 ist bestimmt, daß regelmäßig die Entsch. des Arbeitsamts über die Zustimmung zu einer Kündigung nach der ArbeitsplatzwechselVO. zugleich die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit nach der ArbRÄndVO. sein soll, was auch in der Entsch. zum Ausdruck kommen soll. Wie sich die Sache im vorl. Fall verhält, ist nicht genügend aufgeklärt. (Wird ausgeführt.)

(RArbG., Beschl. v. 5. März 1943, RAG 151/42.) [He.]

*

14. RArbG. — § 7 RTarO. für das private deutsche Bankgewerbe — Banktarifordnung — v. 20. März 1937; § 5 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — TO. A — v. 1. April 1938 (RArbBl. VI, 475 ff.); Allgemeine Dienstordnung — ADO. — (RGBl. I, 1938, 476), Nr. 4 Abs. 3 zu § 5 TO. A. Die Ausgleichszulage, auf die ein Angestellter nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TO. A und Nr. 4 Abs. 3 ADO. einen unabdingbaren Anspruch hat, kann ihm nicht mit Rechtswirksamkeit auf dem Wege der Kündigung seines Dienstverhältnisses und des Anbietens des Abschlusses eines neuen Dienstverhältnisses ohne die Zulage entzogen werden.

Der Kl. ist nach dem Inkrafttreten der TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst von dem Oberbürgermeister der Bekl. als Führer der Verwaltung der bekl. Stadtgemeinde und des Betriebes der städtischen Sparkasse (RArbG. 21, 1) gem. § 3 Abs. 2 dieser TarO., für das Gericht nicht nachprüfbar (RArbG. 22, 330; 23, 187 [190]), in die Vergütungsgruppe VII eingereiht worden und ist danach aus dieser Gruppe zu entlohnen. § 5 Abs. 2 Satz 1 TarO. A bestimmt jedoch, daß die beim Inkrafttreten der TarO. beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder eine Grundvergütung in der Höhe erhalten, daß die ihnen nach dieser TarO. zustehenden Dienstbezüge (außer Kinderzuschlägen) nicht hinter dem Betrage der Dienstbezüge zurückbleiben, die ihnen nach der bisher geltenden Tarif- oder Dienstordnung oder nach dem Arbeitsvertrag am ersten Tage der Geltung dieser TarO. zugestanden hätten. Nr. 4 Abs. 3 ADO. schreibt dazu weiter vor, daß, soweit in Einzelfällen die beim Inkrafttreten der TarO. zustehenden Dienstbezüge die nach Abs. 2 errechneten Dienstbezüge übersteigen, Ausgleichszulagen nach dort näher angegebener Berechnung gewährt werden. Der Kl. glaubt, Anspruch auf diese Ausgleichszulage zu haben, sobald er nach der Rückkehr von seinem Einsatz in den Ostgebieten seine Tätigkeit bei der Bekl. wieder aufnehme, und zwar deshalb, weil er früher Anspruch auf Entlohnung nach Gruppe IV der BankTarO. mit höheren Bezügen als nach der Vergütungsgruppe VII der TarO. A gehabt habe.

Hatte er allerdings früher diesen tariflich unabdingbaren (§ 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 ArbOG.) Anspruch, so steht ihm ein ebenso unentziehbarer Anspruch auf die Ausgleichszulage nach den genannten Bestimmungen der TarO. A und ADO. zu. Denn die Bestimmungen der TarO. A und ADO. über die Entlohnung der Gefolg-

schaft sind ebenfalls als Mindestbedingungen rechtsverbindlich und unabdingbar (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 17 AOGÖ.). Die Entziehung der Ausgleichszulage könnte auch nicht in der Gestalt, wie es die Bekl. versucht hat, rechtswirksam erfolgen, daß sie dem Kl. das Dienstverhältnis zum Zwecke der Beseitigung der Zulage kündigte. Dieses würde eine unzulässige Umgehung der fraglichen zwingenden Bestimmungen der TarO. A und ADO. bedeuten.

Das BG. hat ohne Rechtsirrtum den früheren Anspruch des Kl. auf Entlohnung nach Gruppe IV der BankTarO. bejaht. Eine Entziehung des ihm dann nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TarO. A und Nr. 4 Abs. 3 ADO. unabdingbar zustehenden Anspruchs auf Gewährung der Ausgleichszulage, auch im Wege der Kündigung des Dienstvertrags, war daher, weil eine Gesetzumgehung enthaltend, nicht zulässig. — Den von der Bekl. noch angeführten Grund für ihre Maßnahmen gegen den Kl., daß durch die höhere Entlohnung einzelner Gefolgschaftsmitglieder in Gestalt der Ausgleichszulage, trotz Leistung gleichzubewertender Dienste, Unruhe und Unzufriedenheit in die Gefolgschaft hineingetragen werde, wo doch die TarO. A. von dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gefolgschaftsmitglieder in gleichbewerteten Stellungen beherrscht werde, hat das BG. ebenfalls mit Recht unter Hinweis auf jene Bestimmungen der TarO. A und ADO. für nicht geeignet erachtet, die Kündigung des Dienstverhältnisses des Kl. zum Zwecke der Beseitigung der Ausgleichszulage zu rechtfertigen. Es bemerkt dazu zutreffend, daß sich solche Unzuträglichkeiten häufig in der Übergangszeit bei der Einführung neuer Bestimmungen über die Besoldung von Gefolgschaftsmitgliedern ergäben. Der Gesetzgeber habe das aber bei Aufnahme jener Bestimmungen in die TarO. A und ADO. hingenommen, und der öffentliche Dienstherr müsse das entsprechend in Kauf nehmen. Im übrigen verlieren sich diese Unzuträglichkeiten im Laufe der Zeit von selbst.

Nicht mit Unrecht weist sodann das BG. noch darauf hin, daß die Kündigung des Dienstverhältnisses des Kl. zum Zwecke der Beseitigung der Ausgleichszulage und der Abschluß eines neuen Dienstvertrags ohne sie praktisch eine Herabsetzung des Gehalts bedeuteten, und daß dieses gegen die Bestimmungen über die Festhaltung der Löhne auf der gegebenen Höhe verstoße. In der Tat widerspricht diese Maßnahme, weil ein Rechtsanspruch des Kl. auf Gewährung der Ausgleichszulage besteht, dem § 3 der 2. DurchfBest. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KriegswirtschaftsVO. v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028). Die nach § 3 Satz 2 an sich gegebene Möglichkeit der Zurückführung nicht leistungsbedingter Entgelte — zu ihnen ist wohl die strittige Ausgleichszulage zu rechnen — mit Zustimmung oder auf Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit berührt den Anspruch des Kl. auf die Ausgleichszulage zunächst nicht; sie bewirkt im besonderen nicht, wie die Rev. meint, eine schwebende Unwirksamkeit des Anspruchs bis zu einer etwaigen Entsch. des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit.

(RArbG., Urt. v. 8. Jan. 1943, RAG 111/42.) [F.]

*

**** 15. RArbG. — § 6 Nr. 1, 2, 4 RTarO. für das Baugewerbe v. 1. März 1942 (RArbBl. IV, 1592). Die Voraussetzung des Anspruchs auf Wegegeld nach der RTarO. für das Baugewerbe, daß das Gefolgschaftsmitglied auf Veranlassung einer Behörde regelmäßig außerhalb seines Wohnortes tätig ist, ist nicht schon deshalb gegeben, weil das Gefolgschaftsmitglied infolge des Eingreifens der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) nicht in der Lage ist, das Beschäftigungsverhältnis ohne weiteres zu lösen.**

Der Kl. hat seinen Wohnsitz in D. Er ist seit 5 Jahren bei der Bekl. als Hilfsarbeiter auf einer ihrer Baustellen in A. beschäftigt. Er fährt täglich von seinem Wohnort mit der Eisenbahn zur Arbeitsstelle. Die Länge der Eisenbahnfahrt beträgt 16 km.

Am 1. März 1942 ist die RTarO. für das Baugewerbe (RArbBl. 1942, IV, 1592) in Kraft getreten. Der Kl. meint, daß ihm seitdem auf Grund ihres § 6 ein tägliches Wegegeld von 0,50 *RM*, für den Monat März 1942, also (ohne Sonntage) von 13 *RM* netto, zustehe. Er begehrt die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung dieses Betrages.

Die Bekl. vertritt den Standpunkt, daß sein Anspruch durch die Bestimmung in § 6 Nr. 4 der neuen TarO. ausgeschlossen werde.

LArbG. und RArbG. wiesen die Klage ab.

Das Arbeitsverhältnis des Kl. untersteht seit dem 1. März 1942 der an diesem Tage in Kraft getretenen RTarO. für das Baugewerbe. In der vorhergegangenen Zeit, in der der Kl. bereits unter denselben Arbeitsbedingungen von der Bekl. beschäftigt wurde, war dafür die TarO. für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. Nov. 1936 [RArbBl. VI, 1229] i. d. Fass. v. 22. Juli 1937 [RArbBl. VI, 759]) maßgebend. Es ist unzweifelhaft, daß der Kl. danach keinen Anspruch auf Wegegeld hatte. Der Kl. meint aber, daß er nach den Bestimmungen der neuen TarO. Wegegeld verlangen könne. Hieran ist richtig, daß in § 6 RTarO. v. 1. März 1942 die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Anspruch gewährt wird, von Grund aus neu geregelt worden sind. Sowohl die alte wie die neue TarO. haben allerdings den Gesichtspunkt im Auge, daß das Gefolgschaftsmitglied nur dann Wegegeld erhalten solle, wenn die Veranlassung der Reise nicht durch die freiwillige Verfügung des Gefolgschaftsmitgliedes über seine Arbeitskraft, sondern durch die Anordnung des Betriebes über den Arbeitsort gesetzt worden ist. Aber während die frühere Regelung diesem Grundsatze Geltung verschaffte, indem sie die Entsendung von dem Betriebe auf eine Baustelle außerhalb des Betriebssitzes von vornherein zur Voraussetzung des Anspruchs erhob, bezeichnet die neue TarO. im § 6 unter Nr. 1 und 2 als wegegeldberechtigt schlechthin die Gefolgschaftsmitglieder, die täglich an ihren von der Baustelle mehr als 10 km entfernten Wohnort zurückkehren, sowie diejenigen, die mangels einer der Baustelle näheren, geeigneten Unterkunft so untergebracht worden sind, daß die Entfernung der Unterkunft von der Baustelle mehr als 10 km beträgt. Diese Regel wird dann, um jenem Grundsatze Rechnung zu tragen, von Ausnahmen durchbrochen, aus denen nach dem Sachverhalt des gegebenen Falles nur die Bestimmung in § 6 Nr. 4 Satz 1 in Betracht kommt. Sie sagt:

> Gefolgschaftsmitglieder, die ohne Veranlassung des Betriebes oder einer Behörde, insbesondere um einen höheren Lohn als den an ihrem Wohnort geltenden zu verdienen, regelmäßig außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, haben bei Beschäftigung an den Orten ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte keinen Anspruch auf Wegegeld.

Das Arbeitsverhältnis des Kl. erfüllt die Erfordernisse der Nr. 1 in Gestalt seiner täglichen Rückkehr an seinen Wohnort über eine Entfernung von mehr als 10 km von der Baustelle. Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob der Tatbestand der Ausnahmebestimmung in Nr. 4 Satz 1 gegeben ist.

Das hat das BG. im Gegensatz zum ArbG. mit Recht bejaht. Da der Kl. regelmäßig außerhalb seines Wohnortes, anderseits aber an dem Orte seiner regelmäßigen Arbeitsstätte, nämlich dem Betriebssitze der Bekl., tätig ist, so kommt es darauf an, ob dieser Zustand ohne Veranlassung des Betriebes oder einer Behörde herbeigeführt worden ist. So verhält es sich. Denn der Ort, an dem der Kl. seine Arbeit leistet, ist derjenige, der dafür durch den seinerzeit von ihm freiwillig mit der Bekl. abgeschlossenen Arbeitsvertrag bestimmt worden ist. Es handelt sich weder darum, daß die Bekl. ihm nachträglich einen anderen Arbeitsort angewiesen hätte, noch darum, daß der Kl. durch behördlichen Zwang, wie er etwa bei Dienstverpflichtungen nach der inzwischen ergangenen VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) stattfindet, genötigt worden wäre, das Arbeitsverhältnis bei der Bekl. einzugehen und damit auch den von seinem Wohnort entfernten Beschäftigungsort in Kauf zu nehmen. Der von dem Kl. für wesentlich erachtete Umstand, daß ihm durch das Eingreifen der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) die Lösung des Arbeitsverhältnisses bei der Bekl. erschwert wird, ist nicht die Veranlassung dafür, daß sein Arbeitsort an den Betriebssitz der Bekl. verlegt worden ist; er begründet allenfalls die Tatsache, daß der Kl. daran gehindert ist, durch Aufgabe seines

Beschäftigungsverhältnisses bei der Bekl. einen anderen ihm mehr zusagenden Arbeitsort zu gewinnen. Das dem Fall der unfreiwilligen Bestimmung des Arbeitsortes gleichzusetzen, würde sowohl dem Ausdruck wie dem sachlichen Gehalt der Tarifbestimmung widersprechen. Der Gedanke ist abzulehnen, daß die RTarO. v. 1. März 1942 auch in dem Falle Gefolgschaftsmitgliedern Wegegeld verschaffen wollte, daß diese aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein würden, ohne weiteres die freiwillig übernommene Verpflichtung zur Arbeit an einem Orte außerhalb ihres Wohnsitzes zu lösen. Bei solcher Auffassung müßte sogar der zeitweise Ausschluß der Kündigung durch den Arbeitsvertrag als „Veranlassung des Betriebes" angesehen werden. Ebensowenig geht es an, die neue TarO. so auszulegen, daß alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die an Arbeitsplätzen außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, zwar nicht durch eigene unmittelbare Regelung der TarO., aber auf dem Umwege über die bei ihrem Inkrafttreten bereits in Geltung befindlichen Bestimmungen der VO. v. 1. Sept. 1939 das Wegegeld erhalten.

(RArbG., Urt. v. 15. Jan. 1943, RAG 115/42.) [He.]

*

**** 16. RArbG. — §§ 227, 823 BGB. Der in einem Raufhandel Angegriffene ist einem Dritten, der durch den Raufhandel verletzt wird, nicht schadensersatzpflichtig, wenn er die Verletzung des Dritten zwar voraussehen, aber infolge des gegen ihn gerichteten Angriffs nicht vermeiden konnte.**

(RArbG., Urt. v. 5. Febr. 1943, RAG 114/42.) [He.]

Reichsverwaltungsgericht

17. RVG. — §§ 14, 41 Abs. 2 PolVerwG.; §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 1, 3, 5 und 8 MilchG. v. 31. Juli 1930; § 143 RGewO. Gewerbefreiheit. Milchhandel.

§ 143 RGewO. ist als nicht mehr geltend anzusehen.

Die Polizei kann auf Grund des § 14 PolVerwG. auch das Verbot, ein bestimmtes Gewerbe überhaupt auszuüben, aussprechen, es sei denn, daß über die Zuständigkeit und die Voraussetzungen zum Erlaß eines solchen Verbots eine gesetzliche Sonderregelung getroffen und diese als erschöpfend anzusehen ist.

Die in einem Unternehmen i. S. des § 14 MilchG. zur Abgabe gelangende Milch ist nur dann als „nicht zum menschlichen Genuß bestimmt" anzusehen, wenn bei der Abgabe der Milch sowohl der sie abgebende Unternehmer als auch der Abnehmer diese Bestimmung treffen, während immer eine „für den menschlichen Genuß bestimmte" Milch in Frage kommt, wenn auch nur einer der beiden Vertragsteile sie zu diesem Zweck bestimmt.

Der Amtsvorsteher erließ eine polizeiliche Verfügung, in der er unter Hinweis auf § 14 PolVerwG. und § 14 Abs. 1, 3 u. 5 MilchG. den Molkereibetrieb des Kl. schloß, da der Kl. nicht die vorgeschriebene Erlaubnis zur Abgabe von Milch besitze und außerdem unzuverlässig sei. Nach vergeblicher Beschwerde beim Landrat erhob der Kl. Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Das BezVerwGer. wies die Klage ab. Die vom Kl. eingelegte Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an das BezVerwGer. —

Nach § 14 Abs. 1 i. Verb. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 MilchG. v. 31. Juli 1930 bedarf der behördlichen Erlaubnis, wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, soweit sie für den menschlichen Genuß bestimmt ist. Unstreitig besitzt der Kl. keine derartige Erlaubnis. Der Amtsvorsteher hat seine Schließungsverfügung damit begründet, daß der Kl. seinen Betrieb unzulässigerweise ohne eine solche Erlaubnis geführt habe und daß er ferner unzuverlässig im Sinne des MilchG. sei. Das BezVerwGer. hat sich in seiner Entscheidung mit diesem letzteren Punkt nicht befaßt, weil schon der erste Punkt die Schließungsverfügung rechtfertige. Es ist davon ausgegangen, daß die Möglichkeit zum behördlichen Verbot eines Gewerbebetriebes nach der Rspr. grundsätzlich nicht — insbes. nicht wegen Unzuverlässigkeit des Betriebsführers — gegeben sei, daß es aber diesem Grundsatz nicht widerspreche, wenn ein erlaubnispflichtiger, aber ohne Erlaubnis begonnener Gewerbebetrieb von der Polizei auf Grund des § 14 PolVerwG. geschlossen werde. Diese Unterscheidung entspricht zwar der Rspr. des früheren PrOVG., die sich dabei auf die §§ 1 und 143 RGewO. stützte; sie kann aber vom RVG. nicht aufrechterhalten werden.

Allerdings gestattet § 1 RGewO. grundsätzlich jedermann den Betrieb eines Gewerbes, was sich aber nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe und nicht auf die Art seiner Ausübung bezieht (vgl. PrOVG. 2, 392, 393; 87, 430); und ferner bestimmt § 143 RGewO., daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen, weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann. Die Rspr. des PrOVG. war in Auslegung dieser Bestimmungen zu dem Ergebnis gelangt, daß jede nach § 14 PolVerwGer. (früher § 10 II 17 ALR.) gerechtfertigte polizeiliche Auflage hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes zulässig sei, und zwar auch dann, wenn praktisch damit die Fortführung des Unternehmens unmöglich gemacht wurde, daß aber ein ausdrückliches polizeiliches Verbot des Betriebes im Hinblick auf § 143 RGewO. nicht in Frage komme (PrOVG. 92, 106). Dabei wurde betont, daß nur das Verbot, ein bestimmtes Gewerbe überhaupt zu betreiben, unter die Vorschrift des § 143 RGewO. falle, die polizeiliche Schließung eines einzelnen gewerblichen Betriebes lediglich wegen seiner örtlichen Lage sich aber nur als ein die Art der Ausübung des Gewerbes regelndes polizeiliches Eingreifen darstelle (PrOVG. 23, 256; 49, 298); allerdings konnte sich eine derartige Schließung im Einzelfall für den Betroffenen praktisch als vollständige Unterbindung der Ausübung des fraglichen Gewerbes auswirken. Von der Rspr. wurde hiernach das ausdrückliche polizeiliche Verbot, welches einer Person den Betrieb eines bestimmten Gewerbes überhaupt untersagte und sich lediglich auf § 10 II 17 ALR. und später § 14 PolVerwG. zu stützen vermochte, für unzulässig angesehen, soweit es sich nicht um einen Fall dringender Gefahr und um ein nur vorübergehendes Verbot handelte (PrOVG. 92, 106).

Diese aus § 143 RGewO. hergeleitete Auffassung wird den zur Zeit des Ergehens der RGewO. und auch später herrschenden Anschauungen gerecht geworden sein, sie kann aber nicht als eine den nationalsozialistischen Anschauungen entsprechende angesehen werden. Die RGewO. ist in einem individualistischen Zeitalter entstanden und bringt den individualistischen Standpunkt vorzüglich in ihrem § 143 zum Ausdruck, indem sie die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe und die Sicherung des einzelnen vor dieser Entziehung in dem die Strafbestimmungen enthaltenden Titel X (§§ 143 ff.) behandelt, also die Entziehung vom Standpunkt des einzelnen aus als eine ihn treffende Strafe betrachtet. Die nationalsozialistische Auffassung aber erfordert, daß das Interesse der Volksgemeinschaft in den Vordergrund gestellt wird und damit hier die Notwendigkeit, die Volksgemeinschaft vor etwaigen sie schädigenden Gewerbetreibenden in allen vorkommenden Fällen durch staatliche Machtmittel, insbesondere der Polizei, zu schützen. Mit dieser Auffassung ist die Bestimmung des § 143 nicht mehr in Einklang zu bringen, wonach eine Entziehung der Gewerbeberechtigung durch richterliche oder administrative Entscheidung nur in den reichsgesetzlich besonders vorgesehenen Fällen, also nicht auf Grund allgemeiner polizeilicher Bestimmungen (§ 14 PolVerwG.) zulässig ist; sie ist daher als nicht mehr geltend anzusehen. Damit wird für die Polizei die Bahn frei, auf Grund des § 14 PolVerwG. nötigenfalls im Wege der Untersagung eines Gewerbebetriebes vorzugehen, und es wird zugleich ein ihrer Stellung entsprechender Rechtszustand insofern geschaffen, als sie nicht mehr zu dem nicht immer erfolgreichen Versuch genötigt ist, auf dem Umwege der Anordnung von Auflagen einen die Allgemeinheit schädigenden Gewerbetreibenden auszumerzen. Allerdings vermag die Polizei auf Grund des § 14 PolVerwG., als eines allgemeinen Gesetzes, dann nicht die Entziehung der Gewerbeberechtigung auszusprechen, wenn die Entziehung durch Vorschriften eines Reichsgesetzes oder Landesgesetzes besonders geregelt und diese Sonderregelung als eine erschöpfende anzusehen ist. Derartige Vorschriften enthält die RGewO. selbst (vgl. insbes. die Vorschriften über die Untersagung der nach § 16 RGewO. genehmigten gewerblichen Anlagen [§ 51 RGewO.]; PrOVG. 23, 254, 263,

266; 51, 312, 313; PrVerwBl. 15, 431/432). Im übrigen gilt, wie stets bei der Anwendung des § 14 PolVerwG., so auch hier bei dem Verbot eines Gewerbes überhaupt, der Grundsatz, daß die Polizei nicht ein Mittel wählen darf, dessen Folgeerscheinungen in grobem Mißverhältnis zu dem erstrebten Erfolge stehen; und ebenso gelten ferner die Vorschriften des § 41 Abs. 2 PolVerwG., nach denen die Polizei tunlichst das den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigende Mittel wählen soll und dem Betroffenen auf Antrag zu gestatten hat, ein von ihm angebotenes anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden.

Wenn hiernach auch der auf der bisherigen Rspr. beruhenden Ansicht des BezVerwGer. über das Fehlen einer allgemeinen Möglichkeit, die Ausübung eines bestimmten Gewerbes polizeilich zu verbieten, nicht beigepflichtet werden kann, so beruht doch die Entscheidung des BezVerwGer. deshalb nicht auf einem Rechtsirrtum. Denn sie ist nicht auf diese Ansicht gestützt, sondern auf den besonderen Rechtssatz, daß ein Gewerbebetrieb, der ohne die erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung begonnen ist, schon wegen Fehlens dieser Genehmigung polizeilich auf Grund des § 14 PolVerwG. geschlossen werden kann. Diesem Rechtssatz, der der ständigen Rspr. des früheren PrOVG. entspricht, ist beizupflichten (PrOVG. 103, 230; 95, 114; 9, 275, 279/280). (Wird im folgenden näher ausgeführt.)

Hiernach hat das BezVerwGer. in Anwendung dieses Rechtssatzes, mit Recht geprüft, ob es sich bei der gewerbsmäßigen und unbestritten ohne Erlaubnis erfolgten Abgabe der Milch durch den Kl. um einen erlaubnispflichtigen Betrieb handelt. Es hat zutreffend ausgeführt, daß der Kl. nur dann einer Erlaubnis bedurfte, wenn es sich bei der abgegebenen Milch um Milch handelte, die für den menschlichen Genuß bestimmt war, und hat einwandfrei festgestellt, daß der Kl. in der Tat solche Milch in Gestalt von Magermilch und Buttermilch abgegeben hat. Der Kl. irrt, wenn er glaubt, daß durch die von ihm vorgenommene Festsetzung des Milchpreises auf 4 Rpf die Milch genügend als Viehfuttermittel gekennzeichnet sei und daß es also nur von seinem Willen und von seiner Bestimmung abhänge, ob die von ihm abgegebene Milch als „nicht zum menschlichen Genuß bestimmt" i. S. von § 1 und § 14 MilchG. zu gelten habe. Diese Meinung entspricht nicht dem Zweck und den Zielen des MilchG. Dieses Gesetz bezweckt, einerseits die landwirtschaftliche Milcherzeugung zu heben, anderseits die Versorgung der Bevölkerung mit Milch in Menge und Güte zu verbessern. Zur Erfüllung des letzteren Zweckes hat das Gesetz (§§ 14 und 1) vorgeschrieben, daß für den menschlichen Genuß bestimmte Milch nur von solchen Unternehmern abgegeben werden darf, die eine besondere behördliche Erlaubnis hierzu erhalten haben. Der Erlaubnis bedarf es hiernach dann nicht, wenn die zur Abgabe gelangende Milch nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung genügt es aber nicht, daß der Abgebende von sich aus allein diese Bestimmung über die Milch trifft, vielmehr muß die gleiche Bestimmung auch von seiten des Abnehmenden vorliegen. Nur diese Auslegung des Begriffs der „nicht zum menschlichen Genuß bestimmten Milch" wird dem Willen des Gesetzes gerecht, welches verhindern will, daß die Bevölkerung Milch, die sie zur menschlichen Ernährung verwenden will, von Unternehmern bezieht, die nicht die nach § 14 des Ges. erforderliche Erlaubnis zur Abgabe solcher Milch besitzen. Die Bestimmung der Milch zu einer „nicht zum menschlichen Genuß" vorgesehenen braucht durch den Abgebenden und den Abnehmer nicht ausdrücklich zu erfolgen, wenn sie sich für den anderen Vertragsteil mit hinreichender Deutlichkeit aus den Umständen ergibt. Dabei ist maßgebend der Zeitpunkt der Abgabe der Milch, so daß ein anderer Verwendungszweck, den der Abgebende vorher beabsichtigt hat oder zu dem der Abnehmer sich nachher entschließt, außer Betracht bleibt. Es handelt sich hiernach bei der Milchabgabe nur dann um eine nicht zum menschlichen Genuß bestimmte Milch, wenn beide Vertragsteile diese Bestimmung treffen, während immer eine für den menschlichen Genuß bestimmte Milch i. S. der §§ 1 und 14 des Ges. in Frage kommt, wenn auch nur einer der beiden Vertragsteile sie zu diesem Zweck bestimmt. Trifft letzteres zu, so ist die Erlaubnispflicht nach § 14 für den, der die Milch abgibt, gegeben. Bei Zweifeln wird sich für ihn eine Nachfrage bei den Abnehmern empfehlen, denn er muß, wenn er Milch ohne Erlaubnis abgeben will, sich darüber vergewissern, daß die Milch nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist. Daraus ergibt sich jedoch nicht, wie aus den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres ersichtlich ist, daß er die vom Kl. bekämpfte Pflicht hat, eine Kontrolle über die nach der Abgabe erfolgende tatsächliche Verwendung der Milch auszuüben. Im vorl. Fall kam es also, wenn man die Festsetzung des Milchpreises auf 4 Rpf je Liter durch den Kl. als seine hinreichende Bestimmung der Milch zu einer „nicht zum menschlichen Genuß" vorgesehenen ansah, darauf an, ob für den Kl. aus den Umständen oder den für wahrhaft zu erachtenden Erklärungen der Abnehmer deren gleiche Bestimmung zu entnehmen war oder nicht. Das BezVerwGer. hat einwandfrei festgestellt, daß nicht eine gleiche, vielmehr eine gegenteilige für den Kl. aus den Umständen deutlich erkennbare Bestimmung durch Milchabnehmer vorlag, und hat demgemäß mit Recht die Erlaubnispflicht für den Milchabgabebetrieb des Kl. bejaht.

In seinen weiteren Ausführungen trägt der Kl. allerdings zutreffend vor, daß die Tatsache der fehlenden Erlaubnis nach § 14 MilchG. die Polizei jedenfalls nur zur Schließung des erlaubnispflichtigen Teiles des Molkereibetriebes berechtigen konnte, also desjenigen Betriebsteils, der der Abgabe von Milch zum menschlichen Genuß diente. Das BezVerwGer. hat hingegen allein aus dem Grunde der fehlenden Erlaubnis für die Milchabgabe die Befugnis der Polizei zur Schließung des gesamten Betriebes der Molkerei für gegeben erachtet, also auch zur Schließung des die Herstellung von Butter und Käse betreffenden Betriebsteils, den der Kl. als den Hauptteil seines Betriebes bezeichnet. Für die Rechtfertigung dieser Maßnahme mangelt es in der Entscheidung des BezVerwGer. in der Tat an einer hinreichenden Begründung.

Wegen des hierin liegenden Verfahrensmangels hatte der Senat ohne Bindung an die dem RevG. sonst gesetzten Beschränkungen die Sache in freier Prüfung zu beurteilen (§§ 94 ff. PrLVG.).

Hierbei ergab sich, daß die Schließung des Betriebsteils, der die Abgabe der zum menschlichen Genuß bestimmten Milch zum Gegenstande hat, aus den oben dargelegten Gründen nicht zu beanstanden war.

Die Frage, ob die angefochtene Schließungsverfügung auch insoweit berechtigt war, als sie den übrigen Betriebsteil erfaßte, kann jedoch nicht ohne weitere Feststellungen entschieden werden. Die Sache mußte daher an das BezVerwGer. zurückverwiesen werden. (Es folgen einzelne Weisungen für das BezVerwGer.)

(RVG., Urt. v. 1. Okt. 1942, III C 16/42.)

*

18. RVG. — §§ 19 Abs. 3, 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 PolVerwG. Polizeiwidriger Zustand. Polizeipflichtiger. Verursacher. Gewalthaber. Verschulden. Filialleiterin. Erdhaltiges Gemüse.

Zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes einer Sache ist der als Verursacher oder Eigentümer (Gewalthaber) der Sache verantwortliche Polizeipflichtige ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob ihn ein Verschulden an der Herbeiführung des polizeiwidrigen Zustandes trifft oder nicht.

Dagegen darf ein Zwangsgeld wegen Nichtbefolgung einer Polizeiverordnung nur beim Vorliegen eines Verschuldens verhängt werden. Ein Verschulden kann auch darin liegen, daß der Polizeipflichtige eine dritte Person, die er mit der Durchführung der ihm auf Grund seiner Polizeipflicht obliegenden Maßnahmen beauftragt, nicht mit ausreichender Unterweisung bei der Auftragserteilung versieht.

Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 PolVerwG. betrifft nicht die eigene Polizeipflicht des Auftraggebers, sondern die des Beauftragten, und legt diese auch dem Auftraggeber zusätzlich zu seiner eigenen Polizeipflicht auf.

Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 PolVerwG. gilt nicht für die polizeistrafrechtliche Verantwortlichkeit des Polizeipflichtigen.

Der Polizeipräsident in B. setzte durch Vfg. v. 15. Nov. 1941 gegen den Kl. ein Zwangsgeld fest, weil er unter Verstoß gegen § 2 PolVO. v. 10. Dez. 1927 in einer Filiale seines Geschäfts erdhaltiges Gemüse (Porree und Meerrettich) in unmittelbarer Nähe von angeschnittener Wurst und von vollen, nicht abgedeckten Gemüsesalatschüsseln ausgelegt habe. Die nach vergeblicher Klage im Verwaltungsstreitverfahren eingelegte Rev. hatte keinen Erfolg.

Nach § 2 PolVO. betr. den Verkehr mit Lebensmitteln v. 10. Dez. 1927 dürfen Waren, durch deren Lagern, Behandlung oder Verkauf Staub erzeugt wird, z. B. erdhaltiges Gemüse, Kartoffeln usw., nicht in den Räumen untergebracht oder verkauft werden, in denen frisches Fleisch, Wurst im Anschnitt sowie Fische, Milch und Butter in offenen Gefäßen aufbewahrt, gelagert, zubereitet oder feilgehalten werden. Das BezVerwGer. hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß in der Filiale des Kl. unbestritten erdhaltiges Gemüse in unmittelbarer Nähe von Wurst im Anschnitt, Gemüsesalatschüsseln und Marinaden in offenen Schüsseln feilgehalten worden sind und somit ein Verstoß gegen diese Bestimmung begangen ist.

Der Kl. hat das Urteil des BezVerwGer. mit der Revision in mehrfacher Hinsicht angegriffen. Er rügt zunächst, das BezVerwGer. habe nicht die Prüfung der Frage unterlassen dürfen, ob die angeführte Bestimmung in § 2 der PolVO. als durch die außergewöhnlichen Zeitverhältnisse überholt angesehen werden müsse. Zu einer besonderen Erörterung und Prüfung dieser Frage lag aber keine Veranlassung vor. Die PolVO. ist erlassen, um die Volksgemeinschaft vor den ernsten gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die dadurch entstehen können, daß von erdhaltigem Gemüse Staub, Schmutz und Krankheits- oder Fäulniskeime in die dort genannten, besonders empfindlichen Nahrungsmittel gelangen, wenn diese offen feilgehalten werden. Dieser Schutz der Volksgesundheit ist auch in der gegenwärtigen Kriegszeit notwendig.

Der Kl. hat ferner vorgetragen, er müsse alle ihm zugeteilten Gemüse zum Verkauf bringen, obwohl sie für ein Lebensmittelgeschäft eigentlich branchefremd seien, und könne den Vertrieb erdhaltiger Gemüse nicht mit der Begründung ablehnen, daß er sie in seinen Verkaufsräumen nicht aufbewahren dürfe. Mit diesen Ausführungen kann er nicht durchdringen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kl. verpflichtet war, in seinem Geschäft Gemüse zu führen, oder ob er sich hierzu aus freiem Entschluß zur Vermehrung seines Umsatzes, im Interesse seiner Kunden oder aus sonstigen Gründen bereit erklärt hatte. Fest steht jedenfalls, daß er, sobald er erdhaltiges Gemüse feilhielt, verpflichtet war, die hierzu erlassenen lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der Kl. kann sich auch nicht mit der weiteren Behauptung entschuldigen, daß er die zum Schutz der feilgehaltenen Wurstwaren und Gemüsesalate erforderlichen Glasglocken usw. nicht habe beschaffen können. Wenn die damit behauptete Unmöglichkeit der geforderten Leistung tatsächlich vorläge, würde allerdings eine Bestrafung mit Zwangsgeld ausgeschlossen sein. So ist die Rechtslage aber nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa die Beschaffung von Glasglocken nicht möglich war. Denn zur Bedeckung gerade mit Glasglocken war der Kl. nach der oben angeführten PolVO. nicht verpflichtet. Diese verlangt vielmehr lediglich, daß Nahrungsmittel der genannten Art nicht in „offenen Gefäßen" aufbewahrt, feilgehalten usw. werden sollen. Daß aber eine irgendwie geartete Abschließung des Inhalts der verwendeten Gefäße gegen den durch das erdhaltige Gemüse erzeugten Staub usw. unmöglich gewesen sei, kann mit dem BezVerwGer. auch unter den jetzigen wirtschaftlich nicht einfachen Verhältnissen nicht anerkannt werden. Ganz besonders aber kann dies nicht für die bei der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legende Zeit des Erlasses (der Zustellung) der angefochtenen Vfg. v. 15. Nov. 1941 gelten (vgl. PrOVG. 81, 407).

Weiterhin hat der Kl. gegenüber dem angefochtenen Urteil des BezVerwGer. geltend gemacht, daß nach der Betriebsordnung seiner Firma für die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften in den von ihr betriebenen 58 Verkaufsstellen die einzelnen Filialleiterinnen verantwortlich seien; er selbst habe seiner Aufsichtspflicht dadurch genügt, daß er die Filialen durch Kontrolleure überprüfen lasse und in regelmäßigen Abständen auch selbst überprüfe.

Der Kl., dem als Geschäftsinhaber die Polizeipflicht zur polizeimäßigen Instandhaltung aller der Firma gehörigen Verkaufsstellen obliegt, irrt, wenn er etwa meint, daß er seine Polizeipflicht durch die getroffenen Aufsichtsmaßnahmen erfüllt habe und daher mangels eines Verschuldens keinerlei Verantwortung für die polizeiwidrigen Zustände trage, die in den Verkaufsstellen durch Nichtbefolgung einer PolVO. entstehen. Die Verantwortung des Polizeipflichtigen, die sich in der Pflicht zur Beseitigung der von ihm zu vertretenden polizeiwidrigen Zustände äußert, entfällt nicht bei mangelndem Verschulden. Denn das Interesse der Volksgemeinschaft duldet nicht, daß die polizeiwidrigen Zustände etwa deshalb, weil keiner sie verschuldet hat, bestehenbleiben. Zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes einer Sache ist daher der als Verursacher oder Eigentümer (Gewalthaber) der Sache verantwortliche Polizeipflichtige ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob ihn ein Verschulden an der Herbeiführung des polizeiwidrigen Zustandes trifft oder nicht (vgl. PrOVG. 77, 486; RuPrVerwBl. 51, 550; Drews, „Preuß. Polizeirecht", Bd. 1, 5. Aufl., S. 65; Scholz, „Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts", Bd. 1 S. 43 ff.).

Soweit aber aus den Ausführungen des Kl. die Behauptung zu entnehmen ist, daß er mangels Verschuldens nicht mit Zwangsgeld wegen Nichtbefolgung der PolVO. habe belegt werden können, ist sein Vorbringen rechtlich erheblich, da das Zwangsgeld eine zwar nicht kriminelle, aber polizeiliche Strafe darstellt (PrOVG. 90, 275, 279, 280; 102, 182; 103, 240, 241) und für seine Verhängung daher das Vorliegen eines Verschuldens als wesentlich erachtet werden muß. Die polizeistrafrechtliche Verantwortung für Verstöße gegen eine PolVO. ist hinsichtlich der Frage des Verschuldens scharf zu unterscheiden von der oben erörterten Verantwortung für polizeiwidrige Zustände. Ist eine PolVO. durch einen gutwilligen Polizeipflichtigen, der lediglich aus entschuldbarem Versehen gehandelt hat, übertreten worden, so genügt zur Wahrung der Interessen der Volksgemeinschaft eine polizeiliche Belehrung oder Ermahnung, und nur bei einem schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) Handelnden bedarf es zur Sühne und Besserung der Verhängung der polizeilichen Strafe des Zwangsgeldes. Die polizeilichen Interessen verlangen hiernach eine Möglichkeit zur Verhängung des Zwangsgeldes nur beim Vorliegen eines Verschuldens, und es hat demgemäß der dem gesunden Volksempfinden entsprechende allgemeine strafrechtliche Grundsatz „Keine Strafe ohne Schuld" auch für die Polizeistrafe des Zwangsgeldes zu gelten.

Die Geltung dieses Grundsatzes für das Zwangsgeld ergibt sich auch unmittelbar aus dem PolVerwG. Es besagt im § 33 Abs. 2, daß „wegen Nichtbefolgung einer PolVO. Zwangsgeld ohne vorherige besondere Androhung nur festgesetzt werden darf, wenn der Betroffene die Polizeiwidrigkeit seines Verhaltens kannte oder kennen mußte", also wissentlich oder fahrlässig, d. h. schuldhaft gegen die PolVO. verstieß. Aus dieser Bestimmung ist nicht etwa wegen der Worte „ohne vorherige besondere Androhung" im Wege des Umkehrschlusses zu entnehmen, daß nach erfolgter besonderer Androhung die Festsetzung der Zwangsgeldstrafe stets, also auch dann zulässig sei, wenn die Androhung aus besonderem Grunde nicht, wie regelmäßig, die Kenntnis der Polizeiwidrigkeit vermittelt hat und daher kein Verschulden vorliegt. Das Entscheidende im § 33 Abs. 2 ist seinem Sinne nach die Kenntnis der Polizeiwidrigkeit und damit das Verschulden beim Verstoß gegen die PolVO., nicht aber die Androhung als solche, von deren Dasein oder Fehlen mangels eines ersichtlichen inneren Grundes die Möglichkeit der Bestrafung nicht abhängig sein kann. Wenn die Vorschrift des § 33 Abs. 2 die Unterlassung der besonderen Androhung erwähnt, so geht sie damit lediglich von dem Regelfall aus, in dem durch die Androhung die Kenntnis von der Polizeiwidrigkeit erlangt wird, sie bestimmt aber damit nicht, daß bei erfolgter Androhung die Kenntnis der Polizeiwidrigkeit und damit ein Verschulden stets unerheblich sei.

Mit seinem Vorbringen über die laut Betriebsordnung den Filialleiterinnen obliegenden Pflichten und mit sei-

nem Hinweis auf seine starke Inanspruchnahme durch die Verhandlungen mit den Wirtschaftsämtern sowie auf die große Anzahl der von ihm persönlich nicht ständig kontrollierbaren Filialen will der Kl. offenbar ein Verschulden seinerseits bestreiten und geltend machen, daß er den streitigen polizeiwidrigen Zustand in der Filiale nicht gekannt habe und auch nicht habe kennen müssen. Es ist an sich zutreffend, daß die Verhängung einer Zwangsgeldstrafe wegen Nichtbefolgung einer PolVO. gem. § 33 Abs. 2 PolVerwG. ein Kennen oder Kennenmüssen der Polizeiwidrigkeit seitens des Polizeipflichtigen nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht voraussetzt, im vorl. Falle also auch hinsichtlich des tatsächlichen polizeiwidrigen Zustandes in der Filiale (RVerwBl. 61, 18). Und es ist ferner zutreffend, daß sich ein Polizeipflichtiger zur Erfüllung einer Polizeipflicht, der er ihrem Wesen nach nicht persönlich zu genügen braucht, dritter Personen bedienen kann. Bei der Auswahl des Dritten hat er aber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Tut er das und kommt er damit den ihm insoweit obliegenden Pflichten nach, so ist davon auszugehen, daß er gleichwohl ihm unbekannt gebliebene Mängel, die auf das Verhalten des Dritten zurückzuführen sind, unverschuldet nicht kannte und daher auch nicht kennen mußte. Tut er das nicht, so trifft ihn hinsichtlich etwaiger Unkenntnis ein Verschulden, so daß gegen ihn ein Zwangsgeld wegen einer aus dem Verhalten des Dritten sich ergebenden Nichtbefolgung einer PolVO. festgesetzt werden kann (RVerwBl. 61, 18). Dasselbe hat auch zu gelten, wenn er es an der notwendigen Überwachung des mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählten Dritten fehlen läßt oder wenn er Kenntnis von einer mangelhaften oder unterlassenen Ausführung des dem Dritten gewordenen Auftrags erhält und gleichwohl die Erfüllung seiner Polizeipflicht nicht alsbald anderweit sicherstellt.

Im vorl. Fall, in dem es sich um keine vom Kl. persönlich zu erfüllende Polizeipflicht handelt, kann aber die Frage, ob der Kl. die in Betracht kommende Filialleiterin mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt hat, dahingestellt bleiben. Denn auf Grund einer solchen Auswahl eines Dritten kann eine unverschuldete Unkenntnis des Polizeipflichtigen von polizeiwidrigen Zuständen, die aus der Nichtbefolgung einer PolVO. entstehen, sich nur dann ergeben, wenn der Polizeipflichtige dem Dritten einen ausreichenden Auftrag erteilt, d. h. ihn bei der Erteilung mit genügender Unterweisung über die Durchführung der von der PolVO. erforderten Maßnahmen versehen hat. Daran fehlt es aber hier. Insbesondere kann nicht etwa die den Filialleiterinnen durch die Betriebsordnung der Firma ganz allgemein auferlegte Pflicht zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften als ein genügender Auftrag gelten. Es bedarf keiner näheren Prüfung, für welche sonstigen Fälle und inwieweit alsdann dies zutreffen könnte, denn es trifft keinesfalls für den vorl. Fall zu, in dem entgegen der bisherigen Übung vom Kl. eine branchefremde Ware neu aufgenommen wurde und infolgedessen laut PolVO. nicht nur eine andere Aufbewahrungsart der bisherigen Waren, sondern auch die Beschaffung der dafür erforderlichen Geräte (Deckel zum Bedecken offener Gefäße) sich als nötig erwies. Wenn der Kl. zur Erfüllung auch dieser ihn neu treffenden Polizeipflichten die Filialleiterinnen als Ausführende bestellen wollte, so hätte er eine den neuen Verhältnissen entsprechende besondere Unterweisung vornehmen und insbesondere einen besonderen Auftrag zur Beschaffung der erforderlichen neuen Geräte erteilen müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die selbständige Vornahme derartiger neuer und bei Neuanschaffungen Kosten verursachender Maßnahmen nicht unter den allgemeinen Auftrag der Betriebsordnung zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften fällt. Daß der Kl. aber eine besondere Unterweisung und einen besonderen Auftrag erteilt hätte, hat er selbst nicht behauptet.

Das angefochtene Urteil des BezVerwGer. leidet allerdings an einem Rechtsirrtum, indem es zur Widerlegung des Einwandes des Kl., daß er seine Polizeipflicht durch seine Aufsichtstätigkeit erfüllt habe, auf § 19 Abs. 3 PolVerwG. Bezug nimmt. Dieser Rechtsirrtum ist aber unschädlich, da das Urteil durch seine sonstigen Ausführungen getragen wird. Der § 19 Abs. 3 PolVerwG. besagt, daß derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, neben dem anderen dafür verantwortlich ist, daß dieser in Ausführung der Verrichtung sich polizeimäßig verhält. Es handelt sich also hier nicht um die Polizeipflicht des Auftraggebers, deren etwaige mangelhafte Durchführung keine Verantwortung des Beauftragten der Polizei gegenüber begründet, sondern um die selbständige Polizeipflicht des Beauftragten, sich polizeimäßig zu verhalten. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Polizeipflicht des Beauftragten hat nach § 19 Abs. 3 PolVerwG. der Auftraggeber zusätzlich neben der Verantwortung für die Befolgung seiner eigenen Polizeipflicht zu tragen. Da es sich im vorl. Fall nur um die Polizeipflicht des Kl., des Auftraggebers, handelt, kann § 19 Abs. 3 PolVerwG. hier schon aus diesem Grunde nicht Platz greifen. Außerdem gilt § 19 Abs. 3 PolVerwG. aber auch nicht für die polizeistrafrechtliche Verantwortung, da die Bestrafung des Auftraggebers mit Zwangsgeld nach den obigen Ausführungen stets ein eigenes Verschulden des Auftraggebers voraussetzt.

(RVG., Urt. v. 4. Febr. 1943, III C 19/42.)

*

19. RVG. — § 61 Abs. 2 BGB.; Art. 124 RVerf.; § 1 VO. v. 28. Febr. 1933 (RGBl. I, 83). Verfassung. Vereinsrecht. Kommunisten. Ermessensmißbrauch.

Die VO. des RPräs. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Febr. 1933 gilt nur — wenn auch im weitesten Sinne — für die Abwehr kommunistischer Bestrebungen.

Gegen Eintragungen in das Vereinsregister kann die Verwaltungsbehörde auch aus anderen als den in § 61 Abs. 2 BGB. aufgeführten Gründen Einspruch erheben. § 61 Abs. 2 BGB. ist, soweit er in dieser Hinsicht Beschränkungen enthält, als aufgehoben anzusehen.

Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden sind im Verwaltungsstreitverfahren grundsätzlich nicht daraufhin nachzuprüfen, ob das Ermessen richtig ausgeübt worden ist. Sie können jedoch — als unrechtmäßig — aufgehoben werden, wenn sie ersichtlich allein auf Ermessensmißbrauch beruhen.

Die Kl. hat für ihre Gefolgschaftsmitglieder einen „Unterstützungsverein" ins Leben gerufen und die Eintragung dieses Vereins in das Vereinsregister beantragt. Als der Landrat gegen die Eintragung Einspruch einlegte (§ 61 BGB.), erhob die Kl. Klage im Verwaltungsstreitverfahren, das vom RegPräs. gemäß dem Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 zugelassen wurde. Das BezVerwGer. wies die Klage ab, ließ jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Revision zu. Diese wurde von der Kl. eingelegt, konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Allerdings ist das angefochtene Urteil in seiner Begründung nicht frei von Rechtsirrtum. Das BezVerwGer. geht davon aus, daß die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB., soweit nicht die VO. des RPräs. v. 28. Febr. 1933 eingreife, in vollem Umfange bestehengeblieben seien. Es hat danach geprüft, ob der Unterstützungsverein der Kl. einen sozialpolitischen Zweck i. S. des § 61 Abs. 2 BGB. verfolgt, und hat unter Bejahung dieser Frage den Einspruch für berechtigt erklärt. Der Ausgangspunkt des BezVerwGer. entspricht aber nicht dem geltenden Recht.

Nach § 61 Abs. 2 BGB. kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins Einspruch erheben, „wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt". Diese Bestimmung ist in ihrem hier allein in Betracht kommenden letzten Teil aufgehoben durch Art. 124 Abs. 2 WeimVerf., wonach der Erwerb der Rechtsfähigkeit „einem Verein nicht aus dem Grunde versagt werden darf, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt". Den hiermit in der WeimVerf. verankerten Grundsatz der Vereinsfreiheit hat das BezVerwGer. als heute nicht mehr gültig angesehen. Daraus ergab sich aber nicht, daß die einmal aufgehobene Bestimmung des BGB. ohne weiteres wieder in Kraft getreten wäre. Dazu wäre vielmehr ein diese Inkraftsetzung besonders anordnender Rechtssetzungsakt erforderlich gewesen. Da ein solcher Akt nicht ergangen

ist, konnte das BezVerwGer. seine Entscheidung nicht darauf stützen, daß der Einspruch durch die nicht mehr gültige Bestimmung des § 61 Abs. 2 BGB. gedeckt gewesen sei.

Wegen dieses Rechtsirrtums hatte das RVG. die Sache ohne Bindung an die sonst der Revision gesetzten Schranken frei zu prüfen. Dabei war zunächst zu untersuchen, auf welche Weise die in Betracht kommende Bestimmung der WeimVerf. außer Kraft gesetzt worden ist; denn nur hieraus läßt sich erkennen, welchen Umfang die Befugnisse der Verwaltungsbehörde auf diesem Gebiete tatsächlich haben.

Eine ausdrückliche Aufhebung des Art. 124 ist enthalten in der schon vom BezVerwGer. erwähnten VO. des RPräs. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933. Diese VO., die nach ihren Einleitungsworten „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" erlassen worden ist, wurde bisher von der überwiegenden Zahl der Schriftsteller dahin ausgelegt, als gälte sie für alle Maßnahmen der Verwaltungsbehörden schlechthin und als sei die Abwehr kommunistischer Gewaltakte nur das Motiv des Gesetzgebers gewesen, diese allgemeine Bewegungsfreiheit der Verwaltungsbehörden zu schaffen (vgl. z. B. Staudinger, Bem. 5a zu § 61 BGB., Bd. I, 10. Aufl., S. 338; Hoche: DJZ. 1933, 395, 396; Cremer: JW. 1933, 2257; Scheuner: DJZ. 1935, 666; Hedemann in Lammers-Pfundtner, „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates", Bd. 2, Beitrag 32 S. 18).

Diese Auslegung der VO. v. 28. Febr. 1933 kann aber nicht zutreffen. Die VO. gibt den Verwaltungsbehörden nicht nur auf dem Gebiete des Vereinsrechts, sondern auch auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten, vor allem auch auf den der persönlichen Freiheit und des Eigentums, so weitgehende Vollmachten in die Hand, daß damit praktisch alle anderen Gesetze, insbes. auch alle Enteignungsgesetze, außer Wirkung gesetzt werden können. Solche Gesetze sind aber in größerer Zahl noch nach 1933 teils neu ergangen, teils ausdrücklich oder stillschweigend als weitergeltend behandelt, wobei insbes. das Grundeigentum nicht nur gegen entschädigungslose Entziehung, sondern auch gegen bloße Beschränkung weitgehend geschützt ist (vgl. z. B. Vorspruch zum REG. vom 29. Sept. 1933; § 18 Abs. 2 RNaturschutzG. v. 26. Juni 1935; § 1 Satz 3 u. 4 RUmlegG. v. 26. Juni 1936; § 2 Ges. über die Neugestaltung deutscher Städte v. 4. Okt. 1937; § 9 ReichsautobahnG. v. 17. Juni 1933 betr. Weitergeltung der enteignungsrechtlichen Vorschriften des RBahnG. vom 13. März 1930; § 2 Abs. 3 Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 betr. Weitergeltung des RSiedlG. v. 11. Aug. 1919; § 4 Satz 2 LuftschutzG. v. 26. Juni 1935; § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz v. 13. Dez. 1935; § 15 LuftvG. i. d. Fass. v. 21. Aug. 1936 betr. Weitergeltung der Landesenteignungsgesetze). Über alle diese Gesetze kann sich die Verwaltungsbehörde, wenn sie auf Grund der VO. v. 28. Febr. 1933 vorgeht, hinwegsetzen, und zwar würde sie hierzu gegenüber jedem Volksgenossen berechtigt sein, wenn die VO. allgemein gültiges Recht enthalten würde. Denn nach § 1 der VO. kann sich gegenüber dem Vorgehen der Verwaltungsbehörden niemand auf die „sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen" berufen, und zwar nicht nur gegenüber den ausdrücklich auf sie gestützten, sondern auch gegenüber allen anderen Verwaltungsakten, deren Rechtsgültigkeit bekanntlich nicht von der Anführung der sie rechtfertigenden Vorschriften abhängt. Eine so weittragende und scharfe Waffe, die alle anderen Gesetze ausschaltet, hat nur Sinn gegenüber Staatsfeinden wie den Kommunisten, aber nicht gegenüber dem ganzen Volke, dessen Rechtsleben im nationalsozialistischen Staat, wie die angeführten Gesetze beweisen, nach wie vor auf den Begriffen der Persönlichkeit und des Eigentums aufgebaut ist. Die Eingangsworte der VO. v. 28. Febr. 1933 „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" sind daher nicht nur als Motiv des Gesetzgebers zu werten; sie bezeichnen vielmehr zugleich den alleinigen Zweck der VO. und damit die Grenzen ihrer Anwendung. In diesem Sinne hat auch der PrMdI. in seinem Durchführungserlaß v. 3. März 1933 (MBliV. 233) die VO. ausgelegt und dabei ausgeführt: „Zur Vermeidung von Mißgriffen weise ich darauf hin, daß Maßnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialistischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die VO. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischen Bestrebungen in weitestem Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der VO. v. 4. Febr. 1933 einzuschreiten." Auch von der Rspr. ist diese allein für zutreffend zu erachtende Auslegung in überwiegendem Maße vertreten worden, während das Schrifttum, wie erwähnt, vielfach auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht, ohne aber die sich daraus ergebenden und oben dargelegten Folgen zu erörtern (vgl. PrOVG. 94, 134, 138 und 103, 163, 168; RG. v. 17. Febr. 1938: JW. 1938, 1017, 1018; HambVG. v. 7. Okt. 1935: JW. 1936, 543; BadVGH. v. 11. Jan. 1938: RVerwBl. 59, 1047, 1049 r.; KG. v. 12. Juli 1935: RVerwBl. 57, 61; a. A. BayVGH. v. 5. Febr. 1934: RVerwBl. 56, 81; WürttVGH. v. 9. Sept. 1936: RVerwBl. 58, 161 sowie das obenerwähnte Schrifttum).

Ist hiernach aus § 1 der VO. v. 28. Febr. 1933 eine Aufhebung des Art. 124 WeimVerf. nur für den besonderen Anwendungsbereich der VO. selbst zu entnehmen, so ist damit jedoch nicht gesagt, daß in allen übrigen Fällen der bisherige Rechtszustand unbeschränkt fortgilt, gegen Vereine also nur unter den besonderen, durch Art. 124 noch eingeengten Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 BGB. vorgegangen werden könnte. (Der dahin gehenden, noch in PrOVG. 103, 163, 168 vertretenen Ansicht kann sich das RVG. nicht anschließen.) Ebenso wie große Teile der WeimVerf., so sind auch andere früher geltende Gesetzesbestimmungen infolge der nationalsozialistischen Revolution schon allein deswegen, weil sie dem nationalsozialistischen Geiste widersprechen, außer Kraft getreten, ohne daß darüber ausdrücklich gesetzliche Vorschriften erlassen zu werden brauchten. Zu den hiervon betroffenen Rechtsgebieten gehört insbes. auch das Vereinsrecht. Die nationalsozialistische Bewegung hat schon vor der Machtergreifung mit größter Kraft und Zielsicherheit auf die unbedingte Einigkeit des deutschen Volkes hingearbeitet; der nationalsozialistische Staat hat aus dieser Zielsetzung alsbald die entsprechenden Folgen gezogen und nicht nur die politischen Parteien beseitigt, sondern die weltanschauliche Zerrissenheit, die das Kennzeichen des liberalistischen Zeitalters war, auf allen Gebieten des Lebens beseitigt, auf dem politischen ebenso wie auf dem sozialen und kulturellen Gebiete (vgl. z. B. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien v. 14. Juli 1933 [RGBl. I, 479]; Gesetz zur Errichtung einer vorläufigen Filmkammer v. 14. Juli 1933 [RGBl. I, 483]; §§ 15 ff. der 1. DurchfVO. z. RKKG. v. 1. Nov. 1933 [RGBl. I, 797]; §§ 7—9 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dez. 1933 [RGBl. I, 1060]; § 87 RÄrzteO. v. 13. Dez. 1935; § 28 NaturschutzVO. v. 18. März 1936; § 1 Ges. über Beamtenvereinigungen v. 27. Mai 1937 [RGBl. I, 597]).

Die hierüber nach dem Umbruch ergangenen Gesetze beweisen aber nicht (wie in der Entsch. PrOVG. 103, 169 angenommen worden ist), daß der Reichsgesetzgeber für eine Betätigung der Behörden auf dem Gebiete des Vereinsrechts in jedem Falle den Erlaß eines Gesetzes für notwendig gehalten hätte. Sie enthalten nur Fälle, in denen die Vereins- und Verbandsbildung einer besonderen Regelung, insbes. auch hinsichtlich der Zuständigkeiten, unterworfen werden mußte. Sie sind aber zugleich ein Beweis für den unbedingten und umfassenden Führungsanspruch, der sich aus dem Wesen des nationalsozialistischen autoritären Staates ergibt und den das Reich insbes. auf dem Gebiete des Vereins- und Verbandswesens erhebt und erheben muß, wenn es das Ziel, das ihm der Führer gesetzt hat, erreichen will, nämlich das deutsche Volk im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft zusammenzuschließen (ähnlich Naendrup, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, Verwaltungsakademie Bd. II Beitrag 31 S. 13: „Politischer Totalitätsanspruch"; Scheuner: DJZ. 1935, 666, 68: „Verbandshoheit des Staates"). Mit diesem Ziele ist unvereinbar, daß es den einzelnen Volksgenossen freistehen könnte, sich bei der Bildung von Vereinen und Verbänden nach wie vor auf die durch § 61 Abs. 2 BGB. ihnen eingeräumten und durch Art. 124 WeimVerf. noch erweiterten formalen Rechte zu berufen. Aus dem Wesen des nationalsozialistischen Reiches ergibt sich vielmehr unmittelbar, daß

diese Rechte mit dem Umbruch als erloschen anzusehen sind, den Verwaltungsbehörden also die Befugnis zusteht, gegen alle Vereine und Verbände, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen entgegenstehen, jederzeit einzuschreiten, wenn ihr Bestehen oder ihre Betätigung eine Gefahr für die Volksgemeinschaft darstellt. Welche Behörden für das Einschreiten im einzelnen Falle zuständig sind, ist hier nicht von Interesse. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß die Verwaltungsbehörde, die für den Einspruch gegen die Eintragung in das Vereinsregister zuständig ist, diesen Einspruch nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Beschränkung auf die früher allein gegebenen Einspruchsgründe erheben kann.

Mit dem, was die Kl. gegen die Begründung des Einspruchs vorgebracht hat, kann sie in diesem Verfahren nicht gehört werden. Dieses Vorbringen richtet sich lediglich gegen die Angemessenheit des Einspruchs. Das BezVerwGer. hat aber bereits zutreffend ausgeführt, daß es nicht Aufgabe des Verwaltungsrichters ist, die Angemessenheit des Einspruchs nachzuprüfen. Dies war schon unter der Herrschaft des BGB. vor dem Erlaß der WeimVerf. Rechtens (vgl. Art. 3 VO. v. 16. Nov. 1899 [GS. 562]; PrOVG. 39, 440, 43; 66, 328). Es muß erst recht gelten, nachdem im nationalsozialistischen Staat die Entscheidung über Fragen des Verwaltungsermessens grundsätzlich in die Hände von Einzelpersönlichkeiten gelegt ist, die für ihre Maßnahmen auch die persönliche Verantwortung tragen. Die Verwaltungsgerichte beschränken sich solchen Verwaltungsakten gegenüber bei ihren Entscheidungen auf die Nachprüfung der rechtlichen Grundlagen — Rechtskontrolle — (vgl. auch Frick: RVerwBl. 61, 129 r.). Sie können eine Ermessensentscheidung nur dann — und zwar als unrechtmäßig, nicht als unangemessen — aufheben, wenn sie ersichtlich auf Ermessensmißbrauch beruht. Davon kann jedoch im vorl. Falle keine Rede sein.

(RVG., Urt. v. 3. Sept. 1942, III C 1/42.)

*

20. RVG. — § 1 PrGes. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftl. hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907; §§ 1, 3 VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936; VO. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936. Genehmigungspflicht für Bauten. Materielles Baurecht. Regelung der Bebauung. Baugebiet. Ordnungsmäßige Bebauung. Wohnsiedlungsgebiet. Wirtschaftsplan.

Sowohl genehmigungspflichtige als auch nicht genehmigungspflichtige Bauten müssen, sofern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind, den Vorschriften des materiellen Baurechts entsprechen, auch soweit es außerhalb der maßgebenden Bauordnung niedergelegt ist.

Der § 3 der VO. über die Regelung der Bebauung vom 15. Febr. 1936 enthält auch materielles Baurecht, und zwar ein Verbot aller, auch der nichtgenehmigungspflichtigen, baulichen Anlagen außerhalb des Baugebiets oder des Ortes, soweit sie der geordneten Gemeindeentwicklung oder der ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen.

Ein gemäß § 2 des Ges. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. Sept. 1933 und 27. Sept. 1938 aufgestellter Wirtschaftsplan hat nur die Bedeutung, den mit dem Vollzug des Gesetzes befaßten Behörden eine Grundlage für ihre Entschließungen zu geben; eine rechtliche Wirkung für die Allgemeinheit ist ihm nicht beigelegt.

Der Kl. hat auf einem im Gemeindegebiet von F. am Ü.-See gelegenen Grundstück im Frühjahr 1937 ohne Baugenehmigung eine wegen ihrer geringen Größe nicht genehmigungsbedürftige Wochenend-Holzhütte errichtet. Der Amtsvorsteher gab ihm durch polizeiliche Verfügung den Abbruch der Hütte auf. Das nach vergeblicher Beschwerde angerufene BezVerwGer. setzte die angefochtene polizeiliche Verfügung außer Kraft, da eine Befugnis der Polizei, die Beseitigung des keine Baugenehmigung bedürfenden Bauwerks zu verlangen, in § 3 BauregelungsVO. nicht vorgesehen sei, obwohl das Bauwerk deren Bestimmungen zuwiderlaufe. Die von dem Landrat hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg.

Auszugehen ist von § 3 VO. über die Regelung der Bebauung v. 15. Febr. 1936. Hiernach soll für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles ausgeführt werden sollen, die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Bei enger Anlehnung an diesen Wortlaut würde das Tätigwerden der Baupolizeibehörde gegenüber derartigen Bauten auf das Versagen der Baugenehmigung, also auf eine Maßnahme des formellen Baurechts, sich zu beschränken haben. Eine derart enge Auslegung ist jedoch abzulehnen. Die Rechtslage ist vielmehr die gleiche wie bei § 1 preuß. VerunstaltungsG. v. 15. Juli 1907. Dieser Paragraph schreibt ebenfalls nur die Versagung der Baugenehmigung für bestimmte, und zwar für grob verunstaltende Bauten vor, ist aber schon vom PrOVG. zutreffend auch als eine materiellrechtliche Vorschrift angesehen worden, welche grob verunstaltende Bauten verbietet und ein auf Beseitigung der groben Verunstaltung abzielendes polizeiliches Vorgehen rechtfertigt (PrOVG. 98, 224, 228, 229 und 67, 397, 399). Ebenso stellt die Vorschrift des § 3 BauregelungsVO. nicht nur formelles, sondern auch materielles Baurecht dar. Sie enthält zugleich ein Verbot aller der geordneten Gemeindeentwicklung oder ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufenden baulichen Anlagen außerhalb des Baugebiets oder des Ortes und berechtigt und verpflichtet die Baupolizeibehörde zu einem Vorgehen gegen solche Bauten. Denn nur so kann das Ziel der VO., die Bebauung der Landschaft ordnungsmäßig zu regeln, sichergestellt werden.

Aus diesem Grunde kann auch nicht, wie es das PrOVG. früher für den § 1 VerunstaltungsG. von 1907 allerdings ausgesprochen hat (PrOVG. 99, 212), davon ausgegangen werden, daß das materiellrechtliche Verbot des § 3 BauregelungsVO. sich auf die genehmigungspflichtigen Bauten beschränke. Denn da auch nichtgenehmigungspflichtige Bauten die ordnungsmäßige Bebauung stören können, würde ihre Zulassung den Zielen der BauregelungsVO. entgegenstehen und somit eines ersichtlichen Grundes entbehren. Es muß daher hinsichtlich des Verbots, die Baugenehmigung für die ihren Zielen widersprechenden Bauten zu erteilen, für die BauregelungsVO. dasselbe gelten wie für die VO. über Baugestaltung v. 10. Nov. 1936 (RGBl. I, 938), nämlich daß mit diesem Verbot keineswegs für die nichtgenehmigungspflichtigen Bauten ein Freibrief zur Mißachtung der in der BauregelungsVO. aufgestellten Ziele ausgestellt werden sollte (PrOVG. 104, 235). Dem steht nicht der Umstand entgegen, daß die BaugestaltungsVO. in ihren §§ 1 und 2 für alle, also sowohl für die genehmigungspflichtigen als auch für die nichtgenehmigungspflichtigen Bauten eine bestimmte Gestaltung vorschreibt und dann in einem besonderen Paragraphen (§ 4) die Erteilung der Baugenehmigung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 verbietet. Diese Formulierung, die von der der BauregelungsVO. etwas abweicht, bringt zwar den Willen einer Erfassung aller Bauten deutlicher zum Ausdruck als der Wortlaut der BauregelungsVO., die 3/4 Jahr vorher erlassen worden war. Andere Ziele der letzteren lassen sich aber daraus in Anbetracht der obigen Ausführungen in keiner Weise erkennen. Es muß hiernach für beide Verordnungen der Grundsatz gelten, daß ihre materiellrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise für genehmigungspflichtige und für nichtgenehmigungspflichtige Bauten Anwendung zu finden haben. Damit wird ein Grundsatz anerkannt, der in der EinheitsbauO. (§ 1 Abschn. B letzter Absatz) und auch in der im vorl. Fall maßgebenden BauO. bereits für die in der BauO. enthaltenen materiellrechtlichen Vorschriften ausgesprochen ist. In Erweiterung dieser regelmäßigen Vorschrift der Bauordnungen ist daher der allgemeingültige Grundsatz aufzustellen, daß, sofern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind, genehmigungspflichtige und nichtgenehmigungspflichtige Bauten in gleicher Weise den Vorschriften des materiellen Baurechts, auch soweit es außerhalb der maßgebenden BauO. niedergelegt ist, zu entsprechen haben.

Da das BezVerwGer. die in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Rechtsgedanken verkannt hat, hatte der Senat die Sache ohne Bindung an die dem RevG. sonst gesetzten Beschränkungen in freier Prüfung zu beurteilen. Dabei ergab sich, daß sie spruchreif ist.

Unstreitig wurde das Bauwerk des Kl. außerhalb eines

im Zusammenhang gebauten Ortsteils der Gemeinde F. errichtet, für deren Bereich eine Baugebiete ausweisende PolVO. gem. § 1 BauregelungsVO. nicht erlassen ist. Das Bauwerk ist daher gem. § 3 Abs. 1 nur zulässig, wenn es nicht der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder der ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderläuft. Diese Voraussetzung erfüllt es jedoch nicht.

Allerdings kommt es dabei nicht auf den vom BezVerwGer. erwähnten Umstand an, daß gem. § 1 WohnSiedlG. v. 22. Sept. 1933 u. 27. Sept. 1938 der ganze Kreis Oberbarnim einschließlich der Gemeinde F. zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt und gem. § 2 ein Wirtschaftsplan aufgestellt ist. Denn das WohnSiedlG. hat einem derartigen Wirtschaftsplan keinerlei Rechtswirkung für die Allgemeinheit beigelegt. Der Plan ist nach diesem Gesetz vielmehr lediglich eine unverbindliche Zusammenstellung über die Grundzüge der geplanten Bodennutzung und hat nur die Bedeutung, den mit dem Vollzug des Gesetzes befaßten Behörden eine Grundlage für ihre Entschließungen zu geben (Heilmann, Erläuterungsbuch zum WohnSiedlG., 3. Aufl., S. 33, Anm. 2 zu § 2; Kayser, „Die baupolizeilichen Vorschriften", Abschn. IV 15 S. 262, Anm. 1 zu § 2). Ein Verstoß lediglich gegen den Inhalt des Wirtschaftsplans, der regelmäßig der Allgemeinheit nicht bekannt ist, kann also nicht einen Verstoß gegen das die ordnungsmäßige Bebauung regelnde objektive Baurecht bedeuten.

Nach dem Inhalt der Akten kann — wie im Urteil näher ausgeführt wird — kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Bebauung des hier in Betracht kommenden Seeufers nicht der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets entspricht und daß daher in der Errichtung der Wochenendhütte des Kl. ein erheblicher Verstoß gegen das von der BauregelungsVO. verfolgte Ziel liegt. Denn dieses Ziel ist es gerade, eine Siedlungsweise zu bewirken, die zur Bildung geschlossener, vom Gemeinsinn zeugender Ortslagen führt, und andererseits Außengebiete durch Erhaltung ihrer ursprünglichen landschaftlichen Eigenart vor planlosen Bebauungen (Wochenendsiedlungen und einzelnen Wochenendhäusern) zu schützen (vgl. auch Erlaß des R.- u. Preuß. ArbM. v. 19. Febr. 1936 [Zentralbl. der Bauverw. S. 615], abgedr. bei Kayser Abschn. II A 11; vgl. ferner Kayser Abschn. II A 10 S. 38a, Anm. 3 Abs. 1 und 2).

Das Gebäude des Kl. verstößt nach alledem gegen § 3 Abs. 1 BauregelungsVO. und damit gegen eine Vorschrift des materiellen Baurechts. Hiernach war die Baupolizeibehörde berechtigt, die Beseitigung der Holzhütte zu fordern. Die Entscheidung des BezVerwGer., die zu dem gegenteiligen Ergebnis gekommen war, war aufzuheben und die Klage abzuweisen.

(RVG., Urt. v. 3. Dez. 1942, III C 7/42.)

*

21. RVG. — § 35 Abs. 3 RGewO. Verwaltungsstreitverfahren. Urteilsspruch. Grundstücksmakler. Zuverlässigkeit. Bewährungsfrist.

Der Urteilsspruch darf bei Erkenntnissen, die zum Erfolg der Klage führen, nicht dahin lauten, daß „der Klage stattgegeben" werde. Der Urteilsspruch muß in solchen Fällen vielmehr den sachlichen Inhalt der über den Gegenstand des Streites getroffenen Entscheidung bezeichnen. Von dieser Angabe kann nur bei klageabweisenden Erkenntnissen abgesehen werden.

Die berufliche Zuverlässigkeit eines Grundstücksmaklers setzt ein besonderes Maß von Rechtlichkeit voraus.

Der Bekl. war früher Rechtsanwalt und Notar. Er ist wegen Betruges und Parteiverrats zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er ist infolge seiner Bestrafung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden und hat auch sein Amt als Notar verloren. Er meldete beim Polizeipräsidenten als Gewerbe „Vermittlung in Haus und Boden" an. Der Polizeipräsident forderte ihn auf, den Betrieb als Immobilienmakler einzustellen, da er, wie das Strafurteil erkennen lasse, für dieses Gewerbe nicht die persönliche Zuverlässigkeit besitze. Der Bekl. lehnte es jedoch ab, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Daraufhin erhob der Polizeipräsident Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrage, dem Bekl. den Gewerbebetrieb zu untersagen.

Das BezVerwGer. gab der Klage statt.

Die vom Bekl. gegen dieses Urteil eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 55 Abs. 3 RGewO. ist die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge und Darlehen zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Die Tätigkeit des Bekl. als Grundstücks- und Hypothekenmakler fällt unter diese Gesetzesbestimmung. Als Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, hat das BezVerwGer. in erster Linie die strafbaren Handlungen angesehen, wegen derer der Bekl. zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt ist. Es hat nach genauer Durchsicht der Strafakten und eingehender Würdigung der darin niedergelegten Zeugenaussagen, also auf Grund eigener selbständiger Prüfung, eindeutig festgestellt, daß der Bekl. seine eigenen geldlichen Interessen den Pflichten, die ihm in seiner Eigenschaft als Anwalt oblagen, in unzulässiger Weise vorangestellt hat. Das BezVerwGer. hat ferner berücksichtigt, daß über ihn schon früher vom Dienststrafsenat beim OLG. eine Geldstrafe von 1000 RM verhängt und ihm auf Grund seiner Verurteilung zu der erwähnten Gefängnisstrafe sowohl das Notariat als auch die Befugnis, als Rechtsanwalt tätig zu sein, für dauernd entzogen worden ist. Es hat aus alledem die Überzeugung gewonnen, daß ihm die für einen Grundstücksmakler erforderliche Zuverlässigkeit fehlt und er vielmehr für dieses Gewerbe eine große Gefahr bedeutet.

Diese Feststellungen und die daraus gezogene Schlußfolgerung lassen einen Rechtsirrtum oder Verfahrensmangel nicht erkennen. Mit der Behauptung, daß der ihm zur Last gelegte Betrug nicht voll erwiesen sei, kann der Bekl. in der RevInst. nicht durchdringen. Das BezVerwGer. hatte nach § 79 LVG. das Recht freier Beweiswürdigung; es ist danach hinsichtlich der dem Bekl. zur Last gelegten Straftaten — also auch hinsichtlich des Betruges — zu demselben Ergebnis wie das Strafgericht gekommen. Es ist nicht Sache des RevG., auf Grund einer selbständigen Würdigung des Tatbestandes eine etwa abweichende eigene richterliche Überzeugung an die Stelle derjenigen des ersten Richters zu setzen. Es mag jedoch bemerkt werden, daß der Senat auch sachlich den Feststellungen des BezVerwGer. nur beipflichten kann.

Das BezVerwGer. hat angeführt, daß das Gewerbe des Immobilienmaklers ein besonderes Maß von Zuverlässigkeit und rechtlichem Sinn voraussetze (vgl. auch v. Landmann-Rohmer, Anm. 9 zu § 35 RGewO., 9. Aufl., S. 428). Diesen Ausführungen ist beizutreten. Denn es ist davon auszugehen, daß an die Rechtlichkeit eines Grundstücksmaklers besondere Anforderungen gestellt werden müssen und daß nur bei ihrer Erfüllung die berufliche Zuverlässigkeit eines Grundstücksmaklers als vorhanden angesehen werden kann. Wenn der Bekl. behauptet, daß seine Bestrafung in der Hauptsache nur dem Umstande zuzuschreiben sei, daß er seinerzeit den Anwaltsberuf und nicht den Maklerberuf ausgeübt habe und seine damalige Tätigkeit für beide gegnerische Parteien gerade dem jetzt erwählten Maklerberuf eigen sei, so übersieht er, daß ihm in dem Strafurteil nicht nur die formelle Verletzung seiner Anwaltspflichten vorgeworfen ist, sondern vor allem die Tatsache, daß er aus persönlicher Geldgier das Vertrauen seiner Klienten in gewissenloser und hinterhältiger Weise getäuscht hat.

Wenn der Bekl. ferner meint, er habe durch seine straffreie Führung seit seiner Verurteilung den Beweis dafür geliefert, daß er sich innerlich vollständig gewandelt habe, so hat bereits das BezVerwGer. mit Recht darauf hingewiesen, daß seit der Verbüßung der Strafe erst etwa 6 Jahre verstrichen sind. Die Tatsache, daß der Bekl. in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit mit dem Strafrichter nicht mehr in Berührung gekommen ist, kann als Beweis für eine dauernde Besserung nicht angesehen werden, zumal die Straftaten sich auf eine längere Zeit erstrecken und nach der Art ihrer Ausführung auf rücksichtslosen Eigennutz als tief eingewurzelte Charaktereigenschaft schließen lassen. Jedenfalls ist dem BezVerwGer. kein Vorwurf daraus zu machen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß der Bekl. die ausgeprägte Geldgier, die ihn zu seinen Straftaten veranlaßt hat, auch heute noch nicht abgelegt hat. Dafür spricht auch seine Einlassung auf die vorliegende Klage, die keinerlei grund-

sätzlichen Charakterwandel erkennen läßt, sondern lediglich darauf hinausläuft, die früher als Anwalt und Notar begangenen Verfehlungen aus formalen Gründen für die Tätigkeit eines Grundstücksmaklers als bedeutungslos hinzustellen.

Konnte die Revision hiernach sachlich zu keinem Erfolge führen, so entsprach das angefochtene Urteil doch in seinem Spruch — „der Klage wird stattgegeben" — nicht den zu stellenden Anforderungen (vgl. PrOVG. 51, 27; 74, 416). Bei der Fassung des Urteilsspruches ist ein Unterschied zu machen zwischen den zum Erfolg der Klage führenden und den klageabweisenden Erkenntnissen. Wenn bei den letzteren der Gegenstand der Klage im Urteilsspruch nicht näher auseinandergesetzt zu werden braucht, so deshalb, weil aus derartigen Urteilen keine Vollstreckung möglich ist. Das Urteil bleibt daher lediglich wegen des Umfanges der Rechtskraft für später von Bedeutung, und dieser kann auch aus den Urteilsgründen entnommen werden. Erkenntnisse, die zum Erfolg der Klage führen, müssen jedoch schon in ihrem Urteilsspruch den sachlichen Inhalt der über den Gegenstand des Streites getroffenen Entscheidung bezeichnen. Der Urteilsspruch ist die eigentliche Grundlage für die Vollstreckung. Er muß daher aus sich heraus, ohne Zuhilfenahme der Urteilsgründe, den Inhalt des Urteils erkennen lassen. Da der Spruch des angefochtenen Urteils diesen Anforderungen nicht genügte, so war er entsprechend zu berichtigen.

(RVG., Urt. v. 3. Sept. 1942, III C 6/42.)

*

22. RVG. — Polizeiliche Verfügung. Werbung im Heilwesen.

Der Kl. vertreibt einen Heilzwecken dienenden, von Prof. Dr. G. konstruierten Apparat, der nach Art eines Inhalationsapparates den Atmungsorganen der den Apparat benutzenden Patienten Staub einer bestimmten Zusammensetzung zuführt.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde in W. forderte durch polizeiliche Verfügung den Kl. auf, die Bezeichnung „G.-Klima", „Wüstenklima-Therapie", „G.-Heil-Klima-Institut", „Prof. Dr. G.-Heilklima-Gesellschaft" in allen Ankündigungen usw. der Firma des Kl. zu streichen.

Die dagegen erhobene Klage wies das BezVerwGer. unter Zulassung der Revision ab.

Die vom Kl. eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Das BezVerwGer. hat einwandfrei dargelegt, daß und aus welchen Gründen die PolVO. über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens v. 5. Mai 1936 (GS. 105) auf das Verfahren und die Werbetätigkeit des Kl. anwendbar ist, und hat sodann ausgeführt, daß die Bezeichnungen „Wüstenklima", „Heilklima" und „G.-Klima" eine gemäß § 3 der PolVO. verbotene irreführende Werbung darstellten. Zu den Kennzeichen eines Klimas gehörten nämlich neben den in der Atemluft enthaltenen Stoffen eine Reihe von Bestandteilen, wie Luftdruck, Luftwärme, Feuchtigkeit u. a.; Heilklima sei ein Klima, das auf bestimmte Krankheiten günstig einwirke. Bei dem G.schen Apparat werde aus dem ganzen Komplex des Wüstenklimas nur der Faktor Staub verwendet. Dadurch werde kein „Klima" geschaffen. Wenn sich trotzdem die Behandlungsart als „Wüstenklima" bezeichne, so werde bei dem Publikum ein unrichtiger Eindruck erweckt.

Alles, was der Kl. mit der Revision gegen diese Entscheidung des BezVerwGer. geltend gemacht hat, läßt weder das Vorliegen eines Rechtsirrtums noch eines Verfahrensmangels erkennen. Entgegen der Meinung des Kl. kann in diesem Verwaltungsstreitverfahren nicht eine Untersuchung oder Begutachtung eines zur Heilung oder Linderung von Krankheiten bestimmten Verfahrens vorgenommen werden, insbes. ist es nicht dazu bestimmt, ein sachverständiges oder sonstwie maßgebliches Urteil über den Wert oder Unwert einer derartigen Methode abzugeben oder herbeizuführen. Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens ist im vorl. Fall vielmehr ausschließlich die Prüfung, ob die angefochtene polizeiliche Verfügung gerechtfertigt war oder nicht, nämlich die Forderung, die erwähnten mit dem Worte „Klima" verbundenen Bezeichnungen in den Ankündigungen zu streichen. Diese Frage hat das BezVerwGer. in zutreffenden Ausführungen bejaht.

Den vom Kl. in der Revision hierzu vorgebrachten Darlegungen des Prof. Dr. G. kann insofern beigestimmt werden, als er ausführt, der Begriff „Klima" sei von jeher als die Summe aller meteorologischen Elemente in ihrer Einwirkung auf den (menschlichen) Organismus bezeichnet worden; diese oder eine ähnliche Definition sei seither oft aufgestellt worden und in zahlreiche volkstümliche Schriften, Lexika usw. übergegangen, sie habe sich auch in der Wissenschaft lange erhalten. Nicht für zutreffend kann jedoch die Ansicht erachtet werden, daß man jetzt „als Klima schlechthin meist nicht mehr die Summe aller meteorologischen Elemente verstehe, sondern die Summenwirkung von einigen wenigen, wie z. B. von Lufttemperatur, Feuchtigkeit und Wind". Als Beweis hierfür können nicht die vom Kl. angeführten Ausdrücke dienen wie „Regenklima", „kaltes, warmes„ trockenes Klima" oder „Tropenklima" und „Wüstenklima". Denn hierbei handelt es sich lediglich um die Hervorhebung einer besonders hervorstechenden Eigenschaft eines Gesamtklimas oder um die Bezeichnung eines für eine bestimmte Gegend, die Tropen oder die Wüsten, maßgebenden Gesamtklimas. Es mag sein, daß in der Wissenschaft in der neueren Zeit einzelne Klimafaktoren eines Klimas allein für wichtig erachtet werden und deshalb der Klimafaktor als Klima wie bei dem vom Kl. als Beispiel angeführten „Ultraviolett-Klima" bezeichnet wird. Und es mag ferner sein, daß „es allgemein in Wissenschaft und Technik üblich ist", außer von dem durch die Natur gegebenen Klima „auch von einer durch den Menschen künstlich veränderten oder absichtlich erzeugten Umwelt" als einem Klima zu reden, auch wenn dieses nicht die Nachbildung eines natürlichen Klimas darstellt und nur einen Faktor enthält, der „für das Vorhandensein eines bestimmten Klimas genügt". Das alles ist aber im vorl. Falle nicht von entscheidender Bedeutung. Denn abgesehen davon, daß der Kl. nach seinen eigenen Angaben keine „Umwelt" erzeugt, sondern nur durch einen Apparat dem vor diesem sitzenden Patienten Staub zuführt, kommt es im vorliegenden Verfahren nicht auf die Erkenntnisse und Meinungen eines verhältnismäßig eng begrenzten Kreises von wissenschaftlich oder wirtschaftlich interessierten Personen an. Allein maßgebend ist vielmehr die Ansicht der breiten Masse der Volksgenossen, an die die Reklame des Kl. sich vorwiegend, wenn nicht allein, wendet. Diese aber versteht den Begriff des Klimas nur in dem vom BezVerwGer. angegebenen umfassenden Sinne, und sie wird irregeführt, wenn der Begriff in einem anderen Sinne verwendet wird.

Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Kl. in seiner Werbung das zusammengesetzte Wort „Heilklima" verwendet und meint, damit genügend klar zum Ausdruck gebracht zu haben, daß selbstverständlich sein künstliches Heilklima die schädlichen Faktoren ausschalte und nur den nach seiner Meinung einzigen Heilfaktor des Wüstenklimas, den Wüstenstaub, enthalte. Denn abgesehen davon, daß diese Meinung namentlich in ärztlichen Kreisen stark bestritten wird und daher nicht ohne weiteres als bekannt und anerkannt zugrunde gelegt werden kann, wird, wie hervorgehoben, von der breiten Masse der Bevölkerung unter dem Begriff Klima die Gesamtheit der klimatischen Einwirkungen, evtl. unter Weglassung der schädlichen bei einem künstlichen Klima, verstanden, aber nicht unter Weglassung der allgemeinen ein Klima wesentlich mitbestimmenden Faktoren, wie Luftdruck, Luftwärme, Luftfeuchtigkeit usw.

Richtig ist allerdings, daß in sehr begrenztem Umfange, und zwar in der vom Kl. für seine Werbung nicht verwerteten Wortverbindung „Klima-Anlage", der Begriff Klima eine auch in weiteren Kreisen bekannte und anerkannte Wandlung erfahren hat. Diese Wandlung findet darin ihren Ausdruck, daß in neuerer Zeit technische Einrichtungen als Klimaanlagen bezeichnet werden, die in einer bestimmten „Umwelt", nämlich in einem Raume oder Gebäude, regelmäßig nicht ein irgendeinem natürlichen Klima nachgebildetes Klima erzeugen, sondern nur die Versorgung mit einer für gesundheitliche oder sonstige Zwecke besonders geeigneten Luft unabhängig von den klimatischen Verhältnissen der Außenluft herbeiführen und selbsttätig aufrechterhalten. So gibt es Klimaanlagen, die in Krankenhäusern, Theatern, Bürogebäuden u. dgl. die Atemluft in ihrer Zusammensetzung, Temperatur, Feuchtigkeit usw. förderlich beeinflussen, und

ferner Klimaanlagen, die in Fabriken, z. B. in Baumwollwebereien und -spinnereien, Tabak- und Papierfabriken, die für die betreffende Industrie produktionstechnisch beste Luftbeschaffenheit sicherstellen (vgl. auch Technisches Gemeindeblatt 45. Jahrg. S. 59). Um eine derartige Anlage, bei deren Bezeichnung die Beifügung des Wortes „Klima" nach vorstehenden Ausführungen sich rechtfertigt, handelt es sich aber bei dem vom Kl. vertriebenen Apparat nicht. Dieser dient nicht dazu, die Luft der Umwelt in einer bestimmten Richtung einer Veränderung zu unterwerfen und in diesem Zustand zu erhalten.

Bei dem Verfahren des Kl. wird mithin weder ein natürliches (Wüsten-) Klima noch ein diesem gleiches Klima erzielt, noch stellt der Apparat eine Klimaanlage der vorstehend bezeichneten Art dar. Selbst wenn die Angabe des Kl. richtig sein sollte, daß gewisse Wirkungen dieses Verfahrens mit den Wirkungen, die das Klima einer Wüste auf den Menschen ausübt, übereinstimmen, so kann die Verabreichung des Staubgemischs doch nicht als Übermittlung eines „Klimas" bezeichnet werden. Wenn der Kl. in seiner Werbung dennoch die Bezeichnung Klima wählt, so liegt hierin, wie das BezVerwGer. zutreffend ausgeführt hat, eine Irreführung.

(RVG., Urt. v. 12. März 1942, IV [III] C 16/41.)

Reichskriegsschädenamt

23. RVG. (RKA.). — § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO.

a) Kann ein kriegszerstörtes Gebäude an der bisherigen Stelle nicht wieder aufgebaut werden, weil ein solcher Wiederaufbau nach einer bereits vor dem Schadenfall erlassenen Bauordnung nicht zulässig ist, so ist die Wertminderung des bisherigen Grundstücks durch diese Bauordnung bedingt und nicht durch das Kriegsereignis unmittelbar verursacht.

b) Zu den Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaus an anderer Stelle (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO.) gehören nicht die Kosten für den Erwerb des Grund und Bodens, auf welchem der Neubau errichtet werden soll.

Im Jahre 1941 wurde das Grundstück einer Firma von einem Bombenschaden infolge Feindeinwirkung betroffen. Dabei wurde das zu Wohn- und Bürozwecken genutzte Vorderhaus beschädigt und das auf dem Hof befindliche Fabrikgebäude nebst Einrichtung zerstört. Ein Wiederaufbau des Fabrikgebäudes an der bisherigen Stelle ist nicht möglich, da das Grundstück im „Wohngebiet A" liegt, in welchem nach der städtischen Bauordnung vom Jahre 1930 Betriebe dieser Art nicht zulässig sind, und da es sich außerdem um ein Hofgebäude handelt, das nach den neuen städtebaulichen Gesichtspunkten nicht mehr gebaut werden darf.

Der RegPräs. schloß als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe mit der Firma eine Vereinbarung folgenden Inhalts: „Der Firma wird wegen Kriegssachschadens eine Gesamtentschädigung von 162000 *RM* zugebilligt. Mit der Auszahlung dieser Summe sind alle von der Firma geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden, die an dem Fabrikgebäude, den Maschinen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Büroräume im Vorderhaus und deren Einrichtungen entstanden sind, abgegolten. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Ersatz des Minderwertes, den das Grundstück dadurch erleidet, daß das Fabrikgebäude nicht mehr aufgebaut werden darf." Demnächst wies der RegPräs. den in der Vereinbarung vorbehaltenen auf 10189 *RM* bezifferten Anspruch der Firma zurück. Zur Begründung seiner Entsch. führte er aus: Nach § 4 Abs. 4 KSSchVO. sei ein Minderwert nur im Falle der Beschädigung einer Sache zu berücksichtigen. Im vorl. Falle handele es sich aber um die vollständige Zerstörung des Fabrikgebäudes. Verbleibe in einem solchen Falle ein Minderwert an dem Baugrundstück, so sähen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1—3 KSSchVO. einen Ersatz dieses Minderwerts nicht vor. Die zugelassene Beschwerde der Firma hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Wertminderung, die ihr bisheriges Betriebsgrundstück dadurch erlitten habe, daß das infolge Kampfeinwirkung zerstörte Fabrikgebäude dort nicht wieder aufgebaut werden dürfe, sei durch diese Kampfeinwirkung unmittelbar verursacht; sie meint, diese Wertminderung stelle einen ersatzfähigen Sachschaden dar.

Die behauptete Wertminderung ist jedoch durch die Kampfeinwirkung nicht unmittelbar verursacht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KSSchVO.). Das zerstörte Fabrikgebäude darf an der bisherigen Stelle nicht wieder aufgebaut werden, weil das Fabrikgrundstück in einem Wohngebiet liegt, in welchem nach der städtischen Bauordnung vom Jahre 1930 Betriebe dieser Art nicht mehr zugelassen sind. Diese Baubeschränkung hat demnach — wie der Vertreter des Reichsinteresses beim RKA. zutreffend ausgeführt hat — bereits vor der Zerstörung des Fabrikgebäudes bestanden; sie mußte sich bereits seit Erlaß der Bauordnung bei jeder Bewertung zwangsläufig auswirken. Die mit dieser Baubeschränkung ohne weiteres verbundene Wertminderung ist also allein auf die in der Bauordnung getroffene Regelung zurückzuführen. Sie ist nicht etwa eine unmittelbare Folge der Zerstörung des Gebäudes; diese ließ die Wertminderung nur besonders offenbar werden, weil sich erst jetzt das seit Jahren bestehende Bauverbot auswirkte. Der Umstand, daß die Wiederbebauung des Betriebsgrundstücks mit dem Fabrikgebäude auch noch aus einem anderen Grunde, nämlich mit Rücksicht „auf die neuen städtebaulichen Gesichtspunkte", nicht mehr zulässig ist, würde selbst dann, wenn diese Gesichtspunkte erst nach der Zerstörung des Fabrikgebäudes aufgestellt sein sollten, unerheblich sein, weil die Wertminderung bereits vor diesem Zeitpunkt eingetreten war.

Die Antragstellerin kann Ersatz für den angeblichen Minderwert ihres bisherigen Betriebsgrundstücks auch nicht in der Weise beanspruchen, daß ihr für den Fall der späteren Errichtung eines Neubaues an anderer Stelle etwaige Mehrkosten des Ersatzgeländes — abzüglich des Wertes, den das bisherige Gelände nach dem Schadenfall noch hat — als „Mehrkosten für die Ausführung des Neubaus an anderer Stelle" gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO. erstattet werden. Denn die Grunderwerbskosten können in solchen Fällen nicht als Teil der Wiederaufbaukosten behandelt werden, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Wenn ein kriegszerstörtes Gebäude aus Gründen des öffentlichen Interesses an der bisherigen Stelle nicht wieder aufgebaut werden kann, so braucht dies keineswegs dazu zu führen, daß der betroffene Eigentümer sich ein Ersatzgelände beschaffen muß, das sich teurer stellt als der Grund und Boden, auf dem das zerstörte Gebäude stand. Der Geschädigte wird vielmehr in manchen Fällen ein geeignetes billigeres Baugelände finden und dann bei Veräußerung des alten Geländes einen höheren Preis erzielen, als er für das neue Gelände braucht. In einem solchen Falle kann aber nicht ernstlich der Gedanke erwogen werden, daß der Geschädigte sich den Unterschied zwischen dem Wert des alten Geländes und dem Wert des Ersatzgeländes auf die ihm zu ersetzenden Wiederaufbaukosten anrechnen lassen muß. Daß das Ersatzgelände billiger ist als das alte Gelände, beruht in der Regel darauf, daß das Ersatzgelände auch einen entsprechenden geringeren Wert besitzt als das alte Gelände. Der Geschädigte erlangt also durch den Erwerb eines billigeren Ersatzgeländes keinen Vermögensvorteil, der zugunsten des Reichs ausgeglichen werden könnte. Dann aber muß auch im umgekehrten Falle, wenn der Geschädigte ein geeignetes Ersatzgelände nur zu einem teueren Preis beschaffen kann, der Aufwand an Grunderwerbskosten bei Bemessung der Entschädigung außer Betracht bleiben, weil der Geschädigte keine Vermögensminderung erleidet, wenn er ein teureres, aber dafür wertvolleres Gelände erwirbt.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 20. Jan. 1943, RKA/I 71/41.) [We.]

*

24. RVG. (RKA.). — §§ 3 Abs. 1 Satz 1 u. 2, 4 Abs. 1 u. 5, 13 Abs. 1 KSSchVO.; § 5 der 3. DurchfVO. zur KSSchVO. v. 28. Jan. 1942 (RGBl. I, 49). Wird eine Ware von einem Inländer an einen überseeischen Käufer „cif überseeischen Bestimmungshafen" und „Zahlung gegen Dokumente" verkauft, so ist der Käufer, der die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt, nur dann als Geschädigter i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. anzu-

sehen, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises nachkommt, er also die Dokumente einlöst oder im Weigerungsfall die Anrufung der Gerichte gegen ihn Erfolg verspricht. Andernfalls ist er in Wirklichkeit nicht Gefahrträger und scheidet als Geschädigter aus mit der Folge, daß der Eigentümer der Ware als alleiniger Geschädigter gilt und entschädigungsberechtigt ist.

Eine reichsdeutsche Firma beansprucht Entschädigung für zwei aus eigener Produktion verkaufte und infolge eines Kriegsereignisses verlorengegangene Partien Silika- und Magnesitsteine im Fakturenwerte von 21 342,89 *RM* und 11 611,35 *RM*, die sie am 5. Aug. 1939 in B. mit einem Dampfer für die Käuferin, eine chilenische Firma in Corral, nach dort zur Verschiffung gebracht hatte. Der Kauf war „cif Corral" abgeschlossen. Nach den Verkaufsbedingungen sollte der Kaufpreis gegen Übergabe der Verschiffungspapiere durch den Banco Germanico de la América del Sud in Santiago bei Ankunft der Ware beglichen werden. Die Käuferin hat die Dokumente nicht eingelöst, weil die Ware im Okt. 1939 mit dem Schiff untergegangen war. Die Besatzung hatte das Schiff versenkt, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen. Die Ware war von der Antragstellerin gegen die üblichen Transportgefahren, aber nicht gegen Kriegsgefahr versichert worden.

Die Wasserstraßendirektion hat als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Entschädigungsantrag abgelehnt. Die Entscheidung wird darauf gestützt, daß die Gefahr des zufälligen Untergangs spätestens mit der Abladung der Ware in B. auf die Käuferin übergegangen sei. Diese sei durch den Verlust der Ware nicht von ihrer Zahlungspflicht befreit worden. Die Antragstellerin könne daher nicht als Geschädigte i. S. des § 3 KSSchVO. angesprochen werden. Die zeitweilige Unmöglichkeit, im Ausland eine Forderung zu realisieren, stelle keinen entschädigungsfähigen Kriegssachschaden dar. Die Klausel „Zahlung gegen Dokumente bei Ankunft der Ware" sei keine Zahlungsbedingung, sondern lediglich eine Zeitbestimmung. Weiterhin müsse der Antrag auch deshalb abgelehnt werden, weil die Antragstellerin nicht in der Lage sei, die Originalkonnossemente vorzulegen und möglicherweise auf Grund dieser Konnossemente Ansprüche gegen das Reich oder gegen die Reederei erhoben werden könnten. Bevor nicht die Dokumente in einer Weise sichergestellt seien, die diese Gefahr ausschalte, könne eine Entschädigung seitens des Reichs nicht vorgenommen werden.

Die Beschwerde der Antragstellerin hat insofern Erfolg, als der angefochtene Bescheid nicht aufrechterhalten werden kann und daher der Aufhebung unterliegt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO. ist die Entschädigung zugunsten des Geschädigten festzusetzen. Geschädigter ist nach Satz 2 bei Sachschäden „der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt". Daß die Antragstellerin Eigentümerin der Ware zur Zeit ihres Unterganges war, ist entgegen der Vorentscheidung mit Sicherheit anzunehmen. Das Eigentum an der verschifften Ware wäre nach Welthandelsrecht (ebenso nach § 650 HGB. i. d. Fass. des Ges. v. 10. Aug. 1937 [RGBl. I, 891]) nur dann auf die Käuferin übergegangen, wenn ihr oder ihrem Vertreter die Konnossemente vor dem Untergang übertragen worden wären. Diese Möglichkeit scheidet aber aus; denn nach der Auskunft der Zentrale der Deutsch-Südamerikanischen Bank hat ihre Filiale in Santiago die im Aug. 1939 abgesandten vollständigen Konnossementssätze erhalten. Hiernach muß man annehmen, daß die Dokumente auch noch zur Zeit des Schiffsunterganges im Okt. 1939 dort vorlagen. Ihr späteres Schicksal ist für die Eigentumsfrage unerheblich. Entgegen der Vorentscheidung ist eine Vorlage der Dokumente zum Nachweis des Eigentums der Antragstellerin daher nicht notwendig.

Die Vorentscheidung, die diese Eigentumsfrage offenläßt, sieht aber die Käuferin jedenfalls spätestens mit Abladung der Ware in B. auf Grund kaufrechtlicher Bestimmungen als diejenige an, die zur Zeit des Unterganges der Ware die Gefahr trug, und hält daher auch bei Eigentum der Antragstellerin diese nicht für die Geschädigte, da der Eigentümer als Geschädigter ausscheide, wenn ein anderer als er die Gefahr des zufälligen Unterganges trage.

Zutreffend ist hieran die Feststellung, daß auf die Käuferin, da es sich um einen cif-Verkauf handelte, sowohl nach § 447 BGB. als nach internationalem Handelsbrauch die Gefahr des zufälligen Unterganges der abgeladenen Ware übergegangen war. Die Bedenken der Antragstellerin über die Anwendbarkeit deutschen Rechts sind, weil dieses mit dem internationalem Handelsbrauch übereinstimmt, also nicht erheblich. Mit Recht hat die Vorinstanz auch darauf hingewiesen, daß die Klausel „Zahlung gegen Dokumente bei Ankunft der Ware" den Gefahrübergang nicht verschoben habe. Diese Klausel stellt, wie dort ausgeführt wird, keine Zahlungsbedingung, sondern eine Zeitbestimmung dar. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises ist also nicht an die Ankunft der Ware im Bestimmungshafen geknüpft, sondern auch dann zu erfüllen, wenn, wie hier, die Ware vorher untergegangen ist.

Bei der Prüfung der weiteren Frage, ob der Käufer, auf den nach Kaufrecht die Gefahr des zufälligen Unterganges übergegangen ist, ohne weiteres stets auch i. S. des § 3 KSSchVO. die Gefahr des zufälligen Unterganges trägt, gelangt der Senat jedoch zu einem anderen Ergebnis als die Vorentscheidung, die diese Frage stillschweigend bejaht.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. knüpft an die entsprechende Bestimmung in § 8 Abs. 1 SSchFVO. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1754) an, die wiederum auf die Fassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 KSchFG. v. 3. Juli 1916 (RGBl. 675) zurückgeht. Der darin verwandte Begriff der Gefahrtragung ist offenbar im Hinblick auf das BGB. gewählt worden, in dem verschiedentlich, insbes. beim Kauf, von der Gefahr des zufälligen Unterganges und von ihrem Übergange auf einen anderen die Rede ist, nämlich als der Gefahr von Nachteilen, die sich für eine bestimmte Person an den zufälligen Untergang einer Sache knüpfen.

Wenn nun das KSchFG. und die KSSchVO. als Entschädigungsberechtigte an erster Stelle den Eigentümer der geschädigten Sache aufführen und an zweiter Stelle denjenigen, der s o n s t „die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt", so gehen diese Bestimmungen davon aus, daß auch der Eigentümer eine Gefahr des Unterganges tragen kann. Durch jeden Untergang einer Sache verliert der Eigentümer sein Eigentum daran. Er trägt daher ständig, solange sein Eigentum währt, die Gefahr j e d e s Unterganges als Gefahr des sachenrechtlichen Eigentumsverlustes (die Sachgefahr oder das sog. „periculum rei", vgl. S t a u d i n g e r, Komm. zum BGB., 10. Aufl., Anm. I 1 zu § 446 BGB.). Ist der Eigentümer mit seiner Sache nicht in ein schuldrechtliches Verhältnis zu Dritten eingetreten, so ist die Sachgefahr die einzige Gefahr, die sich für jemand an den Untergang der Sache knüpfen kann. Dies rechtfertigt es, in solchem Falle wegen eines die Sache treffenden Schadens stets den Eigentümer als Geschädigten anzusehen.

Anders wird es, wenn der Eigentümer bestimmte schuldrechtliche Beziehungen Dritten gegenüber begründet hat, die seine Sache zum Gegenstande haben. Verkauft er z. B. die Sache und versendet sie, wie beim Überseekauf, auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht nach § 447 BGB. die Gefahr mit der Auslieferung an die Beförderungsperson auf den Käufer über. Dies ist aber nicht die sachenrechtliche Gefahr des Eigentumsverlustes, sondern eine andere, schuldrechtliche (sog. „periculum obligationis", vgl. S t a u d i n g e r a. a. O.). Die schuldrechtliche Gefahr, die v o r h e r der Verkäufer bei zufälligem Untergange trug, war die: Durch den Untergang wurde seine Leistung, die Übergabe und die Übereignung der Kaufsache, unmöglich mit der Rechtsfolge, daß er von seiner Leistungspflicht befreit wurde (§ 275) und den Anspruch auf Kaufpreiszahlung verlor (§ 323 BGB.); seine Gefahr bestand also in dem Verlust des Anspruchs auf die Gegenleistung. N a c h dem Gefahrübergang bleibt dagegen bei zufälligem Untergang der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung bestehen, während der Anspruch des Käufers auf Lieferung der Ware ebenso wie im ersten Falle wegfällt. Die

Gefahr, mit der nunmehr der Käufer zu rechnen hat, ist also die, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu verlieren, während er seine eigene Leistung erbringen muß.

Nach solchem Gefahrenübergang stehen somit bei Eintritt eines Sachschadens zwei Gefahrträger einander gegenüber, die einen Verlust durch den Untergang der Sache erleiden; der Eigentümer als Träger der Sachgefahr und ein Nichteigentümer als Träger der schuldrechtlichen Gefahr. Für denselben Schaden kann aber nur einer von ihnen entschädigt werden. Denn nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KSSchVO. können verschiedene Personen nur dann wegen desselben Schadens entschädigungsberechtigt sein, wenn sie miteinander in Rechtsgemeinschaft stehen. Das hat der Senat bereits in der Entsch. v. 13. Mai 1942, RKA/I 29/42: DVerw. 1942, 307 = DR. 1943, 200 ausgesprochen und bemerkt, daß der Eigentümer in der Regel als Geschädigter ausscheide, wenn ein anderer die Gefahr des zufälligen Unterganges trage. Die Entsch. beruht u. a. auf der Erwägung, daß der Rechtsverlust des Eigentümers seinen Ausgleich bereits in dem Weiterbestehen des Anspruchs auf die Gegenleistung gegen den Gefahrträger findet, so daß nur auf seiten des Gefahrträgers ein Schaden im wirtschaftlichen Sinne anzuerkennen ist. Denn auf die Feststellung, auf welcher Seite ein Schaden im wirtschaftlichen Sinn vorliegt, kommt es nach der wesentlich wirtschaftlich bestimmten Struktur des Kriegsschädenrechts überhaupt an. Dieses zielt darauf ab, die Kriegsschäden nicht nach starren rechtsbegrifflichen Regeln, sondern nach Maßgabe des wirtschaftlich Richtigen auszugleichen. In den genannten Fällen wird aber die wirtschaftliche Bedeutung der Sachgefahr des Eigentümers völlig zurückgedrängt durch die schuldrechtliche Gefahr des Vertragspartners.

Diese Auffassung erweist sich auch bei erneuter Prüfung als unbedenklich richtig für die Fälle, in denen der Gefahrträger nach Untergang der Sache entsprechend seiner schuldrechtlichen Gefahrlage handelt, also seiner Leistungsverpflichtung nachkommt; denn dann trifft ihn allein ein wirtschaftlicher Verlust.

Häufig ist es aber so, daß die schuldrechtliche Gefahr zwar schuldrechtlich wirksam bleibt, aber wirtschaftlich nicht den Eigentumsverlust ausgleicht, weil der Anspruch auf die Gegenleistung vom Vertragspartner nicht erfüllt wird, sei es wegen Zahlungsunwilligkeit des Vertragspartners, der nicht ohne Gegenwert leisten will, sei es wegen seiner Zahlungsunfähigkeit, sei es aus anderen Gründen, und auch weder eine persönliche noch eine dingliche Haftung hierfür verwirklicht werden kann, weil eine Rechtsverfolgung erfolglos bleibt. In solchen Fällen bleibt zwar für die schuldrechtliche Abwicklung zwischen den Parteien der Partner immer noch Gefahrträger. Eine Entschädigungsgesetzgebung, die der wirtschaftlichen Wirklichkeit den Vorrang vor der formalen Rechtslage geben will, kann aber dieses Ergebnis nicht übernehmen. Man muß daher der charakteristischen Unterscheidung von Möller („Cifgeschäft und Versicherung", Mannheim 1932, S. 181/82) in seinen Erörterungen über den Träger des Eigentümerinteresses bei der Seetransportversicherung, welche wichtige Parallelen zu dem hier zu lösenden Problem des Geschädigten im Kriegsschädenrecht aufweisen, folgen und so unterscheiden: Der Gefahrträger im Sinne des Privatrechts, der seine geschuldete Gegenleistung nicht erbringt, bleibt zwar zur Tragung der Gefahr dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, er trägt die Gefahr aber nicht wirklich, da er keinen wirtschaftlichen Verlust erleidet, wenn er seine Leistung nicht erbringt. Wird hier die Gefahr des schuldrechtlichen Gefahrträgers nicht wirklich, so bleibt also allein wirklich die Sachgefahr des Eigentümers, der somit entgegen der Stellungnahme des Vertreters des Reichsinteresses in diesem Falle als Geschädigter i. S. des § 3 KSSchVO. anzusehen ist. Mit anderen Worten: Gefahrträger i. S. des § 3 Abs. 1 KSSchVO. ist nicht ohne weiteres, wer nach Privatrecht als Gefahrträger erscheint, sondern nur, wessen Pflicht zur Gefahrtragung verwirklicht wird, wer also tatsächlich die Gefahr trägt. Dieser Rechtsstandpunkt deckt sich auch im wesentlichen mit der Rechtsprechung des früheren Reichsausschusses für Schäden aus dem ersten Weltkriege zu § 5 KSchFG. v. 3. Juli 1916 (vgl. die Beschl. v. 15. Jan. 1919 und v. 19. Mai 1920: PrVerwBl. 40, 376; 42, 289).

Für Fälle des Außenhandels hat die hier entschiedene Frage erhebliche Bedeutung, sofern der Geschäftspartner des beteiligten Deutschen ein Ausländer ist, dessen Antrag nach § 13 Abs. 2 KSSchVO. einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf und dessen Entschädigungsanspruch daher durch Versagung der Genehmigung praktisch vernichtet werden kann. Das gewonnene Ergebnis führt dazu: Bei der Ausfuhr ist der Käufer nur dann als Gefahrträger entschädigungsberechtigt, wenn er den Kaufpreis bezahlt hat. Andererseits ist der Eigentümer nur dann entschädigungsberechtigt, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht gezahlt worden ist und keine Wahrscheinlichkeit für erfolgreiche Beitreibung der Kaufpreisforderung besteht, die Forderung daher wertlos ist. Das wird der Fall sein, wenn die Ansprüche des Verkäufers nicht aus inländischem Vermögen des Ausländers zu realisieren sind und nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß in dem betreffenden ausländischen Staat Ansprüche eines Deutschen auf Bezahlung einer durch ein Kriegsereignis umgekommenen Ware, wenn nicht während des Krieges, so doch wenigstens nachher, gerichtlich anerkannt werden. Eine solche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung kann wiewohl nach internationalem Handelsbrauch die rechtliche Verpflichtung des Käufers zur Aufnahme der Dokumente nicht zu bezweifeln ist, nach der dem Senat vermittelten sachverständigen Erfahrung beteiligter Kreise nicht für alle Staaten als ausgeschlossen gelten.

Auf diese Wahrscheinlichkeit kommt es nach der Auffassung des Senats bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise an. Dies entspricht der kaufmännischen Gepflogenheit, wahrscheinlich uneinbringliche Forderungen völlig abzuschreiben. Erforderlich ist also nicht die exakte Feststellung der Nichtbeitreibbarkeit, wie der Vertreter des Reichsinteresses es für richtig hält. Immerhin mag bemerkt werden, daß bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Aussichten der Rechtsverfolgung ein strenger Maßstab anzulegen ist und nicht etwa die tatsächliche Abschreibung der betreffenden Forderung als alleinige Grundlage für die Aussichtslosigkeit in Betracht kommen kann. Keinesfalls genügen auch bloße Zweifel an der Beitreibungsmöglichkeit, um den Eigentümer als Geschädigten anzusehen. In solchem Falle könnte man vielleicht annehmen, daß eine Gefahr noch auf keiner Seite bereits wirksam geworden sei und zur Zeit jeder der beiden in Betracht kommenden Entschädigungsberechtigten zwar die Beweissicherung (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KSSchVO.), aber nicht schon Entschädigung verlangen könne, bis die Frage endgültig geklärt sei, wer von ihnen beiden die Gefahr wirklich trage.

Gegen diesen Standpunkt läßt sich auch nicht etwa einwenden, daß er eine unbillige Bevorzugung der in Betracht kommenden Verkäufer gegenüber den zahlreichen Exporteuren in sich schließe, die Waren ins feindliche Ausland auf Kredit geliefert haben und den Kaufpreis infolge der Beschlagnahme der deutschen Vermögenswerte durch die feindlichen Staaten einbüßen, ohne zur Zeit vom Reich hierfür entschädigt zu werden. Ganz abgesehen davon, daß nach Maßgabe der heutigen Gesetzgebung die Rechtslage nun einmal bei Sach- und Vermögensschäden — als letztere sind die vorerwähnten Forderungsverluste anzusprechen — verschieden ist, kann auch die erwähnte Unbilligkeit nicht anerkannt werden. Denn anders als in jenen Fällen haben in den hier in Betracht kommenden Fällen, die den Vorschriften der KSSchVO. unterliegen, die Verkäufer die Ware nicht vor ihrem Untergang aus der Hand gegeben. Daß sie den vertragsmäßigen Kaufpreis nicht erhalten, ist im wesentlichen eine Folge des Umstands, daß die noch in ihrer Rechtssphäre befindliche Kaufsache infolge eines Kriegsgeschehnisses i. S. des § 2 Abs. 1 KSSchVO. vernichtet worden ist.

Im vorl. Fall ist in Übereinstimmung mit den beteiligten Hamburger Wirtschaftskreisen, deren Ansicht sich aus einer Auskunft des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP. in Hamburg ergibt, anzunehmen, daß der Antragstellerin eine Hereinbringung ihrer Forderung zur Zeit praktisch unmöglich ist und auch ein Prozeß gegen die ausländische

Firma nach Kriegsende wahrscheinlich keinen Erfolg haben wird. Aus diesem Grunde ist nach den vorstehenden Rechtsausführungen die Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der zerstörten Sache als Geschädigte i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. und Entschädigungsberechtigte anzusehen. Die Vorentscheidung, die einen abweichenden Standpunkt vertritt, ist daher nicht haltbar und unterlag der Aufhebung.

Da der Sachverhalt noch in verschiedener Hinsicht der Aufklärung bedarf, so erschien es angebracht, die Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Feststellungsbehörde wird folgendes zu beachten haben.

Zunächst wird aufzuklären sein, aus welchem Grund eine Versicherung gegen Kriegsgefahr, die nach dem Schreiben des Deutschen Lloyd allem Anschein nach möglich war, unterblieben ist. Die Versicherungsfrage ist von Belang, weil gemäß dem aus § 5 Abs. 1 KSSchVO. herzuleitenden Rechtsgrundsatze, wie der Senat bereits in seiner Entsch. v. 12. Aug. 1942, RKA/I 27/42 (DVerw. 1942, 415 = DR. 1942, 1565) ausgesprochen hat, die Ersatzpflicht des Reichs auf Grund der KSSchVO. nur subsidiärer Natur ist. Sie tritt daher nur dann ein, wenn andere Ersatzpflichtige, insbes. Versicherungsunternehmen, die den Schaden zu decken haben, nicht vorhanden sind. Das gleiche gilt in Verbindung mit § 6 KSSchVO., wenn eine Versicherung der Sache dort, wo sie möglich und verkehrsüblich war, schuldhaft unterlassen worden ist. Die Feststellungsbehörde wird daher aufzuklären haben, ob damals in der Zeit kurz vor Kriegsausbruch es in der einschlägigen Branche verkehrsüblich war, bei einer Verschiffung nach Übersee die Ware für den Transport auch gegen Kriegsgefahr zu versichern. In dieser Hinsicht wird auf die von der Antragstellerin angetretenen Beweise verwiesen. Es könnte aber auch sein, daß die Antragstellerin das Kriegsrisiko bei den Transporten ihrer Erzeugnisse allgemein aus dem Grunde nicht versichert hat, weil sie in irgendeiner Form eine Selbstversicherung eingerichtet, das Risiko also ausdrücklich selber übernommen und damit auf Wertersatz verzichtet hat. Auch in diesem Falle würde ihr Schaden durch die Selbstversicherung gedeckt sein und daher eine Ersatzpflicht des Reichs entfallen. Dies wird näher aufzuklären sein.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 2. Dez. 1942, RKA/I 39/42.) [We.]

*

25. RVG. (RKA.). — §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 KSSchVO. v. 30. Nov. 1940 (RGBl. I, 1547).

Soll die Wiederherstellung einer Ware, die der Geschädigte in seinem Betriebe hergestellt hat, nicht erfolgen, will vielmehr der Geschädigte die beanspruchte Geldentschädigung zu anderen Zwecken (z. B. zur Verbesserung seiner Betriebsanlage) verwenden, so sind die Wiederherstellungskosten (Gestehungskosten) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO., die die oberste Grenze der Entschädigung bilden, zu kürzen in Höhe eines Betrages, um den sie den Verkaufswert der Ware zur Zeit des Schadenfalles übersteigen.

§ 4 Abs. 1 KSSchVO. bestimmt, daß für die Höhe der Entschädigung zerstörter Sachen diejenigen Kosten maßgebend sind, die bei einer Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entsch. aufzuwenden wären, wobei jedoch diese Kosten um einen angemessenen Betrag zu kürzen sind, wenn die zerstörte Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte. Ein Produktionsunternehmen, wie es hier von dem Schaden betroffen ist, das Waren von der Art der zerstörten im eigenen Betrieb herstellt, kann nach der Rspr. des Spruchsenats im allgemeinen als „Wiederherstellungskosten" nur die eigenen Gestehungskosten beanspruchen (vgl. die Entsch. v. 11. Nov. 1942, RKA/I 64/42: DR. 1943, 157).

Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind aber bei einem Produktionsunternehmen die Wiederherstellungskosten (Gestehungskosten) unbedingt nur dann, wenn eine Wiederherstellung der zerstörten Ware stattgefunden hat oder jedenfalls beabsichtigt wird. Anders liegen die Dinge dagegen, wenn eine Wiederherstellung nicht erfolgt ist und das Unternehmen auch gar nicht beabsichtigt, die von ihm beantragte Entschädigungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden. Es fehlt dann an jeder inneren Berechtigung dafür, die Wiederherstellungskosten der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen. Begehrt das Unternehmen die Entschädigung alsbald zu ganz anderen Zwecken, so kann es nur den gemeinen Wert beanspruchen, den die zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadensfalls gehabt hat (vgl. Danckelmann, „Kommentar", Anm. 6 zu § 4 KSSchVO., Erg. Aug. 1942 A 1 S. 36). Denn für das geschädigte Unternehmen deckt sich in diesem Falle der Wert der Sache mit dem gemeinen Wert, d. h. dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung erzielbar war. Im vorl. Falle begehrt die Antragstellerin die Geldentschädigung zur alsbaldigen Auszahlung nicht, um damit die zerstörte Ware wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, sondern um damit die baulichen Anlagen ihres Betriebs durch Schaffung von Speise-, Umkleide-, Waschräumen, Luftschutzkeller usw. zu verbessern. Sie will also die Entschädigung zu einem der im § 9 Abs. 1 b KSSchVO. angegebenen Zwecke verwenden. Das ist zweifellos volkswirtschaftlich erwünscht. Sie kann daher die alsbaldige Gewährung der Entschädigung beanspruchen, und zwar in Höhe des gemeinen Wertes der Ware im Zeitpunkt der Zerstörung, soweit dieser nicht die jetzigen Gestehungs- oder Wiederbeschaffungskosten übersteigt. Diese Bemessung der Entschädigung widerspricht nicht der Vorschrift des § 4 Abs. 1 KSSchVO. Die dort angeführten Wiederherstellungs- (Wiederbeschaffungs-) Kosten stellen nur die Höchstgrenze der zulässigen Entschädigung dar. Die genannten Kosten sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die zerstörte Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte. Diese Kürzung ist, wenn die Sache nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden soll, bis auf den niedrigeren gemeinen Wert vorzunehmen, den die Sache im Zeitpunkt ihrer Zerstörung besaß.

Hiernach kämen als Grundlage der Schadensberechnung die jetzigen Gestehungskosten für eine gleichartige Ersatzware und, da die Herstellung einer solchen gegenwärtig nicht möglich ist, auch die Gestehungskosten für eine Ersatzware minderer Beschaffenheit nur in Betracht, wenn sie unter dem vorgenannten gemeinen Wert der zerstörten Ware liegen sollten. Letzteres ist aber offenbar hier nicht der Fall. Die zerstörte Ware (Kunstseidenstoffe) war im Frieden hergestellt worden. Daß sich, wenn die Herstellung überhaupt möglich wäre — was hier nicht zutrifft —, ihre jetzigen Gestehungskosten höher als die damaligen Verkaufspreise (Listenpreise v. 31. Aug. 1939) stellen würden, ist ohne weiteres anzunehmen. Wie aus dem Sachverständigengutachten hervorgeht, lagen bereits im Jan. 1942 die Gestehungskosten eines minderwertigeren Ersatzes um 0,35 *RM* pro Meter — d. h. um 27% — höher als die Gestehungskosten der zerstörten Waren (1,30 *RM* pro Meter). Inzwischen dürften die Gestehungskosten sich in keinem Falle gesenkt haben, wahrscheinlich sind sie gestiegen.

Nach alledem hat die Antragstellerin Anspruch auf den Verkaufswert der Ware, d. h. auf den Nettoerlös, den sie im Zeitpunkt des Schadenfalls erzielt haben würde.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 16. Dez. 1942, RKA/I 56/42.) [We.]

*

26. RVG. (RKA.). — § 17 Abs. 6 KSSchVO.

a) Die Feststellungsbehörde ist befugt, die Höhe des Schadens zu schätzen, wenn Grund vorliegt, in die Angaben des Geschädigten Zweifel zu setzen, und der Nachweis durch die Beweiserhebung nicht geführt werden kann.

b) Bei der Schätzung von Hausratschäden kann die Höhe des Schadens durch eine Vergleichung mit gleichartigen Haushalten ermittelt werden.

Die Witwe P. in X. in der Westmark hat am 1. Sept. 1939 infolge der Freimachung einen Kriegssachschaden erlitten. Sie betrieb in X. ein Kolonial- und Gemischtwarengeschäft kleineren Umfangs, und zwar nach dem Tode ihres im Jahre 1925 verstorbenen Mannes allein. Ihre Wohnung bestand außer dem Ladenraum aus einem Schlafzimmer,

einer Küche und einem Speicher. Weiterhin hatte sie nach ihren Angaben noch bei den Geschwistern K. in X. eine Kücheneinrichtung, Korbmöbel usw. sowie ein Kinderschlafzimmer und Lagerbestände von Kurzwaren untergestellt. Schließlich war ihr, wie sie angibt, noch ein Kellerraum zur Verfügung gestellt worden, den sie als Aufbewahrungsort von Gegenständen aller Art benutzte. Ihre gesamte bei der Freimachung zurückgelassene Habe ist ihr nach ihren Angaben verlorengegangen.

Die Witwe P. beansprucht Entschädigung einmal wegen des Verlustes von Warenvorräten usw. ihres gewerblichen Betriebs und sodann wegen des Verlustes von Hausrat- und Gebrauchsgegenständen. Der Verlust der Gegenstände ihres gewerblichen Betriebes, dessen Höhe sie auf 26 725 RM beziffert, steht hier nicht zur Erörterung.

Wegen der ihr angeblich verlorengegangenen Hausrat- und Gebrauchsgegenstände hat sie am 7. Nov. 1940 eine Aufstellung eingereicht, die mit einer Endsumme von 8 223,90 RM abschließt. In einer weiteren Aufstellung, die sie am 17. Okt. 1941 eingereicht hat, hat sie ihren Verlust höher angegeben, und zwar hat sie den Gesamtverlust der Möbel, des Geschirrs, der Wäschestücke, der Oberkleider und der Wertgegenstände, die ihr verlorengegangen sein sollen, auf 10 572,50 RM beziffert. Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindliche Aufstellung Bezug genommen.

Der Landrat als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist den Angaben der Antragstellerin nicht gefolgt, er hat vielmehr im Vergleich mit ähnlichen gleichgestellten Familien unter Zugrundelegung eines Familienstandes von drei Köpfen den Bestand und die Wiederbeschaffungskosten der Möbel und Einrichtungsgegenstände, Geschirre, Wäsche, Kleidungsstücke und Wertgegenstände auf insgesamt 7000 RM geschätzt. Zu dieser Schätzung ist er geschritten, weil er nach Überprüfung der Anträge der Ansicht war, daß die Angaben mengen- und wertmäßig stark übersetzt waren. Er hat u. a. festgestellt, daß die Geschädigte in ihrem zweiten Antrag an Geschirr, Kleidungs- und Wäschestücken usw. Gegenstände aufgeführt hat, die zu ihren Angaben im ersten Schadensantrag in keinem Verhältnis standen. Im Vergleich zu anderen gleichgestellten Haushaltungen und unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße ist er im einzelnen zu folgenden Feststellungen gelangt:

1 Kücheneinrichtung mittlerer Qualität	450 RM
1 Schlafzimmer	1700 RM
1 Kinderschlafzimmer mit Tisch und Bett	470 RM
Geschirr	400 RM
Bett-, Leib- und Tischwäsche für 3 Personen	1900 RM
Kleidungsstücke für 3 Personen	1000 RM
Wertgegenstände	500 RM
Sonstiges	580 RM
insgesamt	7000 RM

Der Landrat hat auf Grund dieser Schätzung den Entschädigungsanspruch der Antragstellerin an Hausrat- und Gebrauchsgegenständen auf 5050,70 RM festgestellt, indem er von den 7000 RM 1949,30 RM für Naturalersatz in Gutscheinen in Abzug gebracht hat.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt und angeführt, daß sie bei ihrem ersten Antrag noch nicht in der Lage gewesen sei, ihren Schaden zu überblicken. Hätte sie ein drittes Mal den Antrag zu stellen, so könnte sie noch viele weitere Gegenstände aufzählen, deren Verlust sie inzwischen festgestellt habe. Die endgültige Schadenssumme würde dann eine erneute Erhöhung erfahren. Von einer mengen- und wertmäßigen Übersetzung des von ihr angegebenen Schadens könne keine Rede sein. Es dürfte auch einleuchten, daß ihr heute keine Urkunden oder sonstigen Beweismittel über ihr Eigentum an den einzelnen aufgeführten Gegenständen zu Gebote ständen. In geordneten Zeiten, die vor Verlassen der Heimat gewesen seien, sei es nicht erforderlich gewesen, Rechnungen, Kassenzettel usw. aufzubewahren. Sie habe auch vor Ausbruch des Krieges keine Veranlassung gehabt, ein Verzeichnis des ihr gehörigen Haushaltseigentums anzulegen und darin Hab und Gut im einzelnen aufzuführen. Nicht berücksichtigt sei auch, daß sie fast noch sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke sowie die Wertsachen ihres im Jahre 1925 verstorbenen Mannes besessen hätte. Alle diese Gegenstände seien ihr verlorengegangen. Ihr Haushalt sei mit allem, was nur in Betracht kommen könne, reichlich versehen gewesen.

Die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe hat nach Vernehmung einiger Zeugen die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Der Beschwerdebescheid ist im wesentlichen damit begründet, die Vorinstanz sei mit Recht davon ausgegangen, daß der Antrag in tatsächlicher Hinsicht übersetzt sei. Die Vorinstanz habe keine Möglichkeit gehabt, den tatsächlichen Schaden einwandfrei festzustellen. Sie habe daher zu dem Ausweg gegriffen, den Schaden nach demjenigen eines vergleichbaren Haushalts festzustellen. Diesem Standpunkt der Vorinstanz sei im Ergebnis beizupflichten. Die Auffassung der Vorinstanz sei richtig, daß es nicht möglich sei, nachträglich alle Wertfragen für die Einzelsache zu prüfen und festzustellen. Daher sei der in ihrem Bescheid gewählte Weg, die Entschädigung nach einem vergleichbaren Haushalt festzustellen, richtig und der mit 7000 RM angenommene Schaden der Höhe nach gerecht festgestellt.

Die ausdrücklich zugelassene weitere Beschwerde der Antragstellerin hat nur zum Teil Erfolg.

Grundsätzlich ist den Vorinstanzen darin recht zu geben, daß sie befugt sind, die Höhe des Schadens zu schätzen, wenn Beweismittel oder Unterlagen für die Mengen und die Werte der einzelnen angeblich verlorengegangenen Sachen nicht vorliegen und sie den Angaben des Geschädigten nicht glauben folgen zu können. Bei einer solchen Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falles von Bedeutung sein können. Als solche Umstände kommen bei der Bemessung des Wertes verlorenen Hausrats insbesondere in Betracht Größe der Wohnung, Zahl der Haushaltsangehörigen und allgemeine Lebensverhältnisse des Geschädigten. Um auf Grund dieser Gegebenheiten zu einer angemessenen Schätzung des Wertes des verlorenen Hausrats zu gelangen, muß man vom Umfang und Wert des Hausrats ähnlicher Haushaltungen ausgehen. Es ist also durchaus nichts dagegen einzuwenden, wenn — wie hier — in solchen Fällen die Höhe des Schadens durch einen Vergleich mit ähnlichen Haushalten ermittelt wird. Nur so wird es möglich sein, bei der Entschädigung in den verschiedenen Fällen, in denen zur Schätzung gegriffen werden muß, zu einigermaßen gleichmäßigen und billigen Ergebnissen zu gelangen. Eine absolut zutreffende Entscheidung ist damit natürlich nicht gewährleistet; das ist aber bei einer im wesentlichen auf Wahrscheinlichkeitserwägungen beruhenden Schätzung überhaupt nicht möglich. Selbstverständlich muß die aus der allgemeinen Erfahrung gewonnene Feststellung des Durchschnittswerts des Hausrats ähnlicher Haushalte je nach Lage des Falles nach oben oder unten berichtigt werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Hausrat des Geschädigten sich über den Durchschnitt erhob oder hinter ihm zurückblieb. Es muß daher auch dem Geschädigten vorbehalten bleiben, darzulegen, daß das Mißverhältnis, das in seinem Falle nach seinen Angaben zu der Höhe des Wertes des Hausrats gleichartiger Haushaltungen besteht, sich durch das Vorliegen besonderer Umstände erklären läßt.

Geht man hier von diesen Grundsätzen aus, so war zunächst zu prüfen, ob die Angaben der Antragstellerin über den Umfang und die Höhe ihres Schadens Glauben verdienen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz war dies zu verneinen. Wie aus der Feststellung in den Akten hervorgeht, hat die Antragstellerin für ihren Gewerbebetrieb — bezüglich dessen ein besonderes Entschädigungsverfahren schwebt — zweifellos weit übersetzte Angaben über die Vorräte gemacht, die ihr in ihrem verhältnismäßig kleinen Ladengeschäft verlorengegangen sein sollen. Es ist ausgeschlossen, daß sie in ihrem Geschäft — wie sie angibt — Waschmittel im Werte von 3000 RM, Tabakwaren im Werte von 2000 RM, Schokolade und Gebäckwaren im Werte von 2000 RM, Schuhkreme im Werte von 800 RM und Teigwaren im Werte von 1500 RM gehabt hat. Das sind Vorräte, die über die in mittleren Geschäften üblichen weit hinausgehen und die in dem kleinen dörflichen Geschäft der Antragstellerin unmöglich vorhanden gewesen sein können. Ihre Angaben über verlorengegangene Warenvorräte im Gesamtwerte von 26 725 RM stehen auch in krassem Widerspruch zu den Angaben, die sie der Steuerbehörde gegenüber gemacht hatte. Ihr gewerbliches Einkommen betrug für das Steuerjahr 1938 nur 2033 RM.

Ein Steuermeßbetrag von dem Gewerbekapital ist nicht festgestellt worden, weil dieses weniger als 3000 RM betrug. Der Warenbestand nach dem Stande v. 31. Dez. 1938 war in der Steuererklärung nicht angegeben worden. In der Umsatz- und Einkommensteuererklärung 1937 hatte die Antragstellerin dagegen den am 1. Jan. 1937 vorhandenen Warenbestand mit nur 650 RM angegeben. Da sie das Wareneingangsbuch nicht richtig geführt hat — es fehlten darin bei der Nachprüfung im Jahre 1939 nicht weniger als 59 Rechnungen — ist aus ihm nichts für ihre Angaben zu entnehmen. Außer dem Wareneingangsbuch führte sie aber keinerlei Bücher und Aufzeichnungen.

Nach alledem ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß die Antragstellerin auch in ihrer Schadensanmeldung betreffs der Hausrat- und Gebrauchsgegenstände übersetzte Angaben gemacht hat. Sie kann sich daher nicht darüber beschweren, daß der an diesen Gegenständen durch die Freimachung entstandene Schaden so, wie geschehen, geschätzt worden ist. Diese Schätzung erscheint auch dem Senat durchaus angemessen, abgesehen von einem noch zu erörternden Punkte, der eine höhere Schätzung bedingt. Ihr gesamter Hausrat war im Jahre 1937 mit 3000 RM versichert worden. Mag auch hier eine Unterversicherung vorgelegen haben, so läßt die Versicherungssumme doch immerhin den Schluß zu, daß es sich um einen im großen und ganzen bescheidenen Haushalt handelte. Zweifellos übersetzt sind auch ihre Angaben über verlorene Kleidungsstücke, insbesondere über Kleidungsstücke, die von ihrem verstorbenen Mann hinterlassen worden sind. Da jedoch bei der Schätzung durch die Vorinstanzen lediglich Kleidungsstücke und Wäsche für drei Personen berücksichtigt sind, die von ihrem verstorbenen Mann hinterlassenen Sachen dagegen nicht, so schien es dem Senat angebracht — entsprechend dem von der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe in den Akten gemachten Vorschlag — die Schätzung um einen Betrag von 700 RM zu erhöhen, der den in der Schätzung angegebenen Wertbeträgen für Wäsche- und Kleidungsstücke für eine Person entspricht. Demgemäß war unter Aufhebung der Vorentscheidungen die festgestellte Entschädigung um 700 RM auf 7700 RM zu erhöhen, worin der durch Ersatzleistung in Natur abgegoltene Betrag von 1949,30 RM einbegriffen ist. In dieser Höhe war nicht nur der Entschädigungsanspruch festzustellen, sondern die Zubilligung der Entschädigungssumme selbst auszusprechen, da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KSSchVO. vorliegen. Die Verwendung der Entschädigungsleistung zur Ersatzbeschafung für die zerstörten Sachen wird die Feststellungsbehörde allerdings gemäß § 9 Abs. 3 KSSchVO. in geeigneter Weise sicherzustellen haben.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 20. Jan. 1943, RKA/I 130/42.) [We.]

*

27. RVG. (RKA.). — Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. NSchAO. d. RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774).

Wenn eine Wohnung gegen Kälte deshalb nicht mehr genügend geschützt ist, weil die als Zwischenwand eines Reihenhauses und nicht in der Stärke einer Außenwand gebaute Hauptgiebelwand des Hauses dadurch freistehend geworden ist, daß die anschließenden Reihenhäuser infolge Beschädigung durch Bombenabwürfe abgerissen werden mußten, so ist der Besitz der Wohnung durch die Einwirkung von feindlichen Kampfmitteln gemäß Nr. 1 Abs. 2 der 2. NSchAO. beeinträchtigt worden.

Wenn nach der 2. AO. eine angemessene Entschädigung gewährt wird, so soll nicht jeder Mehraufwand ersetzt werden. Er muß für den Geschädigten wesentlich sein. Kleinere Opfer muß jeder im Kriege selbst tragen.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Reihenhauses. Dieses ist am 9. Mai 1941 durch feindliche Sprengbomben so beschädigt worden, daß es bis zum 20. Sept. 1941 nicht bewohnt werden konnte. Der Bombenschaden hat die drei benachbarten Reihenhäuser mitbetroffen. Sie haben abgerissen werden müssen. Durch das Fehlen der Wand des benachbarten Reihenhauses ist die Hauptgiebelwand des Hauses des Antragstellers, die sich unmittelbar an das Nachbarhaus angelehnt hatte, nach Osten hin zu einer freistehenden Giebelwand geworden. Da sie nicht die Stärke wie eine Außenwand anderer freistehender Häuser hatte, hat der Antragsteller mit der Begründung, daß infolge des Wegfalls der drei Nachbarhäuser sein Kohlenmehrverbrauch im Winter 1941/42 erheblich gestiegen sei, diesen Mehrverbrauch an Kohlen als Kriegsschaden geltend gemacht.

Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat den Entschädigungsantrag abgelehnt, weil der Eigentümer des Reihenhauses jederzeit mit Veränderungen in der Umgegend seines Hauses, die sich nachteilig für ihn auswirken könnten, habe rechnen müssen.

Der Einspruch des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Im Bescheid ist ausgeführt: Weder auf § 1 Abs. 4 KSSchVO. noch auf Nr. 1 der 2. NSchAO. lasse sich der Ersatz der Mehraufwendungen an Brennmaterial stützen. Ein Kriegssachschaden der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bezeichneten Art habe das Haus des Antragstellers nicht betroffen. Ebensowenig sei die Nutzung eines unbeschädigten Hauses dadurch unmöglich geworden, daß der Besitz der Sache durch Kampfmittel beeinträchtigt worden sei (Abs. 2). Das geltende Kriegssachschädenrecht biete danach keine Handhabe, den Antragsteller zu entschädigen.

Die ausdrücklich zugelassene weitere Beschwerde des Antragstellers muß zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide führen.

Nach Nr. 1 Abs. 2 der 2. NSchAO. v. 23. April 1941 (MBliV. 774) i. Verb. m. Nr. 1 Abs. 1 dieser AO. wird auf Antrag eine angemessene Geldentschädigung gewährt, wenn die Nutzung einer unbeschädigten Sache dadurch ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, daß der Besitz dieser Sache durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beeinträchtigt wird und dieser Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge hat. Die drei auf das Haus des Antragstellers folgenden Reihenhäuser erlitten durch abgeworfene feindliche Sprengbomben, also durch Kampfmittel, so starke Beschädigungen, daß sie abgerissen werden mußten. Das hatte die Folge, daß die als Zwischenwand eines Reihenhauses gebaute Hauptgiebelwand des Hauses des Antragstellers freistehend wurde und während des Winters 1941/42 keinen genügenden Schutz gegen Kälte und Witterungseinflüsse von außen her mehr bot. Wenn eine Wohnung dieses Schutzes beraubt wird, so ist der Inhaber derselben im Besitz dieser Sache beeinträchtigt; denn er kann sie nicht uneingeschränkt benutzen wie eine ordnungsmäßige Wohnung. Eine solche Besitzbeeinträchtigung ist hier durch die Einwirkung der erwähnten Kampfmittel verursacht worden; sie ist dadurch bedingt, daß die benachbarten Reihenhäuser infolge des Bombenschadens abgerissen werden mußten. Sonach ist die Beeinträchtigung des Besitzes der Wohnung jedenfalls als eine unvermeidliche Folge der Einwirkung von feindlichen Kampfmitteln anzusehen. Diese Besitzbeeinträchtigung muß, wenn sie zu einer Entschädigung führen soll, die Unmöglichkeit der Nutzung der betreffenden Sache, hier der Wohnung des Antragstellers, ganz oder teilweise verursacht haben. Ein völliger Nutzungsverlust kommt hier nicht in Frage, da die Wohnung zweifellos nicht im ganzen unbenutzbar wurde. Ob von einem teilweisen Nutzungsverlust gesprochen werden kann, ist nach Lage der Akten nicht zweifelsfrei. Er wäre z. B. anzunehmen, wenn ein nicht unerheblicher Teil der Wohnung sich nicht in der alten Weise ohne erhebliche Mehrkosten nutzen ließ und die Benutzung der übrigen Räume nicht geeignet war, das Wohnbedürfnis des Antragstellers zu befriedigen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ihm gewisse Einschränkungen unter den obwaltenden Verhältnissen ohne weiteres zuzumuten waren. Daß ein solcher Nutzungsverlust hier, wie das in der Natur der Sache lag, erst im Winter eintrat, würde den adäquaten Zusammenhang mit der Einwirkung des Kampfmittels nicht ausschließen. Daß der Nutzungsverlust, wenn ein solcher zu bejahen ist, die Entstehung zusätzlicher Ausgaben zur Folge hatte, ist, wenn die Angaben des Antragstellers über den Mehrverbrauch an Kohlen zutreffen, nicht zweifelhaft.

Nach der 2. NSchAO. wird eine angemessene Geldentschädigung gewährt. Es soll hiernach nicht jeder Mehraufwand ersetzt werden, sondern nur ein solcher,

der für den Geschädigten von gewisser Bedeutung ist. Jeder Volksgenosse muß im Krieg kleinere Opfer selber tragen. Es ist daher zunächst noch zu prüfen, welcher Mehraufwand infolge des Freistehens des Ostgiebels entstanden ist, und ob er so erheblich ist, daß dem Antragsteller nicht ohne weiteres zugemutet werden kann, die Kosten selber zu tragen.

Nr. 1 Abs. 2 der AO. geht davon aus, daß die Nutzung einer „unbeschädigten" Sache beeinträchtigt wird. Die Frage, ob das Haus des Antragstellers trotz Fehlens der benachbarten Giebelwand als unbeschädigt bezeichnet werden kann, braucht aber nicht näher geprüft zu werden. Denn wenn das nicht der Fall wäre, so würde Nr. 1 Abs. 1 daselbst, der von beschädigten Sachen handelt und dann also anzuwenden wäre, zu dem gleichen Ergebnis führen wie Abs. 2 dieser Bestimmung.

Nach dem Gesagten ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Antragsteller die beantragte Entschädigung ganz oder teilweise zusteht. Die Vorentsch., die die Entschädigung versagt haben, sind also rechtlich nicht zutreffend. Sie waren daher aufzuheben. Gleichzeitig war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da weitere Aufklärungen erforderlich sind, die zweckmäßigerweise ihr überlassen bleiben.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 30. Dez. 1942, RKA/I 136/42.) [We.]

*

28. RVG. (RKA.). — Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774). Wird die Beladung eines Schiffes durch die Beschädigung der Kraneinrichtung einer städtischen Hafenanlage infolge Feindeinwirkung verzögert und erwächst hieraus dem Frachtführer (Schiffseigner) ein Anspruch auf Überliegegeld (§ 30 BinnSchiffG.) gegen den Absender der Ladung, so steht diesem gegen das Reich kein Anspruch auf Ersatz unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsentschädigung zu, denn der Absender hat kein Nutzungsrecht an der beschädigten Sache (dem Kran).

In einem Hafen wurden bei einem Fliegerangriff Ladekräne der städtischen Hafenanlagen beschädigt. Infolgedessen konnten zwei Kähne, die dort für die Antragstellerin zur Entgegennahme der Ladung bereit lagen, nicht während der vorgesehenen Ladefrist beladen werden. Die Antragstellerin hat als Absenderin der Ladung an die Reederei der Kähne für 4 bzw. 3 Liegetage Überliegegelder in Höhe von 396 *RM* und 333 *RM* zahlen müssen. Die Erstattung dieser 729 *RM* beansprucht sie vom Reich als Nutzungsschaden. In erster Rechtsstufe ist ihr Antrag auf Nutzungsentschädigung abgelehnt worden. Ihre Beschwerde hiergegen ist in zweiter Rechtsstufe durch Bescheid des RegPräs. zurückgewiesen worden; gleichzeitig wurde die weitere Beschwerde zugelassen. Der RegPräs. hat den Beschwerdebescheid damit begründet, daß ein unmittelbarer Sachschaden oder Nutzungsverlust nicht gegeben sei, die beschädigten Kraneinrichtungen hätten nicht im Eigentum der Antragstellerin gestanden.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin fristgerecht weitere Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat sie auf den Beschluß des RKA. vom 22. April 1942, RKA/I 16/42 (RStBl. 1942, 1031 = DVerw. 1942, 264 = DR. 1942, 943) verwiesen und geltend gemacht, daß die Kranvernichtung bzw. -beschädigung die rechtzeitige Beladung der Schiffe unmöglich gemacht habe, wie durch Auskunft der Hafenverwaltung unter Beweis gestellt würde. Der Schaden der Antragstellerin sei eine unvermeidliche Folge, nämlich die zwangsläufige weitere Auswirkung eines durch Waffeneinwirkung verursachten Schadens. Die Antragstellerin hat ferner auf den Beschluß des RKA. vom 4. Febr. 1942, RKA/I 36/41 (RVerwBl. 63, 176 = DVerw. 1942, 284 = DR. 1942, 911) betr. Stillegung von Schiffen infolge Kanalsperre verwiesen und ausgeführt, es könne nicht zweifelhaft sein, daß die Stillegung der Schiffe auf den Fliegerangriff zurückzuführen sei. Hierdurch seien die Liegegebühren entstanden, sie seien als eine unmittelbare Folge der Waffeneinwirkung anzusehen.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die durch den Fliegerangriff beschädigten Krane gehörten der städtischen Hafenverwaltung. Einen Sachschaden hat nur diese, aber nicht die Antragstellerin erlitten. Letztere macht einen Schaden an ihrem Vermögen geltend, der nicht Sachschaden ist und der darauf beruht, daß sie dem Schiffseigner nach dem BinnSchG. für unverschuldete Überschreitung der Liegezeit Liegegeld schuldet. Ein Ersatz dieses Schadens könnte nur unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsentschädigung in Betracht kommen. Dies setzt aber nach Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774) zunächst voraus, daß der Kriegssachschaden — als solcher ist die Kranbeschädigung unzweifelhaft anzusprechen — einen Nutzungsverlust der betroffenen Sache für die Antragstellerin ganz oder teilweise unmittelbar verursacht hat. Ein Nutzungsverlust der Antragstellerin wäre aber nur dann gegeben, wenn ihr an dem beschädigten Sachgegenstand ein Nutzungsrecht irgendwelcher Art zugestanden hätte. Hiervon kann nicht die Rede sein. Als Absenderin der Ladungsgüter stand ihr an der städtischen Kraneinrichtung, die sie für die Beladung der Kähne in Anspruch nahm, keinerlei Nutzungsrecht zu. Das Nutzungsrecht an diesen Vorrichtungen hatte nur die Hafenverwaltung, die in ihrem Auftrage die Beladung der Schiffe mittels der Kräne gegen entsprechende Vergütung ausführte. Für Vermögensschäden, die nicht auf einem Nutzungsverlust beruhen, steht aber das Reich nach dem geltenden Kriegsschädenrecht nicht ein (vgl. Entscheidungen des RKA. v. 30. Sept., v. 28. Okt. und v. 25. Nov. 1942, RKA/I 87/42, I 108/42 und 105/42: DVerw. 1942, 440, 483; 1943, 21 = DR. 1942, 1060, 1805; 1943, 159), und zwar auch dann nicht, wenn sie mit einem Kriegssachschaden ursächlich verknüpft sind.

Danach unterlag die eingelegte weitere Beschwerde der Zurückweisung. Eine Auferlegung der Kosten entsprechend dem § 91 ZPO. gegenüber der unterliegenden Partei findet entgegen der Ansicht der Antragstellerin im Entschädigungsverfahren nicht statt. Ein Anlaß, der Antragstellerin die baren Auslagen, insbesondere die Rechtsanwaltsgebühren, gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. zu erstatten, liegt nicht vor.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 24. Febr. 1943, RKA/I 10/43.) [We.]

*

29. RVG. (RKA.). — § 11 Abs. 1 und 2 SeeschiffahrtsschädenVO. (SSchVO.) v. 13. Nov. 1942 (RGBl. I, 645); Nr. 1 Abs. 1, 3, Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 der 4. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781); § 630 Abs. 1 HGB.

1. Geht ein Schiff während einer Frachtreise durch ein Kriegsereignis der im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 oder 6 KSSchVO. bezeichneten Art mit der Folge verloren, daß nach § 630 Abs. 1 HGB. der Frachtanspruch des Reeders vollständig entfällt, so kann Nutzungsentschädigung nicht schon vom Tage der Ausreise des Schiffes ab, sondern erst vom Tage seines Verlustes ab gewährt werden.

2. Ob die Bemessung der Entschädigung wegen entgangener Einnahmen nach den entsprechenden Einnahmen des Vergleichsjahres (Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der 4. NSchAO.) zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führt, kann nur durch einen Vergleich mit den nach Nr. 2 Abs. 1 zu berechnenden tatsächlich entgangenen Einnahmen beurteilt werden, und zwar nur einheitlich für die ganze voraussehbare Zeitdauer der Entschädigung. Es ist nicht angängig, diesen Vergleich nur für einen geringfügigen Zeitraum anzustellen — z. B. den vom Tage des Verlustes ab bis zu dem Tage, an dem die Unfallreise ohne Eintritt des Schadensfalles beendet gewesen sein würde — um für diesen Zeitraum zu dem Ergebnis zu kommen, daß die Entschädigung nach der Vergleichsjahrmethode mit Rücksicht auf die Höhe der in diesem Zeitraum entgangenen Fracht offenbar unangemessen sei, während sie für die spätere Zeit angewandt werden soll.

Die Antragsteller waren Mitreeder eines Motorschiffes, das am 20. Dez. 1939 eine Ballastreise antrat, um in einem estnischen Hafen eine für Deutschland bestimmte Ladung Holz einzunehmen. Infolge widrigen Wetters verzögerte sich die Reise; das Schiff verließ erst am 11. Jan. 1940 Estland in Richtung Deutschland, geriet hierbei nach sechsstündiger Fahrt auf eine Mine und ging verloren. Entschädigung für den entstandenen Nutzungsverlust für

die Zeit vom 1. Febr. 1940 ab ist den Antragstellern bereits durch Vereinbarung mit monatlich 1980,80 RM gewährt worden auf Grund der Einnahmen, welche die Partenreederei im Kalenderjahr 1939 gehabt hatte. Im Streit ist nur noch die Nutzungsentschädigung für die Zeit bis Ende Januar 1940. Die Antragsteller halten es für offenbar unangemessen, daß die Entschädigung für diese Zeit in gleicher Weise berechnet werde, indem sie darauf hinweisen, daß sie einerseits Frachteinnahmen in Höhe von 4468,69 RM aus dieser letzten frachtlich besonders günstigen Reise erst bei Ankunft des Schiffes in Deutschland hätten ziehen können, weil die Fracht dort fällig gestellt gewesen sei, daß sie andererseits aber für diese Reise nachgewiesene Aufwendungen in Höhe von 2715,97 RM zuzüglich 600 Kronen gemacht hätten.

Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat den Antragstellern für den ihnen in der Zeit vom 11. Jan. bis 31. Jan. 1940 entstandenen Nutzungsverlust eine Entschädigung in Höhe von 3000 RM gewährt und gegen den Bescheid die Beschwerde zugelassen. Sie erklärt es als allein angemessen, für den Zeitraum vom 11. Jan. 1940 bis zum 18. Jan. 1940 den Antragstellern die entgangenen Frachteinnahmen aus der Schadensreise unter Abzug der infolge des Verlustes des Schiffes ersparten Ausgaben zu ersetzen; am 18. Jan. 1940 würde nämlich bei normalem Ablauf der Frachtreise das Schiff in Deutschland gelöscht gewesen sein; erst vom 19. Jan. 1940 sei die Entschädigung nach dem Vergleichsjahr berechnet festzusetzen. Der Bescheid berechnet dann diese Entschädigung für

die Zeit vom 19.—31. Jan. auf		830,70 RM
ferner an zusätzlichen Heuern für diese Zeit, die erst ab 1. Febr. 1940 erspart wurden,		336,10 RM
und für die Zeit vom 11.—18. Jan.		
an Frachteinnahmen	4468,69 RM	
abzüglich ersparter Ausgaben	593,— RM	
bleiben		3875,69 RM
also zusammen		5042,49 RM

setzt aber dann die Nutzungsentschädigung auf 3000,— RM fest mit Rücksicht auf die Höchstgrenzenbestimmung in Nr. 1 Abs. 3 der 4. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781).

Die Antragsteller haben hiergegen rechtzeitig Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, ihnen für die Zeit vom 20. Dez. 1939 bis 31. Jan. 1940 eine Entschädigung von 5042,49 RM zu gewähren, und haben zur Begründung angeführt: Wenn ein Küstenschiff durch Kriegsereignisse während einer Frachtreise verlorengehe, so entgingen Frachteinnahmen nicht erst von dem Schadenstage, sondern schon von dem Beginn der Reise ab, und zwar als unmittelbare Folge des eingetretenen Sachschadens.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Nach Inkrafttreten der 5. Durchf.- u. ErgVO. zur KSSchVO. (Schäden der Seeschiffahrt) — SSchVO. — v. 13. Nov. 1942 (RGBl. I, 645) ist der Entschädigungsfall gemäß deren § 15 Abs. 2 Satz 1 nach dieser VO. zu beurteilen. Nach § 11 Abs. 2 kann ein Geschädigter, wenn ihm zur Zeit des Schadensfalles nur ein oder zwei Seeschiffe gehören, deren jedes nicht mehr als 1500 BRT. hat, eine Nutzungsentschädigung nach der 4. NSchVO. statt der in § 11 Abs. 1 grundsätzlich als Entschädigung vorgesehenen 4%igen Verzinsung des Zeitwertes des Schiffes wählen. Von diesem Wahlrecht haben die Antragsteller, für welche die Voraussetzungen des Abs. 2 offenbar zutreffen, bisher nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht, weil sie — der andersartigen Rechtslage zur Zeit der Antragstellung entsprechend — von vornherein Entschädigung nach der 4. AO. verlangt haben. Da hier offensichtlich eine Entschädigung nach Abs. 1 für die Antragsteller erheblich ungünstiger wäre als eine solche nach Abs. 2, kann aber angenommen werden, daß die Geschädigten das Wahlrecht durch schlüssiges Stillschweigen ausgeübt haben, so daß die Nutzungsentschädigung unbedenklich nach der 4. AO. zu berechnen ist.

Der angefochtene Bescheid geht hierbei zutreffend davon aus, daß den Antragstellern eine Nutzungsentschädigung erst vom 11. Jan. 1940 ab, dem Tage des Sachschadens und gleichzeitig des Beginns des aus diesem erwachsenen Nutzungsverlustes, gewährt werden kann und nicht schon vom 20. Dez. 1939 ab, wie die Antragsteller jetzt begehren. Denn nach Nr. 1 Abs. 1 der 4. AO. ist Voraussetzung für die Gewährung einer Nutzungsentschädigung, daß der Entgang von Einnahmen oder das Entstehen zusätzlicher Ausgaben die Folgen eines Nutzungsverlustes sind, der durch einen Sachschaden verursacht worden ist. Danach kann ein Entgang von Einnahmen vor Eintritt des Sachschadens oder das Entstehen von Ausgaben vor diesem Zeitpunkt niemals einen Entschädigungsanspruch begründen; denn wenn ein Ereignis zu einem anderen im Verhältnis von Ursache und Folge stehen soll, so muß denknotwendig das ursächliche Ereignis dem Folgeereignis zeitlich vorangehen; die entgegenstehende Auffassung der Beschwerde ist unhaltbar. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Bestimmung in Nr. 3 der genannten AO., daß die Entschädigung gewährt wird, solange der Geschädigte entsprechende Einnahmen nicht erzielt, dahin auszulegen, daß der Entschädigungszeitraum frühestens mit dem Tage des schädigenden Ereignisses oder, wenn der Verdienstausfall erst später beginnt, mit dessen Beginn seinen Anfang nimmt (so auch Danckelmann, Kommentar, 2. Aufl., Anm. 2 zur gleichlautenden Nr. 3 der 2. AO., A 7b S. 17 unten). Die erste DurchfBest. zur 4. AO. v. 23. Juli 1941 (RVerkBl. A S. 148) endlich hat auf Grund des Vorbehalts in Nr. 10 Abs. 3 Satz 2 der 4. AO. für Nutzungsschäden infolge eines wie hier außerhalb des Reichsgebiets entstehenden Kriegssachschadens bestimmt: „Beginn des Zeitraums, für den die Entschädigung geleistet wird, ist der Tag, von dem ab unter den Voraussetzungen der Nr. 1 der 4. AO. Einnahmen entgangen oder zusätzliche Ausgaben entstanden sind.“ Danach haben die Antragsteller einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach der 4. AO. nur wegen der Einnahmen, die ihnen seit dem 11. Jan. durch den mit diesem Tage beginnenden Nutzungsverlust entgangen sind, und für zusätzliche Ausgaben, die ihnen durch diesen Verlust nachträglich entstanden sind. Der angefochtene Bescheid konnte daher den Antragstellern, wie geschehen, nur eine Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 11. Jan. bis zum 31. Jan. 1940 gewähren, und zwar begrenzt durch die Höchstgrenze, welche die 4. AO. in Nr. 1 Abs. 3 zum Ausgleich entgangener Einnahmen und laufender zusätzlicher Ausgaben auf 3000 RM monatlich festgesetzt hat.

Demgemäß ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Nach ständiger Rspr. des Senats (vgl. Beschl. v. 17. Dez. 1941, RKA/I 62/41: DVerw. 1942, 156 = DR. 1942, 692) kann der angefochtene Bescheid auf die Beschwerde der Antragsteller auch zu ihren Ungunsten abgeändert werden. Die Nachprüfung hat sich daher auf den ganzen Anspruch, auch soweit die Vorentscheidung nicht angegriffen ist, zu erstrecken. Diese Prüfung ergibt:

Zunächst ist zu bestätigen, daß Einnahmen aus der Nutzung des Schiffes schon vom 11. Jan. 1940 ab nicht mehr erzielt werden konnten, also von da ab entgangen sind. Denn nach der unbedenklichen Feststellung im angefochtenen Bescheid hatten die Antragsteller entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 630 Abs. 1 HGB. infolge der Beendigung des Frachtvertrages keinerlei Frachtansprüche gegen den Befrachter, auch nicht auf Distanzfracht, da keine Güter gerettet worden sind.

Der angefochtene Bescheid will nun die Bestimmung der Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der 4. AO., daß bei Bemessung der entgangenen Einnahmen grundsätzlich von den entsprechenden Einnahmen auszugehen ist, die der Geschädigte im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat, für den Zeitraum vom 11. bis 18. Jan. 1940 nicht anwenden, weil dies zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führe. Er glaubt daher, gemäß Satz 3 a. a. O. die Entschädigung in anderer Weise berechnen zu können, nämlich nach den Einnahmen, die tatsächlich in diesem Zeitraum mit Wahrscheinlichkeit bei Weiternutzung des Fahrzeugs zu erwarten gewesen wären (Nr. 2 Abs. 1 der 4. AO.).

Ob in der Tat bei einer durchlaufenden Berechnung der Entschädigung nach der Vergleichsjahrmethode für den gesamten Zeitraum der Nutzungsentschädigung ein unangemessenes Ergebnis erzielt würde, kann nur beurteilt werden, wenn die Entschädigung für diesen ganzen Zeitraum nach beiden Methoden, nach der durchschnittlichen (Vergleichsjahr-) und der konkreten Methode, berechnet und diese Ergebnisse einander gegenübergestellt werden. Dagegen ist es nicht angängig, wie der

angefochtene Bescheid es tut, nur für den im Gesamtrahmen der Nutzungsentschädigung geringfügigen Zeitraum vom 11.—31. Jan. 1940 die Angemessenheit der Ergebnisse beider Methoden zu beurteilen. Denn es ist klar, daß Unterschiede bei einer Berechnung nach beiden Methoden für einen solchen Zeitraum viel stärker ins Auge fallen müssen als bei einer Berechnung für den Gesamtzeitraum von 2¼ Jahren, für den hier eine Nutzungsentschädigung gewährt worden ist; für den Gesamtzeitraum kann der Unterschied so gering werden, daß eine Berechnung nach der Vergleichsjahrmethode nicht mehr offenbar unangemessen erscheint. Die Durchschnittsrechnung i. S. von Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der 4. AO. beruht, wie der Vertreter des Reichsinteresses zutreffend bemerkt hat, gerade auf der Erwägung, daß in dem längeren Zeitraum eines Jahres die zeitlichen Zufälligkeiten des Eingehens der Einnahmen und des Entstehens der Aufwendungen dadurch ausgeglichen sind, daß alle Einnahmen und alle Aufwendungen über den Jahreszeitraum verteilt werden, so als ob sie gleichmäßig geflossen und entstanden wären; das wirkt sich auch für einen Reedereibetrieb aus, dem allerdings gerade das Fehlen des Ertrags und die Häufung der Aufwendungen in einem bestimmten Zeitraum eigentümlich sind.

Nun lassen sich aber für die Zeit nach dem Schadenfall, wenn man von der kurzen Zeitspanne vom 11. bis 18. Jan. 1940 absieht, die Roheinnahmen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbes. nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen bei Weiternutzung des Fahrzeugs, mit Wahrscheinlichkeit auch während des Krieges erwartet werden konnten (Nr. 2 Abs. 1 der 4. AO.), gar nicht ermitteln, auch nicht durch Schätzung. Das hat auch die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe richtig erkannt, indem sie für die Zeit ab 1. Febr. 1940 die Entschädigung nach dem Ergebnis des Vergleichsjahres berechnet hat. Eine solche Schätzung wäre vielleicht für das Jahr 1940 möglich gewesen, wenn bei Eintritt des Schadens der größere Teil dieses Jahres schon verflossen gewesen wäre. Sonst kann aber bei der beabsichtigten Beschäftigung des untergegangenen Motorseglers in der Trampfahrt ein einigermaßen zuverlässiges Urteil über das Gesamtergebnis des Jahres 1940 nicht abgegeben werden.

Es bietet sich daher gar keine andere Grundlage für die Bemessung der Entschädigung als das Ergebnis des Jahres 1939, nach dem also vom Eintritt des Schadens ab die Nutzungsentschädigung laufend bemessen werden muß. Keinesfalls ist demgegenüber die Berechnungsweise des angefochtenen Bescheides angemessener, der die konkrete und die durchschnittliche Methode dergestalt vermischt, daß dem Geschädigten für einen kleinen Zeitraum, in dem dieser ein günstigeres als das Durchschnittsergebnis 1939 erzielt haben würde, die konkrete Berechnung zugebilligt und im übrigen eine Durchschnittsberechnung angewandt wird, obwohl es durchaus möglich ist, daß im späteren Verlauf des Jahres 1940 die Erträge zeitweise unter diesen Durchschnitt gesunken wären und damit die behauptete Spitze im Januar 1940 ausgeglichen hätten. Zum mindesten ist die Berücksichtigung des vollen Frachtausfalls schon deshalb unangemessen, weil die Erträge in der Küstenschiffahrt mit Rücksicht auf die Frostperiode durchweg im Verlaufe eines Wirtschaftsjahres von nur 10 Monaten jährlich erzielt werden und demgemäß jeder Frachtertrag einer Reise auf einen Zeitraum umzulegen ist, der um ⅕ länger als die Reisedauer ist.

Hiernach könnte man nur den Umstand als offenbar unangemessen bezeichnen, daß bei der Berechnung nach der Vergleichsjahrmethode die Antragsteller für ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom 20. Dez. 1939 bis zum 10. Jan. 1940 keinen Gegenwert erhalten, während sie ihn bei der Berechnung nach der konkreten Methode erhalten würden. Das ist aber nur scheinbar so. Denn der spätere Beginn der Pauschalentschädigung mit dem 11. Jan. wird dadurch ausgeglichen, daß die Entschädigung nach der geschlossenen Vereinbarung nicht nur bis zu dem Tage läuft, an welchem die Antragsteller das neubeschaffte Schiff auf die erste Reise schicken werden, sondern bis zu dem späteren Tage, an dem zuerst eine Fracht für diese Reise vereinnahmt wird. Wenn also die Antragsteller ihre Frachtverträge wie bisher so abschließen, daß die Fracht erst nach Vollendung der Reise zufließt, so werden sie bis zur Vollendung dieser Reise Nutzungsentschädigung erhalten und dadurch für den Zeitraum dieser Reise einen doppelten Gegenwert für ihre wirtschaftliche Tätigkeit erhalten, nämlich einmal die Nutzungsentschädigung und zweitens die Frachteinnahmen, die ihnen zwar nach Ablauf der Nutzungsentschädigung zufließen, aber betriebswirtschaftlich doch als Entgelt für die Zeit dieser ersten Reise anzusehen sind. Es kann hierbei nicht erheblich sein, ob die spätere Reise in ihrer Dauer genau übereinstimmt mit der letzten Reise des alten Schiffes, die sich durch unglückliche Umstände verzögert hatte.

Die Entschädigung auf Grund der Einnahmen des Vergleichsjahres für die Zeit vom 11. Jan. bis 31. Jan. 1940 ist nun wie folgt zu berechnen:

Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat für die Zeit ab 1. Febr. 1940 auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1939 eine monatliche Entschädigung als Unterschied von Roheinnahmen (Nr. 3 Abs. 1 der 4. AO.) und ersparten Ausgaben (Nr. 3 Abs. 3 b der 4. AO.) von 1980,90 RM im Vereinbarungswege gewährt; ein Anlaß zur Nachprüfung dieses Betrages besteht nicht. Danach würde eine tägliche Entschädigung unter Zugrundelegung eines Monats von 30 Tagen von 66 RM zu gewähren sein. In der Zeit vom 11.—31. Jan. 1940 hat der Geschädigte aber nicht alle Ausgaben erspart, die nach dieser Berechnung der Feststellungsbehörde für die spätere Zeit ab 1. Febr. 1940 erspart wurden, nämlich nicht die tarifmäßigen Heuern für die Besatzung und die Kosten für deren Verpflegung, da die Antragsteller nach der Feststellung des angefochtenen Bescheides tarifmäßig verpflichtet waren, diese Kosten bis zum 1. Febr. 1940 zu tragen. Diese Kosten betragen nach der Ermittlung der Feststellungsbehörde täglich an Heuern 26,72 RM
und an Verpflegung 10,50 RM
so daß die Summe von 37,22 RM
als nicht ersparte Unkosten zu dem Entschädigungsbetrage von täglich 66,— RM
hinzugerechnet werden muß und also nach der Vergleichsjahrmethode eine tägliche Nutzungsentschädigung von 103,22 RM
und für 21 Tage vom 11.—31. Jan. 1940 von zusammen 2167,62 RM
oder abgerundet 2168,— RM
zu gewähren ist. Dementsprechend ist der angefochtene Bescheid abzuändern.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 10. Febr. 1943, RKA/I 73/42.) [We.]

Der Luftschutz

braucht dringend den Fernsprecher nach Luftangriffen.
Darum führe Du dann keine Privatgespräche!

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvertr.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 21 37 18. — Bezugspreis: vierteljährlich RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vierteljährlich RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 22 40 86. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8 Ruf: 22 40 54; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72 566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 45 Rpf. Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50, für Stellengesuche und Gelegenheits-Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für lebhafte Praxis **gesucht.** RA. u. Notar Rudolf Habermann, Eberswalde, Alsenplatz 1, Fernruf 3017.

Kriegsvertreter für mittlere Rechtsanwalts- und Notariatspraxis alsbald **gesucht.** Bewährter Bürovorsteher vorhanden. Sund, Rechtsanwalt und Notar, Wolgast/Pom., Breite Str. 21 c.

Kriegsvertreter gesucht. Dr. Hans Behrend, Rechtsanwalt und Notar, Stargard i. Pom., Adolf-Hitler-Platz 3.

Kriegsvertreter — auch Assessor oder Assessorin — **gesucht,** möglichst für sofort oder auch für später. Eingearbeitetes Büropersonal vorhanden. Angeb. m. Gehaltsanspr. an Rechtsanw. u. Notar Kascha, Rosenberg O/S.

Kriegsvertreter für mittlere Praxis **gesucht.** Älterer erfahrener Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Casimir, Angermünde, Brüderstr. 1, Fernruf 401.

Kriegsvertreter für Anwaltspraxis in Kreisstadt Südbadens (21 000 Einw.) **gesucht.** Eilangebote erbeten unter **A 3412** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für mittl. Anwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Dr. jur. Selka, Sorau/Lausitz, Markt 9.

Vertreter für 4 Wochen im Juli oder August **gesucht.** Rechtsanw. Hundt, Füssen (Allg.).

Vertreter (Rechtsanw., Anwältin od. Assessor) für 2 Mon. baldmögl. od. auch später für größ. Praxis (auch Notariat) nach Danzig **gesucht.** Es besteht auch die Möglichkeit einer länger. Mitarbeit. Ang. u. **A. 3417** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für die Vorbereitung, Zusammenstellung und Fortführung von wirtschaftsrechtlichen Werken und Schriften wird von einem führenden Berliner Fachverlag ein hauptberuflich tätiger **Volljurist gesucht.** Außer der durch eigene Veröffentlichungen oder Zeugnisse nachzuweisenden wissenschaftlichen Eignung soll der Betreffende möglichst in Lektorat erworb. Kenntn. der Verlagsplan. besitzen. Klare Weltanschauung, einwandfreie Vergangenheit und Verhandlungsgewandtheit sind Voraussetz. Zuschrift., zunächst ohne Unterlagen — auch von noch in Behandlung stehend. Kriegsverletzten — sind unter **P. 9544** an Ala, Berlin W 35, zu richten.

Rechtsanwalt **sucht** zum 1. 6. 43 oder später **Assessor** oder **Referendar** als ständigen Vertreter für Praxis. Angebote mit Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Eintrittstermins erbeten unter **DO 10256** an Ala Anzeigen G.m.b.H., Frankfurt a. Main.

Berater gesucht, bei Wahrung der Interessen eines Kommanditisten gegen die Partner. Rechtskenntnis, Erfahrung, Gewandtheit nötig. Zuschriften unter **L. M. 6911** durch Midag, Mitteldeutsche Anzeigen-Gesellschaft, Leipzig C 1.

Mehrere **Sachbearbeiter(-innen)** für Kreditabteilung mit Kenntnissen im Hypotheken- und Grundbuchrecht für sofort oder später **gesucht.** Danzig-Westpreußische Landschaft, Danzig, Reitbahn 2.

Bürovorsteher für großes Anwalts- und Notariatsbüro für beide Fächer **gesucht.** Antritt sofort oder später. Rechtsanw. u. Notar Weise, Danzig, Langgasse 78.

Bürovorsteher oder **Bürovorsteherin** zum möglichst baldigen Eintritt **gesucht,** erfahren in beiden Fächern und in der Führung von Verwaltungen. Justizrat Dr. Rudolf Dix, Berlin W 8, Behrenstraße 20, Tel. 117216.

Bürovorsteher für beide Fächer zum sofortigen Antritt wegen Todesfall **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Martin Bone, Breslau, Straße der SA 75.

2. Bürovorsteher(in) für selbständiges Dezernat oder strebsame **Sekretärin** in ausbaufähige Stellung **sucht** Dr. Karl Kühne, Rechtsanwalt und Notar, Berlin W 35, Admiral-von-Schröder-Straße 8.

Erfahr. **Anwalts- u. Notariats-Bürovorsteher** für Kriegsdauer **gesucht.** Schmula, Rechtsanwalt und Notar, Ruhland (Lausitz).

Flotte, zuverlässige **Stenotypistin** per sofort oder später **gesucht.** Rechtsanw. u. Notar Dr. Wilhelm Kersten, Berlin W 30, Nollendorfplatz 7.

Stenotypistin für Anwaltspraxis **gesucht.** Dr. Mackensy, Rechtsanw. und Notar, Berlin W 8, Jägerstraße 61.

Tüchtige Fachkraft — Bürogehilfin — für Rechtsanwaltschaft und Notariat **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Rudolf Habermann in Eberswalde, Alsenplatz 1.

Gesuchte Stellen

Terminsvertretungen bei dem Landgericht und Amtsgericht Berlin werden von erfahrenem Berliner Rechtsanwalt übernommen. Angeb. unter **A. 3407** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18, erbeten.

Jur. Assessor, sehr geschickt u. schnell arbeitend, mehrjährige Erfahrung als Anwaltvertreter, **sucht Ferienvertretung** für Monat August. Süddeutschland bevorzugt. Angebote unt. **A. 3416** an Anz.-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, beide Fächer, guter Steuerrechtler, mit betriebswirtschaftl. Kenntnissen, bilanzsicher, unermüdlicher Arbeiter, zielsicherer Verhandler, 57 Jahre, zur Zeit Westpreußen, will sich **verändern** in verantwortliche Tätigkeit. Angebote unter **A. 3414** an Anz.-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Bürogemeinschaft (2 Zimmer u. Warteraum) **bietet** Landger.-Kollegen Dr. Fritz Hartwig, R.-A. u. Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79. Tel. 160461.

Wir kaufen: Archiv f. bürgerl. Recht; Ebermayer, Str.G.B. 4 A.; Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 4. A.; Johow, Jahrbuch d. Entsch. d. Kammergerichts, Alte und neue Folge; Pfundtner-Neubert, Reichsrecht; Soergel, Das Recht, Jg 1934; R.G.Entscheidungen i. Zivil- u. Strafsachen. Angebote an: J. Schweitzer Sortiment, Jurist. Fachbuchhandlg., München 2, Ottostr. 1a.

Anfang Juni erscheint:

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern

von **Dr. jur. Müller-Pohle**

mit einer Einführung und kurzen Erläuterungen zu der VO. vom 12. Juli 1942 nebst der Durchführungs-VO. vom 20. März 1943.

128 Seiten 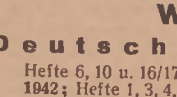 RM 3.90 kart.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Kaufgesuch. Wir suchen für unsere Sammlung die Nummern des Reichsarbeitsblatts v. 1. Januar od. wenigstens 1. Sept. 1939 bis 31. März 1943. Fachuntergruppe Teppich- und Möbelstoffindustrie, Leipzig C 1, Beethovenstr. 25.

Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1937—1939 mit Decken und Registern ungebunden zu **verkaufen** oder gegen deutsche Justiz, Jahrg. 1937 bis 1940 zu **tauschen gesucht.** Angebote an Binder, Landau/Isar 256 ½.

Zu verkaufen: Die Sammlung „Das neue Deutsche Reichsrecht", herausgeg. von Pfundtner-Neubert. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis 200.— RM. Juristische Wochenschrift, Jahrgänge 1908—1938 einschl. Deutsches Recht, Jahrg. 1933, Heft 6 und 7, Jahrgang 1934 bis 1938, Jahrgang 1939, Heft 1/2, 3/4, 5/6. Deutsches Recht, Ausgabe A, Jahrgang 1939, 1940 und 1941. Angebote unter **A. 3415** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zum 100. Male

jährt sich am 31. Juli 1943 der Geburtstag des großen steirischen Volksdichters.

Sein Gesamtwerk ist vereinigt im

L. Staackmann Verlag · Leipzig

Gesamtauflage

rund vier Millionen Bände

Bezug nur durch den Buchhandel

Berufsdetektive „OMMER"
KÖLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

DAS OPFER DER SOLDATEN VERPFLICHTET DIE HEIMAT ZUM OPFER

Detektei Droszynski Berlin N 4, Chausseestr. 5 Fernruf: 423510
Geheim-Ermittlungen — Beobachtungen — Auskünfte
Langjähr. praktische Tätigkeit verbürgt gewissenhafte Erledigung!

Photokopieren ohne Kamera

In jedem Büro ist die Vervielfältigung von Dokumenten, Schriftstücken und Zeichnungen leicht möglich durch Verwendung von

MIMOSA-AKTOFLEX-PAPIER

Das Photokopier-Verfahren arbeitet schnell und zuverlässig und schaltet alle Fehlerquellen bei Abschriften usw. aus.

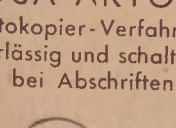

MIMOSA AKTIENGESELLSCHAFT, DRESDEN

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A,

Hefte 6, 10 u. 16/17 von **1943;** Hefte 1/2 bis 9, 14/15, 23, 41/42 u. 49 von **1942;** Hefte 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 44, 45/46, 49 von **1941;** Hefte 3, 6, 7, 8 u. 38 von **1940;** Heft 42 von **1939.** Preis je Heft 75 Pfg, zuzügl. Portokosten.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10.

Antiquarisches Angebot:

Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38	geb.	RM 160.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933/1939		RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900/1928)	geb.	RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903/1932)	geb.	RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (Tl. I)	geb.	RM 325.—
Pfundtner-Neubert, Reichsrecht, große Ausgabe, vollständig		RM 300.—
Ztschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1903—1936	geb. u. brosch.	RM 1000.—
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Geb. d. Zivil-Hand.-Proz.R. 1902—1937	geb.	RM 300.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften

Ebenso wie sich das farbverdichtete Pelikan-Schreibband länger benutzen läßt, wenn man es alle acht Tage wendet, hält auch das

Pelikan-KOHLENPAPIER

noch länger, wenn man es nach einiger Zeit so umdreht, daß die bisherige Oberkante nach unten kommt. Die Typen treffen dann andere Stellen als vorher.

GUNTHER WAGNER, HANNOVER

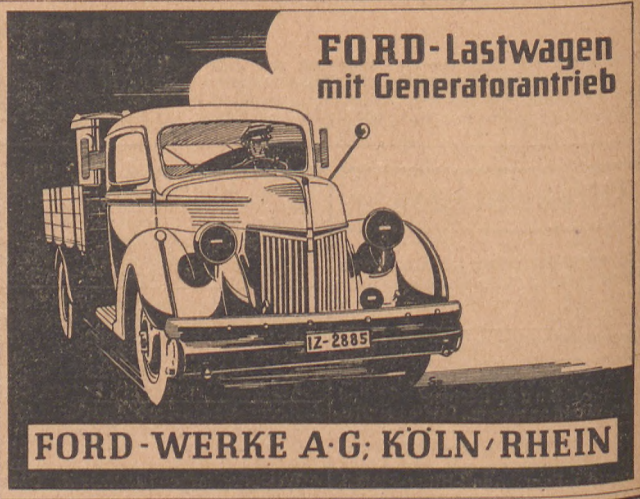

Der Konkursrichter und seine Abteilung

aus der Schriftenreihe „Deutsches Gerichtswesen"
bearbeitet von **Amtsgerichtsrat Dr. Curt Werner**
170 Seiten kart. RM 4.—

Das Landgericht - Zivilsachen - ohne Beschwerden

unter Berücksichtigung der neuesten VO. zur weiteren Vereinfachung der Bürgerlichen Rechtspflege (4. Vereinf.VO. vom 12. 1. 43)
bearbeitet von **Landgerichtsdirektor Dr. Werner Heun**
222 Seiten kart. RM 7.50

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

F.W. BORCHARDT
Weinhaus und Handels-Gesellschaft m.b.H.

Das Haus der Kenner

Weinstuben:
Leipziger Str. 25 · Französische Str. 48 · Fasanenstr. 20

BER LIN

Dr. Atzler
Rechtsanwalt und Notar

Fernunterricht
Referendar- u. Assessorprüfung
Vorber. auch auf die abgekürzten Prüfungen
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Anfang Juni erscheint:

Der bolschewistische Weltbetrug

Theorie und Wirklichkeit der sowjetischen Arbeitsverfassung

von **Dr. H. Leistritz**

156 Seiten **RM 5.40 kart.**

Unter Benutzung umfangreichen, zum Teil geheimen sowjetischen Materials zieht der Verfasser die Bilanz aus dem bolschewistischen Experiment des Marxismus. Er zeigt nicht nur die Tatsachen und Zusammenhänge auf, deren Kenntnis erforderlich ist, um in den Grundfragen künftiger Arbeitsgestaltung des Ostens auch psychologisch richtig ansetzen zu können, sondern beantwortet zugleich für die Weltöffentlichkeit die Frage, ob der Marxismus mit dem bolschewistischen Experiment seine Eignung erwiesen habe, die weltanschauliche Grundlage einer sozialistischen Arbeitsordnung zu bilden.

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

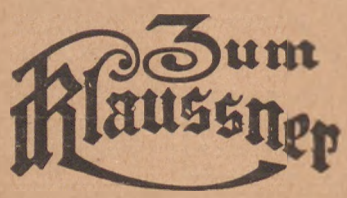

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Deutsche Rechtswahrer

45 aus allen Berufsgruppen der NSRB. beantragten bei uns seit Kriegsausbruch
Millionen RM. Lebensversicherungssumme

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G., Halle, Kaiserstr. 6a
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Wäßlinet
G. m. b. H. in Lörrach
erzeugt nach wie vor ihre
Hustenpräparate